Pol. civ.
128/2
Primberg
Lvi 2

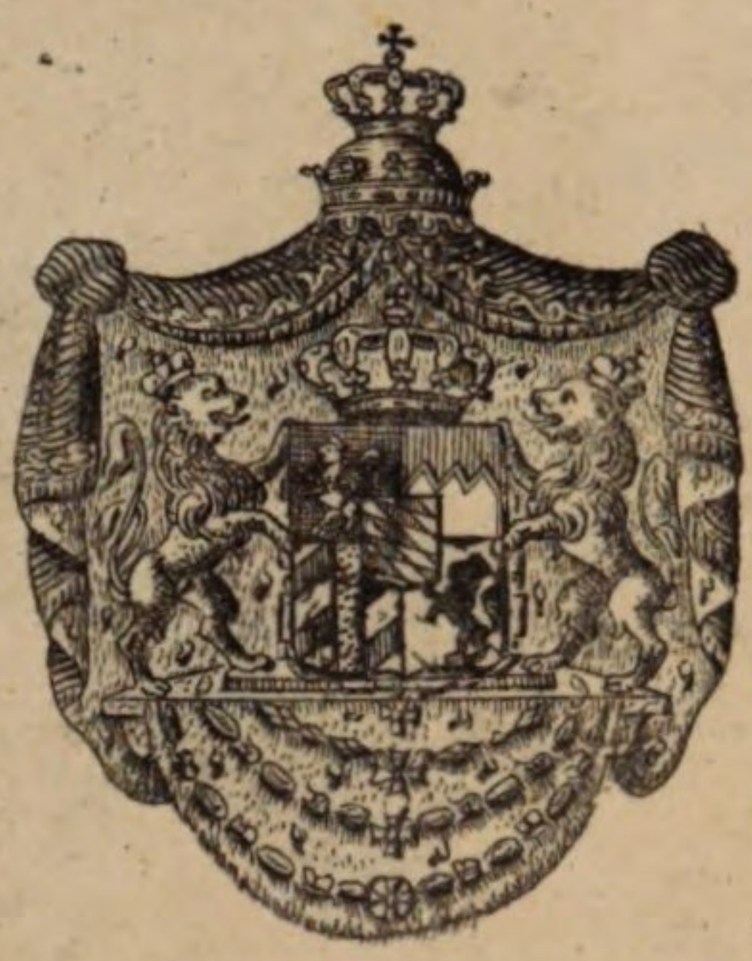

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Sammlung

Sächsischer

Medicinal-Gesetze.

Zweiter Band.

Fortgesetzt

von

Dr. Johann Christian Rosenmüller

Königl. Sächs. Hofrathe, der Anatomie ordentl. Professor, des kleinen Fürstenkollegiums Kollegiaten, Physikus bei den Gerichten der Juristenfakultät, der naturforschenden Gesellschaft zu Leipzig Präsidenten, mehrerer andern gelehrten Gesellschaften Mitgliede, Ritter des Königl. Sächs. Civil-Verdienst- und des Kaiserl. Russ. Wladimirordens vierter Klasse.

Herausgegeben

von

Dr. Ludwig Cerutti.

Leipzig 1820,
in der Kühn'schen Buchhandlung.

BIBLIOTECA
NACIONAL
BUENOS AIRES

Vorrede.

Der verstorbene Hofrath Dr. Rosenmüller, der den Wissenschaften und seinen Freunden leider zu früh entrissen wurde, hatte bei der Herausgabe dieser seiner letzten Arbeit die Absicht, in einem zweiten Bande der Sammlung Sächsischer Medicinal-Gesetze theils diejenigen nachzutragen, welche in der Sammlung des Herrn Prof. Dr. Kühn fehlen, theils alle neuere Verordnungen als Fortsetzung hinzuzufügen, welche seit dem Jahre 1806, mit welchem die Kühn'sche Sammlung schließt, bekannt gemacht worden sind. Da Herr Prof. Dr. Kühn, welcher schon längst die nämliche Absicht gehabt hatte, durch überhäufte Berufsgeschäfte und durch andere wichtige literarische Arbeiten abgehalten wurde, den oft ausgesprochenen Wünschen so vieler, welche

seine Sammlung besitzen, entgegen zu kommen, so glaubte Hofrath Rosenmüller, mit dessen Zustimmung, um so eher diese Wünsche erfüllen zu müssen, da sich seit dieser Zeit die Anzahl unserer Medicinal-Verordnungen bedeutend vermehrt hat. Es sind namentlich in den Jahren der letzten Epidemie so viele belehrende Verordnungen erschienen, daß diese, in Verbindung mit den vielen andern über eben so mannichfaltige als wichtige Gegenstände, wohl verdienen, auf diese Weise allgemeiner bekannt gemacht zu werden. Hofrath Rosenmüller hat die Anzahl derselben in diesem Bande insbesondere dadurch vermehrt, daß er nicht bloß die Königlichen Medicinal-Gesetze, wie Herr Prof. Kühn gethan hat, in seine Fortsetzung aufgenommen, sondern auch die von den Oberamts-Regierungen zu Bautzen und Lübben, von der medicinischen Facultät zu Leipzig, und den Stadt-Räthen zu Leipzig und Dresden, so wie die in den Jahren 1813—15 von dem damaligen General-Gouvernement publicirten Medicinal-Verordnungen, der Vollständigkeit halber,

hinzugefügt hat. Dieser zweite Band obbemeldeter Sammlung enthält sonach 137 Verordnungen, welche in chronologischer Ordnung, wie in dem nunmehrigen ersten Bande oder der Kühn'schen Sammlung, aufgeführt sind. Die Vorzüge dieser Ordnung hat Herr Dr. Kühn in seiner Vorrede hinlänglich dargethan. Von dieser Anzahl sind 66 Medicinal-Gesetze, welche bis zum Jahr 1806 von der Allerhöchsten Behörde und von der Landes-Regierung ausgiengen und im ersten Bande fehlen, nachgetragen, und noch 19 von den Oberamts-Regierungen zu Bauzen und Lübben bis zu demselben Jahre bekannt gemachte Verordnungen beigefügt worden. (Das Generale, die Einführung eines Dispensatorii in den Apotheken betreffend, vom 16. November 1805. S. No. LXXXVI., welches bereits der erste Band enthält, ist hier aus Versehen, weshalb der Herausgeber um Verzeihung bittet, nochmals abgedruckt worden.) Die Zahl der neuern von dem Jahre an, mit welchem der erste Band schließt, bis zu dem J. 1820 ergangenen

Verordnungen, welche mit No. LXXXVII. beginnen, beträgt 51, wovon 34 Königliche, alle übrigen aber größtentheils unter dem damaligen General-Gouvernement, oder von den oben erwähnten Behörden erlassen worden sind. Außer diesen sind in einem Anhange noch 13 theils ältere, theils neuere Medicinal-Verordnungen nachgetragen worden, von welchen ich erst später in Kenntniß gesetzt wurde. Ich hoffe daher, daß man nicht leicht irgend eine der bekannt gewordenen Königlichen oder andern in unserm Vaterlande erschienenen Medicinal-Verordnungen übergangen finden wird; und wenn man sich die Mühe nehmen will, diesen zweiten Band mit der von dem verehrten Dr. Schmalz im vorigen Jahre herausgegebenen höchst vollständigen Sammlung der Sächsischen Medicinal-Gesetze zu vergleichen, so wird man sich bald von der Wahrheit des eben gesagten überzeugen können. Alle Verordnungen sind vollständig und wörtlich, jedoch mit Weglassung des gewöhnlichen Anfanges und Schlusses, abgedruckt worden. Eben so sind von mehreren

Mandaten, welche bloß eine Erneuerung und Einschärfung älterer Verordnungen enthalten, um Wiederholungen zu vermeiden, nur die Ueberschriften aufgeführt worden. Zur leichtern und schnellern Uebersicht aller in beiden Bänden (d. h. sowohl in der ältern Kühn'schen Sammlung als in diesem zweiten Bande derselben), enthaltenen Verordnungen dienen zwei Register: in dem ersten sind sämmtliche Medicinal-Gesetze in chronologischer Ordnung aufgezählt, in dem zweiten aber zum bequemern Aufsuchen, nach den verschiedenen Materien, von welcher sie handeln, zusammengestellt.

Dem Herrn Prof. Dr. Kühn und dem Herrn Hofrath Dr. Clarus, dem wir namentlich die treffl. Belehrungen über das im Jahr 1813 herrschende Nervenfieber (No. XCVIII. und Nachtrag VII.) verdanken, sage ich für die große Bereitwilligkeit, mit welcher sie mir das Fehlende mittheilten, meinen herzlichsten Dank. Ich fühle mich diesen um unsere Universität so hochverdienten Männern um so mehr verpflichtet, da es mir ohne ihre

freundschaftliche Unterstützung kaum möglich gewesen seyn würde, den Wunsch eines geliebten Lehrers zu erfüllen und die Herausgabe dieser Sammlung, die ihm so sehr am Herzen lag, und womit er sich noch an seinem Sterbetage beschäftigt hatte, zu vollenden. Ich übernahm diese Arbeit, um den Manen desselben einen schwachen Beweis meiner Dankbarkeit zu geben und überreiche sie seinen Freunden als ein Andenken an diesen unvergeßlichen Mann.

Leipzig, den 1. August 1820.

Der Herausgeber.

I.

Verordnung Churfürstens Augusti zu Sachsen, wie es in dero beyden Universitäten zu Leipzig und Wittenberg mit Lehr-Disciplin und sonsten allenthalben gehalten werden soll, den 1. Januar Anno 1580.

Von der Facultät in der Artzney. — Zum vierdten: dieweil Uns derer Apothecken halben allerley Klagen einkommen, welchergestalt die Leute mit denen Waaren übersatzt, und nicht allezeit gute tüchtige Materialien zu denen Artzeneyen gebrauchet werden, und aber Wir in unserer Universität Wittenberg, deren Apothecken Visitation und Taxe halben, gute Verordnung gemachet, So wollen Wir, daß derselben in alle wege nachgegangen, und solche unsere Verordnung auch in unserer Stadt Leipzig, soviel sich nach Gelegenheit des Orts leiden will, ins Werk gerichtet und gehalten werde.

Es soll aber gleichwohl die Visitation derer Apothecken also angestellet werden, daß dieselbe zu der Zeit von denen Medicis geschehen, wenn sie sonsten vacantias halten, und dadurch an denen Lectionibus nicht verhindert werden.

So wollen Wir auch, daß die Apothecker, so nicht selbst Doctores in Medicina sind, und ihre Gesellen, soviel die Materialien und Verfertigung derer Recepten anlanget, dergestalt an die Medicos gewiesen werden, daß sie von denenselben mit sondern Pflichten, inmassen in den Statutos der Facultät Medicorum zu Wittenberg befindlich eingenommen werden, wie denn auch solches in andern Städten, so Apothecken und ihre Stadt-Physicos haben, gleichergestalt gehalten werden soll.

Zum Fünfften: Weil auch nicht wenig Leute durch ungeschickte Barbierer und Wund-Aertzte verwarloset und verderbet werden, wann solches ohne Unterscheid zu treiben männiglich erläubet; Wollen Wir: daß hinführo zu solcher derer verwundeten und am Leib beschädigten Personen, in unsern Churfürstenthumen und Landen niemand zugelassen werden soll, es sey dann, daß seine Geschicklichkeit zuvorn durch die Medicos und wohlerfahrne Chirurgos wohl erforschet, und er hierzu für tüchtig genugsam befunden, auch Schein und Kundschaft fürzulegen habe, daß er der Geschicklichkeit, daß ihm solches sicher zu vertrauen, damit sich keiner mehr unterstehe, dann er gelernet, sondern ein jeder, welcher denen Dingen zu wenig, die Leute, so bey ihm in gefährlichen Fällen Rath suchen, von sich, zu geschickten und erfahrnen Chirurgis weise, bey Vermeidung unserer Straff und Ungnade.

Zum sechsten: Nachdem etztliche, so der Artzney unerfahren, besonders aber die Landstreicher und Zahnbrecher sich unterstehen, in unsern Landen denen Leuten Artzney mitzutheilen, dadurch viele an ihrer Gesundheit verderbet, zu Zeiten auch umb das Leben gebracht werden, Wollen wir: daß solche nicht ohne Unterscheid jedermann verstattet, sondern solche Maas gehalten werde, daß soviel immer möglich in Nothfällen niemands aus Mangel dererselben versäumet, und gleichwol dergleichen Gefahr verhütet werden möge. — Und ist dem allen nach abermals Unser ernster Befehl, Wille uud Meinung, daß solchen Unseren Verordnungen stracks nachgelebet werde, darüber wir auch gebührlichen halten wollen, jedoch wollen wir Uns und unsern Nachkommen, dieselbe nach vorfallender Gelegenheit und erheischender Nothdurfft, in einem oder mehr Puncten zu vermehren und zu verbessern, hiemit fürbehalten haben.

Zu Urkund mit unserm Chur-Secret besiegelt. Anno et die ut supra. (d. 1. Jan. 1580)

II.

Synodalisches General-Decret Herrn Churf. Johann Georgens III. zu Sachsen, den 15. Sept. Anno 1673. (die Wehmütter, die Nothtaufe und Begräbnisse betreffend.)

§. 26.

Dieweil sichs auch je zu Zeiten begiebt, daß wenn die Kinder schwach auf die Welt kommen, daß sie eilends müssen von denen Weh-Müttern getauffet werden; So verordnen Wir hiermit, daß hinführo in allen Städten und Dörffern, die Obrigkeit erbare und gottfürchtige Weiber zu Wehmüttern bestelle, und ohne Zuthuung der Kirche besolde. Da aber ein Dorff es nicht vermöchte eine gewisse Wehe-Mutter zu unterhalten, So sollen die andern nechst angelegnen Dorfschaften auf Anordnung ihrer Gerichts-Herren mit einander eine bestellen, und wegen ihres Soldes sich mit ihr vergleichen.

§. 27.

Um der Noth-Tauffe Willen aber, damit die Weh-Mutter wisse, wenn und wie sie solche zu verrichten befugt sey, Soll sie vorher an den Pfarrer gewiesen und von demselben gehührlich unterrichtet werden. Und weil unsere Kirchen Ordnung klärlich besaget, wie es mit denen nothgetaufften Kindern, wenn sie am Leben bleiben, zu halten, daß man sie nehmlich in die Kirche tragen, und nach laut der Agenden öffentlich einsegnen solle; So lassen Wir es auch dabey allerdings bewenden.

§. 43.

Ingleichen damit die verstorbenen Cörper desto besser verwahrt seyn, verordnen Wir: daß die Gräber tief gnug und für die Alten und erwachsenen Leute zum wenigsten

drei Ellen, für die Kinder aber zwey Ellen tieff gemachet worden *).

III.

Befehl Churf. Johann Georgens des III. zu Sachsen, daß sich die Beambte und Räthe in inficirten Orten, bey Straffe 50. Rheinis. Gold-Gülden nicht unterstehen sollen, denen Reisenden solche Päsſe zu entheilen, als ob sie von reinen und gesunden Orten kämen, den 24. November. Anno 1680.

— Wir werden berichtet, ob solten unterschiedene Beambte, auch Räthe in denen Städten sich unterstehen, denen Reisenden solche Paß-Briefe zu ertheilen, als ob sie von reinen und mit keiner anfallenden Seuche inficirten Orten kämen.

Wann Wir aber nicht geschehen lassen können, daß dergleichen Kundschaften von denen Unsrigen, | wo gleichwohl die Gefahr bekandt, ertheilet werden. Als begehren Wir hiermit gnädigst, ihr wollet euch dergleichen enthalten, und der infection halber niemands mehr, wer es auch sey, bey 50. Rgfl. Straffe einen Paß ertheilen, im übrigen aber, was es anitzo bey euch wegen der Coutagion vor einen Zustand habe, förderlichst euern gehorsambsten Bericht erstatten, auch in Zukunft biß zu Unserer fernern Verordnung damit wöchentlich continuiren. An dem geschicht Unsere Meynung Datum Meissen am 24. Novembr. An. 1680.

Heinrich Gebhard von Miltitz.
Daniel Probsthahn. S.

Unsern lieben getreuen,
dem Rath zu Dreßden.

*) Dieses Synodalische General-Decret bezieht sich auf ein älteres vom 26. Augusti Anno 1624. auf die beym Landtage zu Torgau 1628 getroffene Verfügung und den Abschied bey Erledigung derer Landes-Gebrechen T. L. Consistorial-Sachen. §. 2. Anno 1661.

IV.

Ebendeßelben Rescript, daß nach aufgehörter Contagion hinwieder denen Reisenden Päße ertheilet werden mögen, ingleichen die inficirt-gewesenen Häuser und Mobilien zu reinigen, sambt annectirtem Denk-Zeddul, was dabey insonderheit vor Fürsichtigkeit zu gbrauchen, den 1. Aprl. Anno 1681.

— Was wir Euch nicht allein wegen der vormahls in unserer Residentz Vestung Dreßden, sondern auch an unterschiedenen Orte mehr Unsers Churfürstenthums uud zugehörigen Lande, zeithero eingerissen gewesenen Contagion zu wiederhohlten mahlen, absonderlich aber wegen Einstellung uud Verboths derer sonst sowohl Euren Bürgern, als andern reisenden Personen mitgetheilten Paß-Brieffe, und was dem mehr anhängig, sub dato den 24. Nov. abgewichenen 1680ten Jahrs in Gnaden rescribiret und anbefohlen, dessen allen habt ihr Euch gehorsamst zu erinnern. Allermassen nun durch die Göttliche Barmherzigkeit und Güte die bereits vor geraumer Zeit hin und wieder angefangene Besserung und Nachlassung der Seuche aller Orten bis dato erfreulich continuiret, und es das Ansehen gewinnet, daß keine Gefahr mehr obhanden, sondern daß der Grundgütige Gott nach seiner unaussprechlichen Gnade seinen Zorn von denen Landen, alwo die Pest bishero grassiret, väterlich abgewendet; Also seynd Wir bewogen worden, die Päsße in unsern Landen zumahl wegen bevorstehender Messe nachher Leipzig allenthalben hinwiederum eröffnen zu lassen, damit denen Commercien, auch sonst allem Handel und Wandel der freye Lauff ungehemmt seyn, und Unsern Unterthanen wegen rer bishero darnieder gelegenen Nahrung und Handthiedung sich wiederum erhohlen mögen, zu welchem Ende

Wir der Nothdurfft befunden, Euch hiervon Eröffnung zu thun, mit gnädigstem Begehren, Ihr wollet Euren gesamten Bürgern und Einwohnern diese unsere gnädigste Verordnung unverlängt gebührend publiciren und kund machen, männiglich aber darbey mit nachdrücklichem Ernst verwarnen, auch ihnen allerseits bey Leib- und Lebens-Straff injungiren und auferlegen, daß ein jeder, sobald sich bei einem oder dem andern, so doch Gott in Gnaden verhüten wolle, einiger Verdacht oder ansteckende Seuche halber, wiederum verspüren liesse, solches unvorzüglich Euch anmelden, und hierunter auch nicht das geringste, auf was für Art und Weisse es seyn möchte, vermänteln, verbergen oder vertuschen solle, dabey ihr dann auch selbst vor eure Person euren aufhabenden schweren Pflichten nach hierauf allenthalben fleißige Aufsicht mit zu haben, und auf ereignenden unverhofften Fall Uns zu fernerer Resolution jedesmahlen schleunigen Bericht davon zu erstatten nicht ermangeln werdet.

Und damit endlichen bey Beziehung derer inficirt gewesenen Häuser, wie auch bey Vertheilung und Abfolgung der Erbschafften desto weniger Gefahr zu besorgen seyn möge; So zweiffeln Wir zwar nicht, ihr werdet die Reinigung und Sauberung dergleichen Häuser und Mobilien allbereit überall genau beobachtet haben, begehren aber, Ihr wollet, wo es etwa noch nicht geschehen, eurem dißfalß gefertigten und diesen Winter über gebrauchten Aufsatz gemäß, so viel sich jetziger Zeit Gelegenheit nach noch thun lassen will, nochmahls damit verfahren lassen, auch sonsten sowohl darbey, als denen Erbschaffts-Theilungen alle möglichste Fürsichtigkeit und Praecaution gebrauchen. An dem geschicht Unsere Meynung. Datum Meissen den 1. Aprl., Anno 1681.

Zu gedenken.

Daß bey jetzigem anhaltenden Winter-Wetter mit Sauberung der inficirten Logiamenter ingleichen der Betten,

Geräths und Kleider, welche mit der Seuche behafftete Personen umb und an sich gehabt, oder auch nur in solchen Häusern befindlich, folgender gestalt füglich zu verfahren sey.

I. Anfänglich kan in die Logiamenter bey zugemachten Fenstern mit einem Räucher-Pulver von Schwefel, Agtstein und Wacholder-Beeren, oder wenn alles nicht zu haben nur mit Schwefel alleine ein starker Dampff ohne einheitzen gemachet, und also damit zugesperret, ein 6 Stunden gelassen, hernach die Fenster und Thüren geöffnet werden, daß ein zwey Tage die Lufft selbige wohl durchgehe, folgends seind

II. Die Stuben ein 6 Stunden wohl zu heitzen, und inzwischen abermahl dergleichen Dampff, wie obbemeldet, in dieselbe zu machen, hernach kan mit Oeffnung der Fenster und Thüren, ebener massen hinwieder, wie zuvor verfahren, und so dann

III. Die Logiamenter mit Lauge gescheuert, geheitzet und inzwischen mit dem Räuchern, noch fort gefahren werden, wenn sie nun wieder von der Lufft wohl durgangen, seind sie sicher zu beziehen.

IV. Die Betten und dergleichen Geräthe sollen in eine Wanne oder Faß voll kaltes Wassers geworffen und darinnen so lange biß es sich wohl durchgezogen gelassen werden, hernach ist das Wasser davon ab und noch ein oder zweymal ander kalt Wasser darauf zu giessen, und mit demselben, so lange des Frosts wegen es sich leidet, darauf stehen zu lassen, alsdann soll

V. Solch Geräthe, ohne Auswinden an die Lufft ein 14 Tage aufgehanget werden, daß es wohl durch friere; nach Verfließung solcher Zeit ist dasselbe mit heisser Lauge wohl und gewöhnlicher massen zu waschen, und nachdem es in der Lufft getreiget, kan es so dann sicher gebrauchet werden.

VI. Die übrigen Kleider, Betten und Geräthe, so die inficirten nicht gebrauchet, gleichwohl in inficirten Häusern befindlich gewesen, seind an die Lufft in die Höhe auf Leinen oder Stangen zu hangen, und diesen Winter über ohne Gebrauch zu lassen.

Mit der Verwahrung, daß wer diesen nicht nachkömmt, sondern der inficirten Logiamenter und dergleichen verdächtiges Fahrnisses ohne vorher beschriebene Behutsamkeit sich anmasset und gebrauchet, derselbige sich muthwilliger Weise in Leib- und Lebens-Gefahr setze.

V.

Ebendeßelben ferneres Contagions-Mandat, Ingleichen die Bettler betreffend, den 3. Septembr. Anno 1681.

— Ob Wir wohl verhoffet, es würde die im verwichenen Jahre an unterschiedenen Orten Unsers Churfürstenthums und Lande eingerissen gewesene Seuche der Pestilentz, weil eine geraume Zeit hero daran niemands weiter verstorben, noch sonst etwas davon vernehmen gewesen, nunmehr durch die Gnade Gottes gäntzlichen sich verlohren haben: Nachdem aber sich dennoch äussert, daß dieses Uebel nicht allein an einigen benachbarten und auswärtigen, sondern auch in etlichen Städten und Oertern Unserer Lande, zu voraus aber zu Oschatz, Meissen und Mühlberg leider! von neuem wieder sich spüren lassen und einreissen will, und solches Zweiffels-frey um keiner andern Ursach, als um unser allerseits überhäufften Sünde willen, geschiehet; Als leben Wir zu männiglich der zuversichtlichen Hoffnung, es werde hierunter zuvörderst ein jeder nicht ermangeln, von seinen sündlichen und lasterhafften Leben abzustehen, mit wahrer Bußfertigkeit dem erzürneten Gott entgegen zu gehen, und ihm solcher gestallt in Zeiten in die Ruthe zu fallen. Hiernechst

und weil Unsere Landes-Väterliche Fürsorge erfordert, allerdings darauf bedacht zu seyn, damit dieses Uebel nicht weiter auf andere Städte und Orthe gebracht, sondern solchem durch Göttliche Verleihung soviel müglich, in Zeiten vorgebeuget werden möge; So haben Wir der Nothdurfft befunden, die inficirten Städte und Oerter öffentlich verruffen zu lassen, Und wollen ernstlich, daß männiglich solcher verruffenen Städte und Oerter, sowohl für seine Person, als aller mit ihren biß anhero gehabten Handlung (gestalt Wir derer Sperrung halber bereits gewisse Verfügung gethan) biß auf Unsere fernere Verordnung, nicht allein gäntzlich sich enthalten, sondern auch niemanden, wer es nur sey, der entweder öffentlich daher kommen, oder heimlich sich daraus practiciren, und anders wohin zu wenden, sich unterstehen möchte auf- und annehmen solle, zu welchem Ende denn jedes Orts Obrigkeit schuldig seyn soll, unter ihren Gerichten die Strassen und Päsße nicht allein mit tüchtigen Schlagbäumen verwahren, sondern auch sowohl Nachts als Tags nach der Reihe, oder wie es sonst jedes Orts am füglichsten geschehen mag, mit gewißen Wachten versehen und bestellen, hierüber auch fürderhin niemands mehr, der mitbeglaubte Attestata und Zeugnisse, daß er von einem reinen, gesunden und keineswegs verdächtigen Orte komme, vorzulegen hat, passiren und einzulassen. Und demnach Wir auch ferner vernehmen, daß, wenn durch Gottes-Verhängniß an einem oder dem andern Orte die Contagion sich entsponnen, und vermerken lassen nicht allein beydes das Dienst-Gesinde, als auch die bey denen Handwerks-Meistern in Arbeit gestandene Gesellen, so entweder von sich selbst aus ihrem Dienst und Werkstädten aufgestanden, oder von ihren Herren und Meistern beurlaubt worden, sich mehrentheils zu den Jhrigen retirirt, sondern auch die hin und wieder sich aufhaltende Vaganten und Bettler, zusammt anderu liederlichen und un-

nützen Dienst- und Herren-losen Gesindlein von dar an andere Orte geflüchtet, und durch ihre bey sich habende Kleider und Lumpen dergleichen Uebel weiter ausgebreitet haben; Als ist unser ernstliches Begehren, daß jedes Orts Obrigkeit und Gerichte, sowohl in Städten und Dörffern, als auch sonst männiglich hierauf ein wachsames Auge haben, benannte Handwerks-Pursche und Gesinde, wenn sie nicht richtige Pässe vorzuzeigen vermögen, durchgehends von niemands, auch nicht von den Ihrigen aufgenommen nnd beherberget, die Bettler aber und zwar fürnehmlich die Fremden (denn jedweder Orth seine Arme selbst zu versorgen, und nicht auslauffen zu lassen, verbunden, und hiermit nochmahle nachdrücklich gehalten seyn soll) nebst allen und jeden Vaganten und andern liederlichen Völcklein in Zukunfft auf keinerley weise, weder in Städten, Dörffern, noch Felde uud Gehöltze geduldet sondern alsobald nach publicirung dieses Unsers Mandats aller und jeden Orte mit Fleiß, auch da nöthig, vermittelst gnugsamer Hülffe der Benachbarten anfgesuchet, und also von einem Orth zum andern unnachbleiblich aus dem Lande über die Gräntzen getrieben, fürderhin auch keineswegs wieder eingelassen werden sollen. Was im übrigen sonst jedes Orths Gelegenheit noch hierunter auf Befindung zu beobachten seyn möchten, zweiffeln Wir nicht, es werde jedwede Obrigkeit, ihres tragenden Ambts und aufhabenden Pflicht halber, an aller müglichsten Anstalt, und wie solchem Uebel mit aller ersinnlichen Fürsichtigkeit gesteuret und fürgesorget werden möge, nichts ermangeln lassen, Uns auch, und da über Verhoffen an einem oder dem andern Orthe sich ferner was| ereignen sollte, jedesmahl in Zeiten davon gehorsamsten Bericht erstatten. Wornach männiglich sich zu achten, und geschicht an solchem allen Unser ernstlicher Will und Meinung. Zu Uhrkund dessen haben Wir Unser Cantzley Secret hiervor drucken lassen. So

geschehen und geben zu Dreßden den 3 Septembr. Anno 1681.

(L. S.)

VI.

Verneuert und vermehrte Fisch-Ordnung Herrn Friderici Augusti, Königs in Polen und Churf. zu Sachsen, den 2. Novembr. Anno 1711.

Zum Vierzehnten, Sollen an den fließenden Bächen und kleinen Wassern, auch den Mühl-Graben, sie seynd gleich der Erb-Herren, Müller, oder der Leute eigen, kein Flachs oder Hanf geröstet, auch keine Sägespäne Schalen, Kohlen, Gestäube von gebrannten Kohlen, oder Meiltern noch andern, so zur Verhinderung der Fischereyen, und Verschlemmung der Ufer gereichet, geschüttet, noch darein gefördert werden, bey Verlust des Flachses und Hanffs, und bey Straffe zehen Gülden, welcher eine jede Person, so solch Gebot übertreten, verfallen seyn soll. Und da die Gerichte oder Erb-Herren solche Straffe einzubringen, säumig seyn würden, sollen sie dieselben selbst bezahlen. Wenn auch gleich Rösten an den Bächen und Wassern wären, so sollen doch dieselben alleine in trockener Sommers-Zeit angefüllet, und die Bäche nicht dadurch gelaßen, oder das Bach-Wasser hindurch geführt werden, bey Verlust des Flachses und Hanffs und Eines Silbern Schocks einer jeden Person, so darwieder handeln wird. Ueber sothane Unsere verneuerte Fisch-Ordnung nun wollen Wir ins künfftige unverbrüchlich gehalten wissen. Und befehlen hierauff oberwehnten denen von der Ritterschafft, Ober-Creyß-Haupt-Leuten, Ober-Land-Fisch- und Ober-Forstmeistern, Amtleuten und Schössern, Verwaltern, Bürgermeistern und Räthen in Städten, Richtern, Schultheissen, Gemeinden in Flecken und Dörf-

fern, auch ingemein allen Unsern Unterthanen, so an den Fisch-Bächen und Fisch-Wassern gesessen, oder die Erb-Gerichte haben, daß sie über solche Ordnung und Articuln stet, fest und unverbrüchlich halten, keinesweges darwieder handeln oder zu handeln nachgeben, die Ihrigen darzu ebenmäßig anhalten, und sich selbst derselben durchaus gemäß bezeigen, Unser Ober-Land-Fischmeister, Amtleute, Schösser in Unsern Aemtern und die Fisch- und Teich-Knechte auch, bey Vermeidung der hirinnen verleibten, sowohl anderer ernsten Straffe bey Unserer Ungnade darob festiglich halten sollen.

Zu Uhrkund dessen haben Wir Uns mit eigner Hand unterschrieben, und Unser Cammer-Secret hierauf drucken lassen. So geschehen und geben im Haupt-Quartier Lissau vor Strahlsund den 2. Nov. 1711.

AUGUSTUS REX.

(L. S.)

Hanns George von Zehmen,
Christian Bude, S.

VII.

Herrn Friedrich Augustus König in Polen und zu Sachsen Rescript, daß die Postirung des Königreichs Böhmen zwar aufgehoben, doch zur Zeit keine Federn, Peltzwerck, alte Kleider und andere Gifft-fangende Waaren, wie auch Juden und Bettler, ohne Special-Erlaubniß, nicht durchgelassen werden sollen, den 7. Jun. Anno 1714.

— Nachdem Wir bis anhero glaubwürdig berichtet worden, auch von der Königlichen Stadthalterschafft zu Prag, die fernere Nachricht einkommet, daß durch Göttliche

Gnade das Malum der Contagion, sowohl in dem Ertz-Herzogthumb Oesterreich, und Kayserlichen Erb-Landen gänzlich nachgelassen, und darvon schon von geraumer Zeit her, nichts weiter zu verspühren gewesen, Und Wir also entschlossen sind, die Postirung an unseren sämtlichn Gräntzen gegen das Königreich Böhmen aufzuheben, und das mutuelle Commercium in gewisser Maasse dergestalt frey zu lassen, daß zwar unter richtigen Obrigkeitlicher Feden, unverdächtige Personen, Waaren und Güter fürohin aus Böhmen, und denen Kayserlichen Erb-Landen durchgehends passiret, doch aber zur Zeit keine Federn, Peltzwerck, alte Kleider, oder andere Gifft-fangende Waaren, auch ohne Unsere special-Erlaubniß, keine Juden, die Bettlern aber gar nicht durchgelassen werden sollen, Wir auch unter eben diesen Praecautionen die Eröffnung des Commercii, auf die Städte Regenspurg, Hamburg und Eger, die deshalber ebenfalls bey Uns eingekommen, und ihren Bürgern freyen Paß zu verstatten, Ansuchung gethan, und deren Einwohnern hiermit in Gnaden extendiret haben. Uebrigens aber, obwohl die sämbtliche an die Gräntzen gelegte Mannschafft nunmehro abgehet, dennoch die Strassen-Bereutern, welche die Strassen und Gräntzen fleißig visitiren, und sowohl auf die Juden und Bettlern, als vorher specificirte Waaren, gute Aufsicht haben sollen, annoch beyzubehalten, Verordnung geschehen, Nicht weniger auch die Wachten derer Unterthanen in denen angräntzenden, und an dasigen Strassen liegenden Städten und Dörffern (welche hingegen innerhalb Landes aufzuheben sind,) annoch fleißig continuiren zu lassen, hierdurch anbefohlen wird. So ist hiermit an Unsere Beambten, auch sämbtliche andere Gerichts-Obrigkeiten im Lande, Unser Begehren, daß sie obigen allen gebührend und genau nachkommen, und bey sich und denen Ihrigen hiernach allenthalben behörige und nöthige Verfügung ungesäumbt machen, auch

auch hierunter nichts verabsämen, noch unterlassen sollen, daran geschicht Unser Will und Meynung, Datum Dreßden am 7. Jun. Anno 1714.

Otto Heinrich Freyherr von Friese.
Joh. Christoph Günther, S.

VIII.

Ebendeßelben Mandat Wegen der in dem Königreich Frankreich sich geäusserten Infection, und derer in dero Königreich Polen entstandenen, nunmehro wieder nachgelassenen Krankheiten, den 20. Januar Anno 1721.

Wir etc. etc. Erbiethen allen und jeden Unseren Praelaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Ober-Creyß-Haupt und Ambt-Leuten, Schössern und Verwaltern, Bürgemeistern und Räthen in Städten, Richtern und Schultheissen, auch insgemein allen und jeden Unseren Unterthanen, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen denenselben hiermit zu wissen: Wesmassen Wir zwar zeithero in verschiedenen Creyssen Unsers Chur-fürstenthumbs und Landen, wegen der, in dem Königreich Frankreich sich geäusserten Infection, und derer, in Unserm Königreiche Polen entstandenen, wiewohl nunmehro, durch göttliche Gnade, allda nachgelassener Krankheiten halber, folgende Anstalten zu machen anbefohlen, daß nehmlich Erstens an denen Gränzen alle aus Marseille, Provence, Langvedoc, Dauphine, und aus der Refier von dem Fluß Rhone, umb die Gegend alldorten, ankommenden Personen und Waaren, gar keinesweges, die aus Savoyen, Piemont, und der Stadt Genf aber, wie ingleichen aus dem Schweitzerischen Gebiethe ankommende Personen und Güter, anderer gestalt nicht, als wenn sie mit authentischen

Attestatis versehen, daß weder die Personen, noch bey sich habende Waaren und Effecten, aus einem inficirten Orte kommen, auch die Waaren binnen der Zeit, als sich die Infection allda geäussert, nicht daselbst gewesen, oder gefertiget worden, oder durch passiret wären, und in Ermangelung dieses Attestats, nach eydlicher Erhaltung alles obigen, (da gleichwohl, bey zumahl befundener Bedenklichkeit, die Waaren und Güther an einen besondern, doch sicheren Ort zu bringen, und einige Zeit lang zu lüfften, oder durchzuräuchern) passiret werden, Ingleichen alle aus Straßburg, Metz, Saltzburg, Frankfurth am Mayn, Bamberg u. s. w. ankommende Juden, die nicht mit beglaubten, obwohl nicht eydlichen Päßen und Attestaten, versehen, sowohl als alle diejenigen Juden, so aus reinen und unverdächtigen, jedoch entfernten Orten kommen, wenn sie nicht behörige Attestate und Bescheinigungen vorzeigen können, nicht nur ratione ihrer Personen, sondern auch ihrer Waaren, den gewöhnlichen Contagions-Eyd, nach der in Unserm Mandate vom 10. Augusti 1715 vorgeschriebenen Notul ablegen, denn ferner auch die, zu Wasser über Amsterdam, Hamburg, Lübeck und anderen See-Häfen von besagten Marseille, und anderen mit beniemten Orten und Gegenden, ankommende Personen und Waaren, dafern nicht vor Aeuserung der Contagion, die Personen daselbst abgereiset, und die Waaren abgeführet worden wären, welches denn gleichfalls sowohl durch beglaubte Attestate, als auch eydlich zu erhalten, sowenig als die Leute von verdächtigen Orten, so sich an andern unverdächtigen Orten Päsſe geben lassen, ebenmässig nicht passiret, oder doch wenigstens die Richtigkeit ihrer Päsſe, noch vorhero eydlich bestärken, Ueberhaupt auch diejenigen, so keine Päsſe vorzuzeigen haben, sie mögen kommen, woher sie wollen, auf der Gräntze und sonsten, schlechterdings zurückgewiesen, alle Französische Waaren

aber, welche über Holland, Hamburg oder andere Orte, in Unsern Lande geführet werden, sonderlich aber die Gifft-fangenden, wenn sie nicht vorhero unter freyen Himmel eine Zeit lang geöffnet, gelüfftet, nach Befinden geräuchert, und, nach Beschaffenheit, mit Pest-Eßig gewaschen worden, ebenmäßig in Unsere Lande und über die Gräntzen nicht ein- und durchgelassen, Hier nechst auch auf denen Posten keine verdächtige Personen, Coffres, Kisten, Pack-Waaren und dergleichen aufgenommen, noch in Unsere Lande eingeführet werden, darauf auch in denen Zöllen und Geleithen, die Zoll-Bedienten, Zoll und Strassen-Bereutere, scharffe und genaue Obsicht mit haben und führen solten.

Ferner und zum Andern, wegen derer in Unserm Königreich Polen zeithero verspührten Krankheiten, Unsere Verordnung dahin ergangen, alle von daherkommende Passagiers und Fuhrleute genau zu examiniren, und mit denen etwa verdächtigen oder denenselben nahe angelegenen Orten, weder Personen noch Güther, insonderheit aber rohe Ochsen-Häute und andere leichtlich Gifft-fangende Waaren, in Unsere hiesige Lande nicht einzulassen, sondern wieder zurück, und die Personen auf die Quarantaine an reine und unverdächtige Oerter zu weisen, von andern Polnischen Orten aber niemanden, er sey wer er wolle, wenn er nicht wohlbeglaubte, und neudatirte Zeugnisse, daß er von keinem gefährlichen Orte herkommen, produciren kan, den Durchzug zu verstatten, absonderlich aber die Juden und Bettlere fleißig abzuhalten, und zurück zu weisen, Hiernechst auch das Polnische Rind-Vieh, wenn es zuförderst etliche mahl durch die Schwemme gegangen, und eine Quarantaine von acht Tagen, an reinen unverdächtigen Orten ausgehalten, welches aber gänzlich zu bescheinigen, noch ferneres passiren, die Polnischen Treiber jedoch schlechterdinges wieder zurück weisen zu lassen, Ueberhaupt

auch alle andere nöthige Praecautiones mehr zu gebrauchen und anzuwenden.

Allermassen Wir aber hinführo sothane Veranstaltungen durchgängig in Unsern Curfürstenthumb und Landen, als ein General-Werck beobachtet, und dieses verordnet wissen wollen, daß in denen Creyssen, wo von Frankreich und der Gegend her, die Einschleichung verdächtiger Personen und Waaren zu besorgen stehet, die sonst, zu Abwendung der Contagion ausgestellte Reyhen-Wachten umb dadurch desto mehr alle heimlich durch practicirung verdächtiger Leute und Effecten zu verhindern, hinwieder angeordnet und gehalten, auch die Päße und Attestata durch die Gerichts-Obrigkeiten oder sonst, behörig und gründlich examiniret, solche jeder Orten im Lande, wo sie produciret worden, jedoch gratis, und ohne Abforderung einiger Gebühren, es sey unter welchem Vorwand es wolle, unterschrieben, und also weder Personen noch Waaren, außer auf die obenbefohlene Maasse passiret, auch im Lande nicht gelitten, oder weiter fortgelassen, sondern jederzeit zurück über die Gräntzen gewiesen werden sollen; Als ergehet hiermit an Eingangs-Berührte Unsere Vasallen und Beambte, auch sämbtliche Gerichts- und Unter-Obrigkeiten, und alle und jede Unsere Bediente und Unterthanen, Unser Wille, Meynung und Befehl, obiges alles bey sich und denen Ihrigen behörig zu verfügen, und die hinlängliche Anstalt zu machen, damit, nebst Göttlicher Gnaden-Hülfe durch Einlassung verdächtiger Personen und Waaren Unser Chur-Fürstenthumb und Lande nicht in Gefahr gesetzet, sondern darvon befreyet bleiben, auch hierunter allenthalben nichts verhänget, oder auf einigerley Art und Weise, bey Vermeidung Unsers ernsten Einsehens, und, nach Befinden, harter Bestraffung, das geringste dißfalls verabsäumet, und unterlassen, oder gar conniviret werden möge. Des zu mehrern Uhrkund haben Wir

dieses Unser Mandat eigenhändig unterschrieben und Unser Cantzley-Decret darauf zu drucken befohlen. So geschehen zu Dreßden, am 20 Januar. Anno 1721.

AUGUSTUS REX.

(L. S.)

George Graf von Werthern,
Joh. Christoph. Günther S.

IX.

Ebendeßelben anderweites Mandatum Wegen der im Königreich Franckreich sich mehr und mehr ausbreitenden Contagion und derer dargegen anbefohlenen Anstalten, den 10. Octobr. Anno 1721.

Wir etc. etc. Entbiethen allen und jeden etc. Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, Fügen denenselben auch hiermit zu wissen: Welchergestalt Wir, auf eingelauffene zuverlässige Nachricht, daß das leidige Uebel der Contagion in dem Königreich Franckreich jemehr und mehr sich ausbreitet, Uns in Gnaden entschlossen haben, nach dem Exempel anderer Reichs-Stände, die bis anhero in Unserm Chur-Fürstenthumb und Landen, zu Abwendung der hierunter anscheinenden Gefahr vermittelst Unsers de dato Dreßden den 20. Januar itztlauffenden 1721. Jahres, ins Land ergangenen Mandat, verfügte Anstalten, nicht alleine zu wiederholen, sondern auch zu schärffen, und da Wir zumahl wahrgenommen, daß hin und wieder, besonders aber auf denen Gräntzen, selbigen nicht gebührend nachgelebt worden ist, dißfalls gegenwärtiges anderweites Mandat ins Land publiciren zu lassen. Wie Wir denn hiermit verordnen und anbefehlen, daß nicht nur alles dasjenige, was in angezogenen Unsern vorher ergangenen Mandat enthalten, und vorgeschrieben worden ist, hinführo besser und genauer als

solches bishero nicht geschehen seyn mag nach allen und jeden Puncten gebührend beobachtet und darüber durchgängig im Lande, vornehmlich aber an denen Gräntz-Oertern und selbiger Gegenden mit allem Ernste und Nachdruck gehalten, sondern auch hiernächst, umb Eingangs berührten Besorgnisses willen, von nun an und hinführo, so lange das Uebel der Contagion in Franckreich währet, und bis auf fernere Verordnung aus sothanem Königreiche und dessen sämbtlichen Provintzen nichtweniger aus Savoyen, Piemont und der Stadt Genf, weder Personen nach Waaren und Güter in Unsern Chur-Fürstenthumb und Lande an der Gräntze ein- noch ferner fortgelassen, sondern die erstern zu Haltung der Quarantaine ausserhalb Landes und über der Gräntze, ohne den geringsten Unterschied und sonder Ansehen der Personen, wer die auch seyn, oder für wen sie sich ausgeben, wieder zurückgewiesen, und auch nicht eher, als bis selbige, daß sie die Quarantaine würklich ausgehalten, noch vorhero eidlich bestärcket haben, passiret, die Waaren und Güter aber aus vorher beniemtem Königreiche, Provintzen und Oertern, sofort, gleich an denen Gräntzen angehalten und zurückgewiesen, oder auch wohl gar benöthigten Falls, wenn es Gifftfangende Waaren sind, als Federn, Betten, Wolle, Hanff, Scheer-Flocken, Rauch-Leder, Peltzwerck, Kleidungen und dergleichen, oder sonst daher Gefahr zu besorgen stünde, im freyen Felde mit sambt denen Wagen, Karren und Geschirre verbrennt, die Pferde und anderes Zug-Vieh auch zurück gejaget, dergleichen die Personen, welche sich durch Schlupff- und Bey-Wege ins Land herein zu schleichen, suchen möchten, auf der Stelle darnieder geschossen, sonst auch und überhaupt alle und jede, obgleich nicht aus Franckreich und dessen sämbtlichen Provintzien, desgleichen aus Savoyen, Piement und der Stadt Genf, sondern auch aus unverdächtigen Orten her ankommende Personen, woferne

sie nicht gerichtliche oder sonst genugsam beglaubte und von Ort zu Orte unterschriebene Attestate und Fede-Brieffe, daß sie von gesunden und reinen Orten abgereiset, und binnen Vier Wochen auf keinen verdächtigen und inficirten Ort zukommen, vorzuzeigen haben, so wenig, als die Waaren und Gütere, wenn nicht gleichfalls durch solcherley Attestata und Briefe, daß sie an reinen Orten gefertiget, gepacket und geladen, und durch keine verdächtige Oerter geführet worden, behörig dociret wird über die Gräntze ein- oder auch im Lande ferner fortgelassen, und zu sothanem Ende die Frembden und Reisenden, auch Fracht- und andern Fuhr-Leute, welche hierdurch zugleich mit auf die ordentlichen Land- und Heer-Straſſen gewiesen, und sich derer Bey-Wege und Neben-Straſſen, bey Vermeidung harter und empfindlicher Straffe, zu enthalten verwarnet werden, allenthalben im Lande, und besonders auf der Gräntze, genau examiniret, ingleichen wegen ihrer bey sich habenden Waaren, Güter und Effecten, auf die jetzt vorgeschriebene Masse, alle nöthige Praecautiones vorgekehret und angewendet werden sollen. Wohingegen Wir verordnen, daß, wer von Unsern Unterthanen an unverdächtige Oerter außer Landes zu reisen gesonnen, sich bey seiner Gerichts-Obrigkeit vorhero anmelden, die Ursache seiner vorhabenden Reise anzeigen, und sich vor derselben einen Paß ertheilen lassen solle, welchen er auch bey der Rückkunfft dahin wiederumb einzuliefern hat, und sind dergleichen Pässe, so, wie es Anno 1709 gehalten worden, jederzeit ohne Entgeld zu ertheilen.

Wir wollen auch hiernechst dasjenige, was in Eingangs berührten Unserem Mandate wegen Passirung derer frembder und auswärtigen Juden, auf die darinnen vorgeschriebene Art und Weise enthalten worunter aber die aus Straßburg, Metz und ganz Franckreich ankommende Juden, nunmehro weiter nicht mit zu rechnen

sondern diese schlechterdings sofort auf die Gräntze zurück zu weisen und abzuhalten seyn, anhero wiederholet, Jedoch solches nur auf die Capitalisten und Wechsel-Juden, welche würklich Handlung treiben, keinesweges aber auf die so genannten Bettel-Juden, und andere ihres gleichen mehr, verstanden haben, wie Wir es denn auch bey denen, was sonsten mehr in offt-allegirten Unserm vorherigen Mandate verordnet und in gegenwärtigen nicht geändert worden, vor dismahl und in soweit allenthalben bewenden lassen, jedoch daß auch selbigem allen, auf die anbefohlne Maasse, durchgehends genau nachgelebet, und darwider nichts verstattet noch verhänget werde.

Wie denn hiermit absonderlich Unsere Gräntz-Beambten nochmals ernstlich und unter Vorwarnung harter und empfindlicher Straffe, sowohl, als auch die an der Gräntze liegende Schrift- und Ambts-säßige Vasallen und andere Gerichts- und Unter-Obrigkeiten, bei Vermeidung harten und ernsten Einsehens, dahin befehliget und angewiesen werden nicht alleine zu Bestell- und Aussetzung derer vorhin schon anbefohlenen Reyhen-Wachten an denen Orten, wo solches nöthig, und zu Abwendung der Gefahr diensam und vorträglich seyn kan, ungesäumbt alle bedürffende Anstalt zu machen, sondern auch die benöthigte Sorgfalt vorzukehren, daß allenthalben auf die ankommenden Frembden gute und genaue Obacht gehalten, und selbige, wenn sie verdächtig, oder nicht mit genugsam gültigen Päßen versehen, diese aber auch vorhero behörig examiniret, und hierüber, da sie richtig befunden worden, noch besonders neue und gewöhnliche Attestate, welche auf obige Maasse ohne Entgelt zu ertheilen sind, von denen Beambten und Gerichts-Obrigkeiten an der Gräntze ausgestellt worden, und sowohl derer Personen als Waaren halber, dergleichen nicht vorgezeigt werden

können, zurück gewiesen, und weiter nicht fortgelassen werden mögen.

Nichtminder haben auch Unsere Geleits- und Accis Bediente, Postmeistere und Posthaltere, ingleichen die Gräntz- Zoll- und Strassen-Bereutere, darauf scharffe Ufsicht zu führen, damit in Unsern Zöllen- Geleiten und Accis- Einnahmen keine verdächtige Personen, Coffres, Kisten, Pack- Waaren und dergleichen nicht passiret, noch auf denen Posten aufgenommen und ins Land eingeführet werden, und wird ferner auch hiermit alle Correspondentz, Briefwechsel und sonst andere Communication mit denen würklich inficirten Orten, untersagt, Wir befehlen auch hierdurch schlüßlich noch, allen Gast- und Schenck- Wirthen in Städten und ufn Lande, und insgesamt allen Unsern Unterthanen niemand Frembdes, ohne Vorzeigung eines Attestati, daß er auf denen Gräntzen sich angegeben habe, und passiret worden seye, bey Vermeidung harter Straffe, aufzunehmen und zu beherbergen, sondern solcherley Personen der Gericht-Obrigkeit jedes Ortes, zu deren anderweiter Verfügung, nach Anleitnng des oben vorgeschriebenen Verfahrens wider sie, sofort unvorzüglich anzuzeigen.

Daferne hingegen sich jemand, der zur Aufsicht hierüber bestellet, hierunter fahrläßig bezeigen, und dessen überführet werden würde, derselbe soll nicht nur seines Dienstes hiermit verlustig erkläret seyn, sondern auch, nach Befinden, an Leib und Leben bestraffet werden;

Und ergehet diesem nach an Unsere Vasallen und Beambten auch sämbtliche Gerichts- und Unter- Obrigkeiten im Lande, und alle Unsere Bedienten und Unterthanen hierdurch Unser ernster Wille, Meynung und Befehl, sich nach vorherstehenden allen behörig zu achten, die Ihrigen darzu an zu halten, und das sonst nöthige hierunter hinlänglich zu verfügen, auch darauf allenthalben scharffe Acht und Aufsicht zu haben,

des zu mehrer Urkund ist dieses Mandat von Uns eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Cantzley-Secret bedrucket worden. So geschehen und geben zu Dreßden am 10. Oct. Anno. 1721. *).

AUGUSTUS REX.

(L. S.)

Heinrich von Bünau.
Joh. Christoph. Günther S.

X.

Ober-Amts-Befehl, wegen allzu sehr überhand genommener Eintreibung des frembden Viehes und wie solcher, wegen des denen Vasallen und Unterthanen durch eine ansteckende Seuche etwan erwachsen könnenden Nachtheils am füglichsten zu steuern, den 31 Dec. 1724.

Ich ꝛc. gebe hierdurch zu vernehmen, daß Allerhöchst Ihro Königl. Maj. Mein Allergn. Herr in Landes-Väterlicher Erwegung, was maßen Sr. Königl. Maj. Churfürstenthum und dasige alte Erb-Lande sowohl als das Marggrafthum Ober-Lausitz durch die seit einiger Zeit allzusehr überhand genommene Eintreibung des frembden Viehes an Ochsen, Schaafen und Schweinen dergestalt überführet, daß das im Lande erzeugte Vieh nicht mehr sonder Einbuße an Mann zu bringen sey; und daher die Wirthe in Verlust und Schaden, so daß sie zum öftern die ordentlichen Abgaben zu entrichten nicht vermöchten, gesetzet auch viele dererselben von der dem Lande so ersprießlichen Nahrung der Viehzucht abgeschrecket würden dannenhero vonnöthen seyn wolle, auf Mittel und Wege zu gedenken, wie dieser nachtheiligen allzuhäufigen Ein-

*) Dieses Mandat ist auch im Marggrafthum Oberlausitz durch ein Ober-Amts-Patent Sub dat. Schloß Ortenburg zu Budißin d. 4. Nov. Anno 1721. publiciret worden.

bringung des frembden Viehes zu steuern sey, um so viel mehr, dadurch selbiges verschiedentlich und nur noch dieses zu Ende gehende Jahr zu großem Nachtheil. Sr. Königl. Maj. getreuen Vasallen und Unterthanen anstekende Krankheiten in Deroselben Landen verursachet worden, dieshalber an dero Ober-Amt anhero allergnädigst rescribiret und befohlen, wie in der abschriftl. Beyfüge mit mehreren zuersehen ist. Wann nun damit Sr. Königl. Maj. ꝛc. Allergnädigsten Willens Meynung und Befehle in Pflichtschuldigsten Gehorsam könne nachgelebet werden, Zuvörderst zu wissen nöthig ist, wie viel frembdes Vieh an Ochsen, Schaafen, und Schweinen zu dato in jedem Dorfe vorhanden, auch wie viel jedes Orts etwan zu baldiger Lieferung ins Land wieder bestellet werden, ingleichen wieviel jeder Ort Jährlich von dergleichen Vieh bisher consumiret hat, oder künftighin zu consumiren vermeynet; So ergeht im Namen oft Allerhöchsterwähnter Ihrer Königl. Maj. ꝛc. tragenden Ober-Amtswegen an die Herren und Euch hiermit mein Ermahnen und Befehl, daß in das Königl. und Churfürstl. Oberamt anhero jedes Orts Herrschaft über vorberührte 3 Puncte ein gerichtlich Attestat binnen 8 Tagen a die Insinuationis einschicke. Wolte ich Euch nicht verhalten und bin Euch zu freundlicher Willfahrung wohlgeneigt. Geben auf dem Churfürstl. Sächs. Schloß zu Budißin, den 31. Dec. 1724.

(L. S.)

Gottlob Christian Vizthumb von Eckstädt.

XI.

Herrn Friedrich Augusts Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Saschen Rescript, die Erlaßung des gewöhnlichen Nahrungs-Geldes der Wehmütter in Städten. den 1. Jun. 1728.

Nachdem Wir in Gnaden entschlossen sind, denen Wehmüttern in denen Städten Unserer Lande, das sonst gewöhnliche Nahrungs-Geld zu erlassen; Als ist hiermit unser Befehl, du wollest bey sämtlichen Accis-Einnahmen deines Commissariats die Veranstaltung treffen, daß bemeldte Wehmütter in Zukunft mit dem Nahrungsgelde verschonet und selbige aus dem diesseitigen Register weggelassen werden mögen. Daran ꝛc. Datum Dreßden am 1. Jun. Anno 1728.

An alle Accis-Commissarien.

XII.

Ober-Amts-Patent, wegen derer denen Empiricis aufm Lande bey Straffe untersagten Eingebung innerlicher und vehementer Arzeneyen. den 31. Jul. 1730.

Nachdem Herren Land-Stände sowohl durch Vorstellung derer verordneten Physicorum als sonst in glaubwürdige Erfahrung kommen wasmaßen hin und wieder, im Lande, sowohl Land-Apothecker, als auch Land-Chirurgi, ja sogar Bade-Mütter, alte Weiber, Schäfer und andere Bauern, sich innerlicher Curen gewißer, auch wohl unzüchtiger Personen anmaaßeten, gewaltsam treibende Sachen einzugeben und dadurch Seel und Leib in Gefahr zu setzen, sich unterstünden, daß die Herren Land-Stände, damit diesem Uebel abgeholfen werde, dahin bewogen worden, sich eines dergestaltigen Schlußes zu

vereinigen: daß dergleichen von denen Land-Phycicis, unexaminirte und untüchtig befundene Empirici und Personen nicht allein bey 10 Thlr. Strafe aller vehementen, und innerlichen Arzeneyen und insonderheit der Dispensirung oder Gebung gewisser vomitiver und purgirender oder sonst treibender Arzeneyen sich gänzlich enthalten; sondern auch von dieser Straffe, demjenigen, welcher die Contravention, und, daß hierwider gehandelt worden, glaubwürdig angeben würde, mit Verschweigung dessen Nahmens, die Helfte hiervon zugewendet, die andere Helfte aber der Obrigkeit, wo sich dergleichen contravenirende Personen befinden, erleget werden solten.

Wenn nun die verordneten Herren Landes-Aeltesten beyder Creysse dieses Marggrafthums Oberlausitz zu Folge, solchen von Herren Land-Ständen gefaßten Schlusses, damit derselbe Jedermänniglich und insonderheit dergleichen meistentheils unverständigen und frevelhaften Leuten sattsam bekannt und hierdurch mehrere Erzürnung des Allerhöchsten, auch fernerer Schaden und Nachtheil des armen Land-Mannes abgewendet werde, um dessen Publication, besage der abschriftlichen Beyfüge geziemende angesuchet; So habe dem Petito deferiret und will danenhero im Nahmen allerh. Ihro Königl. Maj. Meines Allergn. Herrens tragender Ober-Amts-Verwesung halber, Ich denen Herren denselben und Euch sothanen von Herren Land-Ständen gefaßten Schluß hiermit insinuiret, anbey ermahnet und befohlen haben, daß Sie und Ihr sich darnach achten, und ihm nachkommen, sowohl auch bey denen Ihrigen, die fernere Verfügung thun, damit solchem von Jedermänniglich, bey Vermeidung der darinnen gesetzten Poen, behörig nachgelebet werde; ꝛc. Geben auf dem Churfürstl. Schlosse zu Budißinam 31. Jul. 1730.

(L. S.) Wolff Ernst von Leubnitz.

XIII.

Mandat Herrn Fridrici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. zu Publicirung des Kayserlichen Patents, wegen Abstellung der bei den Handwerken eingeschlichenen Mißbräuche, und deßelben genaue Beobachtung. vom 19. Octobr. 1731.

— §. 13. 2) Da Handwerker diese Gewohnheit unter sich haben, daß was ein Meister angefangen, der andere nicht ausmachen soll, und insonderheit die Bader oder Wundärzte Difficultät machen, das Band aufzulösen oder die Kur eines Verwundeten so ein anderer angefangen, auf Begehren des Beschädigten, zu übernehmen, und solche zu vollenden; Oder aber daß den Barbirern und Badern Vorwurf geschehen wolle, wenn sie die Malefikanten, so auf der Tortur gewesen, in die Kur nehmen, so werden dergleichen Ungebührniße ernstlich untersaget.

Heinrich von Bünau.
Joh. Christoph Günther S.
(L. S.)

XIV.

Herrn Fridrici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. Befehl derer Doctorum und Licentiaten Medicinä in Dreßden Quatember-Steuer, betreffend, den 16. Februar, 1734.

Wir haben uns geziemend vortragen lassen, was auf deren Doctoren und Licentiaten, Medicinae allhier zu Dreßden geführte Beschwerde: daß ihr nur vor kurzer Zeit euch unterfangen, in ihre hergebrachte Doctor-Frey-

heiten und Immunitaeten einen Eingriff zu versuchen, und ihnen anzudeuten, daß sie bey denen am verwichenen 1733-sten Jahre ausgeschriebenen Zehen Quatembern, welche bey denen Städten ohne der General-Accise Zuthun aufgebracht, und bezahlet werden, einen gewissen Terminlichen Beytrag thun sollten, also, daß bereits etlichen aus ihrem Mittel, sub Comminatione Executionis, besonders auferleget werden wollen, nach dieser Anlage die Quatember außer denenjenigen, welche von denen Grund-Stücken gewöhnlichermaßen entrichtet würde, binnen Vierzehentägiger Frist einzubringen, und Unsern dießfalls an euch den 6. Maji, gedachten Jahres ergangenen Befehl, ihr mit Einreichung des anbey wieder zurückfolgenden Fasc.-Act. gehorsamst einberichtet, ihr ersehet auch aus der Anfüge sub II. in mehrern, was ermeldte Doctores Medecinae derhalber unterthänigst vorgestellet und gebeten. Nachdem ihr nun voritzo angeführet, wasmaßen viele und fast die meisten von denen Doctoribus Medicinae bey der Praxi medica nicht alleine lebten, sondern darneben ordentliche Laboratoria hätten, und die Medicamenta selber, gleich denen Apotheckern zurichteten, solchergestalt einen Neben-Bewerb treiben, auch sämmtliche außer diejenigen, so in Hof-Bestellung stünden, eurer Iurisdiction unterworfen wären; Als begehren Wir nunmehro gnädigst, ihr wollet selbige ihres Neben-Verdienstes und Bewerbes halber zur Mitleidenheit in beniemten Quatember ziehen, und sie zu deren Entrichtung anhalten. Davon ꝛc. Dat. am 16. Februar 1734.

Centurius von Miltitz
Adam Daniel Müller S.

An den Rath zu Dreßden.

XV.

Generale wieder die Einbringung alter Betten und Federn aus Böhmen; d. d. 27. Febr. 1743.

Nachdem verlautet, daß die Juden zu Prag diejenigen Betten, welche daselbst, und an andern Orten des Königreichs Böhmen in denen Lazarethen und theils Privat-Häusern, vor die darinnen befindlich gewesenen Kranken gebrauchet worden, zusammengekauffet hätten, mithin zu besorgen stehet, daß besagte Juden die daher erlangte Federn, in Unsere Lande einführen dürffen, wodurch denn leicht Krankheiten verursachet, oder fortgeschleppt werden könnten, so haben Wir zwar, damit zur Zeit aus dem Königreiche Böhmen, keine Federn, von welchen man nicht durch Obrigkeitliche Pässe, versichert, daß selbige weder von denen Juden, noch an verdächtigen Orten gesammelet, über die Grentze paßiren mögen, bereits Vorsehung gethan. Alldieweile Wir aber gestallten Dingen nach, nöthig finden, hierüber noch ferner zu verordnen, daß vor der Hand gar keine alte Federn aus Böhmen, in Unsere Lande ein noch durch diese gelassen, und daferne schon dergleichen alte Federn vor kurzem in Unsere Lande eingegangen wären, selbige ungeöffnet nach Böhmen zurück, unter behöriger Praecaution geschaffet werden sollen; Als begehren Wir hierdurch, du wollest dich auch deines Ortes darnach achten, solchem gehorsamst nachkommen, und im Amte bey dir, diesem gemäß, alle erforderliche Anstalt machen und vorkehren, auch, daß diesem also zur Zeit nachgegangen und hierwieder von niemanden gehandelt werde, gebührende scharffe Aufsicht tragen, nicht minder an Unsere einbezirkte Schrift- und Amts-Sassen von Ritterschaft und Städten, zu dem Ende dieserhalb und zu gleichmäßiger schleuniger Veranstaltung hiernach, bey sich und in ihren Gerichten, kraft

dieses und sonst gewöhnlicher massen, sofort behörige Verfügung treffen. Daran geschiehet Unsere Meynung. Datum Dreßden den 27. Febr. Anno 1743. *).

E. L. von Gerßdorf,
Johann Gottlob Otto S.

XVI.

Herrn Fridrici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc.; Geschärftes Mandat wegen beßerer Beobachtung der Sabbathsfeier vom 2 Aug. 1749.

§. 3. Die Thore und Schläge sollen während der Predigt den Medicis, Barbirern, Wehmüttern und anderen Personen, die in Amtsverrichtungen so keinen Aufschub leiden, sich außerhalb der Stadt begeben müssen, geöffnet werden.

§. 6. Der Wein, Branntwein und Bierschank an die Kranken und Reisenden ist während des Gottesdienstes erlaubt. Deßen allen zu mehrerer Urkund haben Wir dieses Mandat eigenhändig unterschrieben, und Unser Königliches Chur-Insiegel darauf drucken lassen, auch solches zu männiglicher Wissenschaft und Nachachtung ins Land zu publiciren, anbefohlen. So geschehen und geben zu Dreßden den 2 August. Anno 1749.

AUGUSTUS REX.

(L. S.)

Carl August Graf von Rex,
Heinrich Siegemund von Wengler S.

*) S. auch Ober-Amts-Patent, wegen untersagter Einfuhre derer aus Böhmen bringenden alten und gebrauchten Federn.

XVII.

Herrn Fridrici Augusti Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen erneuertes und geschärftes Mandat wider das Hausiren in den Städten und auf den Lande, vom 15. September 1750.

Unter Erneuerung und Einschärfung des Mandates vom 10. July 1719 und mit einiger Beschränkung und resp. Aufhebung des Generalis von 4. Juli 1720. wird nicht nur allen Ausländern, insonderheit den Italienern, Tabulet- und Putten- Schießpulver- Königseer, und andrer gebrannter Wasser-Krämern und Trägern, sondern auch sämtlichen Unterthanen und Schutzverwandten, alles Haußiren mit in- oder ausländischen Kram- und Handwerkswaaren bei 10 Thlr. Geld- oder 4 wöchentlicher Gefängnißstrafe und Konfiskation der Waaren, und den Unterthanen der Ankauff solcher Waaren bei 5 Thaler Geld- oder 14 tägiger Gefängnißstrafe, ganz ernstlich untersagt. Jedoch ist das Hausiren während der Leipziger und Naunburger Messen und während der Jahrmärkte erlaubt. Auch ist den Kurfürstl. Sächsischen Unterthanen das Hausiren mit Olitäten, Sieben und Holzwaaren erlaubt. *). Wornach sich gehorsamst und genau zuachten, und vor Schaden und Strafe zu hüten. Daran geschiehet Unser ernster Wille und Meynung. Deßen zu mehrer Uhrkund, haben Wir dieses Mandat, welches zu jedermans Nachricht und Warnung an allen Orten, wie sonst gewöhnlich, zu publiziren, und öffentlich zu affigiren ist, unter Vordruckung Unsers Canzley-Secrets, behörig ausfertigen lassen. So geschehen und geben zu Dreßden, den 15 Sept. 1750.

Erasm. Leop. von Gerßdorff.

Johann Gottlob Otto S.

(L. S.)

*) Der Handel der Königsseer mit Arzeneien ist noch genauer in den Rescripten den Handel mit Arzeneiwaaren betreffend vom 4. Dec. 1771. und 11. März 1789. bestimmt.

XVIII.

Ober-Amts-Patent, Wegen Ablederung des umgefallenen Horn-Viehes, den 13. Jan. 1752.

— Es haben Allerh. Ihro Königl. Majest. ꝛc. auf verschiedener im Leder arbeitender Handwerker, beschenes allerunterthänigstes Anlangen, daß das an der Vieh-Seuche umgefallene Horn-Vieh, zu Verhütung eines Mangels an Leder, führohin nicht mit der Haut, wie solches die deshalber ergangene Generalia erforderten, eingescharret, sondern abgedecket, und die Häute mit behöriger Vorsicht zu gute gemachet werden möchten, geschehen lassen wollen, daß die Ablederung des umgefallenen Viehes, jedoch unter der Praecaution daß die Häute sogleich in denen Leder-Gruben einzukalken, und nicht eher, als nach Jahres-Frist wieder heraus zu nehmen, auch zu dieser Arbeit nur gewisse verpflichtete, und auf eine Zeit lang von anderer Arbeit abzusondernde Personen von denen Handwerkern zu gebrauchen, das abgedeckte Vieh selbst hingegen, von gleichfalls hierzu besonders zu bestellenden Caviller-Knechten, zu Beförderung der Verfaulung, zu zerhacken, und mit ungelöschtem Kalk und wo man denselben nicht habhaft werden könne, wenigstens fünf Ellen unter die Erde zu verscharren, erlaubt werden möge, mit angefügten allergnädigsten und gemessensten Befehl, daß dero Ober-Amt im Marggrafthum Ober-Lausitz, sowohl dieserhalb, als auch, daß an denen Orten und in denen Gegenden, wo daß Vieh-Sterben annoch continuiret, mit fleissiger Ausräucherung derer Ställe und Kleidung dererjenigen, die das Vieh zu warten haben, auch mit dem Gebrauch anderer in denen ergangenen Mandatis vorgeschriebenen Praecautions und Hülfsmitteln fortgefahren, und darauf von denen Obrigkeiten

und Gerichten genaue Obsicht geführet werde, behörige Verfügung treffen solte. —

Gegeben auf dem Churfürstl. Sächßl. Schloß zu Budißin, den 13. Jun. 1752.

(L. S.)

George Ernst von Gerßdorf.

XIX.

Ober-Amts-Patent, die, wider das Vieh-Sterben vorzukehrenden Anstalten, und die Verbrennung des Düngers betreffend, den 18. Jan. 1752.

Ich etc. gebe hierdurch zu vernehmen, welchergestalt Allerh. Ihro Königl. Maj. auf Dero Ober-Amts, wegen des an unterschiedenen Orten Dero Marggrafthums Ober-Lausitz, sich geäußerten Vieh-Sterbens, erstatteten allerunterthänigsten Bericht, unterm 11. Jan. a. c. anhero allergnädigst rescribiret und gemessenst verordnet, daß fernerhin alle nur mögliche Anstalten, damit der Ausbreitung des Vieh-Sterbens gewehret werde, sorgfältig vorgekehret, auch zu solchem Ende verordnet werden solte, daß in Zukunft die Mistung aus denen Ställen, wo das Vieh gefallen, nicht durch Pferde, sondern durch Menschen weggeschaffet, und sodann an einem entfernten Orte verbrannt werden solle, immaßen die solchergestalt entgehende Nutzung des Düngers in Gegeneinanderhaltung des sonst zu besorgenden Schadens in keine Consideration zu ziehen sey.

Hierauf will nun im Nahmen mehr Allerhöchst gedachter Ihro Königl. Majest. etc. tragenden Ober-Amtswegen Ich diese Königl. Allerhöchste Willens-Meynung zur Befolgung hiermit bekannt gemacht haben etc.

Geben auf dem Churfürstl. Sächßl. Schloß zu Budißin, den 18. Jan. 1752.

(L. S.)

George Ernst von Gerßdorf.

XX.

Oberamts-Patent, wegen der zum Theatro anatomico bei dem Collegio chirurgico zu Dresden abzugebenden Cadaverum d. d. Budißin, den 27. März 1752.

Es wird zu vernehmen gegeben welchergestalt Allerh. Ihro Majest. etc., damit es bey dem an Dero Residenz-Stadt Dresden befindlichen Collegio Medico-Chirurgico an hinlänglichen Cadaveribus zu denen anatomisch- und chirurgischen Demonstrationen nicht ermangele, der Nothdurft befunden, daß die Körper executirter oder in verurtheiltem Stand verstorbener Delinquenten, wie nicht minder der eines Capital-Verbrechens angeschuldigten und im Gefängniß mit Tode abgegangenen Inquisiten, imgleichen die Leichname derer Selbstmörder und unbekannter Casu fortuito ums Leben gekommener Personen sollen von den Gerichtsobrigkeiten der Orte des Marggrafthums Oberlausitz, so innerhalb 4 Meilen von Dresden gelegen, zu dem Theatro anatomico bei dem Collegio medico-chirurgico zu Dresden abgegeben werden, und deshalber das nöthige zu verfügen, Dero Oberamte allhier allergnädigst anbefohlen haben etc. Geben auf dem Churfürstl. Sächßl. Schloß zu Budißin, den 27. März 1752.

(L. S.)

George Ernst von Gerßdorf.

XXI.

Ober-Amts-Patent, wegen zu untersagender Praxis medicae denenjenigen, welche sich dazu nach Vorschrift der unterm 29. Jul. 1750. ergangenen General-Verordnung nicht qualificiret, den 30. Maji 1753.

Es wird zu vernehmen gegeben, welchergestalt Allerh. Ihro Königl. Maj. etc. nachdem aus der mittelst allergehorsamsten Ober-Amts-Berichts eingeschickten Specification derer in denen Städten und andern Orten Dero Marggrafthums Ober-Lausitz vorhandenen Medicorum, oder solcher Personen, die innerlich curiren, wahrzunehmen gewesen, daß gegen die wegen Abstellung derer bey dem Medicinal-Wesen zu verspührenden Mißbräuche unterm 29. Jul. 1750 ins Land ergangene General-Verordnung, unterschiedene, weder promovirte, noch sonst behörig geprüfte Personen, Praxin medicam zu exerciren sich anmaaßeten, s. d. Dreßden den 30. April a. c. besage der abschriftlichen Beyfuge allergnädigst an Dero Ober-Amt anhero rescribiret und gemessenst anbefohlen, behörig zu verfügen, daß denenjenigen, welche sich nach Vorschrift nur angezogenen Generalis ad Praxin medicam nicht gebührend legitimiret, die Verrichtung innerlicher Curen und Ausgebung derer Medicamenten, ernstlich untersaget werden solle etc. Geben auf dem Churfürstl. Sächßl. Schloß zu Budißin, den 30. Maji 1753.

(L. S.)

George Ernst von Gerßdorf.

XXII.

Rescript an die Oberamts = Regierung zu Lübben, daß niemand ohne vorgängige Acquirirung einer ordentlichen Badstube in der Niederlausitz, in die dasige Baderinnung aufgenommen werden soll, vom 16. Jun. 1753.

Uns ist vorgetragen worden, was ihr auf der von der Innung derer Bader in unserm Marggrafthum Niederlausitz, Vorstellung wegen des Baders zu Dobrilugk, Florens August Zimmermanns, über Christian Ludwig Teicherts, eines Baders aus Eulenburg, Aufnahme, ohne vorgängige Acquirirung einer ordentlichen Bad-Stube daselbst geführte Beschwerde sub dato den 21. Febr. a. c. gehorsamst berichtet.

Ob Wir nun wohl bey besagten Teicherts Reception und dessen Niederlassung in Dobrilugk, einiger mit überlauffenden, besonders aus Zimmermanns eigenen Angaben, in seinem bey dem zurückfolgenden Vol. A. I. befindlichen Supplicibus erhellenden Umstände hätten bewenden lassen; so begehren Wir doch zugleich gnädigst, ihr wollet die Niederlausitzische Baderinnung bedeuten, daß sie hinführo niemanden, der nicht nach dem 2. Artikel ihrer Innungs = Confirmation vorhero gnüglich beygebracht, daß er eine ordentliche Bad-Stube sich ankaufe oder durch Heirath erlange, als ein Membrum auf- und annehmen, mithin auch nicht eher zum Examine admittiren sollen. Daran etc. Datum Dreßden, den 16. Jun. Anno 1753.

An die Ober-Amts-Regierung zu Lübben.

XXIII.

Patent der Oberamts-Regierung zu Lübben wider das mißbräuchliche Flachsrösten in fließenden Wassern, d. d. Lübben, den 15. Sept. 1763.

Nachdem die Stände des Marggrafthums Niederlausitz, bey ihrer den 9. Januar 1760 gehaltenen Landesversammlung, angegeben, daß durch das Flachsrösten in den Flüssen, dessen sich nicht nur die an denselben wohnenden, sondern auch davon abgelegene Personen mißbräuchlich anzumaßen unterfingen, die Fischerei verödet, dem Viehe, vornehmlich bei einfallender Dürre, das zur Tränke benöthigte Wasser ent- und demselben nicht geringe Gefahr zugezogen; insonderheit auch hierdurch die Beysorge der weiter um sich greifenden Viehseuche vermehret würde; diesem Mißbrauche fernerhin nachzusehen, die Oberamts-Regierung aber nicht gemeinet ist, immaßen derselbe, über dem vorhin angeführten beträchtlichen Nachtheile, sogar, wie ihr glaubwürdig hinterbracht worden ist, der Gesundheit derjenigen, welche sich des Trunks aus offenen Wassern erholen müssen, abbrüchig, dem Bauwesen, ingleichen den Brüstungen, Ufern und der freien Wasserfahrt hinderlich ist, auch sonst zum Uebelstande gereichet, und bereits in den ältern und neuern Fischordnungen untersaget ist: als ist sie entschlossen, diesem, zu so mancherlei Schäden Anlaß gebenden, Unwesen, durch nachdrückliche Anordnung zu steuern, gebietet daher allen und jeden hiermit ernstlich, daß sie sich führohin des Flachsröstens in offenen Flüssen, bey nachdrücklicher willkührlicher Strafe enthalten, an denjenigen Orten, wo es die Beschaffenheit dasiger Landesart und Verfassung erfordert, daß der Flachs gewisse Tage über eingeweichet und zur fernern Verarbeitung zubereitet werde, hierzu

stehende, unfischbare Wässer, Lachen und blos diejenigen Orte, woselbst das Wasser für Menschen und Vieh, auch zum Brauen, Branntweinbrennen und andern Bedürfnissen nicht geholet und gebrauchet wird, erwählen, an denjenigen Orten aber, wo dergleichen stehende, zu diesem Gebrauche dienliche und ihrer Beschaffenheit nach unnachtheilige Gewässer nicht sind, soviel möglich sich durch Anlegung behöriger Gruben, in sumpfigen, morastigen oder andern Gegenden, wohin das Wasser zu dem Flachsrösten füglich geleitet werden kann, die Gelegenheit hierzu verschaffen sollen, wie denn auch die Gerichts-Obrigkeiten darüber zu aller Zeit fest und steif zu halten, darwider selbst nichts vorzunehmen, noch, daß es andere thun zu gestatten, vielmehr wider diejenigen Unterthanen, sie seyen einheimisch oder aus andern angelegenen Orten, welche dieser General-Verordnung zuwider, sich des fernern Flachsröstens in den Flüssen oder anderen zur Fischerei angelegten Wassern anmaßen, mit behörigen Zwangsmitteln, Auspfändungen, und dem Befinden nach mit Wegnehmung des eingeweichten Flachses zu verfahren haben.

XXIV.

Ober-Amts-Patent, wegen der am Grünbergischen Creyße sowohl, als jenseits der Oder sich geäußer-Vieh-Seuche, den 20. Sept. 1763.

Nachdem Allerh. Ihro Königl. Maj. etc. auf eingegangene Nachricht, wegen einer in dem benachbarten Herzogthum Schlesien, sowohl im dortigen Grünbergischen Creyße, als jenseits der Oder sich hervorgethanen Vieh-Seuche allergnädigst an Dero Ober-Amt anhero s. d. 13. Sept. a. c. rescribiret und gemessenst anbefohlen, ich solte zu Abwendung dieses Uebels von Dero

Landen alle mögliche Praecautiones sorgfältigst vorkehren, auch, wenn sich diesfalls etwas weiter äußern solte, davon an allerhöchst Dieselben meinen allergehorsamsten Bericht erstatten. Wenn nun solchem allerhöchsten Königl. Befehle in Pflichtverbundensten Gehorsam nachzukommen ist; So will im Nahmen Allerh. ermeldter Ihro Königl. Majest. und tragenden Oberamtswegen, Ich diese höchste Königl. Willens-Meynung, denen Herren, Denenselben und Euch, mit Wiederholung derer in denen in Annis 1712. 1716. 1724. 1732. 1745. 1746. 1748. 1749. 1752 und 1753. wegen des Vieh-Sterbens publicirten Mandaten und Generalien vorgeschriebenen Praecautionen, daß nehmlich

1) Bey jedesmahliger Ankunft des Pohlnischen Rind-Viehes aus Schlesien an der Ober-Lausitzer Gränze, die Pässe von denen Vieh-Händlern genau examiniret, und eine Quarantaine von 14 Tagen ohne Unterschied gehalten werden soll, hiernächst

2) sowohl in denen Orten, wo sich das Vieh-Sterben äußert, als auch an denen innerhalb der Meile davon gelegenen Orten kein Vieh-Markt, bis nach aufgehörtem Vieh-Sterben, und diesfalls geschehenen Ober-Amts-Intimation gehalten.

3) Das Vieh, sowohl an denen Orten, wo dergleichen bereits gefallen, oder verrecket, als auch an denen einer halben Meile wenigstens davon gelegenen Orten auf die Vieh-Weyde nicht ausgetrieben, sondern in denen Ställen behalten.

4) Kein Vieh von denen Oertern, wo das Vieh fällt, an andere Orte gebracht.

5) Die Felder sowohl, als die Hof-Dienste und Fuhren, wie die Nahmen haben, durch die Pferde bestellet.

6) Die Hunde angebunden, zu Hause behalten, mit

hölzernen Klöppeln versehen, und sobald solche in einem Orte unbekannt, erschlagen und getödtet.

7) Die Inwohner an denen Orten, wo das Vieh-Sterben befindlich, sich des Umgangs mit andern bey Strafe 2 Rthlr. wovon dem Denuncianten jedesmahl die Hälfte zu reichen, enthalten; Zu dem Ende auch

8) auf denen Straßen und Wegen Tag und Nacht ohnbeschadet deren schuldigen Hofe-Dienste von denen Unterthanen Wachten ausgestellet, damit selbige die Fleischer, Garn-Sammler, Bettler, sogenannte Vieh-Aerzte und Heil-Weiber etc. auch andere von denen inficirten Dörfern kommende Personen, nach Beschaffenheit mit Gewalt abhalten mögen.

9) Alle Orte, wo Vieh fället, solches in Zeiten bey Strafe anzeigen, und ihre Nachbarn hierdurch verwarnen.

10) Das umgefallene Vieh mit der Haut in eine 5 Ellen tiefe Grube, in abgelegene Oerter, wo kein Vieh hinkommt, noch ein offener Weg und Straße geht, vergraben, und gnügsamer ungelöschter Kalk darauf geschüttet.

11) Zu Wartung des kranken Viehes absonderlich Leute bestellet, welche Leinewandne Kittel und Kleider gebrauchen, derer Pelze aber und wollenen, besonders derer blauen Kleider sich enthalten müssen, auch aller Umgang mit denen Nachbarn, wenn sie gleich in einem Dorfe wohnen, vermieden werden solle.

12) Daß alle fremde und unbekannte Fleischer, Garn-Sammler, Schäfer, Bettler, Vieh-Aerzte und dergleichen bey Strafe nicht in die Höfe und Ställe zu lassen.

Zu allerunterthänigster Befolgung hiermit bekannt gemacht, und dieselben und Euch zugleich auf die hie bevor desfalls publicirte abangezogene Königl. Mandate und Generalien angewiesen, danebenst verordnet haben,

daß Sie und Ihr zu Erstattung des erforderten allerunterthänigsten Ober-Amts-Berichts da nöthig ohngesäumet, Amtsgehorsamste Anzeige anhero thun sollen etc. Geben auf dem Churfürstl. Sächßl. Schloß zu Budißin, den 20. Sept. 1763.

(L. S.)

Georg Ernst von Gerßdorf.

XXV.

General-Befehl Herrn Xaverii Königl. Prinzens in Pohlen etc. als Administratoris der Chur-Sachsen etc. die wegen der Raude zu Vermeidung mehrern Nachtheils bei den Schäfereien auf Kurfürstl. Kammergütern anzuwendenden Praecautiones, besonders wegen des Knecht-Viehes betr., vom 21. Decemb. 1764.

— Demnach verschiedentlich sich geäußert, wesmaaßen durch mancherlei Verwahrlosung und Unachtsamkeit der Pachter, Verwalter und Schäfer, die Schäfereien auf den Churfürstl. Kammergütern und Vorwerken dergestalt infizirt worden, daß ohne weitere Hülfe ein großer Theil davon oder auch wohl der ganze Bestand des Schaafviehes verloren gegangen, mithin ein sehr beträchtlicher Schade veranlaßt worden, unter andern Ursachen solches Uebels aber, da nämlich von den Schaafhirten unvorsichtiger Weise verdächtigem Viehe nachgetrieben, fremdes unreines Vieh auf den Gränz- und Koppeltriften, besonders in den Holzungen, mit gesunden vermenget, auch wohl von den Schäfern, indem sie des Abends späte eingetrieben, aus unerlaubten Absichten mit in die Ställe genommen, das Schaafvieh

auf faule oder auch allzu fette Triften getrieben, oder die Salzlecke nicht nach den Umständen des Viehes und der Triften behörig präpariret, wenn die Fütterung nicht trocken eingebracht, sondern dumpfig verfüttert wird, nicht minder, wenn die Schäfer nach dem Salzlecken, oder bey deßen Zurückhaltung das Schaafvieh in unreinen stehenden Wassern sich übersaufen lassen, und was dergleichen mehr, wodurch leicht Unreinigkeit und Infektion, oder die sogenannte Raude bei den Schäfereien entstehen kann, hauptsächlich auch diese ist, daß wenn allzu oft oder wenigstens alljährlich eine Verwechselung mit den Schaafknechten geschiehet, selbige, im Fall sie bei der Schäferei, wo sie hinziehen, kein Stammvieh finden, sondern von dem Orte, da solche vorheriges Jahr gedienet, mitnehmen, oder auf unterschiedenen Schäfereien vielmals von Knechten, die gänzlich abgehen, zusammen kaufen, solche über unreine Triften 4 bis 5 Meilwegs treiben, auch wohl des Nachts in unreinen Ställen bleiben und alsdann in eine reine herrschaftliche Schäferei einmengen, folglich diese mit anstecken und solche gänzlich verderben; sothanen Verwahrlosungen und schädlichen Gewohnheiten hingegen fürs künftige so viel möglich vorzukommen und deren Abstellung nöthig seyn will: als wird den Beamten und Pachtern der Kammergüter hierdurch ernstlich befohlen, nicht nur wegen vorangeregter und anderer zu sehr nachtheiligen Folgen Anlaß gebender Verwahrlosungen und Inkonvenientien, alle einem guten treufleißigen Wirthschafter obliegende Vorsicht und Sorgfalt, immaaßen sie außerdem für allen Schaden zu haften schuldig, anzuwenden, sondern auch vornehmlich in Ansehung des letztern Umstandes, was der Knechte Vieh anlanget, soferne es nicht etwa bereits geschehen, dergestalte Einrichtung zu treffen, daß bei den verpachteten Schäfereien ein Erbstamm für die Schaafknechte unverändert gehal-

ten werde, und jedesmal ein antretender Knecht dem andern abgehenden solches Vieh nach festgesetztem Preiße bezahle, damit von demselben, wenn eine Verwechselung vorgehet, keine fremden Schaafe zugebracht, dadurch viele Schwierigkeiten gehoben, und die alten Knechte, welche schon eine Kenntniß sowohl von den Triften als dem Viehe erlanget, desto eher beibehalten werden mögen. Wie du denn von dem Erfolg und der beschehenen Einrichtung gehorsamste Anzeige zu thun und daran etc. Datum Dreßden, am 28. Decembr. 1764.

An sämmtliche Beamte und Pachtere derer Churfürstl. Cammer- Güther und Vorwerge, wo Schäfereyen vorhanden.

XXVI.

Des Kurfürstl. Sächs. Sanitäts-Collegii Anweisung, die epidemische Dysenterie auf das einfachste und sicherste zu behandeln, vermöge Allerhöchsten Rescripts vom 19. Sept. 1770. bekannt gemacht.

Die sich in des Erzgebürgischen Kreises verschiedenen Dörfern äußernde Dysenterie ist allerdings ein epidemisches und faules Fieber, deßen Sitz sich in den Eingeweiden des Unterleibes befindet, und ein faules Wesen mit mehr oder weniger Entzündung zum Grunde hat.

Wegen dieser Umstände ist es höchst nöthig:

1) Gleich bei Anfang der Krankheit, wenn sich Eckel, Frösteln, Mattigkeit, Aengstlichkeit, Unruhe im Unterleibe, unterlaufende Hitze, äußern, nach Maasgabe des Fiebers und der Kräfte Blut zu lassen, und dieses bei dringenden Umständen zu wiederholen.

2) Finden sich Anzeigen eines mit allzu vieler, unverdauter Nahrung oder bösen Säften angefüllten Magens, so kann darauf, mit reifer Ueberlegung ein gelindes Brechmittel, allmählig Theeschaalenweise, bis gnugsame Wirkung erfolgt, dem Kranken gereicht werden. Solches Brechmittel kann am füglichsten aus ½ Pfund gesottenen Gerstenwassers mit 3 Gran Brechweinstein bestehen. Der Brechweinstein muß nur behutsam, nach Vorschrift der Pharmacopoea Wuertenbergica verfertigt seyn.

3) Wenn dieses geschehen, ist in dieser Krankheit der beste Arzneitrank, ein lauliges, durch Infusion bereitetes Wasser von etwas gestoßenen Leinsaamen, wobei zu 1 Sächsischen Kanne dieses Wassers 1 Loth gereinigter Weinstein, eben so viel Arabisches Gummi und 1 Quentchen gereinigter Salpeter zu mischen ist; oder man setzet diesem Leinsaamen-Wasser die Hälfte Kuhmilch zu. Von solchem Tranke können täglich 2 bis 3 Kannen, lau, nach und nach getrunken werden.

4) Das heftige Schneiden in den Därmen zu mildern, werden laue Umschläge und Bähungen von bloßem einfachen gesottenen Wasser aus Leinsaamen über den ganzen Unterleib, der an das Gesäße gelassene Dampf von warmem Wasser auf einem Kammerstuhl, wie auch laue Bäder, dienlich seyn.

5) Klistiere von Milch oder dem nur erwähnten gesottenen Leinsaamen-Wasser sind unumgänglich nöthig öfters zu wiederholen.

6) Die Nahrung muß bloß und allein aus dünnem Hafer-, Gersten- oder Reisschleime, abgekochtem Brodwasser, getrockneten und gekochten Aepfeln, Birnen, Kirschen und Pflaumen, frischen völlig reifen Pflaumen und Weintrauben bestehen, so lange, als Abweichen, Fieber und Schmerzen zeigen, daß die Ursache der Krankheit nicht völlig gehoben sey.

7) Es sind alle hitzige und heftige, alle anhaltende Arzneien, alle nach den gemeinen Begriffen den Magen erwärmende und stärkende Branntweine und Liqueurs, insonderheit Theriak, Mithridat, Diascordia, alle aus diesen verfertigte Medikamente, alle Eßenzen, bezoardische Tinkturen und Pulver, unter was für Namen sie auch ausgegeben oder angezeigt werden, in dieser Art von Krankheiten, als das schädlichste Gift zu vermeiden, und es bleibt nur der einfache Mohnsaft, bei dringenden Umständen, dem behutsamen Gebrauch eines vernünftigen und geschickten Arztes überlassen; wie denn ein solcher auch, nach überstandener Krankheit, in der sehr allmählig zuzulassenden mehrern Nahrung, leicht Mittel zu baldiger Erholung der Kräfte finden wird.

8) Daß alle nur mögliche Reinlichkeit in Wäsche und Kleidern, Vermeidung des übeln Geruchs des Abgangs, Zulassung frischer Luft, und öfteres Räuchern mit Bernstein, Wacholdern, Essig oder Schießpulver zu beobachten sey, ja, daß die gesunden Personen sich ohne Noth den Kranken nicht nahen müssen, sind nöthige Vorsichten in allen ansteckenden Krankheiten.

9) Ueberhaupt gründet sich die Art, dieser Epidemie vorzubeugen, auf leichte, meistens vegetabilische Nahrung, insonderheit aus reifen Gartenfrüchten und Obste, auf dem Genuß säuerlicher Sachen, ja saurer, wie Essig, Zitronen, Holundermus und dergleichen, auf genugsame Bedeckung des Körpers, und die schon N. 8. angezeigten nöthigen Vorsichten.

XXVII.

Mandat wegen Versorgung der Armen und Abstellung des Bettelwesens, vom 11. Apr. 1772.

I. §. 10. Besonders ist für die verwaiseten Kinder, so arm sind und keine Anverwandten haben, ingleichen

für den nothdürftigen Unterhalt derjenigen, welche Alters oder Krankheit und Gebrechlichkeit halber ganz und gar nichts verdienen können, und für die Wahnwitzigen und Unsinnigen zu sorgen. In dieser Absicht sind erstere an Orten, wo Waisenhäuser oder andere zur Erziehung erforderliche, öffentliche Anstalten vorhanden, dahin zu bringen, wo aber dergleichen ermangeln, den ihnen zu bestellenden Vormündern zu übergeben, auch ihnen nothdürftigen Unterhalt, Kleidung und Unterricht aus der Almosenkasse zu verschaffen, die übrigen hingegen in den Hospitälern und Lazarethen jeden Orts zu verpflegen und resp. zu verwahren. Im Fall aber zu Aufbehaltung der Wahnsinnigen und Unsinnigen keine Gelegenheit sich vorfindet, ist sodann von den Gerichtsobrigkeiten, wenn zuvörderst deren Gemüthszustand von einem Land- oder Stadt-Physico oder einem anderen verpflichteten Medico untersuchet, und davon beglaubte Nachricht ad Acta gebracht worden, wegen deren Aufnehmung in das Armenhaus zu Waldheim, Bericht zur Landesregierung zu erstatten, darinnen das Vermögen dieser Personen, so sie bereits besitzen oder durch Erbgangs-Recht von nahen Anverwandten zu hoffen haben, pflichtmäßig mit anzuzeigen, und darauf Resolution zu erwarten.

II. §. 4. Grobe und statt der ihnen zuerkannten Todesstrafe mit Zuchthausstrafe belegte Missethäter, oder sonst gefährliche Subjekte, Personen unter 14 Jahren, Krüppel, ganz alte und zu aller Arbeit untüchtige, wahnwitzige und blödsinnige, ingleichen kranke und arme Personen, sind in die neuen Zucht- und Arbeitshäuser nicht, sondern fernerhin, wie bisher, im Zucht- und Armenhause zu Waldheim, und Armen- und Waisenhause zu Torgau, so weit es der Raum gestattet, aufzunehmen.

XXVIII.

Generale wegen Abwendung des Abschneidens unreifer Feldfrüchte und die Feld-Deuben betreffend, vom 22. Jun. 1772.

Wie auch

XXIX.

Oberamts-Regierungs-Patent, das Abschneiden unreifer Feldfrüchte und die Feld-Deuben betr., vom 6. Jul. 1772. Zufolge Rescripts an die Oberamts-Regierung zu Lübben d. d. 1. Jul. 1772.

Friedr. Aug., Herzog zu Sachsen etc. Churfürst etc. Entbieten etc. und fügen euch hiermit zu wissen: Nachdem bey dermalen in Unseren Landen sehr hoch angestiegenen Theurung des Getreydes, und daran hin und wieder zu verspürenden Mangel sehr zu besorgen stehet, daß theils die noch unreifen Feldfrüchte, auch wohl von denen Feldbesitzern selbst, wie sich dergleichen bereits im vorigen Jahre ereignet, vor der Zeit abgemähet und abgeschnitten, und zum Nachtheil ihrer eigenen Gesundheit sowohl als anderer Unserer Unterthanen, verbraucht, theils, und besonders von denenjenigen, so kein Feld besitzen, andere ihres Zuwachses beraubt, und Feld-Deuben verübet werden möchten: Und Wir dann gegen beyderley, eben so schädliches als strafbares Beginnen, alle nur mögliche Vorkehrungen in Zeiten zu treffen, der Nothdurft erachten; Als ordnen und befehlen Wir hiermit gnädigst, daß die Gerichts-Obrigkeiten sonder Anstand ihre sämmtliche Feldbesitzende Unterthanen von allem voreiligen, dem Publico und ihnen selbst zum

Schaden gereichenden Abmähen und Abschneiden des unreifen Getreydes durch die behufigsten Vorstellungen, ernstlich abmahnen, und ihnen solches keinesweges gestatten, auch selbigen sowohl, als allen andern Feldbesitzern, sich an einigerley, andern zuständigen auf dem Felde befindlichen Getreyde und Früchten zu vergreifen, oder gar solche dieblich zu entwenden, unter Commination widrigenfalls ohnnachbleibend, und ohne vorgängige weitläufige Untersuchung zu gewärtigender Gefängniß-, auch nach Befinden Zuchthaus- oder Vestungsbau-Strafe, nachdrücklich untersagen, hiernächst erheischenden Falls, durch Anlegung hinlänglicher, von jeder Gemeinde durch hierzu tüchtige Mannspersonen zu bestellender, auch nach Beschaffenheit der Umstände, unter gehöriger Vorsicht, zu ihrer Sicherheit mit Gewehr zu versehender Wachten und sonst, auf die thunlichste Art, dagegen die erforderlichen Veranstaltungen treffen.

Wir wollen dannenhero euch solches hiermit publiciret, und gnädigst befohlen haben: daß nach dieser Unserer General-Verordnung ihr euch nicht nur selbst genau achtet, sondern auch selbige in eurer Gerichtsbarkeit behörig publiciret, und daß derselben genau nachgelebet werde, besten Fleißes invigiliret. Daran geschiehet Unsre Meinung, und sind euch mit Gnaden gewogen. Datum Lübben, am 6. Jul. 1772.

(L. S.)

C. W. C. von Stutterheim.

Johann Michael Friedrich Frosch. S.

XXX.

Oberamts-Patent, zu Publication des Rescripts vom 2. Sept. 1772. die gegen die zu besorgende Hornvieh-Seuche anzuwendenden Hülfsmittel betreffend, vom 26. Sept. 1772.

Des Durchlauchtigsten Churfürstens zu Sachsen Vollmächtiger Landvoigt des Marggrafthums Oberlausitz, bestallter Conferenz-Minister und wirklicher Geheimer-Rath, auch des hohen Stifts zu Meißen Domherr, Wir, Hieronymus Friedrich von Stammer, auf Prietitz, Groß-Hermsdorf und Hartmannsdorf, geben denen Hoch- und Wohlgebohrnen, Wohlgebohrnen, Ehrwürdigen, Wohledlen, Edlen, Gestrengen und Ehrenvesten, Grafen, Herrn, Prälaten, denen von der Ritter- und Landschaft besagten Marggrafthums Oberlausitz, sowohl auch denen Ehrbaren und Wohlweisen, Burgermeistern und Rathmannen derer Städte daselbst, nebst Entbietung Unserer willigen und freundlichen Dienste, auch günstig und geneigter Willfahrung hierdurch zu wissen; wesmaaßen Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, Unser gnädigster Herr, die Höchstdenenselben sowohl von dem Sanitäts-Collegio zu Dresden, als von dem Ober-Roßarzte, Christoph Friedrich Webern, gegen die Verbreitung der, im Königreich Böhmen seit einigen Monaten ausgebrochenen Hornvieh-Seuche, unterthänigst angezeigten Hülfsmittel und Vorschläge Dero Oberamte anhero zufertigen lassen, und darbey unterm 2ten Sept. dieses Jahres gemessenst anbefohlen haben: bey denen zu Abwendung solchen Uebels vorzukehrenden Polizey-Anstalten thunlichermaaßen Rücksicht darauf zu nehmen, nicht minder, wenn sich innerhalb Landes Krankheiten unter dem Hornvieh ereignen sollten, die von dem Sanitäts-Collegio vorgeschlagenen Hülfsmittel denen Landleuten zum Versuch hinaus zu geben, und die Folgen vom Gebrauche mit möglichster Beschleunigung zum Ober-Amte anhero anzeigen zu lassen.

Wann nun dieser Höchsten Willens-Meinung in pflichtverbundenstem Gehorsam nachzugehen gewesen, und Wir die vom Sanitäts-Collegio vorgeschlagenen Hülfsmittel und Behandlung des erkrankenden Horn-

viehes in ein besonderes Avertissement verfassen lassen; So ist im Namen Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Unsers gnädigsten Herrn und Landvoigteylichen Amts-wegen, Unser Ermahnen, Verordnen und Befehl an Ew. Liebden, Dieselben und euch, im Fall sich die Hornvieh-Seuche im Lande ereignen sollte, die im angeschlossenen Avertissement von dem Churfürstl. Sanitäts-Collegio zu Dresden vorgeschlagenen Hülfsmittel und Behandlung des erkrankenden Viehes, denen Landwirthen gebrauchen zu lassen, und von denen Folgen des Gebrauchs mit möglichster Beschleunigung zum Churfürstlichen Oberamte anhero Anzeige zu thun. Wollten Wir Ew. Liebden Denenselben und euch nicht vorhalten, und sind ihnen und euch zu angenehmen Diensten geneigt, und günstigen Willen gewogen.

Geben auf dem Churfürstl. Sächs. Schloß zu Budißin, den 26. Sept. 1772.

(L. S.)

Friedrich August, Herzog zu Sachsen etc. Churfürst etc.

Vester, Rath, lieber getreuer. Aus der abschriftlichen Beyfuge ersehet ihr des mehrern, was das Sanitäts-Collegium sowohl wegen einiger von dem Ober-Roßarzte, Christoph Friedrich Webern, gegen die Verbreitung der Hornvieh-Seuche entworfenen und von erwähntem Collegio gebilligten Vorschläge, als auch wegen derer bey etwaniger Erkrankung des Viehes anzuwendenden nöthigen Hülfsmittel und der dabey erforderlichen Wartung des Viehes, unterthänigst angezeiget, und zu Unserer Entschließung gestellet.

Wie Wir euch nun sothane Anzeige, damit bey denen zu Abwendung solcher Uebels fernerweit vorzukehrenden Policey-Anstalten thunlichermaaßen Rücksicht

darauf mit genommen werden möge, hierdurch zufertigen lassen;

Als begehren Wir demnächst gnädigst, ihr wollet, wann innerhalb Unserer Lande sich Krankheiten unter dem Hornvieh ereignen sollten, die von dem Sanitäts-Collegio vorgeschlagenen Hülfsmittel denen Landleuten zum Versuch hinausgeben, die Folgen vor deren Gebrauch euch mit möglichster Beschleunigung anzeigen lassen, und davon uns euren unterthänigsten Bericht, mit Beyfügung ohnmaaßgeblichen Gutachtens, fördersamst erstatten.

Daran etc. und etc. Geben zu Dresden, am 2. Septbr. 1772.

Freyh. von Fritsch.

An den Landvoigt im Marggrafthum Oberlausitz prc. den 7. Sept. 1772.

Wolfgang Gottfried Ferber.

AVERTISSEMENT.

Demnach bey denen, an der, seit einigen Monaten, im Königreich Böhmen ausgebrochenen Rindvieh-Seuche gefallenen und aufgehauenen Stücken Vieh, wahrzunehmen gewesen, daß Magen, Leber und übriges Eingeweide, nebst Gedärmen in Brand übergegangen; und sich diese Seuche am Viehe damit zu erkennen gegeben, daß aus deßen Rachen und Nase ein heißer Athem zu verspüren gewesen, wobey es die Lust zum Fressen verloren, den Kopf zu hängen, und öfterer zu misten angefangen; So hat das Churfürstl. Sanitäts-Collegium zu Dresden anzurathen vor gut befunden, daß, wenn sich nurermeldete Zeichen der Erkrankung eines Viehes verspühren laßen sollten, demselben keine hitzigen Mittel, als Stenker, oder Theer, Terpentin, Theriak, Schwefel-Balsam, Calmus, Wacholder-Beeren, oder dessen

Saft, Ingwer, Pfeffer, Knoblauch und Zwiebeln einzugeben wären; vielmehr dem erkrankten Viehe täglich 3 bis 4 Loth Salpeter, und 6 bis 8 Loth Weinstein, welcher in großen irdenen Töpfen, oder eisernen Blasen, (nicht aber in kupfernen Kesseln) mit vielem Wasser aufzukochen ist, oder 1 bis 2 Kannen Wein-, Bier- oder Frucht-Essig im Saufen bey zu bringen, und dahin zu sehen sey, daß das Vieh in den Wald getrieben, oder wenigstens auseinander gestellt, die Ställe durch Offenhalten gelüftet, durch öfteres Ausmisten gereiniget, der Mist aber verscharret, und das Vieh mit gutem Grase, Heu, Grummt und Kleyen mäßig und kühle gefüttert, auch anstatt des gewöhnlichen Stein- und Küchensalzes, als deßen sich gänzlich zu enthalten ist, einige Loth Salpeter und Weinstein, wie oben bereits erinnert worden, beygemischt werden möge. Budißin, den 10. Septbr. 1772.

XXXI.

Rescript, die wegen der Pocken-Krankheit unter dem Schaafvieh zu treffende Veranstaltung betr., vom 8. März 1773. Publicirt mittelst Oberamts-Regierungs-Patents d. d. 14. April 1773.

— Was von denen getreuen Ständen Unsers Marggrafthums Niederlausitz, zu Abwendung weiterer Verbreitung der im verflossenen Jahre sich in einigen dasigen Gegenden ausgebreiteten Pocken-Krankheit unter dem Schaafvieh, in Vorschlag gebracht, auch dabey von euch erinnert und zu unserer Entschließung gestellet worden; Solches haben Wir aus euerm unterthänigsten Berichte vom 8. vorigen Monats, und dem anbey zurückfolgenden Fascic. Acten des mehrern ersehen. Wir begehren hierauf gnädigst, ihr wollet die in Vorschlag

gebrachten Veranstaltungen mit Hinzufügung der bey dem 7ten Punkt von euch diensam erachteten Bestimmung der in dem Contraventions-Falle einzubringenden Strafe vermittelst gewöhnlichen Circularis in Unserm Marggrafthum Niederlausitz bekannt machen, nicht minder dieser Einrichtung wegen, in soweit es nöthig, sowohl mit Unserer Landesregierung, als den Collegiis, für welche in den benachbarten Brandenburgischen Landen die Sache gehörig, behufige Communication pflegen. Daran etc. Datum Dresden, am 8. März 1773.

An die Oberamts-Regierung zu Lübben.

Vergl. das Oberamts-Patent d. d. 24. May 1773. die Anstalten wider Verbreitung der Pocken-Krankheit unter dem Schaafvieh betr.

XXXII.

Oberamts-Patent, die Anstalten wider Verbreitung der Pocken-Krankheit unter dem Schaafvieh betr. d. d. Budißin, den 24. Mai 1773.

Des Durchlauchtigsten Churfürstens zu Sachsen, Vollmächtiger Landvoigt etc. Wir Hieronymus Friedrich von Stammer etc. geben denen, gegen die Niederlausitz gränzenden Gerichtsobrigkeiten hierdurch zu wissen, wesmaaßen die Kurfürstl. Sächs. Oberamts-Regierung zu Lübben eine daselbst zu Abwendung weiterer Verbreitung der im verfloßenen Jahre in einigen Gegenden dasiger Provinz sich geäußerten Pocken-Krankheit unter dem Schaafvieh sub dato 14. April a. c. erlassene General-Verordnung, worinnen verfüget worden:

1) Daß jeder Schäfer schuldig seyn soll, sofort an den ersten oder längstens 2. Tage, da sich die Pocken-

Krankheit beim Schaafviehe zu äußern anfängt, solches seiner Gerichtsobrigkeit, dem Pachter, oder den Gerichten im Dorfe anzuzeigen, im jedesmaligen Entstehungsfall aber, und wenn derselbe deßen überwiesen wird, 5 Thlr. Strafe zu Verpflegung der Armen des Orts, wo er wohnhaft, zu erlegen;

2) Sobald der Schäfer vorbeschriebenermaaßen die Anzeige gethan, die Gerichtsobrigkeit, der Pachter, die Gerichten oder wem die mit der Pocken-Krankheit behaftete Schäferei gehöret, gehalten seyn soll, sonder allen geringsten Verzug allen ihren angränzenden Nachbarn, bei Vermeidung auf den Kontraventionsfall bestimmter 10 Thlr. Strafe Nachricht davon zu geben;

3) Daß der Schäfer aller Betreibung der Hutungen an und über der Gränze mit seiner angesteckten Heerde so lange, bis diese vollständig wiederum genesen, sich enthalten, vorzüglich aber alle Koppelweide gänzlich vermeiden, in jedem Kontraventionsfalle hingegen 10 Thlr. Strafe, zu vorerwähntem milden Behuf, ohnnachbleibend erlegen soll;

Zum Kurfürstl. Oberamte anhero eingesendet, mit dem Ersuchen, daß zu gleichmäßiger Einrichtung das Behufige an Ew. Liebden u. s. w. zu Erreichung der gemeinnützigen Absicht angewendet werden möchte. Welches hiermit zur Nachricht insinuiret, und daß in gleichmäßigen Fällen, wenn die Pocken in einer Schäferei entstehen, mit der Anmeldung und sonst das Reciprocum beobachtet werde, intimirt und auferlegt haben. Geben etc. Budißin, den 24. May 1773.

(L. S.)

XXXIII.

Befehl, die Ablesung des Mandates wegen Rettung verunglückter Personen von den Canzeln betreffend, vom 26. Nov. 1773.

Nachdem Wir wegen Rettung derer im Wasser oder sonst verunglückten und für todt gehaltenen Personen ein Mandat *) zu erlassen, und zugleich, daß solches alljährlich einmal von den Canzeln abgelesen werden solle zu verordnen der Nothdurft befunden; Als übersenden Wir euch beykommend eine hinlängliche Anzahl Abdrücke von solchem Mandate, und begehren hierdurch gnädigst, ihr wollet solche denen unter euch stehenden Superintendenten und durch selbige denen ihnen untergebenen Pfarrern in Städten, Flecken und Dörfern ohngesäumt zufertigen, auch dabei zugleich gebührende Anordnung treffen, damit sothanes Mandat vorjetzt an dem nächsten Sonntage nach beschehener Insinuation, künftighin aber alljährlich an dem XIII. Sonntage nach Trinitatis, unter beweglicher Admonition an jeden Orts Gemeinde, von denen Canzeln abgelesen werden möge. Darnach etc. Dat. Dresden, am 26. Nov. 1773.

Aus dem Kirchen-Rathe.

An die Consistoria zu Leipzig, Wittenberg, Wurzen, Schleusingen, Glaucha, Ebeleben, Roßla, Sonnewalda, Sondershausen, Eißleben, den Grafen zu Stollberg mut. mutand. an den Inspectorem zu Pforta und Pfarrer zu Netzschkau, ingleichen an die Superintendenten des Meißnl. und Erzgebürgischen Creyßes.

*) Die Rettung der im Wasser oder sonst verunglückten und für todt gehaltenen Personen betreffend, vom 20. Sept. 1773.

Gleicher Befehl ist unterm 26. Nov. 1773 aus dem Churf. geheimen Consilio an die Consistoria zu Merseburg und Zeitz, an das Oberamt zu Budißin, und an das Consistorium zu Lübben, erlassen worden.

XXXIV.

Herrn Friedrich Augusts, Churfürstens zu Sachsen etc. Befehl, wie es mit Versorgung der bey den Corps und Regimentern in Gemüths-Verwirrung oder andere elende Leibes-Umstände gerathenen Unterofficiers und Gemeinen, ingleichen ihrer Weiber und Kinder gehalten werden soll, vom 22. Jul. 1775.

Wir mögen euch hierdurch in Gnaden nicht verhalten, wasmaaßen, nachdem beym Regiment Churfürstin Infanterie des Mousquetiers, Christoph Heintzens, Eheweib in dergestaltigen Wahnwitz verfallen, daß alle zu ihrer Herstellung bey dem Regimente seit länger als einem Jahre angewendete Mittel ohne Nutzen gewesen, Wir diese unglückliche Weibsperson gedachtem Regimente ab- und sie in das Armenhaus zu Waldheim aufnehmen zu lassen, der Nothdurft befunden, und zu dessen behöriger Anordnung an Unser geheimes Consilium dato rescribiret haben.

Wir haben auch bey dieser Gelegenheit erwogen, wie unumgänglich es sey, daß überhaupt für die bey Unsrer Armee, in Gemüthsverwirrung oder andre elende Leibes-Umstände gerathene Unterofficiers und Gemeinen, ingleichen für ihre damit behafteten Weiber und Kinder, so lange für selbige kein eignes Versorgungs-Mittel vorhanden ist, zu ihrer Unterbringung in besagtem Armenhause eine gewisse Einrichtung getroffen werde: im-

maaßen dieselben weder den Regimentern in die Länge zur Last gelassen werden können, noch auch ihre Unterhaltung und resp. Bewachung den Communen ihrer Geburtsorte angesonnen werden mag. Da Uns aber geziemend angezeigt worden, daß das für eine dergleichen preßhafte Person vom Soldatenstande, vermöge des Rescripts vom 17. Februar 1738. bey dem Invaliden-Fond ausgesetzte jährliche Fixum von zwanzig Thalern, zu derselben Verpflegung im Armenhause zu Waldheim bey weitem nicht hinreichend sey; So haben Wir, damit ihre, obwohl nicht oft vorkommende Aufnahme allda, desto weniger Schwierigkeit finden könne, sothanes Jahres-Geld bis auf vierzig Thaler, als so hoch die Kost und Bekleidung einer solchen elenden Person jährlich gerechnet wird, nunmehr erhöhet, und diese Summe jedesmal aus berührtem Invaliden-Fond entnehmen zu lassen, resolviret. Um nun auch zu verhüten, daß die Corps und Regimenter sich dergleichen unglücklicher Leute nicht zu früh zu entledigen suchen mögen, so haben Wir an Unsere Garde du Corps und Leib-Grenadiers-Garde unmittelbar, an das Artillerie-Corps aber und die sämmtlichen Feldregimenter zu Pferde und zu Fuß, resp. durch Unsere 4 General-Inspecteurs verfüget, daß an der Cur und Wartung solcher preßhaften Personen von den Regiments-Feldscherern kein Fleiß gesparet, sondern sich von diesen darüber bey dem General-Staabs-Medico, mittelst gebührenden Rapports zuvörderst Raths erholet, und der Antrag, daß sie den Regimentern abgenommen werden möchten, nicht eher, als auf vorgängig über die Nothwendigkeit deßen von besagten Medico ertheiltes Attestat, an euch von den Commandanten gedachter beyder Garden selbst, von Seiten der Feldregimenter hingegen durch die General-Inspecteurs communicando gebracht werden solle, damit ihr nach Befinden der Umstände solcher elenden

Personen vom Soldatenstande, wegen ihrer Aufnahme in dem Armenhause zu Waldheim, euren Anzeige-Bericht an Unser geheimes Consilium geziemend zu erstatten haben möget. Wie Wir nun nurbesagtem geheimen Consilio das Nöthige, obigem gemäß, ebenfalls eröffnen; Also begehren Wir hiermit gnädigst, ihr wollet euch darnach gehorsamst achten, und sowohl anjetzt für Eingangs erwähnte melancholische Mousquetiers-Frau, Heintzin, als auch in Zukunft für andere in dergleichen unglückliche Gemüths- oder Leibes-Umstände verfallende Unterofficiers und Gemeinen, oder ihre Weiber und Kinder, wenn euch selbige vorbeschriebenermaaßen angezeigt, auch von Unserm geheimen Consilio, auf gedachten euern Berichte, die Aufnahme derselben angeordnet worden, das Fixum von vierzig Thalern in gleichen Quartals-Ratis an den Armenhaus-Verwalter aus dem Invaliden-Fond bezahlen, und allda in Rechnungs-Ausgabe Kraft dieses paßirlich verschreiben lassen. Ihr vollbringet hieran Unsern Willen und Meinung, und Wir verbleiben etc. Geben auf Unserm Schlosse zu Pillnitz, am 22. Jul. Anno 1775.

FRIEDRICH AUGUST.

Frhr. von Ende.

An das geheime Kriegsraths-Collegium.

Christian Wilhelm Just.

XXXV.

Oberamts-Patent wegen Verscharrung der krepirten Pferde in tiefe Löcher, d. d. Budißin, den 17. Sept. 1778.

Des Durchl. Churf. zu Sachsen etc. der Zeit bestallter Oberamts-Verweser im Marggrafthum Oberlausitz

etc. Ich Johann Wilhelm Traugott von Schönberg etc. gebe denen an der Straße von Zittau nach Dresden gelegenen Obrigkeiten hierdurch zu vernehmen, wasmaaßen dem Kurfürstl. Oberamte zu Budißin hinterbracht worden, daß das bei gegenwärtigen Kriegsunruhen und häufig vorfallenden Hin- und Hermärschen umgefallene Vieh und Pferde auf den Straßen noch unverscharrt liegen solle, dabei aber zu besorgen, daß dadurch allerhand Krankheiten und üble Folgen entstehen könnten.

Da nun zu Abwendung dieses Uebels behörige Veranstaltung zu treffen seyn will, so ergehet im Namen Ihro Churfürstl. Durchl. etc. hiermit mein Verordnen und Befehl, daß Sie und ihr zu Verscharrung der krepirten Pferde schleunige Anstalt treffen, und solche in gehöriger Tiefe von wenigstens 2 Ellen unter die Erde bringen zu lassen, auch in Zukunft Obsicht haben sollen, daß die Feldmeister; welche sich des Leders anmaaßen, zu Verscharrung der Aeser angehalten werden, außer dem aber ohngesäumt bewerkstelligen, daß das krepirte Vieh mit sammt dem Leder durch Gemeinde-Arbeit in tiefe Löcher verscharret werde. Geben auf dem Churfürstl. Sächs. Schloß zu Budißin, den 17. Septbr. 1778.

(L. S.)

XXXVI.

Des Kurfürstl. Sächs. Sanitäts-Collegii Anweisung, wie die in einigen Gegenden gegenwärtig allgemeiner herrschenden Krankheiten zu behandeln sind, vom 12. Dec. 1778.

Aus den bis anhero eingegangenen Anzeigen der Land-, Amts- und Stadt-Physicorum sowohl, als

den eingezogenen nähern Erkundigungen erhellet des mehrern, wie die gegenwärtig in gewißen Gegenden häufiger sich äußernden Krankheiten eines theils Folgen der außerordentlichen, üblen Witterung dieses Jahrs und Herbstes sind, hauptsächlich aber dadurch erzeugt worden, daß zu viele Menschen in den engen, niedrigen Stuben der Bürger und Landleute eingeschränkt gewesen und darinnen gleichsam übereinander liegen müssen, in welcher wegen vernachläßigter öfterer Oeffnung der Fenster und Thüren und dadurch bewirkten Zugs bei den vorwaltenden häufigen übelartigen Ausdünstungen und hinzugetretener Unsauberkeit durch das allzustarke Einheitzen die Luft erschöpft, verdorben und zu einem solchen hohen Grade von schädlicher, giftiger Wirksamkeit gebracht worden, daß nothwendiger Weise faule Krankheiten erwachsen müssen.

Die eingelangten fernern umständlichern Nachrichten von dem Verlauf, Zufällen und Ausgängen dieser Krankheiten bezeugen sattsam, daß solche gegenwärtig annoch von den, fast alle Herbste sich einstellenden febribus continuis remittentibus, putridis, besonders der Jahre 1771, 1772 und 1773, der von einander abweichenden und unterschiedenen Ursachen ohngeachtet, fast gar nicht unterschieden sind, auch durch die in der unterm 4. Jan. 1772. zum Druck beförderten Anweisung angeordnete Kurart, besonders, wenn solche gleich Anfangs gehörig angewendet worden, mit dem glücklichsten Erfolg gehoben werden können.

Wie das Kurfürstl. Sanitäts-Collegium damals keinen Anstand nahm, die beste und der Sache angemessenste Kurart in allgemeinen Sätzen, welche zur Richtschnur dienten, wie die bei jenen bedrängten Zeitläuften eingerissenen Krankheiten zu behandeln waren, besonders zum Besten derjenigen, welchen es annoch an den erforderlichen Kenntnißen, Einsichten und Wissen-

schaften ermangelte, durch den Druck bekannt zu machen; übrigens aber geschickten und vernünftigen Medicis gerne überließ, sich derselben nach der Lage und Befinden der Umstände, auch eintretenden besondern Zufällen in den richtigen und bestimmten Zeitpunkten bestens zu bedienen; die Exemplaria davon sich aber ganz vergriffen: als rechnet sich solches zur Pflicht, diese Anweisung anderweit zum Druck zu befördern, und zu bestmöglichster Anwendung in gegenwärtigen Krankheiten nachdrücklichst zu empfehlen.

Es bezeuget leider! die häufige Erfahrung, daß durch hitzige, geistige und schweißtreibende Arzneimittel, durch Federbetten, ein heißes Verhalten mit übermäßiger Bedeckung und warmen Stuben, auch der daraus nothwendiger Weise erfolgenden Auflösung der Säfte, welche im gemeinen Leben unter dem Namen der Friesel und anderer dergleichen Ausschläge bekannt ist, mehrere Kranke dem Tode überliefert werden, als diese Krankheit selbst, wenn sie sich ganz überlassen wäre, hinraffen würde.

Es werden also sämmtliche Medici sich nicht alleine selbst vor dieser höchstschädlichen Kurart zu hüten wissen, sondern auch das Publikum und die in ihren Bezirken sich befindenden Einwohner nachdrücklichst davor zu warnen bedacht seyn. Und, daferne Herumträger, Marktschreier oder andere des Praktizirens unbefugte Personen sich beigehen ließen, dergleichen Arzneimittel zu verkaufen, oder den Kranken anzurathen und dadurch sowohl, als überhaupt zu veranlassen, daß diese Elenden Schlachtopfer ihrer Einfalt und Leichtgläubigkeit werden, und die Zeit verlieren, ihre Gesundheit und Leben zu retten, so haben die Physici, nach Maasgabe des unter dem 13. Sept. 1768 gnädigst erlaßenen Generalis und dessen 6 und 12. §., solches sofort bei denen resp.

Obrigkeiten anzuzeigen, und auf schleunige Abstellung dieser Ungebührniße ernstlich zu dringen.

Dagegen ist aller Bedacht dahin zu nehmen, daß die Patienten auf Heu- oder Stroh-Matratzen liegen, leichte bedeckt seyn, in geräumige, temperirte, der freien und öfters zu erneuernden Luft gehörig ausgesetzte Stuben, Kammern, Böden oder Scheunen, auch derer nicht zu viel an einen Ort gebracht werden, damit die Neigung des Bluts und der Säfte zur Fäulniß auch auf diese Weise vermieden werde.

Wie in allen diesen Arten von Krankheiten es beßer gethan ist, gar nicht einzuheitzen, und die Patienten vielmehr in kalte Behältniße zu legen, als heiße Stuben statt finden zu lassen, so kann ferner mit Grund der Wahrheit behauptet werden, daß bei diesem Verhalten, auch ohne Anwendung einiger Arzneimittel, ohngleich mehrere Kranken gerettet werden können, als durch schickliche Arzneien bei gänzlicher Verabsäumung des vorgeschriebenen kühlen Verhaltens geleistet werden mag.

Die Nahrungsmittel, daferne anders der Kranke welche genießen kann und darf, müssen aus nichts anders als säuerlichen, mehlartigen und vegetabilischen Dingen bestehen, in geringer Menge auf einmal gereichet werden, und das Getränke allezeit mit Essig oder einer Mineralsäure vermischt seyn.

Die Kurart selber anlangend, so ist das Aderlassen meistentheils nicht zu vermeiden, auch nach Gelegenheit zu wiederholen, besonders, wenn deutliche Merkmale der Entzündung in der Leber, den dünnen Gedärmen oder den übrigen Theilen und Eingeweiden des Unterleibes, der Brust, dem Hals, den Hirnhäuten, auch äußerlichen Theilen, welche durch schmerzhafte Empfindungen sich kenntlich macht, verspürt werden. In welchem Fall Umschläge aus Leinsaamenmehl, Kleien, Ha-

bergrütze und dergleichen mit Milch oder Essig und Wasser bereitet, nothwendig werden. Doch bleibet dem anwesenden oder zu Rath gezogenen Medico allemal überlassen, ob die Aderlaß zu vollziehen, oder ob solche ausgesetzt bleiben müsse.

Zu gleicher Zeit, und also vom Anfange der Krankheit, sind erweichende, auflösende, der Hitze und Fäulniß widerstehende Mittel in Gebrauch zu ziehen.

Den Armen wird roher Weinstein oder Cremor Tartari und Bittersalz zu 2 Lothen, mit 1 bis 2 Drachmen gereinigten Salpeter und 4 bis 6 Unzen Holunder- oder einem andern, in jeder Gegend am leichtesten zu erlangenden säuerlichen Saft oder Muß vermischt, als das beste und wohlfeilste Medikament täglich verordnet; den Bemittelten aber können Cassia, Tamarinden, Manna, Cremor Tartari solubilis, sal seignette, sal mirabile Glauberi, Terra foliata Tartari, Tartarus solubilis, sal Acetosellae, Syrupus mororum, rubi idaei, acetositatis Citri und andere dergleichen Mittel in beliebigen Formen gereichet werden. Das nothwendigste dabei ist, daß die Kranken häufiges verdünnendes Getränke, welches mit Honig, Zucker oder einem andern Saft und Essig wirksamer gemacht worden, zu sich nehmen.

Es empfehlen sich auch vorzüglich die erweichenden und antiseptischen mit Honig und Essig versetzten Klistire, welche so oft, als es die Umstände erfordern, in Gebrauch zu ziehen sind. Diese Methode wird die ersten Tage fortgesetzt, so daß nach Befinden den vorhergemeldeten Mitteln, daferne nicht ganz ausserordentlich dringende Contraindicantia im Wege stehen, 1, 2, 3 bis 4 Gran vom Tartaro emetico, in einer großen Quantität Wasser aufgelöset, zugesetzt werden, um den in dem Magen und nahe gelegenen Theilen befindlichen galligen Stoff durch einen oder den anderen Weg so geschwind,

als möglich, auszuführen. Wie denn bei heftigeren Anfällen dieser Krankheiten der Tartarus emeticus sowohl durch den Mund, als in Klistiren zu 6 Granen, mehrere Tage und öfters angewendet werden muß, und nicht nachdrücklich genug empfohlen werden kann.

Sollten bei der bishero angemerkten Kurart und angewendeten Mitteln die Zufälle nicht nachlassen, oder wohl gar heftiger werden, und sich besonders Deliria, Schlummer und beständige Neigung zum Schlaf, ausserordentliche Mattigkeit, Zittern der Glieder, Sinken und Ungleichheit des Pulses, oder andere dergleichen bedenkliche Zufälle einstellen, sind sofort kräftige und große Vesicatoria auf beide Schenkel über den Knieen zu appliziren, auch dahin zu sehen, daß solche nicht allein gehörig suppuriren, sondern auch die Suppuration durch das von Zeit zu Zeit angewendete spanische Fliegenpulver bis zu Ende der Krankheit und erfolgter völliger Genesung unterhalten werde; da die, bei geringeren Anfällen von Senf und Essig auf die Fußsohlen, Beine und Schenkel anzuwenden, Umschläge bei größerer Gefahr nicht hinreichend seyn wollen. Auch kann bei ausserordentlicher Ermattung und Ermangelung der Kräfte täglich eine proportionirte Quantität Wein gereichet werden.

Zu gleicher Zeit wird der Gebrauch des Kampfers und die Anwendung der Mineralsäuren und Holunder- oder einem andern Mus ungemein nothwendig und dringend. Es ist nicht möglich, die erforderlichen Doses dieser beiden Mittel genau zu bestimmen. Vielmehr geben die vorwaltenden mehr oder weniger heftigen Zufälle der Krankheit und die Temperamente der Kranken an die Hand, wie stark die Doses dieser Mittel seyn, und wie hoch man mit denselben täglich ansteigen könne. So viel bleibt allemal ausgemacht, daß, ohngeachtet diese beiden Mittel ungemein wirksam sind, man doch allemal

deren Gebrauch der Heftigkeit der Krankheit proportioniren müsse, und solche in ungleich reichlichern Dosibus der Patienten geben könne, als sie von dem meisten Theile der Medicorum verordnet zu werden pflegen.

Bekanntermaßen ereignen sich öfters Aphthae in diesen Krankheiten. So wenig deren Heilungsart von der Hauptkrankheit getrennt werden mag, so nothwendig wird es auch, auf deren verschiedene Perioden gehörige Rücksicht zu nehmen, und bald erweichende und lindernde Mittel, als Gelées, Mandelmilch, Milch, Quittenschleim, aufgelöfetes Arabisches Gummi und Tragakanth, Rübenbrühe und dergleichen. Bald reinigende und antiseptische, z. E. Meerzwiebel und andere diesem ähnliche Säfte, auch nach Befinden Mineralsäuren anzuwenden.

Das öftere Waschen des Körpers mit Essig und Wasser trägt sehr vieles zu einer glücklichen und beschleunigten Kur bei. Wenn auch das allezeit geschäftige Vorurtheil gegen dieses vorzüglich heilsame Hülfsmittel sich auflehnen sollte, so ist doch solches bei allen möglichen Gelegenheiten, da dessen Sicherheit, Nutzen und Wirksamkeit Vernunft und Erfahrung bestätiget, anzuwenden und allgemein zu machen.

Zu Vollendung einer glücklichen Kur dieser Fieber ist der Cortex peruvianus nicht allein ganz unentbehrlich, sondern es muß solcher auch öfters bald vom Anfange der Krankheit gegeben werden. Man hat bemerket, daß die jetzt herrschenden Krankheiten hauptsächlich remittirende und zur Fäulniß sich neigende Fieber sind, deren eigne Gestalt blos zufällige Umstände, wie es gar öfters zu geschehen pflegt, verdunkeln.

Wenn nun also sichere und richtige Anzeigen einer wahren Remission und periodischen Fiebers sich vorfinden, so kann und muß man sich der China- oder einer andern ähnlichen einheimischen Rinde bald Anfangs, nach vor-

hero geschehenen, allezeit nöthigen Ausleerungen, und zwar täglich 3 bis 4mal zu ½ Drachme oder 2 Skrupeln bedienen, und mit diesem wohlthätigen Hülfsmittel, auch etwas Wein bis zu Ende der Krankheit, ja noch einige Zeit nach erfolgter Genesung fortfahren, damit theils die Ueberbleibsel des Fiebers gänzlich hinweggeschaffet werden, theils die durch die faulen Säfte beinahe paralytisch gewordenen Theile ihren natürlichen Schwung und Kräfte wieder erhalten mögen, theils und hauptsächlich den in dieser Art von Krankheit so sehr zu befürchtenden insultibus apoplecticis vorgebeuget werde.

Wie, den ganzen Verlauf der Krankheit über, die zugelassene frische, auch durch Essigdämpfe oder Schießpulver verbesserte Luft, die Vermeidung der Wärme der Stuben und allzuvieler Bedeckung, beständige Anfeuchtung mit lauem verdünnenden und sauren Getränke, wenig und der Fäulniß widerstehende Nahrung, dergleichen außer den oben gemeldeten, Preiselsbeeren und Schleen, frisches und gekochtes Obst und daraus bereitete Gelées, alle Arten von Salaten, unumgänglich erforderlich ist, eben so sehr ist den Rekonvaleszenten anzurathen, daß sie diese Lebensregeln noch geraume Zeit statt finden lassen, und sich desto mehr der Mäßigkeit befleißigen, je leichter diese Krankheiten zu Rückfällen geneigt sind, und jemehr die Rückfälle derselben tödtlich abzulaufen pflegen.

Dagegen zu hoffen stehet, daß unter göttlichem Beistand und Anwendung vorgedachter vernünftigen, naturgemäßen, wirksamen Methode unzählige nützliche Bürger und Mitglieder dem Staate, wie in den Jahren 1772 und 1773 werden erhalten werden, welche ohne solche gewiß demselben entzogen wurden.

Auch findet das Kurfürstl. Sanitäts-Collegium nöthig, sämmtliche Physicos zu erinnern, daß die sich etwan einstellenden Exanthemata keineswegs die ange-

gebene Kurart abändern mögen, sondern deren strack-lichen Verfolg und desto öfteres Waschen mit Essig gewissermmaßen nothwendiger machen.

Da es auch hauptsächlich darauf anzukommen scheinet, daß der gemeine Mann, bei welchem ohnedem das Vorurtheil, die Furcht und die Aussicht in die Zukunft die übelsten Eindrücke auf die Gesundheit zu machen pfleget, vor diesen und andern dergleichen Krankheiten, so viel möglich, bewahret werde, so erachtet sich das Kurfürstl. Sanitäts-Collegium verbunden, auch hierüber seine Gedanken zu eröffnen.

1) Zuförderst ist dahin zu sehen, daß nicht zu viel gesunde, geschweige denn kranke Personen, in enge, niedrige Stuben eingeschlossen werden und beisammen sich aufhalten.

2) Der Grad der Stubenwärme muß niemals den gemäßigten übersteigen, vielweniger darf diejenige Hitze vorwalten, welche der gemeine Mann gewöhnlichermaaßen statt finden läßt.

3) Die Luft muß beständig verändert und verbeßert werden. Dieses geschieht durch geöffnete Fenster und Thüren, Essigdämpfe und öftern, doch vorsichtigen, Gebrauch des Schießpulvers, welches bekanntermaaßen vorhero mit Wasser anzufeuchten und in einen Teig zu bringen ist.

4) Jedermann hat sich der Mäßigkeit, Nüchternheit und leicht zu verdauender Lebensmittel desto mehr zu befleißigen, jemehr Völlerei und Ueberfüllung überhaupt, besonders aber harter, schwerer und ungesunder Speisen, auch hitziger berauschender Getränke unausbleibend Krankheiten und deren größtentheils tödtliche Ausgänge nach sich ziehet.

5) Die beste Nahrung bestehet in einem von gutem, trockenem nicht verdorbenem Mehl bereiteten, gehörig gesäuerten, wohlgegangenen und alsdann vollkommen

ausgebackenen Brod; in frischen sowohl, als trocknen Früchten, Kräutern, Wurzeln und Zugemüsen, welche, soviel möglich, mit Essig zu vermischen sind, auch Milchspeisen. Bemitteltern stehet frei, frisches, nicht fettes, Lamm-, Kalb-, Schöpsen- und Rindfleisch, auch Hühner und Tauben zu genießen.

6) Reines Quellwasser ist und bleibt ohnstreitig das gesundeste Getränke, und wird entweder mit Essig oder einigen Tropfen einer Mineralsäure, als des Spiritus Vitrioli oder Salis marini säuerlich gemacht. Wohlhabende mögen ein gut gehopftes und ausgegohrnes, weder durch wilden Rosmarin, noch andere dergleichen erhitzende und dummmachende Kräuter betrüglicher und böser Weise bereitetes, Bier, auch reinen ungefälschten Land- oder andern Wein mäßig genießen.

7) Zu meiden sind dumpfiges, schimmliges, nasses und schweres Brod; Speck, Schweinefleisch, Enten, Gänse und dergleichen, wie alles Geräucherte; Kuchen und Backwerk; alter Käse; überflüssiges Gewürze; das allzustarke Tabaksrauchen; alle Arten von Branntwein und abgezogenen Wässern, von Liqueurs nebst allen hitzigen und schweißtreibenden, bezoardischen Arzneien, sogenannten Lebens-Balsamen, balsamischen Essenzen, flüchtigen Salzen und Oehlen, Theriak, Mithridat und dergleichen, welche insgesammt als wahre Gifte zu verabscheuen; allzuheiße Stuben; eingeschlossene, verdorbene und mit bösartigen Ausdünstungen der Kranken angefüllte Luft; der alsbaldige Gebrauch der Kleidungsstücke, Decken, Betten und Matratzen, deren sich tödtlich krank darnieder liegende oder an dergleichen Krankheit verstorbene Personen während derselben bedienet.

Und da bekanntermaaßen in allen faulen Fiebern die Säfte der Sterbenden zu einem sehr hohen Grad der Verderbniß, Schädlichkeit und Flüchtigkeit gebracht werden, daß sie leichte anfallen und die schwersten Krank-

heiten veranlassen, so sind desto mehr alle dergleichen im Gebrauch gewesenen Sachen entweder ganz auf die Seite zu schaffen, oder doch wenigstens mehrere Monate gehörig zu lüften, mit Schwefel, Schießpulver oder Essigdampf, auch durch Waschen, sorgfältigst zu reinigen, damit weiteres Unglück verhütet werde.

Ueberhaupt kann die unumstößliche Wahrheit nicht sattsam eingeschärft werden, daß alle Arten von Matratzen, wenn sie auch nur aus Heu und Stroh bereitet werden, ungemein viele Vorzüge vor den Feder-Betten haben. Letztere vermehren in allen, besonders den gegenwärtig sich äußernden Krankheiten, die Neigung zur Fäulniß und befördern den Tod. Es ist aber auch hauptsächlich mit dahin zu sehen, daß niemals dumpfiges und verdorbenes Heu und Stroh zu diesem Behuf angewendet, nicht minder solches öfters erneuert, und das gebrauchte tief in die Düngerstätte gebracht werde; weil außerdem zur Verbreitung und Verschlimmerung der Krankheiten Gelegenheit gegeben würde.

Und da unser theuerster Landesvater nach Seinem menschenfreundlichsten, mitleids- und erbarmungsvollsten Herzen zu Erhaltung Seiner treuen erkrankenden Unterthanen eben so weise, werkthätige und behufige Veranstaltungen, wie in den Jahren 1771, 1772 und 1773. rühmlichst geschehen, zu treffen gnädigst geruhet, so kann das Gemeinewesen überhaupt, und der hülflose gemeine Mann besonders der Zukunft mit desto ruhigerem und gefaßterem Gemüthe entgegen treten.

Das Kurfürstl. Sanitäts-Collegium aber lebet der gegründeten Hoffnung, es werden sämmtliche, demselben untergebene, Land-, Amts- und Stadt-Physici, ihrer Obliegenheiten und der unter dem 18. Nov. h. a. ertheilten Verordnung eingedenk, die gegenwärtig sich äußernden Krankheiten sowohl auf das sorgfältigste beobachten und angezeigtermaaßen behandeln, als bei

deren veränderten bisherigen Gestalt ihre pflichtmäßigen Anzeige-Berichte an dasselbe ohne den mindesten Verzug einreichen; vielweniger durch Hintansetzung ihrer obhabenden theuern Pflichten sich unangenehmen Folgen aussetzen.

XXXVII.

Befehl, die Ablesung des Mandats, wegen der auf wahnwitzige Personen zu führenden Obsicht etc. von den Canzeln betr. vom 28. Jan. 1780.

Nachdem Wir wegen der auf wahnwitzige und melancholische Personen zu führenden Obsicht und des Verfahrens bei freventlichem Selbstmord eiu Mandat in Unsere gesamte Lande erlassen, und zugleich daß solches jährlich einmal von denen Canzeln abgelesen werden solle, zu verordnen, Uns bewogen gefunden;

Als übersenden Wir euch beykommend eine hinlängliche Anzahl Abdrücke von sothanem Mandate und begehren hierdurch gnädigst, ihr wollet solche denen unter euch stehenden Superintendenten und durch selbige denen ihnen untergebenen Pfarrern in Städten, Flecken und Dörfern ohngesäumt zufertigen und dabey zugleich gebührende Verfügung treffen, damit dieses Mandat nicht allein befolget, sondern auch alljährlich an dem vierten Sonntag nach Trinitatis mit einer schicklichen und beweglichen Ermahnung an jeder Orts-Gemeinde von denen Canzeln abgelesen werden möge. Daran etc. Datum Dreßden, am 28. Jan. 1780.

Aus dem Kirchenrathe.

An die Consistoria zu Leipzig, Wittenberg, Wurzen, Schleusingen, Glaucha, Ebeleben, Roßla, Sonnewalda, Sondershaußen, Eißleben, Stollberg, den Inspectoren zu Pforta und Pfarrer zu Netzschkau item an die Superintendenten des Meißnischen u. Erzgebürgischen Creyßes.

XXXVIII.

Rescript, die Publication des, wegen des bey Hornvieh-Seuchen zu beobachtenden Verfahrens ergangenen Mandats d. d. 13. März 1780 betr., vom 4. Jul. 1780.

— Nachdem Wir die in denen vorhin wegen der Vieh-Seuchen in Unsere Lande ergangenen General-Verordnungen enthaltenen Vorschriften, insoweit solche ferner beyzubehalten dienlich erachtet worden, mit denen durch die neuern sorgfältigen Beobachtungen und Erfahrungen veranlaßten Anordnungen in Eins zusammenfassen, und solchemnach ein neues Mandat, wie in Unsern Landen bey sich hervorthuenden Seuchen unter dem Hornvieh zu verfahren, publiciren zu lassen der Nothdurft befunden; Als übersenden Wir euch hierdurch eine Anzahl Exemplarien von solchem Mandate, gnädigst begehrend, ihr wollet nicht nur dessen Publication halber in Unserm Marggrafthum Niederlausitz sofort das Behörige verfügen, sondern auch, daß demselben allenthalben nachgegangen werde, gebührend Obsicht führen, und in vorkommenden Fällen, absonderlich, wenn wegen dergleichen Seuchen einer oder der andere Ort gesperret werden muß, nach Maaßgebung derer darin enthaltnen Vorschriften, Anordnungen ertheilen, immaaßen Wir auch der in Conformitaet des 25. §phi Cap. III. erforderlichen Veranstaltung halber an das Consistorium zu Lübben, nicht weniger wegen der §pho 23. Cap. III. in denen daselbst ausgedrückten Fällen vorgeschriebenen Verlegung der Posthäuser, und wegen der bey Vieh-Seuchen und andern dergleichen Calamitäten zu leistenden militärischen Assistenz an die Behörde das Nöthige

verfüget haben. Daran etc. Datum Dresden, den 11. Jnl. 1780.

An die Oberamts-Regierung zu Lübben.

Publicirt mittelst Oberamts-Regierungs-Patents d. d. 17. Aug. 1780.

XXXIX.

Rescript, die Anwendung des 4ten, 5ten, 9ten und 10ten Hyhen des der Viehseuche halber ergangenen Mandats vom 23. May 1780. auf die beyden Orte Sorau und Christianstadt betr., vom 10. Jan. 1781.

— Uns ist aus eurem, unterm 28. Sept. ann. praet. mit Beyfügung des hierbeykommenden Fasc. Actor. erstatteten unterthänigsten Berichte geziemend vorgetragen worden, was bey euch die Canzley zu Sorau, wegen derer daselbst und zu Christianstadt in Ansehung der Beobachtung derer §. IV. V. IX et X. Cap. I. des, wegen des Verfahrens bey sich hervorthuenden Seuchen unter dem Hornviehe, unterm 13. May 1780. ergangenen Mandats sich vorfindenden Schwierigkeiten angezeigt habt, und was desfalls von euch Unserer Entschließung anheimgestellet worden.

Wann Wir dann bey denen, an ernannten beyden Orten eintretenden Umständen geschehen lassen können, daß, so lange in Schlesien der unterm 13. Apr. 1769. der Viehseuchen halber ergangenen Königl. Preußischen Instruction genau nachgegangen wird, und nicht etwa in Schlesien selbst oder in einer diesem Herzogthum zunächstgelegenen Provinz', eine ansteckende tödtende Seuche unter dem Horn-Viehe grassiret, die Viehtreiber,

wenn sie einen Gesundheitspaß von der Obrigkeit des Orts, woher das Vieh getrieben worden, und besonders von dem letzten Grenz-Orte produciren, bey der Nachzählung der Stücken auch sich einiger Verdacht von einer Krankheit nicht hervorthut, mit ihren Heerden zu Sorau und Christianstadt ein- und durchgelassen werden mögen; Als begehren wir hierdurch gnädigst, ihr wollet nicht nur eures Orts euch darnach gehorsamst achten, sondern auch die Canzley zu Sorau dem gemäß bescheiden, dieselbe aber zugleich zu Anwendung aller möglichen Vorsicht gegen das Uebel der Viehseuche anweisen; hiernächst auch sowohl für jetzt, als fernerhin von Zeit zu Zeit, ob obgedachte Königl. Preußische Instruction vom 13. April 1769. genau befolget werde? Erkundigung einziehen, und so sich daran ein Mangel findet, Uns davon sofort unterthänigste Anzeige thun. Daran etc. Datum Dresden, am 10. Jan. 1781.

An die Oberamts-Regierung zu Lübben.

XL.

Herrn Friedrich Augusts Churfürstens zu Sachsen etc. Mandat, den Strassenbau betreffend, vom 28. Apr. 1781.

Cap. I. §. 7. Es sollen auch an den Straßen weder Steinbrüche, noch Sand-, Lehm- und Thongruben, oder Hanf- und Flachsrösten, wenn sie nicht wenigstens 4 Ellen weit von der Straße entfernt sind, geduldet, oder daferne nähere unvermeidlich seyn sollten, mit tüchtigen, von den Besitzern derselben zu erhaltenden Lehnen verwahret, auch nahe an der Straße keine Vogelstangen oder neue Windmühlen errichtet, noch Schießplätze angelegt werden, es wäre denn, daß nach dem Ermessen der Straßen-Commission den Vorbeireisenden hievon

keine Gefahr entstehen könnte. Desgleichen sind hinführo weder Misthaufen, noch gefallenes Vieh, oder anderer Unrath bei Strafe von 2 Thalern in der Nähe der Straße zu bringen, oder daselbst zu lassen, und wird den Feldmeistern und Kavillern hiermit, bey 5 Thlr. Geld- oder proportionirlicher Gefängnißstrafe, auferlegt, das auf oder nahe an der Straße gefallene Vieh, sobald ihnen, daß allda dergleichen befindlich sey, bekannt wird, unverzüglich und in behöriger Tiefe zu verscharren. Auch hat über dieses sowohl, als über das sonst anbefohlne, jeden Orts Obrigkeit genau zu halten und durch die in jeder Commun zu bestellende Aufseher desfalls die Nothdurft zu besorgen, nächstdem aber auch die Straßen-Commission, daß solches erfolge, Obsicht zu führen, und nöthigen Falls das Erforderliche an die Obrigkeiten gelangen zu lassen.

Zu dessen Urkund haben Wir dieses Mandat eigenhändig unterschrieben, und mit Vordrückung Unsers Chur-Secrets zu publiciren anbefohlen. So geschehen Dresden, am 28. Apr. 1781.

FRIEDRICH AUGUST.

Johann August Heinrich Röder.
Christian August Menids.

XLI.

Herrn Friedrich Augusts Churfürstens zu Sachsen Circulare den Handel mit Putzwaaren, so mit Glasstaube bestreut sind, betr., vom 14. Jun. 1782.

Aus der Copeylichen Anfuge ersehet ihr des mehrern, was Unser Ministre plenipotentiaire an dem Königl. französischen Hofe, der Cammerherr und Ober-Steuer-

Einnehmer von Schönfeld, von denen im Königreich Frankreich gegen den Verkauf derer der menschlichen Gesundheit nachtheilig befundenen, mit Glas-Staube bestreueten Bänder, Hüte, Schürzen, Fechel, Gage und anderer zum weiblichen Putze gehörigen Waaren getroffenen Verfügungen angezeiget hat.

Worauf Unser Begehren, ihr wollet den Handel mit sothanen Waaren in eurer Gerichtsbarkeit mittelst öffentlichen Anschlags gänzlich untersagen, und auf die Contraventiones genaue Obsicht führen. Daran etc. Dresden, den 14. Jun. 1782.

Aus der Landes-Regierung.

An die Stadt-Räthe derer Handel treibenden Städte.

XLII.

Ober-Postamts-Verordnung, die Postporto-Befreiungen betr., vom 11. Febr. 1783.

Was an das Sanitäts-Collegium ein, und unter dem ihm anvertrauten Sitzort abgehet, passiret portofrei.

XLIII.

Generale wegen des Verfahrens in Untersuchungssachen, vom 30. Apr. 1783.

§. 14. Die Gefängnisse, worin die Verbrecher aufbehalten werden, sollen zwar fest und wohl verwahret, jedoch nicht feucht und naß, sondern trocken, reinlich und dergestalt beschaffen seyn, damit die Luft und das Tageslicht hineindringen und die Gefangenen, (welche, wenn sie beiderlei Geschlechts, oder einerlei Missethat halber beschuldigt sind, allemal, auch sonst, soviel mög-

lich, abzusondern, und, außer den Gerichtspersonen und Gerichtsbedienten, Niemanden der Zugang zu ihnen, ohne Beiseyn des Actuarii oder einer andern Gerichtsperson zu gestatten,) aufgerichtet darin stehen und geräumlich liegen können, mithin an ihrer Gesundheit keinen Schaden leiden Auch soll den Gefangenen, soviel nur immer möglich, der Müssiggang nicht gestattet werden, vielmehr sind selbige zu einer, der Zeit, dem Orte und den Umständen gemäßen Arbeit anzuhalten, von dem dadurch erlangten Verdienste aber ist die Hälfte zum Beitrage der Untersuchungskosten, die andre Hälfte aber zu der Arrestanten bessern Unterhalte anzuwenden und damit sie dabei des so nöthigen Unterrichts göttlichen Wortes nicht entbehren, ist wenigstens alle Wochen einmal ein Geistlicher oder Schullehrer des Ortes, welcher sein Amt dießfalls ohnentgeldlich zu verrichten hat, zu ihnen zu lassen, maaßen aus den Konsistorien deshalb fernerweite Verordnung ergehet.

XLIV.

Oberamts-Patent, das Verbot des Glockenlautens zur Gewitterszeit betr. vom 3. Sept. 1783.

Des Durchlauchtigsten Churf. zu Sachsen der Zeit bestallter Oberamts-Verwalter im Marggrafthum Oberlausitz etc. Ich Johann Wilhelm Traugott von Schönberg etc. entbiete etc. und gebe etc. hierdurch zu wissen, wasmaaßen Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen in Erfahrung gebracht, daß in verschiedenen Städten und Ortschaften hiesigen Marggrafthums zu Gewitters-Zeiten mit denen Glocken gelautet werde, und dahero, weil aus physicalischen und durch vielfältige Erfahrung bestätigten Gründen gnugsam bekannt, daß durch das Lauten bey einem Gewitter die ohnehin drohende Gefahr

sowohl für das Gebäude, als für die zum Lauten angestellte Personen gar sehr vermehrt werde, Dero Oberamte hieselbst unterm 25sten vor. Monat gemessenst anbefohlen haben, daß selbiges denen Stadträthen und Gerichtsobrigkeiten, an deren Orten das Lauten zu Gewitters-Zeiten noch gewöhnlich ist, die hierdurch entstehenden Besorgnisse zu Gemüthe führen, und dieselben von sothanem in allem Betracht unnützen, gleichwohl leicht schädlich werdenden Gebrauche, mittelst Patents förderſamst abmahnen solle.

Zu deßen gehorsamster Befolgung will demnach Namens Höchstgedachter Ihro Churfürstl. Durchl. etc. sothane höchste Willensmeinung Ich denen Herren, Denenselben und euch hiermit bekannt gemacht und sie ermahnt haben, daß der Gebrauch des Lautens zur Gewitters-Zeit, in Beherzigung der daraus entstehenden gefährlichen Folgen, an denen Orten, wo selbiger noch zur Zeit statt findet, für die Zukunft gänzlich abgestellet werde. Dahingegen die Schulmeister auf dem Lande bey Verlust der an vielen Orten gebräuchlichen Wettergarben dahin anzuhalten sind, daß sie bey Gewitters-Zeiten auf den Thürmen fleißig Acht haben, und bey sich ereignender Feuers-Gefahr, durch zeitiges Stürmen, geschwinde Hülfe herbeyzuschaffen beflißen seyn sollen.

Wollte etc. und bin etc. Budißin, den 3. Sept. 1783.

(L. S.)

XLV.

Rescr. (an die Kreis- und Amtshauptleute), die Vorsichtsmittel zu Verhütung der bei der Ueberschwemmung zu besorgenden Krankheiten betreffend, vom 18. März 1784.

Nachdem zu befürchten stehet, daß durch dießjährige außerordentliche Ueberschwemmung der mehrsten Flüsse und Bäche, wodurch viele Gegenden und Ortschaften ganz unter Wasser gesetzt werden, und nach dessen Zurücktretung die Gebäude von Schlamm und Feuchtigkeit angefüllt geblieben, gar leicht Krankheiten unter Menschen und Thieren entstehen dürften, wenn nicht durch behörige Vorsicht diesen unglücklichen Folgen vorgebeugt wird, und dann nachstehende Praecautiones dießfalls zu beobachten sind, daß

1) die Einwohner der solchergestalt von der Ueberschwemmung gelittenen Ortschaften soviel möglich ihre Wohnungen nicht sogleich wieder beziehen, noch das Vieh in die Ställe bringen, sondern so lange, bis die Wohnungen und Ställe behörig gereiniget und mit frischer Luft angefüllet worden, in die benachbarten unbeschädigt gebliebenen Wohnungen, wo es thunlich, aufgenommen werden, oder sonst einstweilen an trockenen Orten sich aufhalten;

2) Die Häuser und Ställe von Schlamm und Unrath sorgfältig gereinigt, zu mehrernmalen bis an die Decke gescheuert, und durch Räuchern mit Wacholderholz, dergleichen Beeren, Essigdämpfen, behutsamen Anzünden des Schwefels und Schießpulvers, nebst Einheitzen, hauptsächlich aber durch beständigen Zugang reiner und frischer Luft getrocknet und wieder brauchbar gemacht;

3) Nicht minder die Brunnen, Röhrfahrten und Wasserbehältnisse, durch Pumpen, Schlämmen und Säubern, von allen Unreinigkeiten möglichst befreiet, und insonderheit die Brunnen, wo es thunlich, durch hinlängliche Quantitäten Küchensalzes wieder rein und trinkbar gemacht werden;

4) Endlich das an theils Orten ertrunkene Vieh,

insoferne es noch nicht geschehen, hinlänglich tief verscharrt und mit Kalk bedecket werden soll.

Als soll in den Aemtern, damit obigem gemäß die Unterthanen der durch die Ueberschwemmuug gelittenen Ortschaften angewiesen und auf die genaue Beobachtung dieser Vorsichtsmittel allenthalben Obsicht geführet werde, sofort das Nöthige veranstaltet werden.

XLVI.

Reskr. (an die Beamten) die Vorsichtsmittel gegen die von der Ueberschwemmung zu besorgenden Krankheiten, besonders auch die Räumung der Stadtgräben und Tümpel betr., vom 3. Apr. 1784.

Wegen der zu Verhütung der bei der neuerlich erfolgten außerordentlichen Ueberschwemmung zu besorgenden Krankheiten unter Menschen und Thieren, anzuwendenden Vorsichtsmittel, insbesondere der Reinigung der überschwemmt gewesenen Gebäude von Schlamm und Unrath und deren Ausräucherung mit Weinessig (als welcher zu dem Ende an die Bedürftigen aus den Kurfürstlichen Kellereien zu Dresden und Torgau ohnentgeldlich gereichet werden soll), sowohl der Schlämmung der Brunnen, Röhrfahrten und Wasserbehältnisse, ist bereits unterm 18. März 1784. an die Kreis- und Amtshauptleute, damit selbige dem gemäß die Unterthanen der durch Ueberschwemmungen gelittenen Ortschaften anweisen und auf die genaue Beobachtung sothaner Vorsichtsmittel, Obsicht führen sollen, das Nöthige verfüget worden.

Wie nun sothane Vorschriften, insoweit solche nach Befinden hier und da noch nicht in Ausübung gebracht

werden mögen, hierdurch nochmals ausdrücklich wiederholet werden, also wird in gleichmäßigem Endzweck annoch hauptsächlich anzuordnen für nöthig gefunden, daß in denjenigen von der Ueberschwemmung betroffenen Städten und Oertern, wo sogenannte Stadtgräben oder andere stehende Wasser befindlich sind, sothane Stadtgräben und Tümpel von dem zurückgebliebenen Schlamme, durch dessen Ausdünstung bei entstehender warmer Witterung leicht faule Fieber und bösartige Krankheiten veranlaßt werden können, schleunigst und soviel nur thunlich geräumet, nicht minder in Ansehung der Begräbnißplätze und Gruften der unter Wasser gestandenen Kirchen gleichmäßige, den Lokal und sonstigen Umständen angemessene Vorschrift zur Verhütung schädlicher Ausdünstungen ohngesäumt angewendet werde.

XLVII.

Rescript, die Medicinal-Mängel betr., vom 10. Jan. 1785. Publicirt mittelst Oberamts-Regierungs-Patents an die Creyß-Physicos und Verordnung an die Barbier-Innungen zu Guben und Lübben d. d. 5. März 1785.

— Was ihr zu Befolgung Unsers Rescripts vom 28. Jun. a. c. auf die von der mediciniſchen Facultät zu Wittenberg über verschiedene Niederlausitzische Land-, Creyß- und Stadt-Physicos, ingleichen die Barbier-Innung zu Guben und Lübben geführte Beschwerde unterm 30. Oct. a. p. angezeigt, und zu Unserer Entschließung gehorsamst gestellet habt, solches ist Uns geziemend vorgetragen worden etc.

Im übrigen bleibt den Civil-Personen, ob sie chirurgische Operationen durch einen Regiments- oder

Compagnie-Feldscheerer bey Unsrer Armee oder auch durch einen andern Chirurgum vornehmen lassen wollen, freygestellt, so wie denen Regiments-Feldscheerern die Praxis medica bey Civil-Personen, wenn sie von selbigen verlangt oder consulirt werden, ferner zu gestatten ist. Daran etc. Und etc. Datum Dresden, den 10. Jan. 1785.

An die Oberamts-Regierung zu Lübben.

XLVIII.

Generale wegen des Verfahrens in Untersuchungssachen, vom 30. Apr. 1785.

§. 2. Da auf der Berichtigung des Corporis delicti im peinlichen Processe das Hauptwerk mit beruhet, so hat ein jeder Richter dahin zu sehen, daß er nicht nur, ob, wo und zu welcher Zeit die gerügte That wirklich geschehen sey, genau erforsche, sondern auch von den bey Begehung derselben sowohl vor- und nachher vorgefallenen Umständen und der Veranlassung darzu, auch den Folgen der That genaue Erkundigung einziehe, nach Beschaffenheit der Umstände und des Verbrechens legale Sectiones und Besichtigung veranstalte, glaubwürdige Zeugen abhöre, und sonst allen Fleiß und gebührende Sorgfalt anwende, damit nachhero, und besonders bey Abfassung eines Endurtels, wegen Gewißheit des Verbrechens, kein Zweifel übrig bleibe.

§. 3. Obwohl zu den Sektionen und Besichtigungen keine andern, als hiezu verpflichtete Medici oder Chirurgi zu gebrauchen sind, so bedarf es jedoch der Verpflichtung derselben zu einer jeden solchen Handlung insbesondere in dem Falle nicht, wenn die requirirt werdenden Medici und Chirurgi, entweder bey dem die Untersuchung führenden Gerichte überhaupt zu allen

Handlungen, zu welchen sie erfordert werden müssen, oder bey einem Amte oder Stadtrathe, auch zu den bey andern Gerichten in- und außerhalb des Amts- und Stadt-Bezirks vorfallenden dergleichen Verrichtungen verpflichtet sind; um die Vervielfältigung der Verpflichtungs-Eide und den bey dergleichen möglichst zu beschleunigenden Handlungen beschwerlichen Zeitverlust, so wie durch die besonderen Verpflichtungen verursacht werdenden Kosten, zu vermeiden, ist die Einrichtung getroffen, daß künftig sämmtliche Land-, Amts- und Stadt-Physici und Chirurgi auf obgedachte Maase in Pflicht genommen werden sollen.

XLIX.

Rescript, die Reinigung des Getreides vom Mutterkorne betr., vom 9. Nov. 1785. Publicirt mittelst Oberamts-Regierungs-Patents d. d. 26. Nov. 1785.

— Was bey euch auf die Unserm Rescripte vom 14. Sept. a. c. zu Folge zu Verhütung der aus dem Genusse des in dem dießjährigen Getreide sich befindenden Mutterkorns zu besorgenden nachtheiligen Folgen erlassene Verordnung deshalb vom Rathe zu Lübben, ingleichen von den Landesältesten der 5 Creyße Unsers Marggrafthums Niederlausitz angezeigt worden, und was ihr hierunter nebst der Bemerkung, daß unter dem Getreide in dieser Provinz dergleichen Mutterkorn in Menge nicht befindlich sey, zu Unsrer Entschließung gestellt habt; Solches haben Wir aus dem, wovon über den Ausfall der heurigen Erndte unterm 31. mens. praet. erstatteten unterthänigsten Berichte beygefügten Inserate des mehrern vernommen.

Ob nun wohl dem Landmann allerdings oblieget,

alle mögliche Bemühung zu Reinigung des Getreides von dergleichen Unrath vor dessen Verkaufung anzuwenden; So können Wir doch geschehen lassen, daß, wenn solche Reinigung nicht völlig zu bewerkstelligen ist, wegen eines geringen Ueberresies von Mutterkorn, so in dem in die Städte zu Markte kommenden oder sonst erkauft werdenden Getreide angetroffen wird, mit der Confiscation sothanen Getreides nicht verfahren, auch mit Bestrafung des Verkäufers angestanden, und wiefern der Verkauf des Getreides zu gestatten sey, obrigkeitlichem Ermessen überlassen werde. Dem gemäß wollet ihr dannenhero, wie Wir mit Zurücksendung 1 Stück Acten gnädigst begehren, wem nöthig, bescheiden, und übrigens, damit diese Nachsicht nicht zum Schaden der Gesundheit der Menschen gemißbrauchet werde, sorgfältige Obsicht führen. Daran etc. Und etc. Dresden, den 9. Nov. 1785.

An die Oberamts-Regierung zu Lübben.

L.

Generale, die unentgeldliche Ausstellung der Attestate wegen Rettung verunglückter Personen betreffend, vom 28. Apr. 1786.

Nachdem Wir zu vernehmen gehabt, daß von verschiedenen Obrigkeiten für Ausstellung derer zu Erlangung der zu Folge des Mandats vom 26. Sept. 1773. wegen Rettung im Wasser oder sonst verunglückter und für todt gehaltener Personen, zuzuerkennenden Belohnungen erforderlichen Bescheinigungen Sporteln erhoben, dadurch aber die zu desto mehrerer Ermunterung in schleuniger Rettung solcher Verunglückten ausgesetzten Gratificationen um ein beträchtliches vermindert werden; so finden Wir für nöthig, hierdurch ausdrücklich zu verordnen,

daß von denen Gerichtsobrigkeiten, bey Ausstellung obgedachter Attestate, denen, so dergleichen zum Behuf der zu erlangenden Gratificationen sich ertheilen lassen, einige Unkosten nicht angesonnen, vielmehr sothane Attestate ohnentgeldlich ausgestellt werden sollen, und begehren daher, ihr wollet euch nicht nur eures Orts in vorkommenden Fällen darnach gehorsamst achten, sondern auch die bey euch einbezirkten Schrift- und Amtssässigen Gerichts-Obrigkeiten, daß sie sich dieser unserer Willens-Meynung gemäß bezeigen sollen, resp. Kraft dieses und sonst gewöhnlichermaaßen gemessenst anweisen. Daran etc. Datum Dresden, den 28. Apr. 1786.

Aus der Landes-Regierung.

An sämmtliche Beamte im Churfürstenthum Sachsen. Ist sub. eod. dato den Dicasteriis notificiret worden.

LI.

Rescript, wegen Abschaffung der zinnernen zur Aufbewahrung des Communion-Weines in den Kirchen gebrauchten Gefäße, vom 26. Jun. 1786.

Es ist durch Erfahrung hinlänglich bestätiget, daß der in zinnernen Gefäßen zurückgebliebene Wein binnen kurzer Zeit das mit dem Zinn vermischte Bley auflöset, und also der Genuß solchen Weines, der einige Zeit in Gefäßen von Zinn aufbehalten wird, der menschlichen Gesundheit leicht schädlich werden könne.

Wann denn bey mehrern Kirchen in hiesigen Landen zur Erhaltung und Aufbewahrung des bey der Communion erforderlichen Weins zinnerne Gefäße im Gebrauch sind;

So begehren Wir hierdurch an euch gnädigst, ihr wollet an die unter euch stehende Superintendenten und

durch diese an die ihnen untergebenen Pfarrer in Städten, Flecken und Dörfern, damit die Aufbewahrung des Weines in zinnernen Gefäßen bey den Kirchen abgeschaffet und der bey der Communion erforderliche Wein, absonderlich wenn er einige Zeit vor dem Genusse anzuschaffen ist, in gläsernen Gefäßen aufbewahret werden möge, die nöthige Anordnung treffen. Daren etc. Dresden, am 26. Jun. 1786.

Aus dem Kirchenrathe.

An die dem Kirchenrathe untergeordneten Consistoria. Gleiche Anweisung haben unterm 14. Febr. 1787. aus churfürstlichen geheimen Concilio die Consistorien zu Zeitz u. Merseburg, das Oberamt zu Budissin, und das Consistorium zu Lübben erhalten.

LII.

Rescript (an die Kreishauptleute), die Vertheilung des Avertissements wegen vorsichtigen Gebrauchs des durch den Frost beschädigten Krautes für das Vieh betr., vom 9. Dec. 1786.

Nachdem auf Allerhöchsten Befehl zur Belehrung und Warnung der Hauswirthe und Landleute wegen des unvorsichtigen Gebrauchs des zeithero noch auf dem Felde gestandenen und durch den Frost beschädigten Krautes zur Fütterung für das Vieh, von dem Sanitäts-Collegio ein Avertissement entworfen, und solches bereits zur Einrückung in die Provinzialblätter hinausgegeben, zugleich aber eine gewisse Anzahl Abdrücke von sothanem Avertissement, dessen geschwinderer und leichterer Bekanntmachung halber, gefertigt worden: als werden davon 300 Stück beygehend zugefertiget, mit

dem Begehren, an die in dem Kreise befindlichen Aemter und Gerichtsobrigkeiten eine hinlängliche Anzahl von Exemplarien sofort zu übersenden, und daß solche unter den Unterthanen ohne Anstand behörig vertheilt, auch über die Beobachtung der darinnen enthaltenen Vorschriften genaue Obsicht geführt werde, das Nöthige mit zu verfügen.

LIII.

Generale, die Einschärfung und resp. Erläuterung des Generalis vom 7. Apr. 1772. wegen Fortschaffung erkrankter Armen und Bettler betr., vom 8. Jul. 1789.

Ohngeachtet Wir, mittelst eines an sämmtliche Creyß- und Amts-Hauptleute in den sieben Creyssen, unterm 7. Apr. 1772 erlassenen Rescripts, die Transportirung der armen Kranken von einem Ort zum andern, untersagen, und daß dergleichen Personen an dem Orte, wo sie mit einer Krankheit befallen worden, so lange, bis sie wenigstens am Stabe sich weiter fortzuhelfen im Stande, behalten und verpflegt werden sollen, anbefehlen lassen;

So sind gleichwohl neuerlich verschiedene Fälle zu Unserer Wißenschaft gekommen, da solche kranke Personen, besonders reisende Handwerksbursche, von einem Ort zum andern geschafft, und wenn über deren Annahme Streit entstanden, solche wohl gar auf der Straße oder im freyen Felde abgeladen worden, und hülflos liegen geblieben.

Wie nun ein solches wider alle Menschlichkeit und Nächstenliebe laufende Verfahren schlechterdings nicht zu gestatten ist; also finden Wir für nöthig, obige Verordnung anderweit bekannt machen und nachdrücklich

einschärfen zu lassen, wollen auch selbige dahin erläutern, daß dergleichen kranke und elende Personen, von dem Orte, wo sie erkranken, oder wohin sie krank kommen, schlechterdings nicht weiter geschafft, sondern daselbst so lange, bis sie sich ohne Nachtheil ihrer Gesundheit selbst fortzuhelfen im Stande sind, verpflegt und versorgt werden sollen. Daferne aber demohngeachtet dergleichen Personen, während ihres kranken Zustandes, weiter geschafft würden, so soll zwar deren Annahme von dem Orte, wohin sie gebracht worden, nicht verweigert, jedoch die auf ihre Kur und Verpflegung zu verwendenden Kosten von derjenigen Obrigkeit oder Commun, welche nach obiger Vorschrift dieselben zu behalten schuldig gewesen, schlechterdings wieder eingebracht, auch die Contravenienten überdieß nachdrücklich bestraft werden; wie denn auch dasjenige, was in Eingangs erwähnter Verordnung wegen Zurückweisung der ausländischen kranken Bettler und Handwerksbursche, anbefohlen ist, lediglich in dem Falle, wenn aus benachbarten ausländischen Gränzorten dergleichen Personen in die dießseitigen Orte krank gebracht werden, und solche ohne Gefahr ihrer Gesundheit wieder zurückgewiesen werden können, Statt finden soll.

Unser Begehren ist dahero auch an euch, ihr wollet in dessen allen Gemäßheit an die in dem eurer Obsicht anvertrauten Creysse und resp. Bezirken befindlichen Beamten, und durch diese an die daselbst einbezirkte Gerichtsobrigkeiten, das Nöthige verfügen, auch eures Orts über die genaue Beobachtung obiger Vorschriften Obsicht führen. Daran etc. Datum Dresden, den 8. Jul. 1789.

Aus der Landesregierung.

An sämmtliche Creyß- und Amts-Hauptleute in den sieben Creyssen.

LIV.

Oberamts-Regierungs-Patent in die 5 Creysse, die in Ansehung des Rindviehes zu Abwendung gefährlicher Seuchen anzuwendenden Mittel betr., vom 31. Aug. 1789.

— Fügen euch denen nachbenannten Gerichts-Obrigkeiten des etc. Creysses hiermit zu wißen, welchergestalt, aus der an großen Theils Orten hiesiger Provinz nothwendigen Fütterung des Rindviehes mit dem in diesem Jahr fast durchgehends verschlämmten, dumpfig und faul eingebrachten, oder doch durch anhaltende Nässe ungedeylich gewordenen Heues und Strohes, nachtheilige Folgen und Krankheiten für das Rindvieh, ja wohl gar die bereits in der Sorau- und Saganschen Gegend sich zeigende Viehseuche zu besorgen stehet.

Wir finden dahero der Nothdurft, zum Besten Unserer Niederlausitzischen Unterthanen, aus landesväterlicher Vorsorge zu verordnen, daß

1) soviel es nur immer möglich und thunlich, das Rindvieh kein anderes als gutes und reines, nicht aber verschlämmtes und dumpfiges Futter vorgelegt bekomme, daß

2) das im Nothfall vorzulegende schlechte Futter vorher, soviel es nur immer geschehen kann, sorgfältig gereinigt, und auf jedes Futter etwas Salz gestreuet, oder mit Salzwasser befeuchtet,

3) die Ställe von Zeit zu Zeit gelüftet, fleißig ausgemistet, und zuweilen unter behöriger und genauer Vorsicht, besonders mit Wacholderbeeren wohl ausgeräuchert,

4) das Vieh öfters abgewaschen und gestriegelt, demselben das Maul und die Brüst mit Theer bestrichen,

und Zunge und Maul fleißig mit Salz und Essig gereiniget; hierüber auch,

5) das Vieh nicht allzuzeitig, und wann nicht vorher die Huthung von Thau, und den überfallenen Nebeln wieder getrocknet, aus- und nicht allzuspät wieder eingetrieben, nicht minder von faulen, stillstehenden Wasser sorgfältig abgehalten, überhaupt aber und dadamit

6) nicht alles dasjenige, was bereits von Uns in dem unterm 13. May 1780. ins Land erlassenen Mandat wegen der Hornviehseuche, heilsamlich verordnet worden, nochmals wiederholt werde, jetztgenanntem Gesetze, welches wir hierdurch besonders in Absicht des 2. Cap. und der angehängten Vorschrift dienlicher Mittel gegen die Viehseuchen sub D. in Erinnerung bringen wollen, genau nachgelebet werde. Zu welchem Ende denn nicht nur

7) dieses Patent jeden Orts bey versammelter Gemeinde von der Obrigkeit oder Schulzen abgelesen, und nachmals, und nach bemerkter Insinuation von Ort zu Ort ohngesäumt, und dergestalt, daß es an keinem Ort höchstens länger als einen halben Tag aufgehalten werde, weiter zu befördern ist, sondern es soll auch

8) oben erwähntes Mandat wegen der Hornvieh-Seuche, und dessen 2tes Cap. benebst der Vorschriftsmittel wider die Viehstaupe eines gewissen von Unserm Consistorio zu bestimmenden Tages öffentlich von den Canzeln abgelesen werden.

Es wird daher ein jeder Unsrer Unterthanen hiermit ernstlich und wohlmeinend anermahnet, sich diese Erinnerungen wohl zu Nutze zu machen, und mit aller möglichen Vorsorge die Fütterung seines Viehes, auch die zu Abwendung gefährlicher Seuchen abzweckende Mittel wohl in Acht zu nehmen, und dadurch, soviel an ihm,

allen Nachtheil von sich zu entfernen. Daran etc. Und etc. Datum Lübben, den 31. Aug. 1789.

LV.

Rescript, den verbotenen Gebrauch des Arseniks zur Vertilgung der Feldmäuse betr., vom 5. Jan. 1791.

Friedrich August Herzog zu Sachsen etc. Churfürst etc. — Der Uns beschehenen Anzeige nach, ist an einigen Orten Unserer Lande von den Landleuten zu Vertilgung der Mäuse auf den Feldern und Wiesen Arsenikum gebraucht, solches in das Erdreich verscharret, und dadurch die Gefahr verursacht worden, daß das im Freyen Nahrung suchende wilde und zahme Vieh bey dem Aufscharren des Erdreichs und Auffindung des Arseniks vergiftet werden können.

Wenn denn bey der hierüber eingezogenen Erkundigung von dem Sanitäts-Collegio die Anwendung des Arseniks auf Feldern und Wiesen durchaus für gefährlich erachtet worden. So haben Wir durch Unsere Landes-Regierung, Inhalts der copeilichen Anfuge *), den Gebrauch solchen Mittels zu dem angeregten Behufe gänzlich untersagen, und zugleich die Apotheker in Ansehung des Verkaufs aller Arten von Gifte, auf die genaueste Beobachtung ihrer geleisteten Pflicht und der diesfalls erhaltenen obrigkeitlichen Anordnungen verweisen zu lassen, der Nothdurft befunden; und begehren hierdurch an euch gnädigst, ihr wollet, in Conformität sothaner Verordnung der Landes-Regierung, in Unserm Marggrafthum Oberlausitz sonder Anstand gemessendste Verfügung ergehen lassen, und, daß selbiger allenthalben

*) Codex Augnst. Fortsetz. 2. B. 2. Cap. 6. von Policey-Sachen. pag. 987.

gebührende Folge geleistet werde, die erforderliche Obsicht führen.

Daran etc. und Wir etc. Geben zu Dresden, am 5. Jan. 1791.

F. G. von Berlepsch.

An den Amtshauptmann von Schönberg zu Budißin prs. d. 20. Jun. 1791.

Wolfgang Gottfried Frobe.

Publicirt mittelst Oberamts-Patents d. d. 26. Jan. 1791.

LVI.

Herrn Friedrich Augusts, Churfürstens zu Sachsen Mandat wider Tumult und Aufruhr, vom 18. Jan. 1791.

§. 23. Wenn, zur Entschuldigung des Verbrechers, Schwäche oder Zerrüttung des Verstandes vorgeschützet wird, soll durch mehrere verpflichtete Aerzte, ob dergleichen wirklich vorhanden, und selbige so beschaffen sey, daß sie die Zurechnung der That ausschließe? genau untersucht werden.

Daferne sich dieses wirklich findet, und die von den Aerzten deshalb angeführten Gründe von Unserm Sanitäts-Collegio oder einer medicinischen Facultät Unserer Lande, deren Gutachten zuvörderst darüber einzuholen ist, für hinlänglich geachtet werden, ist nichts desto weniger der Thäter, als eine der öffentlichen Sicherheit gefährliche Person, in genaue Verwahrung zu bringen, und zu einer seinen Umständen und Kräften gemäßer Arbeit anzuhalten.

— Urkundlich haben Wir dieses Mandat, welches sowohl von den Canzeln, als an den Gerichtsstellen vor den versammleten Gemeinden behöhrig abzulesen ist, ei-

genhändig unterschrieben und demselben Unser Canzley-Secret vordrucken lassen.

So geschehen und gegeben Dresden, am 18. Jan. 1791.

FRIEDRICH AUGUST.

George Wilhelm von Hopfgarten.
Carl August Segritz. S.

LVII.

Rescript (an die Oberamts-Regierung zu Lübben), den Handel mit Arzneien betreffend, vom 13. Mai 1793.

Der Handel mit Arzneien soll keinen andern Personen, als welche Conzession dazu erhalten, gestattet, und auf diejenigen, welche andere, als von der Behörde geprüfte und in der Conzession ausdrücklich benannte Arzneien führen, behörig invigiliret und mit ernstlichen Strafen gegen sie verfahren werden.

LVIII.

Oberamts-Patent, wegen des Verhaltens gegen die auf der Reise erkrankenden Personen, vom 11. Jun. 1793.

Des Durchl. Churf. zu Sachsen etc. Oberamts-Verwalter etc. Ich, Joh. Wilh. Traug. von Schönberg etc. entbiete etc. und füge den Herren, denenselben und euch hierdurch zu wissen, wasmaaßen Ihro Churfürstliche Durchlaucht mein gnädigster Herr, wegen des Verhaltens gegen auf der Reise erkrankende Personen, in Höchstdero alten Erblanden bereits unterm 7. April

1772. und 8. Jul. 1789. gesetzlich anzuordnen für gut befunden, daß:

1) arme Personen, besonders auch reisende Handwerksbursche, welche an einem oder dem andern Orte in der Maaße, daß sie allein weiter zu gehen nicht vermögend sind, erkranken, von dem Orte, wo sie erkrankt, oder wohin sie in solchem kranken Zustande kommen, schlechterdings nicht weiter geschafft, sondern daselbst so lange, bis sie sich ohne Nachtheil ihrer Gesundheit selbst fortzuhelfen im Stande sind, verpflegt; dafern aber demungeachtet

2) dergleichen Personen, während ihres kranken Zustandes weiter geschaft würden, zwar deren Annahme von dem Orte, wohin sie gebracht werden, nicht verweigert, jedoch die auf ihre Cur und Verpflegung zu verwendenden Kosten von derjenigen Obrigkeit oder Commun, welche nach obiger Vorschrift, dieselben zu behalten schuldig gewesen, schlechterdings wieder eingebracht, auch die Contravenienten überdies nachdrücklich bestraft; übrigens jedoch

3) ausländische dergleichen Personen, worunter auch die fremden Handwerksbursche zu rechnen, wenn sie auf Wagen oder Schubkarren aus benachbarten Landen an hiesige Grenzorte bereits krank gebracht werden, und ohne Gefahr ihrer Gesundheit wieder zurückgewiesen werden können, nicht angenommen, sondern sogleich zurückgewiesen werden sollen.

Nachdem nun Höchstdieselben, mittelst an Dero Oberamt unterm 7. May d. J. erlassenen gnädigsten Rescripts, diese in den alten Erblanden getroffenen Vorkehrungen auch im hiesigen Marggrafthum Oberlausitz, gesetzlich einzuführen, und dieserhalb, mittelst eines in dessen Gemäßheit abzufassenden Oberamts-Patents bekannt zu machen, anzubefehlen geruhet; als will Namens mehrhöchstgedachter Ihro Churfürstl. Durchl. und

in aufhabender Oberamts-Verwaltung Ich den Herren, Denenselben und euch sothane höchste Willensmeinung hierdurch publiciret haben, mit dem Ermahnen und Befehl, daß sie und ihr in vorkommenden Fällen sich darnach allenthalben anweisen und bescheiden.

Hierdurch wird Sr. Churf. Durchl. höchster Wille und Meinung vollbracht, und Ich bin den Herren, Denenselben und euch zu angenehmen Diensten willig und zu freundlicher Willfahrung wohlgeneigt.

Geben auf dem Churfürstl. Schloße Ortenburg zu Budissin, den 11. Jun. 1793.

(L. S.)

Johann Wilhelm Traugott
von Schönberg.

LIX.

Rescript, den Handel mit Arzneyen betr., vom 13. May 1793. publicirt mittelst Oberamts-Regierungs-Patents vom 17. Jun. 1793.

— Was Uns ihr wegen eines von einem mit Medicin herumgehenden Bergmann verkauften giftigen Pulvers, und auf die dieserhalb von dem Crumspreeischen Creyß-Physico D. Hartmann geschehenen Anzeigen und Anträge, unter Beziehung auf einen von euch, des Handels mit Arzneyen halber, unterm 14. März 1788. erstatteten Bericht gehorsamst angezeigt, solches ist Uns aus euerm unterthänigsten Berichte vom 30. Jun. a. p. geziemend vorgetragen worden. Mit Remiss. 1. Fasc. Act. ist hierauf Unser etc. Begehren, ihr wollet, daß der Handel mit Arzneyen keinen andern Personen, als welche Concession dazu erhalten, gestattet, und auf diejenigen, welche andere, als von der Behörde geprüfte und in der Concession ausdrücklich benannte Arzneyen führen, be-

hörig, wie solches in Ansehung eingangsgedachten Bergmannes geschehen sollen, invigiliret und mit ernstlichen Strafen gegen sie verfahren werde, das Nöthige anordnen, und, daß dieser Anordnung gebührend nachgegangen werde, genaue Obsicht führen.

Daran geschiehet etc. Und sind etc. Datum Dresden, den 13. May 1793.

An die Oberamts-Regierung zu Lübben.

LX.

Oberamts-Regierungs-Patent wegen des errichteten Hebammeninstituts und der den unlegitimirten Hebammen untersagten Ausübung der Geburtshülfe, d. d. Lübben, den 5. Jul. 1793.

Die Bademütter in der Niederlausitz sollen nicht mehr von den Kreis-Physicis, sondern von einem hiezu eigends bestellten Lehrer unterrichtet und examinirt werden, welcher auch die bereits angestellten Hebammen prüfen und die unwissenden darunter nochmals unterweisen soll. Findet er unter den ihm zum Unterricht präsentirten Personen ganz untaugliche, so kann er sie zurücksenden. Die in einem halben Jahre unterrichteten Hebammen sollen auf dem Landtage öffentlich geprüft, und die Fähigsten darunter durch Gratificationen ausgezeichnet werden. Zu ihrer Unterhaltung während des Unterrichts und auf der Reise soll jede Auswärtige täglich 4 Gr., die Einheimische aber nur 2 Gr. erhalten, überdieß auch jeder bei ihrer Entlaßung die nöthigen Hebammenbedürfniße als Inventarium eingehändigt werden.

LXI.

Oberamts-Regierungs-Patent, wegen des errichteten Hebammen-Instituts und der den unlegitimirten Hebammen untersagten Ausübung der Geburtshülfe, vom 5. Jul. 1793.

— Entbieten etc. und fügen euch hiermit zu wissen, daß die getreuen Stände Unsers Marggrafthums Niederlausitz, zu thunlichster Abhelfung der bisherigen aus der großen Unwißenheit des größten Theils der Hebammen in besagter Provinz entstandenen Verwahrlosungen der Wöchnerinnen und Kinder, verschiedene Vorschläge gethan, und auf Unsere Genehmigung und diesfalls zu erlassende General-Verordnung unterthänigst angetragen.

Wann Wir nun die gedachten Vorschläge in Gnaden genehmiget, als setzen, ordnen und befehlen Wir hiermit:

1.

Soll der Unterricht sämmtlicher, in hiesiger Provinz schon befindlichen, oder in der Folge der Zeit noch anzustellenden Bademütter, ausschließungsweise einem eigenen hierzu qualificirten Manne übertragen, dagegen sollen die Creyß-Physici von dem Unterrichte und der Examination gänzlich dispensiret worden.

2.

Sollen alle und jede Bademütter, ohne Ausnahme, vor deren Annahme und Verpflichtung von dem bestellten Hebammenlehrer so lange unterrichtet werden, bis er selbige, als gehörig unterwiesen, mittelst auszustellender pflichtmäßiger Bescheinigung hinwiederum entläßt. Da jedoch die dermalen im Marggrafthume Niederlausitz vorhandenen Bademütter, wie die Erfahrung gezeigt, größtentheils unwißend; so sollen hiernächst

3.

alle und jede in hiesiger Provinz anjetzt schon angestellte Bademütter anderweit von dem angestellten Hebammenlehrer examiniret, und, soferne sie unwissend, nochmalen von ihm gehörig unterwiesen, jedoch der Unterricht von ihm in solcher Maaße bestimmt werden, daß nicht alle Bademütter aus einer Gegend zu einer und derselben Zeit dazu erfordert werden.

Damit auch die im Guben- und Sprembergischen Creysse befindlichen Bademütter sich wegen der Entlegenheit nicht zu beschweren Ursache haben; So sollen die alten bereits angestellten Hebammen sich an zwey von dem Hebammenlehrer zu bestimmenden Orten des Gubenschen Creysses, und resp. in Spremberg, an gewissen von ebendemselben vorzuschreibenden Tagen sich einfinden, um sich daselbst von obgedachtem Hebammenlehrer, im Beyseyn einiger Creyßstände, öffentlich examiniren zu lassen.

Würde nun hierbey eine oder die andere untüchtig befunden; so wird derselben die Fortsetzung der Geburtshülfe bey Zehen Thaler Geld, oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, auf solange hierdurch untersaget, bis sie vom Hebammenlehrer den benöthigten gründlichen Unterricht empfangen hat.

Was nun

4.

die Anstellung der neuen Bademütter betrifft; so befehlen Wir euch gnädigst, nur solche Personen zu Hebammen thunlichermaaßen zu wählen und zu präsentiren, die in der Entbindungskunst noch gänzlich unerfahren, und zwar, wo möglich, schon selbst Mütter, jedoch noch jung, gesund, thätig, unverdrossen, und insbesondere von guten Sitten sind.

Sollten aber solche Subjecte präsentirt werden, die nach dem Erachten des Hebammenlehrers gar nicht taug-

Bayerische Staatsbibliothek München

lich wären; so bleibt dem letztern freygestellet, selb'ge zurückzusenden, und die Obrigkeiten zu veranlassen, ein qualificirteres Subject zu präsentiren, weil sonst der Unterricht und die darauf verwendeten Kosten und Mühe fruchtlos bleiben würden.

5.

Da jedoch der Hebammenlehrer das ganze Jahr beschäftiget seyn würde, wenn er jede ihm präsentirte Hebamme einzeln unterweisen sollte; so sollen die in jedem Jahre neu anzustellende Bademütter in ein oder zwey von dem Hebammenlehrer zu bestimmenden Terminen, bey demselben gestellet werden, und so lange der Unterricht dauert, daselbst verbleiben. Damit auch, wie nothwendig

6.

der Fortgang dieses neuen Instituts beobachtet werden könne; So sollen die in einem halben Jahre unterrichtete Hebammen sich in dem darauf folgenden Landtage in Lübben einfinden, um daselbst entweder öffentlich in pleno, oder vor einer Deputation geprüft zu werden, und haben die getreuen Stände sich erkläret, zu Bewürkung einer wechselseitigen Aufmunterung und Thätigkeit derjenigen, so sich hierbei auszeichnen, und die besten Zeugnisse für sich haben werden, eine Gratifikation von 2, 3 bis 4 Thalern reichen zu lassen.

Da aber auch

7.

den Hebammen nicht zuzumuthen, die Reise zum Unterrichte und nachher zur öffentlichen Prüfung auf eigne Kosten zu machen, noch weniger aber sich ohne Unterstützung und ohne Verdienst aus eignen Mitteln bis zur vollendeten Unterweisung zu erhalten; so sollen bey dieser gemeinnützigen Angelegenheit einer Jeden von Zeit der Abreise von dem Orte ihres Aufenthaltes, bis zur Zurückkunft, gegen Zeugniß des Lehrers, täglich 4 Gr.,

Bayerische Staatsbibliothek München

denjenigen aber, so an dem Orte, wo der Lehrer sich aufhält, wohnen, nur die Hälfte gereicht, auch überdieß einer Jeden bey der Entlassung die zu Ausübung ihres Berufs unumgänglich nöthigen Bedürfnisse, so an jedem Orte für die Zukunft als Inventarium der Hebamme verbleiben, gegeben werden, weil es außerdem mancher Armen unmöglich fallen dürfte, sich obigen Apparat, so gering auch dessen Werth nur immer seyn möchte, sofort anzuschaffen.

Und nachdem

8.

der dermalige Physicus des Crumspreel. Creyßes, D. Hartmann, schon seit einiger Zeit sich mit dem Unterrichte der Bademütter beschäftiget, auch von seiner gründlichen Unterweisung bey der Examination derselben öffentliche Beweise bereits abgelegt hat; so haben die getreuen Stände denselben bereits einstimmig unter den vorerwähnten Vorschriften zum Hebammenlehrer erwählt.

Damit aber auch dieses Institut zu jeder Zeit seinen Fortgang unausgesetzt haben mag; so soll, nach dem Schluße besagter Stände, auf den Fall, wenn der D. Hartmann durch Krankheit, oder sonst behindert würde, zur gesetzten Zeit den Unterricht der Bademütter zu übernehmen, ihm in dieser Function der dem Lande durch seine Geschicklichkeit in diesem Fache auch schon bekannte Chirurgus Fielitz in Luckau dergestalt adjungiret werden, daß, insofern ihn der D. Hartmann unter Anführen der seiner Seits eintretenden Verhinderungsursachen darum ersuchte, er solchenfalls, gegen eine ihm vom Lande zugesicherte Entschädigung, den vollständigen Unterricht zu besorgen habe.

Wir machen euch demnach vorstehendes Alles hiermit bekannt, und befehlen euch gnädigst, daß ihr euch darnach gehorsamst achtet, und die darinnen vorgeschriebenen Verfügungen treffet, sowohl auch hierüber, was

für Wehemütter an jedem Orte dermalen sich aufhalten, und ob, auch von wem, und wo sie examinirt und verpflichtet? oder auch, ob etwa an einem und dem andern Orte unverpflichtete Personen Hebammen-Geschäfte bisher verrichtet haben? oder wo sich wesentlich überhaupt keine befindet? binnen vierzehn Tagen, bey Zehen Thaler Strafe, pflichtmäßig anhero angezeiget.

Daran etc. Und etc. Datum Lübben, den 5. Jul. 1793.

Patent in die 5 Creyße des Marggr. Niederlausitz.

LXII.

Oberamts-Regierungs-Patent das Flachsrösten in fließenden Wassern betr., d. d. Lübben, den 8. Sept. 1796.

Das Landespolizei-Gesetz vom 15. Sept. 1763 wider das mißbräuchliche Flachsrösten in fließenden Wassern wird nochmals, und zwar unter Androhung der Strafe der Confiskation des eingelegten Flachses, ausdrücklich eingeschärft.

LXIII.

Rescript, die Einschärfung der gegen die Empiricos vorhandenen Gesetze und die Einsendung der Verzeichniße aller unter jeden Orts Gerichtsbarkeit wohnenden Medicinae Practicorum etc. betr. vom 14. Apr. 1794. Publicirt mittelst Oberamts-Patents, vom 6. Dec. 1795.

Des Durchlauchtigsten Churfürsten zu Sachsen etc. Oberamts-Verwalter etc. Ich, Johann Wilhelm

Traugott von Schönberg etc. entbiete etc. und gebe den Herren, Denenselben und euch hierdurch zu vernehmen, wasmaaßen Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, in Erwägung der von Dero Sanitäts-Collegio zu Dresden wiederholt gerügten Mängel des Medicinal Wesens in dem Marggrafthum Oberlausitz und bey Erneuerung der von den Landständen ersagten Marggrafthums, denen Landphysicis beyder Creyße ertheilten Instructionen, inhalts der abschriftlichen Beyfuge an Dero Oberamt anhero unter andern gnädigst zu verordnen geruhet: die Gerichtsobrigkeiten mittelst Oberamts: Patents, nicht nur überhaupt zu genauer Befolgung der gegen die Empiricos vorhandenen Gesetze, sondern auch dahin anzuweisen, daß sie binnen sechs Wochen von Zeit der Publication an, und so weiter fort aller Zwey Jahre ein vollständiges Verzeichniß aller unter ihrer Gerichtsbarkeit wohnenden Medicinae Practicorum, Apotheker, Chirurgorum, Bader, Barbierer, Hebammen und Medicastrorum an den Landphysicum ihres Creyßes einsenden sollen.

In Gemäßheit dieses höchsten Anbefehlnißes ergehet Namens Höchstgedachter Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, Meines gnädigsten Herrn und in aufhabender Oberamts-Verwaltung hiermit Mein Ermahnen und Befehl, an die Herren, Dieselben und euch, daß sie nicht nur überhaupt die gegen die Empiricos vorhandenen Gesetze genau befolgen, sondern auch binnen sechs Wochen von Zeit der Publication dieses an, und so weiter fort aller zwey Jahre ein vollständiges Verzeichniß aller unter ihrer Gerichtsbarkeit wohnenden Medicinae Practicorum, Apotheker, Chirurgen, Bader, Barbierer, Hebammen und Medicastrorum an den Landphysicum ihres Creyßes einsenden.

Wollte etc. Geben auf dem Churfürstl. Schloße zu Budißin, am 6. Decbr. 1796.

(L. S.)

Friedrich August, Herzog zu Sachsen etc. Churfürst etc.

Vester, Rath, lieber getreuer. Was zu Befolgung Unsers Rescripts vom 12. März 1792. ihr wegen der von den Ständen Unsers Marggrafthums Oberlausitz den Land-Physicos ertheilten, in verschiedenen Punkten von den Vorschriften des, wegen Errichtung eines Sanitäts-Collegii zu Verbesserung des Medicinal-Wesens, unterm 13. Sept. 1768 erlaßenen Mandats abweichenden Instruction, unterm 17. Jun. vor. J. unterthänigst berichtet und zu Unsrer Entschließung gestellet habt: davon ist Uns zu seiner Zeit geziemender Vortrag geschehen. Wie nun etc. Also sind die für die Land-Physicos beyder Creyße auszufertigenden Instructionen in Gemäßheit gedachten Mandats abzuändern, und solchemnach die, lediglich für das Sanitäts-Collegium gehörenden Examina der Chirurgorum und anderer Personen, die sich der Besorgung der Heilkunde ohne vorgängige Promotion widmen wollen (wovon jedoch die sogenannten Heil- und Ziehmänner und andere Empirici gänzlich auszuschließen), nicht weiter lediglich den Land-Physicis zu überlassen. Jedoch haben Wir nurgedachtem Sanitäts-Collegio nach Inhalt der abschriftl. Anfuge dato anheim gegeben, die anzustellenden Prüfungen nach Befinden der Umstände auf darum beschehendes Ansuchen einem Land- oder Stadtphysico aufzutragen, und auf dessen über deren Ausfall einlangende Relation das weitere nöthige vorzukehren.

Auch haben die Landphysici in Ansehung der jährl. Visitation der Apotheken nicht, wie §. 10. der Justructio-

nen Fol. 64 seq. und Fol. 91 sequ. Actor. sub Lit. M. No. 9. enthalten, die Veranlassung dazu von den Gerichtsobrigkeiten, unter welche die Apotheken gehörig, zu erwarten, sondern vielmehr, nach deutlicher Vorschrift des 11. §phs mehrerwähnten Mandats sothane Visitationen bey jeden Orts Obrigkeit alljährlich im Monat August zu veranlassen, und dabey das weitere gehörig zu beobachten.

Wir hegen demnächst zu denen im 1sten und 4ten §pho der angezogenen Instructionen ausdrücklich auf das oftallegirte Mandat vom Jahre 1768 verwiesenen Landphysicis das gnädige Vertrauen, daß sie die in dessen 3ten §pho vorgeschriebenen vierteljährigen Relationen zu erstatten unvergessen seyn werden.

Endlich genehmigen Wir, daß ihr die Gerichtsobrigkeiten, mittelst eines schriftl. zu erlaßenden Oberamts-Patents, nicht nur überhaupt zu genauer Befolgung der gegen die Empiricos vorhandenen Gesetze, sondern auch dahin anweiset, daß sie binnen sechs Wochen von Zeit der Publication, und so weiter fort aller Zwey Jahre, ein vollständiges Verzeichniß aller unter ihrer Gerichtsbarkeit wohnenden Medicinae Practicorum, Apotheker, Chirurgorum, Bader, Barbierer, Hebammen und Medicastrorum an den Landphysicum ihres Creyßes einsenden sollen. Wonächst aber auch die Landphysici zu bedeuten sind, diejenigen Medicastros und andere illegitimirte Personen, welche sich der Verrichtung innerlicher oder äußerlichen Curen unterziehen, der Obrigkeit ihres Wohnorts zur Untersuch- und Bestrafung, im Fall aber diese hierinnen sich säumig erwiese, dem Amte des Creyßes selbst zur weitern Verfügung anzuzeigen.

Dem gemäß wollet ihr, wie Wir mit Zurücksendung 3 Stück Acten hierdurch gnädigst begehren, das weiter

Nöthige verfügen und besorgen auch damit solchem genau nachgegangen werde, Obsicht führen.

Daran etc. und Wir etc. Geben zu Dresden, am 14. Apr. 1794.

Wurmb.

An den Amtshauptmann von Schönberg zu Budissin prs. den 19. May 1794.

Georg Heinrich Leonhardt.

LXIV.

Generale, die Anweisung der Physicorum über die von ihnen auszustellenden Visa reperta betr., vom 8. Apr. 1797.

Nachdem wahrzunehmen gewesen, daß die im Generali vom 29. Jul. 1750 in Ansehung der Physicorum enthaltenen Vorschriften nicht durchgängig genau beobachtet worden; so finden Wir für nöthig, sothane Dispositionen, unter anderweiter Commination der im §. 3. auf dießfallsige Inadvertenz gesetzten Strafen einzuschärfen und dabey folgendes zu verordnen.

Es ist bey Bestellung eines Physici derselbe nicht allein überhaupt auf die im §. 1. sub No. 3. besagten Generalis befindliche Verwarnung zu verweisen, sondern auch insbesondere, daß er bei den ihm übertragenen Untersuchungen, Besichtigungen und Sektionen, so wie bei Abfassung der Visorum repertorum und des hierauf gegründeten medizinischen Gutachtens, mit möglichster Aufmerksamkeit und Gewissenhaftigkeit verfahren, und insbesondere bei letzterm aller voreiligen, unbestimmten, mit völliger Ueberzeugung nicht zu behauptenden Folgerungen und Aeusserungen, welche auf Entscheidung der Hauptsache Einfluß haben können, sich gänzlich enthalten, mithin das zu ertheilende Gutachten zwar bestimmt

und vollständig abfassen, jedoch lediglich darauf, was aus den bei der Untersuchung zuverläßig befundenen Umständen und Thatsachen, nach richtigen medicinischen und sonst dabei anzuwendenden Grundsätzen, gefolgert werden mag, einschränken solle, anzuweisen, auch diese Anweisung, in sofern bei einer zu veranstaltenden Besichtigung oder Sektion ein anderer verpflichteter Medicus adhibiret wird, diesem letzteren ausdrücklich bekannt zu machen, und darüber eine Registratur zu den Acten zu bringen. Dem gemäß w. i. nicht nur selbst das Nöthige beobachten und besorgen, sondern auch die einbezirkten Schrift- und Amtsassen von Ritterschaft und Städten, damit von ihnen hierunter in vorkommenden Fällen ein gleiches beobachtet werde, resp. K. dieses und sonst gewöhnlichermaaßen, anweisen. Daran etc. Datum Dresden, am 8. Apr. 1797.

Aus der Landes-Regierung.

An die sämmtl. Beamten im Churfürstenthum Sachsen. In den Stiftern und in der Grafschaft Henneberg, schleusingischen Antheils, sind ex Reser. vom 8. Aug. 1797. gleiche Verordnungen ergangen.

LXV.

Rescript, die von den Dicasteriis vor dem Verspruche der Criminal-Sachen mit den medizinischen Fakultäten zu pflegende Communicationen betreffend, vom 8. Apr. 1797.

Wir wollen dasjenige, was wegen Untersuchung des Verstandes und Gemüthskräfte eines Inquisiten in dem wider Tumult und Aufruhr ergangenen Mandate vom 18. Jan. 1791. festgesetzt worden, auch auf andere vor-

kommende Fälle in der Maaße angewendet werden, daß von euch, insoferne die Imputation eines Verbrechens und deßen Bestrafung von der Gewißheit der von dem Verbrecher oder von deßen Defensore vorgeschützten Verstandesschwäche oder Zerrüttung abhängt, und darüber Zweifel entstehen, jedesmal, vor Abfassung des Urtels, die Acten, nebst dem Gutachten des Physici oder eines anderen verpflichteten Medici der medizinischen Fakultät eures Orts vorgeleget und deren Gutachten erwartet werden, und begehren hierdurch, i. w. dem gemäß das Nöthige beobachten etc. Daran etc. Datum Dresden, am 8. April 1797.

Aus der Landes-Regierung.

An die Dicasteria hiesiger Lande.

LXVI.

Oberamts-Patent, das von den Physicis und andern Medicis bey Abfassung der Visorum repertorum und des denselben beygefügten Gutachtens, zu beobachtende Verfahren betr., vom 29. Aug. 1797. nebst Rescript vom 4. Aug. 1797.

Des Durchl. Churf. zu Sachsen etc. Oberamts-Verwalter etc. Ich Johann Wilhelm Traugott von Schönberg etc. entbiete etc. und füge Denenselben etc. hierdurch zu wissen, wasmaaßen Höchstgedachte Ihro Churfürstl. Durchl. nachdem wahrzunehmen gewesen, daß die in dem mittelst Oberamts-Patents vom 18. Septbr. 1750. publicirten höchsten Generali vom 29. Jul. deßelben Jahres, in Ansehung der Physicorum enthaltenen Vorschriften nicht durchgängig genau beobachtet worden, für nöthig befunden, sothane Dispositionen unter anderweiter Commination der im 3. §pho

auf diesfallsige Inadvertenz gesetzten Strafen einzuschärfen, und dabey folgendes zu verordnen: daß bey Bestellung eines Physici derselbe nicht allein überhaupt auf die im 1. §. sub No. 3. besagten Generalis befindliche Verwarnung zu verweisen, sondern auch insbesondere, daß er bey den ihm übertragenen Untersuchungen, Besichtigungen und Sectionen, so wie bey Abfassung der Visorum repertorum, und des hierauf gegründeten Gutachtens, mit möglichster Aufmerksamkeit und Gewissenhaftigkeit verfahren, und insbesondere bey letzterm aller voreiligen, unbestimmten, mit volliger Ueberzeugung nicht zu behauptenden Folgerungen und Aeusserungen, welche auf Entscheidung der Hauptsache Einfluß haben können, sich gänzlich enthalten, mithin das zu ertheilende Gutachten zwar bestimmt, und vollständig abfassen, jedoch lediglich darauf, was aus den bey der Untersuchung zuverlässig befundenen Umständen und Thatsachen, nach richtigen medicinischen und sonst dabey anzuwendenden Grundsätzen, gefolgert werden mag, einschränken solle, anzuweisen, auch diese Anweisung, insofern bey einer zu veranstaltenden Besichtigung oder Section ein anderer verpflichteter Medicus adhibirt wird, diesem letztern ausdrücklich bekannt zu machen, und darüber eine Registratur zu den Acten zu bringen.

Wenn nun im Verfolg eines dieserhalb unterm 4. Aug. d. J. anhero erlassenen gnädigsten Rescripts, sämmtliche Gerichtsobrigkeiten und Unter-Instanzien im hiesigen Marggrafthum Oberlausitz hiernach angewiesen werden sollen; so will zu deßen gehorsamster Befolgung, im Namen Höchstgedachter Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, Meines gnädigsten Herrn und in aufhabender Oberamts-Verwaltung sothane höchste Willens-Meinung Ich den Herren, Denenselben und euch, hierdurch bekannt gemacht haben, mit dem Ermahnen und Befehl, daß Sie und ihr sich darnach allenthalben gehorsamst

achten. Hierdurch wird Ihro Churfürstl. Durchl. gnädigster Befehl vollbracht und Ich bin den Herren, Denenselben und euch, zu angenehmen Diensten willig etc.

Geben auf dem Churfürstl. Schloße zu Budissin, am 29. August 1797.

(L. S.)

Friedrich August, Herzog zu Sachsen etc. Churfürst etc.

Vester, Rath, lieber getreuer. Wir haben bey Gelegenheit verschiedener zu Unserer Wißenschaft gekommenen Untersuchungssachen wahrzunehmen gehabt, daß von den Physicis in den abgefaßten Visis repertis, und denselben beygefügten Gutachten, zum Theil voreilige Aeußerungen über Umstände geschehen, welche von ihnen mit völliger Gewißheit nicht behauptet werden mögen, und die gleichwohl auf Entscheidung der Hauptsache Einfluß haben können.

Es ist daher auf Unsern Befehl von Unserer Landesregierung an sämmtliche Justitzbeamten und Gerichtsobrigkeiten in Unsern alten Erblanden zu näherer Bestimmung des von den Physicis und andern Medicis bey Abfassung der Visorum repertorum zu beobachtenden Verfahrens sub A abschriftlich anliegende Verfügung *) erlassen worden. Hiernächst haben Wir Unser Sanitäts-Collegium und die medicinischen Facultäten zu Leipzig und Wittenberg anweisen lassen **), daß sie bey der im Generali vom 13. Sept. 1768. verordneten Prüfung der Physicorum vorzüglich auf deren Kenntniße und Fähigkeit in Absicht auf diesen Gegenstand das Augenmerk richten sollen; auch ist den sämmtlichen Dicasteriis hiesiger

*) Generale vom 8. April 1797.

**) Befehl, die Prüfung der Physicorum etc. betr., vom 8. April 1797.

Lande die Vorschrift ertheilet worden, daß dasjenige, was wegen Untersuchung der Verstandes- und Gemüthskräfte eines Inquisiten in dem wider Tumult und Aufruhr ergangenen Mandate vom 18. Jan. 1791. festgesetzt worden, auch auf andere vorkommende Fälle in der Maaße anzuwenden sey, daß, insofern die Imputation eines Verbrechens, und deßen Bestrafung, von der Gewißheit der von dem Verbrecher oder von deßen Defensore vorgeschützten Verstandesschwäche oder Zerrüttung abhange, und darüber Zweifel entstehe, jedesmal vor Abfassung des Urtels die Acten nebst dem Gutachten des Physici oder andern verpflichteten Medici der medicinischen Facultät vorgelegt, und deren Gutachten erwartet werden solle.

Nachdem Wir nun für nöthig finden, daß, in Conformität der obangezogenen abschriftlich beygelegten Verfügung, sämmtliche Gerichtsobrigkeiten und Unter-Instanzien in Unserm Marggrafthume Ober-Lausitz ebenfalls angewiesen werden; so begehren Wir an euch gnädigst, ihr wollet, dem gemäß, das Erforderliche verfügen und besorgen.

Daran etc. und Wir etc. Geben zu Dresden, am 4. August 1797.

Graf von Hopfgarten.

An den Amtshauptmann von Schönberg zu Budißin prs. den 23. Aug. 1797.

Carl August Segnitz.

LXVII.

Oberamts-Patent, daß die Gerichtsobrigkeiten die Attestate über die Rettung verunglückter Personen unentgeldlich, auch ohne Gebrauch des Stempelpapiers ertheilen sollen, vom 26. Aug. 1797.

Des Durchlauchtigsten Churfürstens zu Sachsen etc. Oberamts-Verwalter etc. Ich Joh. Wilh. Traug. von Schönberg etc. füge etc. hierdurch zu wissen, wasmaaßen Höchstgedachte Ihro Churf. Durchl. etc. daß bey Ausstellung der Attestate über die Rettung der im Wasser oder sonst verunglückten Personen, denen so dergleichen zum Behuf der deshalb zu erlangenden Gratificationen suchen, einige Unkosten nicht angesonnen, vielmehr solche Attestate ohnentgeldlich ertheilet, auch der Gebrauch des Stempelpapiers hierbey unterlassen werden solle, gnädigst anzubefehlen und solches den Gerichtsobrigkeiten im hiesigen Marggrafthume Oberlausitz mittelst schriftlicher General-Verordnung bekannt zu machen, an Dero Oberamt allhier unterm 9ten dieses Monats gemeßenst zu verordnen geruhet.

Zu dessen gehorsamster Befolgung will demnach im Namen Höchstgedachter Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen etc. Meines gnädigsten Herrn und in aufhabender Oberamts-Verwaltung, Ich die Herren, Dieselben und euch mit Bekanntmachung sothaner höchsten Willens-Meinung hierdurch vermahnet und verordnet haben, daß sie und ihr in vorkommenden Fällen dergleichen Attestate unentgeldlich und ohne Abforderung einiger Unkosten, auch ohne Gebrauch des Stempelpapiers, ertheilen. Wollte Ich etc. nicht verhalten etc.

Geben auf dem Churfürstl. Schloße zu Budissin, am 26. August 1797.

(L. S.)

LXVIII.

Rescript, die Fortschaffung erkrankter Armen aus und in die Weimarischen Lande betreffend, vom 25. Sept. 1797.

Die in der General-Verordnung vom 7. Apr. 1772 und 8. Jul. 1789 enthaltene Disposition wird auch auf die Weimarischen Lande in der Maaße, daß auch in selbige, bei Vermeidung ebenmäßiger Bestrafung, arme und hülflose Kranke schlechterdings nicht weiter geschafft, und die Obrigkeit oder Commun, die sich solches zu Schulden kommen lassen, zum Ersatz der Cur- und Verpflegungs- auch eintretenden Falls der Begräbnißkosten an diejenige Weimarische Obrigkeit oder Gemeinde, die den Kranken aufgenommen, auf deren Anmelden und behörige Bescheinigung des Betrags, angehalten, auch insoferne aus den Weimarischen Landen dergleichen kranke Personen, der allda ergangenen Anordnung ohngeachtet, in dießseitige Lande herüber gebracht wurden, solche nicht zurückgewiesen, jedoch derjenigen Gemeinde, die selbige aufgenommen, durch Requisition der dortigen Obrigkeit, zu den verwendeten Cur- und andern Kosten verholfen werden solle, ausdrücklich extendiret, aber von nur gedachter Vorschrift überhaupt der Fall, wenn Personen, die wegen einer vorübergehenden Unbehülflichkeit zum weitern Fortkommen unvermögend wären, um in ihre Heimath zu gelangen, die Transportirung selbst verlangen sollten (in welchem Falle die gebetene Unterstützung nicht zu versagen ist) ausgenommen.

LXIX.

Generale, die Vertheilung und Bekanntmachung eines aus dem Mandate vom 2. Apr. 1796. wegen Einschränkung des Hundehaltens u. s. w. gefertigten Auszugs betr., vom 11. Oct. 1797.

Da das wegen Einschränkung des Hundehaltens und der wider das freye Herumlaufen der Hunde, auch sonst zu Verhütung der von wüthenden Hunden zu be-

sorgenden Gefahr, zu treffenden Vorkehrungen, unterm 2. April 1796. erlassene Mandat mehrere zunächst die Gerichts-Obrigkeiten angehende Vorschriften enthält: so haben Wir für rathsam erachtet, daß ein Auszug aus demselben für die Unterthanen gefertiget und davon, ingleichen von den Beylagen des Mandats, ein Abdruck veranstaltet, und der Inhalt sothanen Auszugs und der Beylagen jährlich etwa einmal, gelegentlich, wenn die Gemeinde auf dem Lande, oder in Städten die Bürgerschaft, ohnehin versammelt ist, in Erinnerung gebracht und eingeschärft werde. — Wir übersenden euch (dir) demnach eine verhältnißmäßige Anzahl Exemplarien von ermeldeten Impressis mit dem Begehren, ihr wollet (du wollest) wegen derer ohnentgeldlichen Vertheilung im Amte bey euch (dir) auch sonst obigem gemäß, resp. Kraft dieses, das Nöthige besorgen und beobachten. Daran etc. Datum Dresden, am 11. Oct. 1797.

Aus der Landes-Regierung.

An die Beamten im Churfürstenthum Sachsen.
An die Stifts-Regierungen zu Merseburg und Zeitz, das Oberamt zu Budißin, die Oberamts-Regierung zu Lübben, und die Oberaufsicht zu Schleusingen ist unterm 12. Jan. 1798 gleiche Verfügung ergangen.

LXX.

Generale, die in Ansehung der erkrankenden Pferde vom Militair-Fuhrwesen zu beobachtenden Vorsichtsmaaßregeln betr., vom 20. Apr. 1798.

Es hat sich der Fall ereignet, daß ein Unterthan auf dem Lande, wegen seines durch Einstallung 2 mit ansteckender Krankheit behaftet gewesenen Bauchwagenpferde von einem Infanterie-Regimente erlittenen Ver-

lustes, um Entschädigung unterthänigst angesucht hat, worauf auch für dießmal, und ohne Consequenz auf andere Fälle, Supplikanten eine Gratifikation aus der General-Kriegskasse gereicht worden.

Damit aber in Zukunft eines Theils dergleichen Ansprüche entweder vermieden, oder doch auf diejenigen, welche durch ungebührliches Verfahren oder Unterlassung der erforderlichen Vorsicht hierunter etwas zu Schulden bringen, zurückfallen, und andern Theils die Ansprüche, wenn dergleichen statt finden sollten, alsdann nicht übertrieben, sondern nach Recht und Billigkeit unpartheiisch bestimmt werden möge, so wird hiermit befohlen, den Ortschaften und Unterthanen, wo Pferde vom Artillerie- oder Commissariats- und Regiments-Fuhrwesen eingestallet sind oder noch künftig eingestallet werden, per Patentes zur genauesten Nachachtung bekannt zu machen, daß, sobald sie an den bei ihnen eingestallten dergleichen Pferden eine Krankheit von besorglichen Folgen bemerken, sie solches sofort bei euch und ihrer Obrigkeit anzuzeigen haben, da euch dann oblieget, mit denjenigen, unter deren Befehlen und Obsicht diese Pferde stehen, sowohl, als mit des Orts Obrigkeit des förderſamsten zu kommuniciren und auf genaue Untersuchung der angeblichen Krankheit, auch nach Befinden bei erstern auf schleunige Abschaffung der unrein befundenen Pferde anzutragen, nicht weniger von dem, was erwähnte Kommunikation bewirkt hat, Nachricht mit Anzeigung der bei der Untersuchung quaest. adhibirten Pferdeverständigen zu verlangen und solche bei sich aufzubewahren, damit davon, bei etwa vorfallenden Entschädigungsansprüchen, nöthiger Gebrauch gemacht werden könne. Daran etc. Datum Dresden, den 20. Apr. 1798.

Aus dem geheimen Kriegs-Raths-Collegio.

An sämmtliche Creyß-Commissarien und Creyß-Directores.

LXXI.

Rescript, den untersagten Gebrauch schädlicher Zusätze und Farben bey den Zucker- und Conditorey-Waaren betr., vom 2. Jun. 1799.

— Nachdem Wir auf erstattetes Gutachten Unsers Sanitäts-Collegii für gut gefunden haben, den Zuckerbäckern und Conditorn den Gebrauch aller und jeder mineralischen Ingredienzien, besonders der Arsenikhaltigen Schmalte oder sogenannten blauen Farbe, ingleichen der Mennige und des Zinnobers, so wie des Berliner- oder Eisenblaues, ingleichen unter den pflanzenartigen Zusätzen, die Beymischung von Indigo und Gummi-Gutte, bey der Zubereitung ihrer Waaren und insonderheit den Verkauf der auf diese Art verfertigten Waaren für die Zukunft bey Confiscation dieser Waaren, auch anderer ernstlichen Ahndung schlechterdings untersagen; nicht minder die mit dergleichen Waaren handelnden Kaufleute, daß sie bey deren Erkaufung oder Verschreibung von auswärtigen Orten die möglichste Vorsicht anwenden, und bey entstandenem Verdachte solche vor deren Verkauf durch einen verpflichteten Physicum untersuchen lassen sollen; bey zu gewarten habender Verantwortung zu bedeuten, auch deshalb und wegen Publicirung des beygehenden Avertissements zu Dresden, Leipzig und Wittenberg, und deßen Inserirung in die öffentlichen Blätter durch Unsere Landes-Regierung das Nöthige haben ergehen lassen; So begehren Wir gnädigst, ihr wollet, damit in Unserm Marggrafthum Oberlausitz an denen Orten, wo ihr es für nöthig erachtet, den Zuckerbäckern und Conditorn, ingleichen den mit dergleichen Waaren handelnden Kaufleuten diese Vorschrift gleichfalls ertheilet und auf deren Beobachtung von den Obrigkeiten sorgfältig invigiliret

werde, das Nöthige verfügen, auch eures Orts selbst darauf Obsicht führen. Daran etc. und Wir etc. Geben zu Dresden, am 2. Jun. 1799.

Graf von Hopfgarten.

An den Amtshauptmann von Schönberg zu Budißin prs. d. 1. Febr. 1801.

Ernst Friedrich Adam
Freyherr von Mannteufel.

LXXII.

Generale, die Taufe neugebohrner Kinder im Winter betreffend, vom 12. Jul. 1799.

Wir finden Uns bewogen, in Betracht der nachtheiligen Folgen, welche für neugebohrne Kinder daraus entstehen können, wenn selbige im Winter in den kalten Kirchengebäuden getauft oder auch über Land von eingepfarrten Orten her in die Parochiekirche zu Erlangung der Taufe gebracht werden, folgendes zu verordnen:

1) Um die Täuflinge vor Verkältung zu bewahren, wird ohne Unterschied und ohne Rücksicht auf die Entfernung von der Pfarrkirche nachgelassen, daß die Taufhandlungen zur Winterszeit nicht in den kalten Kirchen, sondern in geheizten Sacristeyen, oder in Schulstuben nach geendigten Schulstunden, und wenn es an einem Tage, wo die Sacristey nicht sonst geheizt wird, oder kein ordentlicher Schultag ist, geschiehet, gegen Vergütung des Holzaufwandes, veranstaltet werden mögen.

2) An denjenigen Orten, wo bereits die Haustaufen in obbemerkten Fällen gewöhnlich sind, bewendet es

dabey, und in Ansehung der Taufgebühren und des den Schuldienern zu verschaffenden Fortkommens, bey der bestehenden Observanz.

3) Es mögen aber auch überhaupt alle diejenigen, welche von dem Orte ihrer Pfarrkirche entfernt wohnen, und ihre Kinder dahin über Land zur Taufe bringen müssen, während der kalten Jahreszeit die Kinder in ihrer Behausung taufen lassen.

4) Doch will hierbey billig mit darauf zu sehen seyn, theils daß daraus nicht eine Versäumung der Schulstunden entstehe, theils daß die Pfarrer, welche weitläuftige Parochien und sehr entfernte Dorfschaften zu besorgen haben, sammt den Schulmeistern, nicht öfterer, als es nothwendig ist, und nicht anders, als es sich mit ihren übrigen Amts- und anderen Verhältnißen, auch Gesundheits-Umständen vereinigen läßt, auf die eingepfarrten Dörfer entboten werden. Insofern demnach nicht ein keinen Aufschub leidender Nothfall eintritt, ist lediglich den Pfarrer zu überlassen, nach Befinden gewisse Tage und Stunden in jeder Woche für die eingepfarrten Dörfer festzusetzen, an welchen zur Winterszeit die Haustaufen geschehen sollen.

5) Von wohlhabenden Eltern wird billig erwartet, daß sie sich gegen den Geistlichen und Schulmeister wegen der von denselben bey dergleichen Privattaufen zu übernehmenden Beschwerden, aus eigener Bewegung erkenntlich und dankbar bezeigen werden.

Außerdem aber sind besagte Geistliche und Schuldiener, so unentgeldlich abgeholet und ebenfalls kostenfrey in ihre Wohnung zurückgebracht werden müssen, nur die Hälfte mehr, als die in der Matricul festgesetzten Taufgebühren, zu verlangen berechtiget; es wäre denn der Vater des Täuflings so notorisch arm, daß er solche

Kosten zu bestreiten nicht vermöchte, da denn diesfalls Discretion zu beobachten ist.

6) In den Jahreszeiten, wo eine Erkältung der zur Kirche zu bringenden neugebohrnen Kinder nicht zu besorgen, und die Haustaufe nicht, besage §pho II., gewöhnlich ist, soll der vorgeschriebenen allgemeinen Ordnung zuwider, außer dem Fall der Noth, oder einer besonderen Befreyung, keine Taufe anderswo, als in der Kirche, gestattet werden.

7) Eltern, welche sich der zu bestimmten Zeiten nachgelassenen Haustaufe nicht bedienen, vielmehr ihre Kinder in der Kirche taufen lassen wollen, sind zwar nicht durch Zwang davon abzuhalten, jedoch aber vor Verwahrlosung ihrer Kinder ernstlich zu verwarnen, und wenn dem Kinde erweislich Nachtheil zugezogen worden, zu Verantwortung zu ziehen und nach Befinden zu bestrafen.

8) Endlich wird hierdurch wiederholet und eingeschärft, was in der Policey-Ordnung von 1661. Tit. XVII. §pho 6to und dem revidirten Synodal-Decrete d. 15. Sept. 1673. No. 23. verordnet worden, daß nämlich Landleute, so in andere Kirchen außer ihren Dörfern eingepfarrt sind, und ihre Kinder dahin zur Taufe bringen, weder vor noch nach der Taufe mit dem Täufling in Bier- oder Weinhäuser gehen, und darinnen, oder auch bey den Gevattern sich bezechen, vielmehr für des Kindes Gesundheit gebührende Sorgfalt tragen sollen, bey Vermeidung der in besagten Gesetzen bestimmten Gefängniß- oder auch nach Befinden härterer Strafe.

Wir begehren demnach gnädigst, ihr wollet, vorstehendem gemäs an die unter euch stehenden Superintendenten, und durch diese an die ihnen untergebenen

Pfarrer in Städten, Flecken und Dörfern, die weiter nöthige Verfügung treffen. Daran etc. Datum Dresden, am 12. Jul. 1799.

Aus dem Kirchen-Rathe.

An die Consistoria zu Leipzig, Wittenberg, Wurzen, Schleusingen, Roßla, Stollberg, Glaucha, Ebeleben, Sondershausen und das geistliche Untergericht zu Sonnewalda, desgleichen mut. mutand. an den geistlichen Inspector zu Pforta, und den Schloßprediger zu Netzschkau, it. an den Superintendenten in Sangerhaußen und Creyßamtmann in Tennstädt wegen Sondershausen; und aus dem Ober-Consistorio, an die Superintendenten des Meißn. und Erzgebürg. Creyses.

Gleiche Verfügung ist aus dem geheimen Concilio an die stiftischen Consistorien zu Merseburg und Zeitz, an das Oberamt zu Budissin und das Consistorium zu Lübben, am 1. Jul. 1799. ergangen.

LXXIII.

Generale, des wegen Fortschaffung der außerhalb ihrer Standquartiere erkrankten Soldaten getroffene Regulativ betr., vom 25. Jun. 1800.

Bey Uns ist Anfrage geschehen, wie es mit Fortschaffung einzelner, außerhalb ihrer Standquartiere, als Commandirte oder Beurlaubte, sich befindender Soldaten, welche wegen ihnen zugestoßener Krankheit ihren Weg zu Fuße fortzusetzen nicht vermögen, zu halten sey. Nun mögen zwar die Gemeinden, bey welchen dergleichen Kranke sich melden, die zu ihrem Transport erforderliche Vorspann unentgeldlich herzugeben, nicht verweigern: jedoch haben Wir, damit aller Mißbrauch hierunter

möglichst verhütet, auch den Gemeinden die zu Fortbringung einzelner kranker Soldaten auf deren Anmelden gestellte Vorspann bey Ausschreibung anderer Militzfuhren zu gute gerechnet werden möge, anliegendes Regulativ festzustellen, für nöthig erachtet. Wie Wir nun solches Unsern Regimentern zu Pferd und zu Fuß zur genauen Beobachtung der darinne enthaltenen Vorschriften zufertigen lassen; also ist Unser Begehren andurch an euch, ihr wollet auch eures Orts euch darnach gehorsamst achten und in vorkommenden Fällen die anfragenden Gemeinden dem gemäß bescheiden. Daran etc.
Datum Dresden, den 25. Jun. 1800.

Aus dem geheimen Kriegs-Raths-Collegio.

An die sämmtlichen Creyß-Commissarien und Creyß-Directoren. Unterm 18. Jul. 1800. ist den Stifts-Regierungen zu Merseburg und Zeitz dieses Regulativ bekannt gemacht worden.

Regulativ,

wie es mit Fortschaffung einzelner außerhalb ihrer Standquartiere erkrankter Soldaten zu halten.

1.

Jeder Commandirte oder auf Urlaub gehende Soldat ist von seinem Regimente anzuweisen, daß er ohne die erheblichste Ursache niemals zu seinem Fortkommen Vorspann zu verlangen habe.

2.

Jeder Commandirte oder auf Urlaub befindliche Soldat, welcher wegen ihm zugestoßener Krankheit mit Vorspann vom Lande fortzuschaffen ist, soll ohne Unterschied, ob er sich auf dem Hin- oder Rückwege befinde, jedesmal in das Staabs-Lazareth seines Regiments gebracht, jedoch zuvor in der dem Ort seiner Abfuhre zunächst

gelegenen Garnison angehalten und dessen Ankunft dem Garnisons-Commandanten sogleich gemeldet werden, damit derselbe sofort durch einen Feldscheer untersuchen lasse, ob der Kranke ohne Gefahr weiter transportirt werden könne, auch nach Befinden von einem Feldscherer zu begleiten sey.

3.

Jeder, der auf diese Art Vorspann vom Lande erhält, hat darüber der Gemeinde, welche solche stellt, eine Bescheinigung zu ertheilen und sich dagegen die erhaltene Vorspann auf den Paß, den er bey sich haben muß, notiren zu lassen.

4.

Von Seiten der Regimenter ist jedesmal von der geleisteten Vorspann demjenigen Creyß- oder Marsch-Commissario, in deßen District die Orte, welche die Fuhren gestellt, gehören, unaufhältlich Nachricht zu ertheilen.

Dresden, den 25. Jun. 1800.

LXXIV.

Rescript (an den Beamten und Stadtrath zu Dresden), die Ausstellung der Leichen der an ansteckenden Krankheiten Verstorbenen betr., vom 27. Nov. 1800.

Gleichwie die Allerhöchste Behörde sich vorbehält, über die Vorsichtsmaasregeln in Ansehung der an ansteckenden Krankheiten verstorbenen Personen des nächsten ein besonderes Generale ins Land ergehen zu lassen, also will Allerhöchstdieselbe inmittelst in Dresden, durch gemessenste Anweisung der Leichenwäscherinnen sowohl, als der Leichenbitter und Todtengräber und sonst, dergestaltige Vorkehrungen getroffen wissen, daß in den

Fällen, wenn Jemand an einer ansteckenden Krankheit, worunter vorzüglich die Blattern, Masern, Scharlachfieber, Ruhr, Fleck- und Faulfieber, auch Krebsschäden zu rechnen sind, verstorben, die Ausstellung dergleichen Leichen zur öffentlichen Schau und die Oeffnung des Sarges entweder im Hause bei der Abholung der Leiche, oder auf dem Begräbnißplatze beim Versenken in die Gruft, schlechterdings unterlassen werde, dafern aber demohnerachtet von den Nachgelassenen des Verstorbenen darauf bestanden werden sollte, davon sofort bei der Obrigkeit, zur weitern Verfügung, damit hierunter das Erforderliche beobachtet werde, Anzeige geschehe, übrigens der Umstand, ob die Krankheit, woran Jemand verstorben, für ansteckend zu achten sey, lediglich der Beurtheilung des etwa bei der Krankheit adhibirten Arztes oder Wundarztes, außerdem aber, auf Anzeige der Leichenwäscherin, der Obrigkeit, überlassen werde.

LXXV.

Rescript, die Verbesserung und Aufnahme der Chirurgie betr., vom 13. März 1802. *)

Wir finden, zu Verbeßerung und Aufnahme der Chirurgie in Unsern Landen, für gut, diese wichtige und der Menschheit so unentbehrliche Kunst und Wissenschaft für die Zukunft von allem Innungszwange zu befreyen, und zu dem Ende Folgendes zu verordnen. — Es sollen zwar

I.

diejenigen, welche in Städten und auf dem Lande privilegirte Bad- und Barbierstuben eigenthümlich, oder

*) Vergl. das schriftliche Generale, die Maasregeln wegen Verschonung der Wundärzte mit dem Zunftzwange der Bader- und Barbierinnungen betr., vom 13. März 1802.

pachtweise, besitzen und, neben Betreibung der Chirurgie, in so weit sie, nach Vorschrift des Medicinal-Mandats vom 13. Sept. 1768. dazu qualificirt sind, sich resp. mit Schröpfen, Aderlaßen, Barbieren, Klistiren und Blutigelansetzen ernähren, auch dazu Lehrjungen und Gesellen halten, oder das Barbier- und Baderhandwerk fortsetzen wollen, ohne Ausnahme dem, wegen der General-Innungs-Artikel für Künstler, Profeßionisten und Handwerker hiesiger Lande ergangenen Mandate vom 8. Jänner 1780. und den hiernach confirmirten Special-Innungs-Artikeln jeden Orts unterworfen bleiben und nach selbigen beurtheilet und geschützet werden.

Hingegen sollen

2.

diejenigen, welche die Wundarzneykunst nicht zunftmäßig, sondern auf einer Academie, oder beym Collegio medico-chirurgico zu Dresden, oder auch sonst, wißenschaftlich erlernt und in einem chirurgischen Institute, Hospitale, Feldlazarethe, oder auch bey einem geschickten und erfahrnen praktischen Wundarzte, sich hinlänglich geübet, sodann aber die erforderlichen anatomischen und pharmaceutischen Kenntniße, gute pathologische Einsichten und richtige Principien der allgemeinen Therapie, in einem resp. vom Collegio sanitatis, oder von einer der beyden medicinischen Facultäten zu Leipzig und Wittenberg mit ihnen anzustellenden strengen Examine dargeleget und durch die ihnen aufgegebene Specimina, deren Selbstverfertigung von ihnen eidlich zu erhärten ist, erwiesen, auch darüber ein Testimonium und einen Admissionsschein erlangt haben, mit allem Innungszwange gänzlich verschonet werden, nichts destoweniger aber, in Unseren gesammten Landen Praxin chirurgicam zu treiben befugt seyn. Jedoch haben dieselben des Barbierens und Badstubenhaltens, sowohl für ihre Person, als durch andere sich schlechterdings und ohne Aus-

nahme, so wie auch des Schröpfens und Aderlassens in der Regel und mit Ausschluß des Nothfalls, z. B. beym Biß wüthender Thiere und bey andern giftigen Wunden, auch bey der Apoplexie und Bräune, da nicht sofort ein Barbier oder Bader zu erlangen, bey Vermeidung nachdrücklicher Strafe und Ahndung und mit Vorbehalt des Schadenersatzes, worauf die nächste Barbier- oder Bader-Innung, wegen des ihr dießfalls competirenden Verbiethungsrechts, einen Klaganspruch hat, zu enthalten.

In deßen Gemäßheit wollet ihr, wie Wir hierdurch begehren, das Nöthige bey euch und eurer Gerichtsbarkeit bekannt machen und beobachten.

Daran geschiehet Unsere Meynung. Datum Dresden, am 13. März 1802.

Aus der Landesregierung.

An die Universität Leipzig.

LXXVI.

Rescript, die Prüfung auswärtiger Promotorum am Krankenbette betr., vom 13. März 1802.

In der Voraussetzung, daß die Facultät bei den schon vorgeschriebenen Tentaminibus der auswärtigen Promotorum, jedesmal mit gewissenhafter Strenge zu Werke gehen werde, wird übrigens befohlen, daß sie von den Tentandos vor dem Tentamine lateinische Ausarbeitungen über medizinische Materien fertigen und, daß solches von ihnen selbst, ohne eines Andern Beihülfe geschehen, von ihnen eidlich erhärten lassen, auch, in der vom Collegio sanitatis angerathenen Maße, mit ihnen eine Prüfung ihrer praktischen Kenntniße am Krankenbette im klinischen Institute vornehmen, nach ertheilter Admission aber, daß der Vorschrift des Medizinal-

Mandates vom Jahre 1768. §. 7. von ihnen nachgelebet werde, genaue Obsicht führen solle.

Aus dem Kirchenrathe.

An die medicinische Facultät in Leipzig.

LXXVII.

Rescript, die Prüfung der auswärtigen Promotorum am Krankenbette betr., vom 13. März 1802.

Nach der, der Leipziger Facultät in Beziehung auf die auswärtigen Promotor. gegebenen Anweisung, soll sich auch das Sanitäts-Collegium achten, und die zugleich vorgeschriebene Prüfung der auswärtigen Promotorum am Krankenbette entweder im chirurgischen Hospitale, oder im allgemeinen Stadt-Krankenhause zu Dresden, oder auch in den Wohnungen derjenigen Kranken, welche von Seiten der Policei-Commission versorget werden, vornehmen, weshalb an den Stadtrath und die Policey-Commission das Nöthige verfügt worden.

An das Sanitäts-Collegium.

LXXVIII.

Rescript, den Zunftzwang der Chirurgen und die anderweite Prüfung der dimittirten Feldscherer betreffend, vom 13. März 1802.

Indem dabei, daß diejenigen, welche das Studium der Chirurgie auf einer Universität oder in einem chirurgischen Institute, gründlich erlernet haben, auch ohne Production eines von einer Bader- und Barbierinnung erhaltenen Lehrbriefs oder Kundschaft zu dem vorgeschriebenen Examine zugelassen und, wenn sie bei diesem gehörige Geschicklichkeit dargelegt, zu Ausübung der chi-

rurgischen Praxis, jedoch, insoferne sie nicht die Bader- und Barbierkunst zunftmäßig erlernet und sich als Innungsgenossen legitimiret haben, mit Ausnahme der für die Bader und Barbierer ausschließlich gehörigen Beschäftigungen, admittiret werden, um so weniger Bedenken obwalten, da hierdurch den bestehenden Barbier- und Baderinnungen an ihren rechtmäßigen Befugnissen etwas nicht entzogen wird, also bewendet es zwar im Uebrigen bei der Disposition des Rescriptes vom 27. April 1796, es wird jedoch nunmehr bewilliget, daß diejenigen Bader, Barbierer und Wundärzte, welche in Städten oder Dörfern, wo keine Innungen und concedirten Barbier- und Badstuben sich befinden, sich niederlassen und daselbst, neben der Chirurgie, das Barbier- oder Baderhandwerk treiben wollen, mit der Beibringung obrigkeitlicher Zeugniße zur Acquisition einer Barbier- oder Badstube verschonet, ingleichen, daß dimittirte Feldscherer in gleicher Maaße, als jeder andere und ein, nach Befinden und Anleitung des Mandats vom 13. Sept. 1768. §. 9. bereits etablirter Chirurgus, anderweit zum Examine vorgefordert werden mögen; es wird aber dießfalls, so viel die dimittirten Feldscherer betrifft, in Erwägung dessen, was ihnen in den Rescripten vom 2. August 1752 und 7. Sept. 1765. zugesichert worden, lediglich der mögliche, jedoch hoffentlich selten eintretende, Fall vorausgesetzt, wo ein dergleichen dimittirter Feldscherer dennoch, nachdem er auf seinen erhaltenen Freischein sich an irgend einem Orte hiesiger Lande niedergelassen, wider Vermuthen in seinen nachher unternommenen chirurgischen Curen oder Operationen gebührenden Fleiß nicht angewendet und daher der Land-, Amts- und Stadt-Physicus, deßen specieller Aufsicht derselbe nach Maaßgabe des erwähnten Mandats vom 13. Sept. 1768 unterworfen ist, sich bewogen gefunden, hierüber in den vorgeschriebenen vierteljährigen Anzeigen vom Verhalten

der Chirurgorum besonders mit zu berichten, auch, nach Beschaffenheit der vorkommenden Umstände, etwa dadurch zu veranlassen, daß der gedachte Feldscherer von der medicinischen Behörde abermals zum Examen, gleichwie, nach Befinden, selbst mit den auf Amts- und Raths-Barbiererstellen sitzenden Chirurgen, vermöge des 4. und 9. §phi deßelben Medicinal-Mandats bisweilen zu geschehen pflegt, hätte vorgefordert werden müssen. Datum Dresden am 13. März 1802.

Aus der Landesregierung.

An das Sanitäts-Collegium und die medicinischen Facultäten.

LXXIX.

Ebendesselben Rescript, die sorgfältige Aufsicht auf die Medicaster betreffend, vom 7. Dec. 1803.

— Auf die von den Creyß- und Amtshauptleuten des Meißnischen Creyßes, über das unbefugte innerliche und äußerliche Curiren der Afterärzte, geführten Beschwerden, ist erstern anbefohlen worden, daß sie die Amts-Physicos des Creyßes, auf die in ihren Bezirken befindlichen Medicaster die sorgfältigste Obsicht zu führen, die ihnen bekannt werdenden unbefugten Curen derselben bei deren Obrigkeit anzuzeigen und im Fall der verweigerten oder verzögerten Expedition, darauf Allerhöchsten Orts Beschwerden zu führen, bedeuten sollten.

Nachdem nun auch in den übrigen Creyßen auf dergleichen Medicaster die sorgfältigste Aufsicht zu führen und denselben das unbefugte innerliche und äußerliche Curiren hinführo keinesweges mehr zu gestatten ist, so wird den Creyß- und Amtshauptleuten, die Amts-Physicos ihres Creyßes auf gleiche Weise zu bedeuten und

anzuweisen, befohlen. Datum Dresden, am 7. Dec. 1803.

Aus der Landes-Regierung.

An die Creyß- und Amtshauptleute.

LXXX.

Ebendesselben Rescript, die auswärtigen Promotos, welche vorher in hiesigen Landen Medicinae practici gewesen sind, betreffend, vom 13. Nov. 1804.

— Nachdem in dem unterm 13. Sept. 1768. ergangenen Medicinal-Mandate §. 6. ausdrücklich disponiret worden, daß auswärtige Promoti zur Ausübung der medicinischen Praxis in hiesigen Landen nicht anders, als nach abgelegten gänzlichen Speciminibus ihrer Wissenschaft und Fähigkeit, admittiret werden sollen, hieraus aber ganz deutlich hervorgehet, daß denjenigen, welchen, nach vorgängiger Prüfung in deutscher Sprache, die Ausübung obiger Praxis nur in gewißer Maaße, in bestimmten Distrikten und unter gehöriger Aufsicht verstattet worden, durch Erlangung eines auswärtigen Doctortitels auf keine Weise ein mehreres Recht bei Ausübung der medicinischen Praxis zu Theil werden kann, als ihnen vorhin zugestanden worden, so wird, um den von einem und dem andern dergleichen auswärtigen Promoto etwa zu Schulden gebrachten Anmaßungen Schranken zu setzen, die Erlassung eines besondern Generalis nicht für nöthig gefunden; es bleibt aber dem Sanitäts-Collegio und den beiden medicinischen Facultäten zu Leipzig und Wittenberg unbenommen, auf die eingegangene glaubwürdige Anzeige, daß ein, nach erfolgter Prüfung in deutscher Sprache, ad praxin medicam admissus, welcher einen auswärtigen Doctortitel erlanget,

die ihm ertheilte Vergünstigung überschreite, denselben durch den betreffenden Physicum, unter nachdrücklicher Commination, in die gehörigen Schranken zurückweisen zu lassen. Auch mögen für die Zukunft alle in obiger Maaße ad praxin medicam admittirte Personen, bei ihrer Verpflichtung, resp. von dem Sanitäts-Collegio und den obermeldeten Facultäten ausdrücklich bedeutet werden, daß, wenn sie auch auf einer ausländischen Academie den Doctortitel künftig erlangen sollten, ihnen dennoch dadurch auf keine Weise, bevor sie sich nicht, nach Maaßgabe des 6. §phi des angezogenen Mandats, einer nochmaligen Prüfung unterwurfen, das Recht zur unbeschränkten Ausübung der medicinischen Praxis zu Theil werden könne. — Datum Dresden, am 13. Nov. 1804.

An das Sanitäts-Collegium.

LXXXI.

Ebendesselben Rescript, die Anweisungen wegen der Kuhpocken-Impfung und Blattern, und deren Vertheilung betreffend, vom 28. Febr. 1805.

— Das Sanitäts-Collegium hat den Abdruck der Instruction für Aerzte und Wundärzte bei der Impfung mit Kuh- oder Schutzpocken, nebst dem dazu gehörigen Schema *), im Quartformate ohne weitern Anstand zu veranstalten, nach deßen Erfolg aber, wegen Vertheilung gedachten Impressi an die Aerzte und Wundärzte in dem demselben untergebenen Medicinal-Bezirk das Nöthige schleunigst zu besorgen, auch an die beiden medicinischen Facultäten zu Leipzig und Wittenberg, an welche unterm heutigen Dato gleichmäßige Verfügung ergehet, eine hinreichende Anzahl Exemplarien davon, zu gleichem

*) S. Kühn S. 512.

Behuf, zu übersenden, nicht minder die erforderlichen Exemplarien an die Königlichen Canzleien, zur Vertheilung, abzuliefern, übrigens über die jährlich von den Physicis eingehenden tabellarischen Anzeigen im Betreff der Kuhpockenimpfung, weßhalb das der Instruction beigefügte Schema zum Grunde zu legen ist, weitere gehorsamste Anzeige an die Landesregierung zu erstatten.

Mit obiger Instruction ist der Unterricht für das Publicum über das Verhalten bei grassirenden Blatterkrankheiten *), in gleicher Anzahl den Physicis zuzufertigen. Datum Dresden, am 28. Febr. 1805.

Aus der Landes-Regierung.

An das Sanitäts-Collegium.

LXXXII.

Ebendesselben Rescript, die Einschärfung der Vorschriften vor dem Ankaufe und Gebrauche fremder Arzneyen betreffend, vom 11. März 1805.

In Num. 55. des diesjährigen privilegirten Reichsanzeigers befindet sich die abschriftlich anliegende warnende Anzeige wegen einer von dem D. Wurm in Oberweißbach an Hausirer gegebenen Magenessenz, welche mit einer Arsenikauflösung vermischt worden seyn soll. Ob nun wohl ohnehin alles Hausiren mit Arzneywaaren in den hiesigen Landen gesetzlich verboten, und solchem nach einige Gefahr von der obbemerkten Essenz für Unsere Unterthanen nicht zu besorgen ist, so wollen Wir doch, da demohnerachtet dergleichen Hausirer sich einschleichen können, obige Warnung möglichst bekannt gemacht, und Jedermann, unter Einschärfung der diesfalls bestehenden Vorschriften, vor dem Ankaufe und Gebrauche fremder Arzneyen verwarnet, auch, damit

*) S. Kühn. S. 505.

solche von Hausirern nicht verbreitet werden, sorgfältigst invigiliret, und, im Betretungsfall, alle dergleichen Arzneyhändler angehalten und, unter Confiscation ihrer Waaren, zur gebührenden Strafe gezogen wissen, und begehren demnach hierdurch, ihr wollet dem gemäß das Nöthige unter der euch anvertrautem Amtsjurisdiction, resp. Kraft dieses, ungesäumt verfügen. Daran geschieht Unsre Meinung. Datum Dresden, am 11. März 1805.

An die Amtleute.

S. v. Zeschau.
Friedrich Moßdorf. S.

Extract

aus dem Reichs-Anzeiger No. 55. S. 689. ꝛc.

Zur Warnung.

Der berühmte, das heißt, als Arzneyhändler bekannte D. Wurm in Oberweißbach im thüringer Walde ließ durch einen Gehülfen eine eben ausgegangene Magenessenz zusammenmischen, von der auch auf der Stelle sechs Hausirer erhielten, die damit fortwanderten.

Einige Tage nachher wird die Magd des Dr. Wurm krank, man giebt ihr einen Kaffeelöffel von obiger Essenz und in zwey Stunden ist sie todt. D. Wurm, erschrokken hierüber, giebt einem Hunde einen halben Kaffeelöffel voll davon, und auch dieser stirbt in einer halben Stunde. Nun wird der Mißgriff (der Gehülfe soll aus Versehen eine Flasche ergriffen haben, die eine Arsenikauflösung *) enthielt) entdeckt; sechs Eilboten werden den Hausirern nachgesandt, aber nur einer wird getroffen. Nach heute erhaltenen Nachrichten haben in Sachsen bereits einige Menschen in dieser Magenessenz ihren Tod getrunken.

*) Sollte vielleicht die Arsenikauflösung zur Vertreibung des kalten Fiebers dienen?

Von unserer Justiz sind bereits die strengsten Maasregeln getroffen worden *), und man hat auch der Landesregierung in Rudolstadt das Ereigniß von hier aus kund gethan.

Saalfeld, den 18. Febr. 1805.

LXXXIII.

Ebendesselben Rescript, die Mitwirkung der Geistlichen, zu Beförderung der Kuhpockenimpfung und eines richtigen Verhaltens bei den wirklichen Blattern betreffend, vom 4. Apr. 1805.

— Da nach dem einstimmigen Urtheile des Sanitäts-Collegii und der beiden medicinischen Facultäten zu Leipzig und Wittenberg, die Impfung der Kuhpocken als ein Schutzmittel gegen die natürliche Blatterkrankheit durch die zeitherigen Erfahrungen sich dergestalt bewährt hat, daß deren allgemeinere Anwendung und Verbreitung nicht nur unbedenklich erscheinet, sondern auch auf alle Weise zu befördern seyn will, so ist in dieser Absicht das Behufige durch das anliegende Generale **) öffentlich bekannt gemacht, zugleich aber für diejenigen Aerzte und Wundärzte, welche die Kuhpockenimpfung sich zu unterziehen, befugt seyn sollen, Inhalts der Anfuge ***) eine besondere Instruction über die richtige Verfahrungsart dabei und über dasjenige, was sonst deshalb zu beobachten, ertheilet, auch die erforderliche Anordnung dahin getroffen worden, daß von vorgedachten Medicinal-Behörden über die jährlich von den Physicis eingehenden tabellarischen Anzeigen im Betreff der Kuhpok-

*) Auch in Cahla und den Aemtern Leuchtenburg und Ormünde geschieht dieses so schnell als möglich.

**) Kühn. S. 512.

***) Kühn. S. 521.

kenimpfung, weshalb das der Instruction beigefügte Schema zum Grunde zu legen ist, weitere Anzeige an die Landesregierung erstattet werde.

Demnächst hat aber die Bekanntmachung einer auf Allerhöchste Anordnung von dem Sanitäts-Collegio abgefaßte Anweisung *) für das Publicum in Ansehung des diätetischen Verhaltens bei der wirklichen Blatterkrankheit, so lange diese letztere noch nicht gänzlich auszurotten stehet, nicht überflüssig, vielmehr noch immer von Nutzen zu seyn geschienen, zumal wenn die Obrigkeiten, und auf dem Lande insonderheit die Geistlichen es sich angelegen seyn lassen, der Befolgung dieser Vorschriften durch behufige Vorstellungen bey dem gemeinen Manne Eingang zu verschaffen.

LXXXIV.

Ebendesselben Rescript, die Verhütung der Abschneidung und Einerndtung unreifer Feldfrüchte betreffend, vom 29. Jun. 1805.

— Um sowohl den Genuß unzeitiger Feldfrüchte und den nachtheiligen Einfluß desselben auf die Gesundheit zu verhüten, als auch den zu besorgenden häufigen Feldeuben vorzubeugen, wird das diesfalls unterm 22. Jun. 1772. **) erlassene Generale erneuert und eingeschärft, und es sollen daher sämmtliche Feldbesitzende Unterthanen von allem voreiligen, dem Publico und ihnen selbst zum Schaden gereichenden Abschneiden des unreifen Getreides durch die behufigsten Vorstellungen ernstlich abgemahnet, und ihnen solches keineswegs gestattet werden u. s. w.

Aus der Landes-Regierung.

An sämmtliche Beamte.

*) Kühn. S. 504.
**) S. Nro. XXIII und XXIX. S. 47.

LXXXV.

Des Churfürstlich Sächsischen Sanitäts-Collegii Belehrung über den Verbrauch des ausgewachsenen Roggens und Weitzens, vom 5. Novbr. 1805. *)

Es ist eine schon alte Bemerkung, daß der Genuß eines, aus stark ausgewachsenem oder feucht eingebrachtem und dadurch ausgeartetem Korne, unvorsichtig bereiteten Brodes mancherlei Uebel, vorzüglich Düsternheit des Kopfes, Blödigkeit und Starrheit der Augen, Kriebeln und Jucken unter der Haut, Zittern der Hände, auch nicht selten Neigung zum Brechen und Stuhlgänge bewirkt hat.

Wenn nun wegen der zur Zeit der dießjährigen Erndte im größten Theile Unsers Vaterlandes eingetretenen ungünstigen Witterung, vieler Roggen und Weitzen, theils auf dem Felde ausgewachsen, theils noch etwas feucht eingebracht und dadurch einer nachherigen Verderbniß in der Scheune ausgesetzt worden ist; man mithin auch jetzt den vorgenannten, in einzelnen Fällen leider schon wirklich wahrgenommenen übeln Folgen, öfter entgegen sehen muß: so hält es unterzeichnetes Collegium nicht für überflüssig, das Publicum durch nachstehende Belehrungen, gegen den möglichen Nachtheil des Genusses solcher ausgearteten Früchte, bestmöglichst zu sichern, und räth demnach:

1) Das ausgewachsene, angelaufene, dumpfige, oder sonst durch die Feuchtigkeit ausgeartete Getreide nicht sogleich nach dem Ausdrusche zu vermahlen, sondern es vorher in der Luft, an der Sonne, oder noch

*) In Gemäßheit der allerhöchsten Rescripte vom 26 und 29. October 1805. an das Sanitäts-Collegium, entworfen und bekannt gemacht.

besser, auf einer Malzdarre, oder einem Backofen auszutrocknen oder gar abzudorren, den dabei abfallenden Auswuchs abzusondern und es, wenn möglich mit gesünderm zu vermengen.

2) Das von diesen Körnern gewonnene, gewöhnlich etwas feuchtere Mehl nicht gleich, nachdem es von der Mühle gekommen, zu verbacken, sondern es, wenn es seyn kann, wenigstens 6 Tage an einem trocknen Orte, leicht verdeckt, stehen zu lassen.

3) Bei dem Einteigen des Mehles, nicht zu viel und ja nicht zu heißes Wasser zuzugießen; den Teig selbst, wenn es die Umstände erlauben, mit besserem, wenigstens recht trocknem Mehle sorgfältigst durchzukneten, ihn etwas mehr, als sonst gebräuchlich, zu säuern, zu salzen, auch mit ein wenig Karbe (Kümmel) zu vermengen, ihn gehörig aufgehen zu lassen, des leichtern Ausbackens wegen, in nicht zu große Brode zu formen und bei nicht zu jäher Hitze zu backen; und

4) das Brod selbst nie frischbacken, sondern soviel es sich nur thun läßt, erst am dritten Tage zu essen.

LXXXVI.

Generale, die Einführung eines Dispensatorii in den Apotheken betreffend, vom 16. November 1805.

Da wir Uns aus landesväterlicher Vorsorge bewogen finden, dem bisherigen, oft willkührlichen, Verfahren der Apotheker bey der Zubereitung der Arzneymittel gewiße Gränzen zu setzen, und Unsere getreuen Unterthanen vor schädlichen und nicht gehörig zubereiteten Medikamenten, ingleichen vor dem Mangel an den erforderlichen Vorräthen der Arzneymittel, möglichst zu

sichern; so ertheilen Wir in dieser Absicht hiermit folgende Vorschriften.

Erstens haben sich die Apotheker in Unseren Landen der willkührlichen und nach selbstbeliebigen Grundsätzen betriebenen Zubereitung und Dispensirung der Arzneymittel hinführo durchaus zu enthalten, und sich vielmehr, (jedoch nur einsweilen und so lange, bis ein allgemeines Dispensatorium für die Apotheker Unserer gesammten Lande zur Publikation gebracht werden kann,) nach den in Dr. Philipp Jacob Piderit's Pharmacia rationali, (wovon im Jahre 1791. bey J. J. Cramer zu Cassel die dritte Auflage erschienen ist,)
und in den im Jahre 1797. ebendaselbst hierzu herausgekommenen Supplementen enthaltenen Anweisungen, als einer dabey genau zu beobachtenden Norm, lediglich zu richten, auch die darin verzeichneten einfachen sowohl als zusammengesetzten Medikamente in ihre Officinen, und zwar in hinreichenden Vorräthen, anzuschaffen, und es wird denselben zugleich
Dr. Carl Gottfried Hagen's Lehrbuch der Apothekerkunst, (2 Theile; 5te Ausgabe, Königsberg, bey Fr. Nicolovius, 1797.)
als eine lehrreiche und zweckmäßige Schrift, zu ihrer eigenen mehrern und gründlichern Belehrung anempfohlen.

Damit aber auch

2.

die Apotheker zu der in Gemäßheit der obgedachten Piderischen Pharmaciae rationalis zu bewirkenden Veränderung und vorschriftmäßigen Einrichtung ihrer Officinen hinlängliche Zeit gewinnen mögen, finden Wir Uns bewogen, denselben eine von der Publikation dieses Generalis an zu rechnende Jahresfrist nachzulaßen, und dabey zu verordnen, daß gegen diejenigen, welche dieser Vorschrift bey dem Ablauf ermeldeter Jahresfrist noch nicht nachgekommen sind, mit der Confiskation der nicht vor-

schriftmäßig eingerichteten Vorräthe sofort verfahren werden soll.

Es haben daher

3.

die Amts- und Stadt-Physici, nach Verfluß dieser Frist, in Ansehung der ihrer medicinischen Aufsicht unterworfenen Apotheken bey den Ortsobrigkeiten Visitationen zu veranlaßen, denselben selbst gehörig beyzuwohnen, und die aufgefundenen Vorräthe genau und pflichtmäßig, mit sorgfältiger Prüfung, ob den Piderischen Anweisungen allenthalben hinlänglich nachgegangen worden sey, zu untersuchen und von dem Befinden nicht nur den Obrigkeiten, zum Behuf des im 4ten §pho vorgeschriebenen Verfahrens, Eröffnung zu thun, sondern auch den ihnen vorgesetzten medicinischen Behörden in den ohnedies, nach Vorschrift des 11ten §phi des wegen Verbesserung des Medicinalwesens unterm 13. Septbr. 1768. ergangenen Mandats, an dieselben zu erstattenden jährlichen Anzeigen genaue Nachricht zu ertheilen.

Die Ortsobrigkeiten aber haben

4.

den sie requirirenden Physicis den erforderlichen Beystand zu leisten, und nicht nur mit Confiskation der von diesen vorschriftwidrig zubereitet befundenen Arzneyen zu verfahren, sondern auch die Apotheker, wenn von den Physicis ein Mangel an den in der Piderischen Pharmacia rationali und deren Supplementen als officinel aufgenommenen Medikamenten bey der im §pho 3. angeordneten Visitation wahrgenommen werden sollte, zu deren alsbaldiger Anschaffung, bey Fünf Thaler und im fernern Unterbleibungsfalle bey von Zeit zu Zeit zu erhöhender und gehörig einzubringender Strafe, anzuhalten.

In dieser Absicht haben auch

5.

die Amts- und Stadt-Physici bey den in dem obange-

zogenen 11ten §pho des Mandats vom 13. Septbr. 1768. bereits anbefohlnen jährlichen Visitationen der Apotheken dahin, daß die ermangelnden Arzneyen, der diesfallsigen obrigkeitlichen Anordnung gemäß, wirklich angeschaffet worden sind, zu sehen, auch, damit die Apotheken, nach deren völliger vorschriftmäßiger Einrichtung, in diesem Zustande möglichst unterhalten werden, bey Vermeidung eigener Verantwortung, Sorge zu tragen. Daran etc. Datum Dresden, am 16. Novembr. 1805.

Aus der Landes-Regierung.

An sämmtliche Beamte im Churfürstenthum Sachsen.

LXXXVII.

Herrn Friedrich Augusts Königs von Sachsen etc. Rescript, die Behandlung des Viehes bei eintretender Maul- und Klauenseuche betreffend, vom 22. Jul. 1809.

Nachdem die an mehrern Orten des Amtes Hain unter dem Rindvieh ausgebrochene, auf dem Vorwerke Kalkreuth auch das Schaaf- und Schweinevieh befallende, und unter andern vor einiger Zeit auch im Amte Lausnitz sich gezeigte, Mund- und Klauenseuche auf Allerhöchste Anordnung durch den Thierarzt Reutter an Ort und Stelle untersucht und über deren Ursachen, Abwendung und Kur gutachtliche Anzeige erstattet worden, so wird dem Beamten beigehender Extract dieses Gutachtens zugefertiget und befohlen, den Inhalt desselben im Bezirk des Amtes, vorzüglich aber an denjenigen Orten, wo die Krankheit schon wirklich vorhanden ist, und in dem denselben zunächst gelegenen Distrikte zur Nachachtung schleunig bekannt zu machen.

Extract.

Diese Krankheit ist die bei dem Viehe sehr bekannte, sogenannte Maul- oder Klauenseuche, welche zuweilen, doch nur sehr selten, in Maul- oder Klauenfäule übergeht und alsdann die Thiere tödtet. Im Ganzen betrachtet, ist diese Krankheit weder gefährlich, noch ansteckend, das ist, die Thiere kommen alle meistens gut durch und theilen sie nicht durch Infection den übrigen gesunden mit.

Was die Ursache dieser Krankheit betrifft, so ist dieselbe einzig und allein in der jetzigen, so anhaltend heißen, trockenen Witterung zu suchen, als welche den Körper ermattet, die Gräser und das Wasser auf der Weide verdirbt, wodurch dann die Säfte der Thiere verderben, und sie in ein Schleimfieber, verbunden mit Geschwüren im Rachen und Spalten der Klauen, verfallen.

Die Mittel, so dawider anzuwenden, sind theils präservative, theils kurative.

Zu den Präservativmitteln zählt man ein zweckmäßiges Verhalten im Stalle und auf der Weide, und eine dergleichen Fütterung. Das Verhalten muß in Folgendem bestehn: das Vieh kann zwar auf die Weide, aber wegen der großen Hitze nur früh von 4 bis 10 Uhr und Nachmittags von 4 bis 8 Uhr getrieben werden. Der Stall muß rein vom Miste, dabei kühl und luftig gehalten werden. Die Fütterung der Kranken zu Hause muß blos in einem Gefäße von Leinkörnern oder Kuchen, mit etwas Küchensalz und Essig geschärft, und zu Häckfel geschnittenen Klee oder grünen guten Kräutern bestehen.

Die Kurativmittel sind folgende: man nimmt Glaubersalz 4 Loth, löset dieses in 1 Kanne kochend heißen Wasser auf, und thut nun noch 3 Eßlöffel gemeinen Syrup und 1 Eßlöffel Vitriolspiritus hinzu. Ein solcher Trank wird bis zur Besserung täglich 3mal, als

Früh, Mittags und Abends, jedem Stücke eingegeben, Kalben giebt man nur die Hälfte davon ein. Aeußerlich wird für das Maul und die mit Geschwüren behafteten Klauen folgendes angewendet: man nimmt 1 Dresdner Kanne reines Brunnenwasser, löst darinnen 1 Loth weißen Vitriol auf, und mischt nur noch ½ Loth Myrrhenpulver hinzu; mit welcher gelind kühlenden, reinigenden, heilenden, balsamischen Solution täglich mehrmal das Maul, nebst den Spalten der Hufe, welche aber vorher allemal vom Koth zu reinigen sind, ausgepinselt wird.

Aus der Landes-Regierung.

An den Beamten zu Hain.

LXXXVIII.

Ebendesselben Rescript, die Apotheken-Visitationen durch Physicos fremder Bezirke betreffend, vom 15. März 1810.

— Die Obrigkeiten derjenigen Orte, wo sich Apotheken befinden, sind insoweit nöthig Kraft dieses zu genauer Befolgung der über deren Visitation im 11. §pho des Mandats vom 13. Sept. 1768 enthaltenen Vorschrift gemessenst anzuweisen, ihnen ist jedoch dabei zu erkennen zu geben, daß ihnen nachgelassen bleibe, zu diesen Visitationen, wenn sich kein verpflichteter Physicus am Orte befinde, anstatt des Amts- und Land-Physici des Bezirks, in welchem sie liegen, auch, nach Befinden, einen andern, ihnen näher wohnenden verpflichteten Amts- und Stadt-Physicum zu adhibiren, und daß der Betrag der durch sothane Visitationen erwachsenden Kosten, daferne nicht der Besitzer der Apotheke wegen bei der Visitation sich ergebener erheblichen Mängel zu deren Be-

richtigung verbunden ist, von der Commun durch Anlagen einzubringen sey.

Aus der Landes-Regierung.

An die Beamten zu Plauen, Voigtsberg, Hohnstein und Stolpen.

LXXXIX.

Ebendesselben Rescript, die Erneuerung der, wegen der über die an Blattern Verstorbenen einzureichenden Verzeichnisse und wegen Mitwirkung der Geistlichen zu Beförderung der Kuhpockenimpfung, ergangenen Verordnungen betreffend, vom 20. Jun. 1810.

Aus dem Rescripte vom 30. Nov. 1797. ist in Erinnerung, was wegen Angabe der an den Blattern verstorbenen Personen in den jährlich einzureichenden Geburts- und Sterbe-Verzeichnissen verordnet, und wie hierbei in Ansehung der Anzahl die möglichste Genauigkeit vorgeschrieben, aber auch zugleich die Anmerkung etwaniger, bei den Blattern und den daran gestorbenen Personen eingetretener, besonderer Umstände anempfohlen worden.

Desgleichen wird dasjenige unenfallen seyn, was späterhin, als die Allerhöchste Behörde Sich von der Wohlthätigkeit der Schutzpockenimpfung gnugsam überzeugt hatte, und also zu derer Beförderung die dienlich geschienenen Verfügungen treffen ließ, mittelst Rescriptes vom 4. Apr. 1805., wegen thunlicher Mitwirkung der Geistlichen zu diesem gemeinnützigen Endzweck mit Mehrerem angeordnet worden ist.

Neuerlich hat die Landes-Oeconomie-Manufactur- und Commerzien-Deputation, bei Gelegenheit eines,

über die Beförderung der nach den Anzeigen des Sanitäts-Collegii wieder in Abnahme gekommene Vaccine, erstatteten gehorsamsten Berichtes, die in Gemäßheit obiger Vorschrift vom 30. Nov. 1797. über die an den Blattern gestorbenen Personen gemachten Bemerkungen und dießfallsigen Angaben von den Jahren 1806, 1807 u. 1808. die extractweisen Uebersichten Allerhöchsten Orts vorgeleget und es ist hieraus abzunehmen gewesen, daß eines Theils obgedachte, wegen pünktlicher Angabe der durch die Blattern hinweggerafften Personen, ergangener Anordnung nicht mit erforderlicher Genauigkeit befolgt wird, und daß andern Theils, bei den, ohnehin spärlichen, Bemerkungen über die in Ansehung der eingetretenen Blatterkrankheit wahrgenommenen besondern Umstände, der Vaccine, worüber allerdings den Geistlichen noch zur Zeit einige Auslassung nicht ausdrücklich abgefordert worden ist, entweder gar nicht oder doch meistentheils auf eine unbefriedigende Art Erwähnung geschiehet, so daß aus sämmtlichen in den Königlich Sächsischen Landen von den vorgenannten 3 Jahren über die Schutzpockenimpfung mit einiger Zahlenbestimmung abgegebener Notizen nur fragmentarische Data ausgehoben werden können.

Wenn nun aber die Allerhöchste Behörde nicht allein von dem Maaße, in welchem die Blatter-Epidemie annoch fort grassiret, oder der Landesväterlichen Obsicht zufolge durch die Kraft der Vaccination in ihren lebensgefährlichen Wirkungen entkräftet wird, mit mehrerer Zuverlässigkeit unterrichtet seyn will, sondern auch der Nothdurft erachtet, daß die Gleichgültigkeit und Abneigung der niedern Volksklasse gegen die nach allen Erfahrungen fortdauernd bewährte Schutzpockenimpfung, durch Belehrung und Ermahnung, insonderheit abseiten der Prediger, vornehmlich in dem Privatumgange mit ihren Zuhörern, nach und nach thunlichst entfernt werde, so wird hiermit befohlen, sowohl mehrerwähnten Befehl

vom 30. Nov. 1797. mit dem Zusatze, daß annoch in den vorgeschriebenen Verzeichnissen jeden Orts, ob allda die Blattern im Laufe des Jahres grassiret haben oder nicht, besonders zu bemerken sey, von neuem einzuschärfen, ingleichen, damit bei nur erwähnten Tabellen jeglichen Orts, wie viel Personen das Jahr hindurch, auch mit welchem Erfolg sie vaccinirt worden sind, von den zur ununterbrochenen Aufmerksamkeit hierauf, auch, zumal in den Städten, zur dießfallsigen Erkundigungseinziehung anzuweisenden Geistlichen bestimmt angegeben werde, das Erforderliche zu verfügen, als auch die vorhin berührtermaasen unterm 4. Apr. 1805. ergangene Anordnung im Betreff desjenigen, was die Allerhöchste Behörde Sich bei der Sache von der Theilnahme und Mitwirkung der Geistlichen versprechen zu können, wünschte, nochmals zu erneuern und ihnen hierbei, wie Sie denen, die sich in treuer Befolgung dieser Vorschrift durch besondern Eifer und vorzügliche Thätigkeit fortdauernd und mit sichtlich gutem Erfolge vor andern erweißlich auszeichnen würden, nach Befinden und Verdienst Ihre gnädigste Zufriedenheit absonderlich an den Tag zu legen, in Gnaden eingedenk bleiben würden, im Voraus zu erkennen zu geben.

Aus der Landes-Regierung.

An das Ober-Consistorium,
desgleichen an das Oberamt zu
Budißin. *)

Inserat. **)

Auch soll dasjenige, was unterm heutigen Dato, wegen pünktlicher Angabe der an den Blattern Verstor-

*) An die geistlichen Behörden, publicirt den 18. Jul. 1810., in der Oberlausitz den 2. August 1810.

**) Dieses Inserat ist dem dießfallsigen Rescripte an das Oberamt zu Budißin unter gleichem Dato beigefüget.

benen, so wie wegen der von nun an in den gewöhnlichen Geburts- und Sterbelisten zu beschehenden Bezeichnung der Summe aller jeglichen Orts im Laufe desselben Jahres mit Schutzpocken geimpfter Kinder verordnet wird, zugleich auf die im Markgrafthume Oberlausitz sich aufhaltenden Juden mit angewendet werden, wornach sich, im Verfolg der unterm 8. Sept. 1785 *) und 30. Nov. 1797. an das Oberamt zu Budissin erlassenen Rescripte gehorsamst zu achten, und das dießfalls Erforderliche zu verfügen ist.

XC.

Ebendesselben Rescript, die sorgfältigen Anzeigen über den Zustand melancholischer Personen betreffend, vom 29. Jun. 1810.

Es hat die zu Besorgung der allgemeinen Armen- Waisen- und Zuchthäuser verordnete Commission eine Anweisung, wie die einschlagenden Umstände zum Behuf der Anträge und Gesuche um Aufnahme preßhafter Personen obrigkeitlich zu erörtern und nachzuweisen sind, entworfen, auch gewisse Fragepunkte, worauf sowohl derjenige Arzt, von dem vor der Einlieferung die Cur des Kranken besorgt worden, als der vereidete Physicus, die Exploration, nebst dem Viso reperto zu richten haben, abfassen lassen. Sothane Anweisung, nebst den erwähnten Fragepunkten wird daher abschriftlich übersendet, mit dem Befehle, sich in vorkommenden Fällen darnach zu achten.

*) Rescript, die Einschickung der Jahrestabellen über die im Lande sich aufhaltenden Juden betr., vom 21. Sept. 1785. An die Obrigkeiten derjenigen Orte, an welchen sich Juden aufhalten.

Anweisung.

Da die Anträge und Gesuche um Aufnahme melancholischer und anderer preßhafter Personen in eines der allgemeinen Armen- und Waisenhäuser gewöhnlich nicht mit den dazu erforderlichen Beweisen und Nachrichten vom Zustand des Kranken begleitet sind, so wird hierdurch bekannt gemacht, was, außer den nach der Beschaffenheit jedes einzelnen Falles noch besonders zu erörternden Umständen, jedesmal sowohl in den Berichten der Aemter, Stadträthe und andere Obrigkeiten, als, wenn das Gesuch durch Supplik der Interessenten allhier angebracht wird, respective durch ärztliche und gerichtliche Attestate beizubringen ist.

1) Derjenige Arzt, von dem des Kranken Kur geführet worden, hat darüber eine vollständige Relation nach Anleitung der Fragepunkte sub ⊙ abzufassen.

2) Des Kranken Zustand muß durch einen vereideten Physicum sorgfältig explorirt worden, und dessen Attestat gleichfalls nach jener Beilage sub ⊙ mit hinlänglichen Datis zur Erkennung des Gemüths- und körperlichen Zustandes des Kranken und der von diesem zu besorgenden Gefahr versehen, nicht aber auf bloße Aussprüche, daß der Kranke gefährlich und zur Versorgung in einer öffentlichen Anstalt qualifizirt sey, ausgestellt seyn.

3) Von der Obrigkeit sind die Thatsachen, welche die angebliche Gefährlichkeit und Nothwendigkeit der Bewachung des Kranken, des Schließens mit Ketten, oder die Bewahrung in der Custodie und nunmehr der Einbringung in ein Irrenhaus beweisen sollen, nicht aus bloßen Angaben der dabei interessirten Personen, oder Relationen ex auditu, sondern durch Vernehmungen, Zeugen-Verhöre, da nöthig Beaugenscheinigung, auch anderer Erkundigung und Untersuchung zu constatiren. Da ferner oft nicht fortwährend derselbe Arzt gebraucht, oder die Cur unterbrochen worden, so gehört zur obrig-

keitlichen Prüfung, wie lange der behauptete Krankheitszustand wirklich dauert.

4) In Beziehung auf das Vermögen des Kranken, so ist dessen Bestand an Grundstücken, Einkünften und sonst, nebst den etwanigen künftigen Erb-Ansprüchen nachzuweisen. Ueber die beabsichtigte Versorgung in einem Armen- und Waisenhause muß gerichtlich entweder die Person selbst, wenn sie der Disposition über sich und ihr Vermögen nicht für ganz unfähig gehalten werden kann, um ihre Einwilligung gehört, oder außerdem, daß und warum auch ohne jene mit der Einlieferung zu verfahren sey, cognoscirt werden. Bey denen, welche resp. Vormünder oder Curatores haben, darf die Befragung derselben nie unterbleiben, Personen, welche des Gebrauchs ihrer Vernunft gar nicht mächtig, sonst aber sui juris sind, sind wenigstens, wenn sie Vermögen besitzen, Curatores status zu bestellen, und diese über die gesuchte Aufnahme in ein solches Haus zu hören.

5) Endlich ist nachzuweisen, wie aus dem Vermögen der Kranken, oder durch Verwandte, Gemeinden, die gewöhnlichen Verpflegungsgelder aufgebracht werden.

⊙

Fragen, welche sowohl der Arzt, der den Kranken in der Cur gehabt hat, als der Physicus zu beantworten haben.

1) Welche Gattung von Geisteszerrüttung ist bei dem Kranken zugegen? Hierbei sind der Zeitraum des Entstehens, die periodischen Rückfälle, die Art und Weise, wie die Krankheit ausbrach; die vorausgegangenen und begleitenden Umstände, die Zufälle vor, bei, und nach den Paroxysmen; die Abänderungen der Form und Aeusserung der Krankheit während ihres Verlaufs, und die hervorstechendsten Symptome zur Zeit des Ge-

suchs um Aufnahme in ein Armenhaus genau anzugeben.

2) Welcher Zeitraum ist seit dem Ausbruche der Krankheit, oder einem stattgefundenen Recitive und der Zeit, wo um Aufnahme in ein Armenhaus angesucht wird, verflossen?

3) Ist es wirklich durch gerichtlich zu attestirende Thatsachen erwiesen, daß der Patient sich zu wiederholten Malen Handlungen überlassen hat, die ihm und andern hätten gefährlich werden können? worin bestanden diese Handlungen? waren sie in der Krankheit unmittelbar begründet, oder vielmehr Folgen zufälliger momentaner Veranlassungen?

4) Durch welches Zusammentreffen innerer Anlagen und äusserer Veranlassungen hat sich wahrscheinlich die Krankheit erzeugt und entwickelt?

Bey den Anlagen ist sowohl auf die geistigen als körperlichen zu sehen, und in Rücksicht beider sind nicht nur die ursprünglichen und angebornen, sondern auch die, während der Entwickelung der geistigen und körperlichen Fähigkeiten und Kräfte von der Kindheit an bis zum Ausbruch der Krankheit durch äußere Umstände erzeugten Dispositionen sorgfältig zu erforschen und aufzuführen: folglich

A. In Rücksicht des Geistes, a) aus den Kinderjahren her: erbliche Anlagen, Temperament, hervorstechende Aeusserungen des Vorstellungs- und Begehrungs-Vermögens, Geistescultur, Vernachlässigung, Ueberspannung derselben, Verbildung durch Lectüre, Schauspiele, Beispiele, harte Behandlung u. s. w. b) aus den Jahren des erwachsenen Alters; das Verhältniß der Seelenvermögen gegen einander, der Character, hervorstechender Hang zu gewissen Beschäftigungen und Genüssen, gewisse Liebhabereien, vorzügliche Uebung oder übermäßige Anstrengung einzelner Kräfte des Gemüths,

Zerstreuungen, Benehmen, Arbeitsamkeit, Umgang u. s. w.

B) In Rücksicht des Körpers, a) aus den Kinderjahren her: Verletzung bey der Entbindung, oder nachher, besonders Kopfverletzungen, Mißhandlungen, übermässige Anstrengungen zu harten Arbeiten, Entwikkelung der Zähne und der Mannbarkeit; Abnormitäten in diesen Naturgeschäften; Kinderkrankheiten, besonders Versetzungen von Ausschlägen, Entkräftung durch unnatürliche Laster; physische Erziehung überhaupt. b) Aus den Jahren des erwachsenen Alters: Krankheiten aller Art, besonders solche, wobei der Kopf vorzüglich gelitten hat, oder durch welche die Geistesfunctionen leicht zerrüttet werden können: als Kopfverletzungen, schnell geheilte Ausschläge und Geschwüre, versetzte Gicht, Hämorrhoiden, Würmer, Entkräftung durch Verlust von Säften, durch Ausschweifungen im Trunke oder in der Wollust, Schwangerschaften, Kindbetten, Säugen, Fehler der monatlichen Epoche u. s. w.

In Rücksicht der äussern Veranlassungen ist eines Theils auf die allgemeinen Einflüsse der äussern Natur, z. B. Beschaffenheit der Luft und des Wassers in dem Wohnorte des Kranken, die Lage und Beschaffenheit der Wohnung, die Art der Beköstigung, Kleidung; andern Theils und insbesondere die Beschäftigung, Gewerbe, Lebensart und Ordnung, Diät, die besondern Verhältnisse des Kranken, seine Lage, erlebte Unglücksfälle, häusliches Glück; in den Körper gekommene Gifte, besonders betäubender Art; Mißbrauch gewisser Heilmittel, des Aderlassens, Purgirens, oder der geistigen Getränke u. s. w. zu setzen.

5) Welche Mittel, sowohl pharmaceutische als moralische, sind a) gleich beim Ausbruche, b) späterhin im Verlaufe der Krankheit angewendet worden? wie lange und unter welchen Bedingungen hat man eine bestimmte

Heilmethode fortgesetzt? welche Bändigungsmittel hat man angewendet? und wie ist der Kranke von seinen Verwandten, oder im Verwahrsam von seinen Wärtern behandelt worden?

Aus der Landesregierung.

An sämmtliche Beamten.

XCI.

Ebendeßelben Rescript, die einzureichenden Impftabellen betreffend, vom 27. Jul. 1810.

Zum Behuf der unterm 28. Febr. 1805. befohlenen Einreichung der jährlich von den Physicis eingehenden tabellarischen Anzeigen im Betreff der Kuhpockenimpfung, ist nach Befinden, den Physicis die dießfallsige Vorschrift mit dem Bedeuten einzuschärfen, daß sie hinwiederum über genauere Einreichung jener Anzeigen von Seiten sämmtlicher Impfärzte halten und solche, da nöthig, jedesmal gemessenst erinnern.

Aus der Landesregierung.

An das Sanitäts-Collegium.

XCII.

Patent, die Beobachtung der den Land-, Amts- und Stadt-Physicis in dem Mandate vom 13. Sept. 1768. aufgegebenen Obliegenheiten betreffend, vom 20. Sept. 1810.

Nachdem zeither zu ersehen gewesen, wie sehr viele der in dem Medicinal-Bezirk Unserer Facultät, als Land-, Amts-, und Stadt-Physici, angestellte Polizeyärzte die ihnen für dieses Verhältniß, in dem Gnädigsten Mandat vom 13. Sept. 1768. aufgegebenen Obliegenheiten, der deshalb von Uns erlassenen Verordnungen ungeachtet,

entweder ganz aus der Acht gelassen, oder nur sehr unvollständig erfüllt haben: so werden hierdurch alle diejenigen, welche damit in Rückstand verblieben, an ihre dießfalls verabsäumte Pflicht erinnert, und insbesondere veranlaßt:

1. Die in ihrem Physicats-Bezirk, ohne Legitimation Unserer Facultät, practicirenden auswärtigen Doctoren, desgleichen Chirurgen, letztere, ob sie auch einen so genannten Freyschein aufweisen könnten, oder blos als Barbiere oder Bader angesehen seyn wollten, nicht weniger die nicht also legitimirten Apotheker, oder einer Officin als Pachtinhaber, Factoren und Provisoren vorstehenden Personen, kraft dieses, und nach Befinden mit Zuziehung der Obrigkeit, zu bedeuten und anzuhalten: daß sie sich, längstens binnen 8 Wochen nach der ihnen geschehenen und unaufhaltlich zu verfügenden Bekanntmachung dieses Patents, zu dem gesetzlichen Examen, bey unsrer Facultät melden und gestellen; sofern sie nicht vorher für den Bezirk entweder des Sanitäts-Collegiums zu Dresden, oder der medicinischen Facultät zu Wittenberg, von einem dieser beyden Medicinal-Collegien die Legitimation erhalten, und in einem dorthin gehörigen Orte sich wirklich niedergelassen und aufgehalten hatten: indeß die, welche mit einer solchen Legitimation, in einem Orte Unseres Bezirks, und ohne vorher in einem andern Bezirk ihre Kunst oder Gewerbe getrieben zu haben, regelwidrig angenommen worden waren, der obigen Vorschrift unterworfen bleiben.

2. Ueberhaupt von allen in ihrem Medicinal-Bezirk wohnhaften, legitimirten, und nicht legitimirten, Medicinalpersonen, auch Hebammen, nicht minder von den ihnen, den Policeyärzten, bekannten Medicastern, ein vollständiges Verzeichniß, binnen 6 Wochen nach Eingang dieses Patents, an Unsere Facultät einzusenden.

3. Die über den Zustand des Medicinalwesens in

ihrem Physicatsbezirk, über epidemische Krankheiten und sonst, nahmentlich auch in Betreff der Schutzpocken, an Uns zu erstattenden Anzeigen, als welche durch das Gnädigste Circulare vom 10. Febr. 1803. keinesweges aufgehoben worden, gebührend zu fördern und, so weit es jetzt noch möglich ist, die darin gelassenen Rückstände nachzutragen.

Leipzig, den 20. Sept. 1810.

Die medicinische Facultät in der
(L. S.) Universität Leipzig.
D. Ernst Platner.

XCIII.

Herrn Friedrich Augusts Königs von Sachsen Rescript, das eigne Dispensiren der Arzneien bey den Aerzten betreffend, vom 20. Nov. 1810.

— Zur Erläuterung des Generalis vom 29. Juli 1750. wird folgendes festgesetzet:

Den ausübenden Aerzten soll, ihre eigenen Arzneien selbst zu bereiten und auszugeben, anderergestalt nicht, als bey ihrer Anwesenheit auf dem Lande, wo die Entfernung von Städten, in welchen sich Apotheken befinden, das Erholen der Medicamente von daher erschweren würde, oder sonst in bedenklichen Fällen, da die zu besorgende Gefahr das Verschreiben der sofort anzuwendenden Medicamente aus der Apotheke nicht zuließe, so wie zu deren Versendung an Auswärtige, mit Apotheken nicht versehene Orte, und zur unentgeldlichen Reichung an Arme, insofern nicht die Verschreibung derselben auf Kosten der Armencasse von der Obrigkeit angeordnet worden, gestattet werden, dagegen in allen andern, hier nicht nahmhaft gemachten Fällen, mithin in der Regel, den Apotheken das alleinige Dispensiren

der nach ärztlichen Recepten zu verfertigenden Arzneimittel verbleiben, jeder Apotheker aber auch vorhin anbefohlnermaaßen verbunden seyn, zu allen Zeiten die nöthigen und gebräuchlichen Medicamente in hinreichender Menge und guter Beschaffenheit zu verfertigen und bereit zu halten, auch solche um den gehörigen Preis zu verkaufen.

Aus der Landes-Regierung.

An das Oberamt zu Bautzen.
Publicirt den 15. Dec. 1810.

XCIV.

Oberamts-Patent, den Verkauf der Gifte betreffend,

d. d. Budissin, den 9. Apr. 1811.

Mittelst an das Königlich Sächsische Oberamt zu Bautzen unterm 21. Merz 1811. erlassenen Allergnädigsten Rescriptes ist gemessenst anbefohlen worden, daß wegen des Verkaufs der Gifte nachstehendes, von dem Sanitäts-Collegio entworfenes Regulativ in dem Markgrafthum Oberlausitz durch ein gedrucktes Oberamts-Patent nachachtlich bekannt gemacht werden solle.

Regulativ
den Verkauf der Gifte betreffend.

1) In den Apotheken müssen die anerkannt heftigen Gifte, als Kobolt-Erze, Arsenik, ätzender Queckstlbersublimat, rother und weißer Queckstlberkalk, Grünspan, weißer Vitriol [u. s. w. in einem besondern Schranke aufbewahret werden, wozu allein der Apothekenbesitzer, oder an dessen Stelle der legitimirte Provisor, den Schlüssel hat und den Verkauf der Gifte besorgt.

2) Eben so ist auch den Droguisten oder Materialisten, denen die Concession, mit Giften handeln zu dürfen,

ertheilt worden ist (den kleinen Kaufleuten und Krämern kann diese Concession nicht gegeben werden), zur Pflicht zu machen, daß sie die Gifte unter ihrem alleinigen Beschlusse halten und das Verkaufen derselben ihren Leuten nicht überlassen.

3) Die Apotheker sowohl, als die mit Giften handelnden Droguisten und Materialisten, dürfen selbige, sowohl im Einzelnen als Ganzen nur an völlig sichere, bekannte Personen, von gutem Rufe und Namen, ferner an solche, ihnen persönlich bekannte oder sich durch Zeugnisse gehörig legitimiren könnende Künstler und Handwerker, welche zur Betreibung ihrer Künste und Handwerke der Gifte bedürfen, als an Glasfabrikanten, Färber, Cattundrucker, Hutmacher, Sattler, Gürtler, Kupferschmiede, Sporer und andere Metallarbeiter, auf einen von denselben ausgestellten Empfangschein, worin zugleich der Gebrauch angegeben ist, verkaufen.

4) Den Apothekern wird es noch überdieß zur Pflicht gemacht, keine heftig wirkenden Arzneien als stark abführende, Brechen erregende, die monatliche Reinigung befördernde, Schlaf machende Mittel u. s. w. an verdächtige und unbekannte Personen zu verkaufen, überhaupt diese Mittel nicht ohne Vorschrift eines Arztes verabfolgen zu lassen.

5) Die Apotheker und Provisoren sowohl, als die mit Giften handelnden Droguisten und Materialisten müssen in Hinsicht dieser Puncte besonders vereidet, und es muß ihnen angedeutet werden, der Obrigkeit bei vorkommenden bedenklichen Fällen sogleich Nachricht zu ertheilen.

Dresden, den 20. Aug. 1806.

Zu dessen gehorsamster Befolgung wird vorstehendes Regulativ hiermit bekannt gemacht, mit dem Ermahnen und Befehl, sich darnach gebührend zu achten, hiernächst

dasselbe zu Jedermanns Wissenschaft zu bringen und damit solchem, insonderheit von den Apothekern sowohl, als von den Droguisten und Materialisten jedes Orts, denen die Concession mit Giften handeln zu dürfen ertheilet worden ist, auf das genaueste nachgegangen werde, die unter No. 5. erforderlich geachtete Vereidung und Andeutung zu bewerkstelligen, auch sonst dieserhalb fortwährende Obsicht zu führen.

XCV.

Generale, die denjenigen Künstlern und Profeßionisten, welche Taubstumme in ihrer Kunst oder Profeßion unterrichten, zu verabreichende Prämie s. v. d. a. betreffend, vom 27. Jul. 1811.

Wir haben zwar bereits zeither Unsre landesväterliche Fürsorge für die unter Unsern Unterthanen befindlichen Taubstummen dadurch zu erkennen gegeben, daß Wir Veranstaltung getroffen haben, ihnen in einem eigends für sie eingerichteten Lehrinstitute Unterricht in mancherlei nothwendigen und nützlichen Kenntnissen ertheilen zu lassen.

Um jedoch dieser mitleidswürdigen Menschenklaße künftig, auch nach beendigtem ersten Unterrichte, ihre fernere Ausbildung zu nützlichen und erwerbfähigen Mitgliedern des Staates zu erleichtern, und die Schwierigkeiten, die ihrer weitern Versorgung bis jetzt im Wege gestanden haben, zu beseitigen, haben Wir beschloßen, daß

I.

demjenigen Profeßionisten, welcher einen Taubstummen als Lehrling annimmt und auslernt, eine Prämie von Funfzig Thalern aus Unsrer Prämiencaße verabfolgt un

2.

diese Prämie mit Zwanzig Thalern nach Ablauf des ersten Lehrjahres, und mit den übrigen Dreyßig Thalern nach Beendigung der Lehrzeit und durch angestellte vorschriftmäßige Prüfung bewährter Geschicklichkeit des Lehrlings ausgezahlt werden soll.

3.

Diese Prämie erstreckt sich nicht nur, außer den Handwerkern, auf zunftmäßige Künstler, sondern auch auf solche Künstler, welche keine innungsmäßige Verfaßung haben, und bei denen daher keine eigentliche bestimmte Lehrzeit statt findet, als Mahler, Bildhauer, Kupferstecher und dergleichen. Diese letztere Gattung von Künstlern anlangend, werden die ersten Zwanzig Thaler der Prämie dem den Unterricht übernehmenden Künstler nach Ablauf des ersten Jahres, in welchem der Taubstumme von ihm unterrichtet worden ist, verabreicht, die übrigen Dreyßig Thaler aber nach Ablauf von Sechs Jahren, vom Anfange des Unterrichts an gerechnet, in welchen der Taubstumme sich der Kunst, unter Anleitung des die Prämie suchenden Künstlers, mit Erfolg gewidmet hat; als welches durch Proben seiner Geschicklichkeit, nach dem glaubwürdigen Urtheile eines oder mehrerer Kunstverständigen, darzuthun ist.

4.

Die Bewilligung von dergleichen Prämien wird vor der Hand auf einen Zeitraum von Sechs Jahren eingeschränkt, so, daß nur diejenigen darauf Anspruch machen können, welche einen Taubstummen innerhalb der nächsten Sechs Jahre, vom dato des gegenwärtigen Generalis angerechnet, in die Lehre oder in Unterricht genommen haben.

5.

Jedem Taubstummen soll, nach ausgestandener Lehrzeit und abgelegter Probe, die Betreibung der erlernten

Profeßion oder zunftmäßigen Kunst, ohne vorherige Gewinnung des Meister- oder Innungsrechts, gestattet seyn.

Wie nun wegen Verabreichung der obgedachten Prämie in vorkommenden Fällen das Erforderliche angeordnet wird; also haben diejenigen, welche dergleichen Belohnungen suchen wollen, sich deshalb an Unsre Landes-Oekonomie-, Manufaktur- und Commerziendeputation zu verwenden, alle Gerichtsobrigkeiten aber sich nach der vorstehend sub No. 5. enthaltenen Vorschrift gebührend zu achten, und daran Unsern Willen und Meinung zu vollbringen.

Datum Dresden, am 27. Jul. 1811.

Aus der Landes-Regierung.

XCVI.

Herrn Friedrich Augusts Königs von Sachsen etc. Rescript die Verbreitung gefährlicher Krankheiten betreffend, vom 17. Febr. 1813.

Dem Vernehmen nach ist durch die Transportirung kranker Militairpersonen, welche aus den Hospitälern zu Posen und von andern Orten in die Oberlausitz gelangen, die Verbreitung gefährlicher Krankheiten zu besorgen. In der Voraussetzung, daß zu möglichster Verhütung der Ansteckung die erforderlichen Maasregeln von dem Oberamte und den Obrigkeiten getroffen worden sind, hat ersteres hiervon, so wie überhaupt von dem auf genaue örtliche und ärztliche Erkundigung gegründeten Befund sofort gehorsamste Anzeige zu erstatten.

Aus der Landes-Regierung.

An das Oberamt zu Budißin.

XCVII.

Ebendeßelben Rescript, die gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten zu ergreifenden Maasregeln betreffend, vom 5. März 1813.

Bei der entstandenen Gefahr der weitern Verbreitung ansteckender Krankheiten durch aus den Militairlazarethen bereits erfolgten und nach und nach zu erwartenden Krankentransporte ist dem Sanitäts-Collegio aufgegeben worden, wegen der zu beobachtenden Diät-, Präservativ- und Heilvorschriften ungesäumt eine Anweisung an sämmtliche Creyss-, Amts- und Stadt-Physicos mit der Veranlassung hinauszugeben, daß sich dieselben, in Gemeinschaft mit den Ortsobrigkeiten, die strengste Befolgung der Vorschriften und die sorgfältigste Anwendung der vorgeschlagenen Mittel, nach vorgängiger genauer Untersuchung der Krankheiten, unverbrüchlich angelegen seyn lassen sollen.

Wie nun sämmtliche Obrigkeiten und Behörden im Lande hierunter auf das thätigste mitzuwirken haben, also sind auch die ihnen zukommenden ärztlichen Vorschriften von ihnen in schicklicher Maase bekannt zu machen, hiernächst aber sofort bei der Ankunft der Kranken sowohl bei deren Durchschaffung, als bei einem längern Aufenthalte, in Gemeinschaft mit den Etappenbehörden, wo solche noch vorhanden, die Kranken, nach genauer Untersuchung ihres Zustandes, gänzlich von den Gesunden abzusondern, und in keinem Falle in bewohnten Privathäusern, sondern in abgesonderten Häusern, Scheunen, Sälen, Schlössern, Schießhäusern, in Kirchen, insoferne solche nicht wirklich zum Gottesdienste bestimmt sind, und an anderen dergleichen, dem gewöhnlichen Verkehr entzogenen Orten, auch, wo es an dergleichen Gebäuden ermangelt oder selbige nicht zureichen, in mehrere

zu diesem Behuf in Hinsicht auf Geräumigkeit, so wie auf freie und isolirte Lage, schicklichen und nach der gänzlichen Räumung derselben dazu einzurichtenden Privathäusern aufzunehmen und unterzubringen, sodann aber alle Communication der Einwohner mit diesen Häusern und den Kranken durch strenge Bewachung zu verhüten, endlich bei Beerdigung der an diesen ansteckenden Krankheiten Verstorbenen das Generale vom 13. Febr. 1801. genau zu beobachten und die Verbrennung des Lagerstrohes, so wie die Vernichtung aller gefährlichen, die Ansteckung verbreitenden Gegenstände, zu veranstalten.

Aus der Landes-Regierung.

An die Beamten.

XCVIII.

Creyß-Policey-Verfügung, wie der Verbreitung ansteckender Krankheiten durch einmarschirende Truppen möglichst vorgebeugt und sie verhindert werden kann, vom 5. März 1813.

Bekanntmachung. Es hat der wohllöbliche Magistrat der Stadt Leipzig unterm 27. Febr. dieses Jahres eine Bekanntmachung erlassen, welche nach dem Ausspruch der vorzüglichsten Herren Aerzte sowohl in Leipzig als in andern großen Orten die besten und zweckmäßigsten Maasregeln an die Hand geben, wie der Verbreitung ansteckender Krankheiten durch einmarschirende Truppen möglichst vorgebeugt und sie verhindert werden kann. Der Gegenstand ist für die Menschheit zu wichtig, als daß ich nicht die schleunigste Art der Bekanntmachung in dem meiner Aufsicht anvertrauten Leipziger Kreise wählen sollte, und diese ist, durch die öffentlichen Blätter, da die gewöhnliche, durch Erlaß

der Patente an die wohllöbl. Aemter und resp. an die Herren Amts- und Stadt-Physicos einen Zeitraum von mehreren Wochen erfordert, binnen welcher Zeit durch gehörige Beobachtung der nachstehend angegebenen Vorsichtsmaasregeln Hunderte, ja wohl Tausende derjenigen Menschen bey guter und ununterbrochener Gesundheit erhalten werden können, welche ausserdem durch Unwissenheit oder Unvorsichtigkeit bey Erfüllung ihrer Pflichten und Obliegenheiten, ein Opfer zu werden Gefahr laufen. Die wohllöblichen Justizämter und einbezirkten Patrimonialobrigkeiten, besonders aber die Herren Amts- und Stadt-Physicos, veranlasse ich daher um so mehr, sich diese Vorsichtsmaasregeln genau bekannt zu machen, und dafür auf das eifrigste besorgt zu seyn, daß hiervon ihre Untergebenen und resp. Unterthanen auf das genaueste und verständlichste unterrichtet werden, auch letztere Alles pünktlich und streng befolgen; insbesondere aber in Ansehung des 12. §. obgedachter Bekanntmachung diejenigen, welche Militairpersonen, und besonders die aus den Lazarethen kommen, zu transportiren haben, selbige gemessenst dahin anweisen, daß sie dasjenige Stroh, worauf dergleichen Personen gesessen oder gelegen haben, nach der Ablieferung sofort abwerfen, auch sich nicht, wie es gewöhnlich geschiehet, auf ihrem Rückwege in diese Wagen setzen oder gar legen, und ihre Kleidungsstücke oder sonstige der Ansteckung fähige Effecten darauf werfen. In dem festen Vertrauen auf die mir gnüglich bekannte Thätigkeit, Sorgfalt und den Diensteifer sämmtlicher Herren Amts-Physiker und Amts-Chirurgen unterlasse ich es, hier eine specielle Anweisung in Beziehung auf ihre Instructionen selbigen zu ertheilen. Vielmehr kann ich mit Gewißheit erwarten, daß bey meiner strengsten Aufsicht und den mühsamsten Nachforschungen, ich keine Veranlassungen finden werde, die mich nöthigen dürften, wegen Saumseligkeit, Mangel an ausgezeich-

netem Eifer und wegen sonstiger unzweckmässigen Maasregeln, bey der höchsten Behörde auf gebührende Bestrafung und nach Befinden auf Cassation anzutragen. Es gilt das Wohl der Menschheit. Daher ein Jeder, dessen Beruf es ist, nützlich in diesen Angelegenheiten zu wirken, alle seine Kräfte aufzubieten hat, seine Pflichten zu erfüllen. Ueber besondere Vorfälle habe ich von den wohllöbl. Justizämtern und von den Herren Amts-Physicis die verfassungsmässigen Anzeigen zu erwarten. Schloß Königsfeld, am 5. März 1813.

Der Kreishauptmann des Leipziger Kreises
von Rizschwitz.

Es hat der Magistrat dieser Stadt, durch eine Anzahl von Aerzten unterstützt, bereits vor mehreren Wochen die erforderlichen Anstalten getroffen, um die Verbreitung ansteckender Krankheiten unter den Einwohnern durch die einmarschierenden Truppen zu verhindern. Der Vertheilung der kranken Soldaten an mehrere, zum Theil weit von der Stadt gelegene Orte, der augenblicklichen ärztlichen Untersuchung und Entfernung der in den Bürgerhäusern Erkrankten, und der sogleich nachgesuchten und allerhöchsten Orts allergnädigst bewilligten Verlegung der großen Militairspitäler aus hiesiger Stadt ist es zu verdanken, daß bis jetzt, in Vergleichung mit andern sich in ähnlicher Lage befindenden Städten, nur eine verhältnißmäßig kleine Anzahl von Einwohnern erkrankt, auch der bey weitem größte Theil der kranken Soldaten wieder hergestellt worden ist.

Da nun in den letztvergangenen Tagen durch einige sich ereignet habende Todesfälle, die Besorgniß des hiesigen Publikums, wegen der allgemeinen Verbreitung ansteckender Krankheiten, aufs neue erregt worden zu seyn scheint; so achtet es der Magistrat, nach eingezo-

genen sorgfältigen Erkundigungen, für nothwendig, hiermit öffentlich bekannt zu machen, daß die jetzt hin und wieder sich zeigenden Nervenfieber bis jetzt weder einen bösartigen Charakter haben, noch auch allgemeiner verbreitet sind, als sie es auch in anderen Jahren, wo dergleichen geherrscht haben, gewesen sind, daß schnell angewendete zweckmäßige Hülfe dem Uebel oft zuvorkommt, oder doch die Gefahr gar sehr vermindert, daß in dem hiesigen Jacobsspitale von 38 Kranken dieser Art, welche zeither daselbst aufgenommen worden sind, bis jetzt noch keiner gestorben ist und die meisten sich außer Gefahr befinden, und daß endlich die Sterblichkeit, auch wenn keine Epidemien herrschen, im Anfange des Frühlings stärker, als in den übrigen Monaten zu seyn pflegt.

Um nun aber deßen ungeachtet unnöthige Besorgniße noch mehr zu entfernen, werden hiermit nachstehende Vorsichtsregeln und Anstalten, zur Sicherung gegen Ansteckung und zur Vermeidung ihrer weitern Verbreitung, verordnet:

1) Da zufolge neuerer Erfahrungen, die, aus einem Gemisch von zehn Theilen Kochsalz und zwey Theilen Braunstein, bey allmähligem Zugießen von acht Theilen reinem Vitriolöl sich entwickelnden Dämpfe das wirksamste Mittel sind, Ansteckungsstoffe zu zerstören und die Luft zu reinigen, so ist die Veranstaltung getroffen worden, daß in den 4 hiesigen Apotheken die hierzu erforderlichen Substanzen, unter dem Namen mineralsaure Räucherungen, nebst einem gedruckten Gebrauchszettel, zu ganzen, halben und Viertelsportionen, und zu einem möglichst billigen Preise (à 14, 7 und $3\frac{1}{2}$ Gr.) zu haben seyn werden. Auf den Vorsälen und Gängen der Häuser, vorzüglich aber auf den den heimlichen Gemächern müssen beständig Gefäße mit dieser Mischung stehen, und das Fortdampfen durch von Zeit zu Zeit wiederholtes Nachgießen von Vitriolsäure, erhalten werden. Es ist

hierbey zu erinnern, daß diese Dämpfe, wenn sie sehr concentrirt eingeathmet werden, leicht Husten und Brustkrämpfe erregen, und daß deshalb ihre Anwendung in Krankenzimmern und in der Nähe brustkranker Personen der Bestimmung der Aerzte überlassen bleiben muß. Da sie das Verbleichen der Farben und das Rosten der Metalle bewirken, so können sie in Zimmern, in denen sich Gemälde, Uhren und dergleichen befinden, nicht eher, als nach Entfernung derselben, angewendet werden. Auf Vorsälen, Gängen u. s. w. und überall, wo man sie braucht, um den Ansteckungsstoff blos abzuhalten, ist es hinreichend, wenn sie in der Gestalt eines leichten, mehr dem Geruch, als dem Gesicht erkennbaren Rauches verbreitet sind. Wo aber durch sie ein schon vorhandener Ansteckungsstoff zerstört werden soll, muß alles mit einem dicken Dampfe erfüllt und Thüren und Fenster verschloßen werden, wobei man auf einen Raum von 20 Fuß Breite und 40 Fuß Länge, eine ganze Portion, nämlich 20 Loth Kochsalz, 4 Loth Braunstein und 16 Loth Vitriolöl rechnet. Noch muß bemerkt werden, daß das Mittel, in dieser concentrirten Gestalt angewendet, alles in Betten, Kleidern und Zimmern sich aufhaltende Ungeziefer, worüber nach den letzten Durchmärschen so häufig geklagt wird, schnell und sicher vertilgt.

2) Ueberall wo, den angegebenen Bestimmungen zufolge, die mineralsauren Dämpfe nicht anwendbar sind, muß man beständig Essig, mit zerstoßenen Wacholderbeeren und Gewürznelken, in einer Taße auf dem Ofen, oder auf einer Lampe, verdünsten lassen, auch muß allenthalben fleißig mit Essig gesprengt werden.

3) Personen, deren Angehörige erkranken, Krankenwärter und alle diejenigen, deren Beruf es fordert, mit Kranken umzugehen, haben sich, unter festem Vertrauen auf die göttliche Vorsehung, einer stets heitern Gemüths-

stimmung und eines getrosten Muthes zu befleißigen, jede aufsteigende Regung von Scheu und Ekel aber durch den Gedanken, daß sie in ihrem Berufe leben, möglichst schnell zu unterdrücken, als wodurch am sichersten die Empfänglichkeit gegen Ansteckung vermindert wird, so wie das Gegentheil davon sie vermehrt. Ausserdem müssen sie sich die Hände, Gesicht und Schläfe fleissig mit Essig waschen, auch den Mund, besonders nach ekelhaften Verrichtungen bey Kranken, öfters mit Essig ausspülen. Am besten schickt sich hierzu der aromatische Essig, welcher unter diesem Namen in allen hiesigen Apotheken (zwey Loth für einen Groschen) zu haben seyn wird, so wie der bekannte vinaigre à quatre voleurs. Zu ähnlichem Gebrauche, nur nicht zum Waschen des Gesichts und Ausspülen des Mundes, dient das ebenfalls von jetzt an in allen Apotheken zu bereitende mineralsaure Sprengwasser, das Wasser, welches mit den oben beschriebenen mineralsauren Dämpfen gesättiget ist. Eine Vorrichtung, diese Dämpfe überall bequem bey sich zu tragen, wird in allen Apotheken unter dem Namen Schutzfläschchen zu haben seyn. Außerdem geht man nie mit erhitztem Körper, nie in einer leidenschaftlichen Stimmung, von welcher Art sie auch sey, und niemals mit leerem Magen zu den Kranken.

4) Unnöthige Krankenbesuche sind, sowohl der Gesunden als der Kranken wegen, zu vermeiden und von den Angehörigen der Kranken zu verhindern.

5) Reinlichkeit ist eines der wesentlichsten Sicherungsmittel gegen die Ansteckung. Dahin gehört: öfters als sonst wiederholtes Waschen mit frischem Wasser, öfteres Ausspülen des Mundes mit Wasser und Essig, Abreiben der Zunge, fleissiges Lüften der Wohn- und Schlafzimmer, Entfernung aller stark ausdünstenden und übelriechenden Dinge aus Wohnungen und Höfen, öfteres Lüften und Ausklopfen der Kleider und Betten,

häufiger Wechsel der Wäsche, Vermeidung des Ankaufs alter Kleidungsstücke u. s. w.

6) Man befleissige sich einer mässigen Lebensordnung und vermeide besonders jede Regellosigkeit, die mit Erschöpfung der Kräfte, Aufregung der Leidenschaften und Abkürzung des Schlafes verbunden ist.

7) Man wähle einfache und leicht verdauliche Speisen und vermeide besonders den zu häufigen Genuß von Schweinefleisch, Wurst, fettem Backwerk und schweren Mehlspeisen, dagegen der mässige Genuß von säuerlichen Dingen vorzüglich zu empfehlen ist. Bemittelte Personen können sich darüber leicht mit ihrem Arzte besprechen. Aermeren ist hauptsächlich der häufige Genuß von Häringen, Sauerkraut, sauren Gurken, Meerrettig, Rübsen, Sellerie, Möhren, sauren Erdäpfeln, Zwiebeln und Knoblauch anzurathen.

8) So nützlich es ist, dann und wann ein Glas guten Wacholderbranntwein oder ein Glas Wein mehr, als sonst, zu genießen, und besonders des Morgens, ehe man sich Kranken nähert, etwas geistiges zu sich zu nehmen, so wenig glaube man, sich durch Uebermaas schützen zu können, als wodurch gerade die Empfänglichkeit für Ansteckung aufs höchste vermehrt wird. Gutes, mässig bitteres, wohlausgegohrnes Bier, für Aermere Kofent, Wasser mit etwas Branntwein oder Fruchtessig sind zum gewöhnlichen Getränk am meisten zu empfehlen.

9) Man unterlasse das zu starke Heitzen der Zimmer (hauptsächlich der Krankenzimmer), lege aber, auch bey wärmeren Tagen, die wärmere Winterbekleidung nicht zu frühzeitig ab.

10) Beym Spazierengehen vermeide man die Orte, wo sich, von den Ueberschwemmungen her, stehende Gewässer befinden. Vorzüglich nachtheilig ist die üble Gewohnheit in gegenwärtiger Jahreszeit an öffentlichen

Orten bey warmen Sonnenschein unter freyem Himmel zu sitzen, als wogegen hiermit ernstlich gewarnet wird.

11) Was im vorhergehenden von der Reinlichkeit im Allgemeinen gesagt worden, das gilt in noch höherm Grade für Kranke und deren Angehörige. Die Luft in den Krankenzimmern muß so oft, als es nur immer die Umstände gestatten, vorsichtig erneuert, aller Unrath sogleich entfernt, die Wäsche der Kranken oft gewechselt, und dann entweder in einem verschlossenen Zimmer einige Tage lang mit dem eben empfohlnen Dampfe stark durchräuchert, oder sogleich in Lauge geworfen und 24 Stunden in derselben geweicht werden. Wäscherinnen haben sich besonders zu hüten, die Krankenwäsche nicht mit heißem Wasser anzubrühen und sich dem davon aufsteigenden Dampfe auszusetzen, indem gerade hierdurch schon mehrere angesteckt worden sind. Das Zusammenwerfen von schmutziger Wäsche und Lumpen in einem Winkel ist eine der schädlichsten Gewohnheiten, weil sich auch solchen Haufen, oft noch nach einer Zeit von Wochen und Monaten, die Ansteckung weiter verbreiten kann.

12) Es wird hiermit allen und jedem bey 5 Thlr. Strafe untersagt, das Stroh, welches bey Kranken und Einquartierten gebraucht worden ist, an Gastwirthe u. s. w. zu verkaufen. Mit doppelter Strafe sollen die Gastwirthe selbst, oder wer sonst dergleichen an sich kauft, angesehen werden. Es soll vielmehr gedachtes Stroh, ingleichen alle beym Gebrauch der Kranken unbrauchbar gewordene Kleider, Lumpen u. s. w. Dienstags und Freytags Nachts nach 12 Uhr an die Seite der Häuser gelegt, allda noch vor Tages Anbruch durch die dazu bestimmten Karren abgeholt und ebenfalls noch vor Tages Anbruch vor den äußeren Thoren unter Aufsicht der Polizey verbrannt werden. Eine Stunde nach Tages Anbruch müssen die Strassen durch die Hausknechte ge-

kehrt seyn. Jeder, vor dessen Hause dieses nicht geschehen ist, wird mit 1 Neu-Schock Strafe belegt.

13) Aller Verkauf von Wäsche und Kleidungsstücken aus den Militairspitälern wird vor der Hand mit vierwöchentlicher, das Inswasserwerfen von Lumpen, alten Verbandstücken u. s. w. aber mit 14tägiger Gefängnißstrafe belegt. Für die gehörige Reinigung noch brauchbarer Effecten der in den Spitälern Verstorbenen wird in den Spitälern selbst, unter gehöriger Aufsicht, Sorge getragen und zu seiner Zeit über selbige, zum Vortheil der Krankenwärter, verfügt werden.

14) Das Ausstellen und Sehenlassen der Verstorbenen, ihre Krankheit sey gewesen, von welcher Art sie wolle, wird, bis auf Weiteres, bey 10 Thaler Strafe untersagt.

Da Verfügungen in Rücksicht des Militairs außer dem Wirkungskreise des Magistrats liegen, und es bis jetzt, bey den einmal bestehenden Einrichtungen nicht hat vermieden werden können, die hierher transportirten kranken Soldaten vor das Quartieramt bringen zu lassen; so wird hiermit nochmals das Zusammenlaufen des neugierigen Pöbels an gedachtem Orte und das unverschämte Andrängen an die Krankenwagen aufs nachdrücklichste untersagt. Jeder, der diesem Verbote zuwider handelt, wird es sich selbst beyzumessen haben, wenn er, ohne Ansehen der Person, sofort durch die Gerichtsdiener verhaftet wird.

15) Es soll bis auf weitere Anordnung keine Leiche länger als zweymal vier und zwanzig Stunden unbeerdigt bleiben, auch soll die Beerdigung, nach Befinden der Umstände und auf Erfordern der Aerzte, noch früher gestattet werden.

16) Alles Tragen der Leichen ist bis auf Weiteres untersagt, und, wie es in dieser Rücksicht gehalten werden soll, den Leichenbittern und den übrigen dabey con-

currirenden Personen angeordnet werden. Es wird dagegen, während der Dauer dieser Verordnung, der Gebrauch des Leichenwagens für dieselben Entrichtungen, welche bey dem Tragen der Leichen verfassungsmäßig sind, gestattet werden.

17) Da die Vorbereitung contagiöser Krankheiten durch das Zusammentreffen der Schuljugend in den öffentlichen Schulhäusern nur zu leicht befördert werden kann, so haben die Eltern und Pfleger ihre Kinder oder Pflegbefohlenen, welche öffentliche Schulanstalten besuchen, von dem Augenblicke an, wo in ihrem Hause Jemand an einem bösartigen Nervenfieber erkrankte, von den Besuchen der Schulanstalt so lange, als irgend ein Hausgenosse an einer solchen Krankheit darnieder liegt, bey 10 Thaler Strafe, zurück zu halten, so lange sie nicht durch ein den Directoren der Schule zu überreichendes Zeugniß des Arztes beygebracht, daß die Krankheit nicht bösartig und keine Gefahr vorhanden.

Sollten außer den hier angegebenen Maasregeln in der Folge noch mehrere nöthig seyn, so sollen selbige sogleich öffentlich angezeigt werden, so wie überhaupt der Magistrat jederzeit mit Sorgfalt über das Wohl und die Gesundheit der hiesigen Einwohner wachen, und soviel es nur immer die Zeitumstände erlauben, alles zu beseitigen suchen wird, was derselben Eintrag thun könnte. Man versieht sich dagegen mit Recht, daß die wohlgesinnten Einwohner diese Wachsamkeit erkennen und alles anwenden werden, um diese nothwendigen Absichten und Anstalten zu unterstützen, ihre Ausübung zu erleichtern und sie so gemeinnützig als möglich zu machen.

Leipzig, den 27. Febr. 1813.

(L. S.)

Der Rath zu Leipzig.

XCIX.

General-Verordnung des Oberamtes zu Budissin, wegen der zu Verhütung der weiteren Verbreitung der contagiösen Nervenkrankheit und ihrer Wirkungen nöthigen Vorkehrungen, d. d. Bautzen, den 6. März 1813.

— Um der weitern Verbreitung der in mehrern Gegenden Sachsens, namentlich in der Oberlausitz, so wie in und um Leipzig, ausgebrochenen epidemischen Nervenkrankheit oder des Lazareth-(Spital-) Fiebers und dessen Wirkungen möglichst vorzubeugen, wird folgendes verordnet:

1) Kein an den Etapenorten oder irgendwo als krank ankommender Soldat darf, bei 5 Thlr. Strafe, in ein bewohntes Privathaus einquartirt werden, sondern es ist dazu schlechterdings ein abgesondertes, schickliches und gesundes Locale nach ärztlichen Vorschriften sofort und im Voraus einzurichten und mit Krankenwärtern zu versehen, aber mit Kranken nicht zu überfüllen; von diesen Häusern und Kranken sind die Einwohner durch strenge Bewachung gänzlich abzuhalten. Einzelne ankommende Soldaten dürfen nicht eher einquartirt werden, als bis ihr Gesundheitsumstand von dem Etapenarzt untersucht worden; eben so ist auf die ankommenden Fremden ein wachsames Auge zu richten. Außer den Etapenorten einzeln ankommende Soldaten sind sofort dahin zu weisen, oder doch wegen ihrer Gesundheit genau zu beobachten, bey einigem Verdacht aber der Obrigkeit sogleich Meldung zu thun, und dann obige Vorschriften zu befolgen. Bey Ab- und Aufladung der Kranken ist möglichst zu eilen, und alle neugierigen und sonst entbehrlichen Personen dabey, so wie von den Krankenwagen überhaupt, zu entfernen.

2) Einzeln erkrankte Bürger und Landleute sind schlechterdings von den übrigen abzusondern, und, wenn sie auf öffentliche Kosten curirt und verpflegt werden, auch wider ihren Willen in ein Krankenhaus zu bringen. Wenn und so lange Kranke in einem Hause sind, dürfen die Kinder desselben nicht zur Schule kommen, bey 10 Thaler Strafe. Häuser und Ortschaften, wo Kranke, zumal in bedeutender Anzahl, sind, müssen durch, von der Obrigkeit oder den benachbarten Orten auszustellende, Wachen und Cordon gesperrt, und daß diese Sperre nöthig, den benachbarten Ortschaften und den Behörden gemeldet werden.

3) Die Krankenwärter dürfen das Krankenhaus nicht verlassen, besonders so lange sie Kranke besorgen oder selbst krank sind.

4) Das beym Transport und in den Krankenhäusern gebräuchte Stroh darf, bey 5 Thaler Strafe, nicht verkauft, bey 10 Thlr. Strafe nicht gekauft werden, sondern ist, so wie die Lumpen u. dergl., sofort zu verbrennen, und die ganz davon entleerte Wagenflechte mit kaltem Wasser zu begießen. Eben so soll aller Verkauf der Wäsche, Betten und Kleider von Kranken oder Verstorbenen, bey dem Käufer und Verkäufer, mit 14 Wochen Gefängniß (oder Zuchthaus), das Inswasserwerfen der Lumpen, Verbandstücke u. s. w. mit 2 bis 4 Wochen Gefängniß bestraft werden. Bey 5 bis 50 Thaler Strafe, auch Gefängniß, ist alles Wollenzeug zu verbrennen, die Wäsche vorm Wiedergebrauch zweimal zu waschen, die Betten auszuschütten, die Federn zu reinigen und das übrige ebenfalls wiederholt zu waschen.

5) Wer Einquartirung für Geld annimmt, darf die Zimmer nie überfüllen.

6) In Expeditionstuben und überall, wo sich viel Menschen versammeln, sollen die mineralsauren Räucherungen unausgesetzt veranstaltet, und des Nachts für

hinlänglichen Luftzug gesorgt werden, so wie übrigens auch die ausgegebenen Verhaltungsregeln allenthalben genau zu befolgen sind.

7) Die Aerzte sind in ihren Vorkehrungen und Anstalten kräftigst zu unterstützen und diese in Ausübung zu bringen, da, wo es an ärztlicher Hülfe mangelt, benachbarte Aerzte und Chirurgen hierzu zu veranlassen, für die nöthige Pflege und Arznei überall zu sorgen, und für ganz Arme das Nothdürftigste wenigstens verlagsweise zu bestreiten.

8) Die Leichen sollen, ohne Ausstellung, ohne Versammlungen von Leidtragenden, ohne Leichenbegleitung und Singen, binnen 24 Stunden beerdiget, nicht getragen, und ½ Elle tiefer als gewöhnlich begraben, auch nie 2 Särge übereinander gestellt, und sonst alle Vorschriften des Generalis vom 13. Febr. 1801. hierbey befolgt werden. Auf den Schlachtfeldern sollen die zu seichten Gräber mit neuer Erde überschüttet werden.

9) Die Obrigkeiten sollen durch die Gensd'armerie über den Fortgang der Epidemie fleißig Erkundigung einziehen und auf die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften genau invigiliren lassen, sonst auch überall nach Kräften dem Uebel vorzubeugen oder deßen Tilgung zu bewirken suchen.

10) So wie sämmtlichen Behörden, wird besonders auch den Medizinalbehörden und Physicis die schleunigste und kräftigste Fürsorge zur strengsten und unerläßlichsten Pflicht gemacht und ihrer Einsicht die vorläufige Ergreifung der zweckmässigsten Gegenmaasregeln überlassen. Jeder Physicus und practische Arzt hat, nach Anleitung der ihnen zugetheilten Mustertabellen, sofort eine Anzeige über den Anfang, Fortgang, Character und vorzügliche Symptome, und Dauer der in seinem Bezirk

herrschenden nervösen und sonst epidemischen Krankheiten, so wie über das vorzüglich ausgesetzte Alter, die allgemeine Behandlungsweise, bereits getroffenen und noch zu treffenden polizeylichen Gegenanstalten, und über die Sterblichkeit, dann auch allwöchentlich einen Bericht über Anzahl, Zuwachs und Abgang der Kranken, bey 5 Thlr. Strafe, bey seiner Obrigkeit einzureichen, welche diese Tabellen, bey 10 bis 20 Thlr. Strafe, unaufhältlich an die Oberbehörde einzusenden hat. Die Strafgelder sind zur Unterstützung armer Kranker oder Genesender mit Arznei, Nahrung und Kleidung, zu verwenden.

11) Die Geistlichen, oder wer sonst die Kirchenbücher zu halten hat, soll am Schlusse jeder Woche die Anzahl der Verstorbenen überhaupt und die durch die Epidemie muthmaßlich hinweggerafften insbesondere, der Behörde anzeigen.

C.

Generale, in Betreff der Belohnungen der bey contagiösen Krankheiten adhibirten Aerzte und Wundärzte, vom 18. May 1813.

Die Allerhöchste Behörde ist nicht abgeneigt, denjenigen Aerzten und Chirurgen, welche bey den durch den Transport kranker Militairpersonen in Ihren Landen verbreiteten contagiösen Krankheiten vorzügliche Dienste geleistet haben, verhältnißmässige Auszeichnungen und Belohnungen angedeihen zu lassen, auch, nach Befinden, die Hinterlaßenen derer, die in Folge der in ihrem ärztlichen Berufe sich zugezogenen Ansteckung verstorben sind, mit besondern Unterstützungen zu begnadigen. Solchemnach sind über die von einem jeden Einzelnen dieser Aerzte und Wundärzte bey der bemerkten Veranlassung sich erworbenen Verdienste und die nach dem Maaßstabe der-

selben zu bestimmenden Gnadenbezeigungen gutachtliche Anzeigen zu erstatten etc.

Dresden, am 18. May 1813.

An die Beamten.

CI.

Generale, die Gültigkeit der von Actuarien, die nicht zur Advocatur legitimirt sind, in Criminalsachen gefertigten Protocolle betreffend, vom 23. Aug. 1813.

— Der Befehl vom 17. März 1766. wird dahin erläutert, daß allen in Untersuchungssachen abgefaßten Protocollen, welche von dazu gehörig verpflichteten und als Notarien immatriculirten Actuarien, wenn solche auch noch nicht als Advocaten legitimiret sind, sondern bloße Actuariatscheine erhalten haben, gefertiget werden, volle Gültigkeit beyzulegen sey u. s. w.

CII.

Des Königlich Sächsischen Sanitäts-Collegii Anweisung für das Publicum über die frühern Kennzeichen, Diät, Präservativ- und Heilmittel bey den dermalen herrschenden Nervenfiebern, auf Allerhöchsten Befehl vom 11. Nov. 1813. entworfen und bekannt gemacht, am 24. Nov. 1813.

Wenn das Königlich Sächsische Sanitäts-Collegium auf Allerhöchsten Befehl zur Sicherung gegen Ansteckung vom epidemischen Nervenfieber und zur Beschränkung seiner weiteren Verbreitung dem Publicum nachstehende, nur auf Warnung vor den verschiedenen

Wegen der Ansteckung und vor Vernachlässigung der ersten trügerischen Zufälle der Krankheit, so wie auf die zu beobachtenden Diät, sich beziehenden Bemerkungen und Verhaltungsregeln zur Nachachtung empfiehlt, so geschieht dieses in der Voraussetzung, daß dadurch niemand verleitet werden möge, zu glauben, er könne damit im Falle des Erkrankens, weitere medicinische Hülfe entbehren, und wohl gar sein eigner Arzt seyn, welcher Wahn um so schädlicher werden müßte, je gefährlicher die Krankheit ist, und je schwerer ihre Behandlung, selbst dem einsichtsvollsten Arzte oft zu werden pflegt.

I. 1) Das sicherste Präservativmittel gegen die Krankheit ist: sich der Einwirkung des Ansteckungsstoffes nicht auszusetzen; folglich allen Verkehr mit dergleichen Kranken, besonders auch kürzlich erst davon Genesenen, möglichst zu vermeiden, und dabey einer sorgfältigen Reinlichkeit sich zu befleissigen. Dahin gehört, öfterer als sonst wiederholtes Waschen mit frischem Wasser, öfteres Ausspülen des Mundes mit Wasser und Weinessig, fleissiges Lüften der Wohn- und Schlafzimmer, Entfernung aller stark ausdünstenden und übelriechenden Dinge, besonders des Mistes aus Wohnungen und Höfen, öfteres Lüften und Ausklopfen der Kleider und Betten, häufiger Wechsel der Wäsche, Vermeidung des Ankaufes alter Kleidungsstücke u. s. w.

2) Ein vorzügliches Mittel die Luft zu reinigen und den Ansteckungsstoff abzuhalten, oder auch den schon vorhandenen zu zerstören, besitzen wir in den bekannten Guyton Morveauschen Räucherungen, welche aus einem Gemische von 10 Theilen Kochsalz und 2 Theilen Braunstein bestehen, aus dem, bey allmähligem Zugießen von 8 Theilen Vitriolöhl, alles nach Gewicht gerechnet, sich Dämpfe entwickeln, von deren Anwendung das Publicum zum öftern schon unterrichtet worden.

Diese Räucherungen empfehlen sich übrigens besser

zur Vertilgung des Ansteckungsstoffes in den Stuben, wo bereits sehr gefährliche Nervenfieberkranke liegen, oder gelegen haben, als zum anhaltenden Gebrauch in den Wohnstuben der Gesunden; nicht allein, weil die Schwefelsäure oder Vitriolöhl, vor und nach ihrer Vermischung mit den übrigen Bestandtheilen, auf die meisten Hausgeräthe und alle Kleidungsstücke sehr fressend wirkt, sondern auch die Räucherungsdämpfe selbst Metalle angreifen und Farben zerstören, besonders aber den Augen, Hals und Lungen, bey längerer Einwirkung beschwerlich fallen.

Ueberall, wo diese Räucherungen aus nur angeführten Gründen nicht wohl anwendbar sind, muß man statt ihrer wenigstens beständig Essig, nach Befinden auch mit Gewürznelken oder Wacholderbeeren vermischt, in einer Tasse auf dem Ofen oder einer Lampe verdunsten lassen, und allenthalben fleißig mit Essig sprengen.

3) Was von der Reinlichkeit und den übrigen Vorsichtsmaasregeln im Allgemeinen gesagt worden, das gilt in noch höherem Grade für Kranke und diejenigen, welche die Pflicht des nahen Beisammenseyns mit ihnen gebietet.

Die Luft in den Krankenzimmern muß daher, ohne die Kranken einem schädlichen Windzuge auszusetzen, öfters vorsichtig erneuert, aller Unrath, besonders die Nachtstühle, sogleich entfernt, die Wäsche des Kranken oft gewechselt, die gebrauchte sogleich in Lauge geworfen, und 24 Stunden darin eingeweicht, keineswegs aber mit heißem Wasser angebrüht und noch weniger in einem Winkel zusammengeworfen werden und so längere Zeit liegen bleiben.

Andere Effecten, als Strohsäcke, sehr verunreinigte Federbetten, alte Lumpen, welche inficirt seyn könnten, müssen lieber im Freien sogleich verbrannt und ja nicht

in verschloßenen Gemächern, oder gar in Käſten aufbewahret werden.

4) Unnöthige, dem Kranken ſelbſt gemeiniglich nachtheilige Krankenbeſuche vermeide man. Iſt man aber verbunden, bey dergleichen Kranken ſich aufzuhalten, ſo ſey man wenigſtens darauf bedacht, im Dunſtkreiſe der Kranken nicht lange und mit nüchternem Magen zu verweilen, das Sitzen auf ihren Betten, das Küſſen und viele unnütze Berührungen zu unterlaſſen, ſtarke Riechmittel, am beſten concentrirte Eſſigſäure, ſonſt auch aromatiſchen Eſſig, den bekannten vinaigre à quatre voleurs, den Kampfereſſig, zum Gebrauch bey ſich zu tragen, Mund und Naſe fleißig von Schleim und Speichel zu reinigen; in Ermangelung des Platzes iſt es juſt am beſten, die Kranken in eine Stube zu bringen, welche vorher unter den Geſunden zerſtreuet lagen; die Luft nicht durch die Ausdünſtungen vieler überflüſſiger Menſchen und Thiere noch mehr verpeſten zu laſſen; ganz vorzüglich aber die Zimmer nicht ſehr ſtark zu erwärmen, als wodurch den Kranken außerordentlich geſchadet, die Empfänglichkeit des Körpers für die Anſteckung ſehr vermehrt und ihre Verflüchtigung und Weiterverbreitung im höchſten Grade befördert wird.

5) Das Ausſtellen und Sehenlaſſen der Verſtorbenen iſt ohnehin durch die Geſetze verboten und jedermann hüte ſich, dagegen zu fehlen; eben ſo wenig laſſe man die Leichen länger als 36 Stunden, laut des Generalis vom 13. Febr. 1801, unbeerdiget.

6) Der im Allgemeinen nicht verwerfliche Rath, als Präſervativmittel bisweilen, z. B. Früh und Mittags ein Glas guten ſtarken Wein, Rum u. ſ. w., zu ſich zu nehmen, kann für daran gar nicht gewöhnte Perſonen ſchädlich werden, und wird es ſicher überall, wenn dergleichen geiſtige Getränke aus Irrthum noch in dem erſten Zeitraum der ſchon ausgebrochenen Krankheit fort-

gesetzt werden, wo der ohnehin bedeutende Andrang des Blutes nach dem Kopfe dadurch noch mehr vermehrt und die ganze Maschine zu übermäßigen nutzlosen Anstrengungen angespornt wird.

7) Brech- und Abführungsmittel, zur Präservation, ohne Zuziehung des Arztes zu nehmen, ist durchaus nicht zu empfehlen, da mancherlei dem Laien unbewußte Umstände diese sonst vortrefflichen Mittel widerrathen können.

8) Innere Arzneien, welche als Präservative anempfohlen werden könnten, sind nicht bekannt, so viel deren auch Charlatanerie und Habsucht ersonnen hat.

9) In diätetischer Hinsicht gilt die Regel: so lange man sich wohl fühlt, so wenig als möglich von der gewohnten, nur nicht überhaupt der Gesundheit nachtheiligen, Lebensordnung abzuweichen, alle Ueberladungen mit Speisen und Getränken, zumal den Rausch, so wie jede Regellosigkeit zu vermeiden, die mit Erschöpfung der Kräfte, Aufregung der Leidenschaften und Abkürzung des Schlafs verbunden ist. Man genieße nicht sehr fette, schwer verdauliche Speisen, wähle dagegen mitunter lieber säuerliche Dinge, Pflanzenkost, unter andern vorzüglich Heringe, Obst, Sauerkraut, Meerrettig, Sellerie, Möhren, Zwiebeln und Knoblauch.

II. Hat, der gegebenen Vorschriften zur Präservation ungeachtet, die Ansteckung doch statt gefunden, oder auch wohl die Krankheit ohne Ansteckung durch die Drangsale und Entbehrungen des Krieges sich in einem Menschen entsponnen, so ist es, um den verborgenen Feind entdecken und bekämpfen zu können, nothwendig, die ersten Aeußerungen wahrzunehmen und anzugeben.

Im ersten Anfang ist es gar nicht so leicht, ja zuweilen unmöglich, diese Krankheit aus gewissen Zufällen mit Zuverlässigkeit zu erkennen, theils weil die durch sie hervorgebrachten Zufälle, nach Verschiedenheit der beson-

dern Körperbeschaffenheit verschiedener Menschen, so wie nach Verschiedenheit des Grades, in welchen sie sich entwickelt, sehr verschieden sind, theils und hauptsächlich: weil ihre ersten Wirkungen oder Zufälle mit denen vieler anderer Krankheiten sehr übereinkommen.

Diese Zufälle bestehen vornehmlich in einer vermehrten Wärme oder gar offenbarer Fieberhitze, nach vorgängigem Frösteln oder Fieberschauer, heftigerm oder geringerem Kopfschmerz, schnellerem Puls, verlorner Eßlust, heftigerm oder geringerm Durste, unruhigem Schlafe oder gänzlicher Schlaflosigkeit, verlorner Munterkeit des Geistes und Körpers, Trägheit zu Geschäften und Bewegungen, die sich in verschiedenen Fällen, in verschiedenem Grade zeigen, und auch hin und wieder noch mit einigen anderen Zufällen verbinden.

Diese Zufälle, welche allen fieberhaften Krankheiten gemein sind, geben an und für sich freilich noch gar keine sicheren Beweise vom Eintritt des jetzt herrschenden Nervenfiebers, es ist indessen allemal rathsam, da, wo sich genannte Umstände zeigen, an den möglichen Eintritt des Fiebers zu denken.

Wahrscheinlicher wird dieser Verdacht, wenn nach einigen Tagen jene Zufälle sich nicht wieder verlieren. Nicht zu bezweifeln ist die Gegenwart der Krankheit, wenn in den folgenden Tagen die Zunge unreiner, weiß, gelblich, braun und insonderheit trocken wird, das klare Bewußtseyn des Kranken sich trübt, Irrereden im Schlaf und endlich auch im Wachen, leichte Zuckungen der Finger entstehen, wozu oft noch der Ausbruch der Petechien oder kleinen röthlichen Flecken in der Haut, am Halse, Brust, Vorderarm und übrigem Körper, zuweilen auch weiße und rothe Frieselbläschen kommen.

In schlimmern und tödtlichen Fällen liegen die Kranken endlich in gänzlicher Bewußtlosigkeit vor sich hin, ohne die Umstehenden zu kennen oder ihnen zu antworten,

der Puls wird sehr schnell, klein und schwach, während über den ganzen Körper zugleich ein unnützer Schweiß ausbricht und endlich das Athemholen mühsam wird, in welchem letztern Zeitraum dann gewöhnlich alle Hülfe zu spät kommt.

Die Dauer der Krankheit ist gemeiniglich 14 Tage, auch wohl drüber. Selten erfolgt der Anfang zur Besserung eher, wohl aber in schlimmern Fällen ein früher Tod.

Man merke übrigens, daß bei weitem nicht immer, vorzüglich bei Kindern, auch sonst gesunden Personen, deren Körper nicht durch den Mangel und die Drangsale des Kriegs schon vorhero viel gelitten, und wo die Krankheit nicht durch Vernachlässigung oder unschickliche Mittel verschlimmert worden, die vorgedachten höhern Grade erreicht, und insonderheit die größere Trockenheit der Zunge, Schnelligkeit des Pulses und Verstandesverwirrung nicht immer bemerkt worden, während doch der Mensch anhaltend den übrigen Zufällen unterworfen bleibt, und bis gegen den 14ten Tag und drüber, dahin liegt, ohne daß er sich mit Bestand zu bessern anfängt. Es ist um deßwillen nöthig, dieß zu wissen, damit man nicht glaube, daß dieses gar nicht die nämliche Krankheit sey, und man nicht eine zweckmässige Hülfe zu suchen und die nöthigen Vorsichtsregeln gegen deren weitere Verbreitung durch Ansteckung anzuwenden, versäume. Denn eine gelindere Krankheit kann doch durch Ansteckung in einigen andern Körpern einen schlimmern Grad hervorbringen, und umgekehrt; obschon im Durchschnitte die Krankheit in schlimmern Graden auch ansteckender zu werden pflegt.

III. Die Behandlung dieser Krankheit kann keineswegs durch einerlei Mittel geschehen, sondern muß nach Verschiedenheit der Körperbeschaffenheit, den verschiedenen Zeiträumen und Graden der Krankheit, so wie nach

Verschiedenheit mehrerer, zuweilen begleitender besonderer Zufälle auch sehr verschieden seyn. Ein Heilmittel, welches die einmal ausgebrochene Krankheit in ihrem Verlaufe aufhalten oder unterdrücken könnte, giebt es nicht. Doch kann solche zuweilen von den eigenen Kräften des Körpers glücklich überwunden werden, wenn man diese gehörig leitet oder unterstützet. Diese Leitung und Unterstützung kann aber durchaus nur die Sache eines gehörig unterrichteten Arztes seyn, welcher die mancherlei Umstände bei der Krankheit gehörig zu würdigen und ihnen zweckdienliche Mittel anzupassen weiß. Man sehe sich also nach einem solchen bei Zeiten um, und befolge deßen Verordnungen getreulich, ohne zu verlangen, daß er die Krankheit in wenig Tagen hebe. Man vertraue sonst keinen Rathschlägen oder sonst noch so viel gepriesenen Mitteln.

IV. Für solche Fälle, wo ein Arzt nicht sogleich zu erlangen, sind indessen noch folgende allgemeine Verhaltungsregeln zu empfehlen:

Der Kranke unternehme bis zur Ankunft des Arztes nichts Entscheidendes, vernachlässige aber die Krankheit nicht, indem er sich durch die Maske leichter rhevmatischer oder catarrhalischer Zufälle täuschen läßt, ohne deßhalb sich bei jeder eintretenden Unpäßlichkeit von Furcht und Schrecken überwältigen und außer Faßung bringen zu lassen. Er bedenke, daß die ersten Zufälle des Uebelbefindens noch keinen sicheren Beweis des herrschenden Nervenfiebers abgeben, und daß dieses vielleicht gar nicht, oder doch nur in gelindem Grade darauf folgen kann, und daß selbst die schlimmern Grade bei gehörigem Verhalten und Abwartung im Durchschnitte doch weit öfterer glücklich überstanden werden, als tödtlich sind. Ruhe des Gemüths ist ein Haupterforderniß, schließt aber zweckmäßige Vorkehrungen nicht aus.

Gleichförmige Bettwärme durch sorgfältige, doch

nicht übertriebene Einhüllung des ganzen Körpers mit Ausschließung des Kopfes, welcher möglichst frei liegen und nur leicht bedeckt seyn muß, dabei nur mäßig warme, mehr kühle, reine, trockne Luft im Krankenzimmer; lauwarme, gelinde schweißtreibende Getränke im Fieberfroste, niemals starke geistige oder andere den Schweiß gewaltsam auspressende Mittel, sodann in der ersten Periode der Krankheit leichte Limonade, schleimige Getränke, als Hafergrütze, Gersten- und Reisschleim mit etwas Zitronen- oder auch Essigsäure; abgekochter Trank aus frischem und getrocknetem Obste, abwechselnd mit warmem, gelindem schweißtreibenden Thee.

Als Speise, gekochte Aepfel, Birnen, Pflaumen, oder auch frisches Obst; bei Neigung zu Durchfällen hingegen lieber einige Tassen Hafergrütze, Graupenschleim, oder auch schwarzen Kaffee, bisweilen eine Tasse dünne Fleischbrühe, machen die zu treffenden diätetischen Maaßregeln aus.

CIII.

General-Gouvernements-Patent, die tabellarischen Anzeigen über den Zustand der sich äußernden nervösen, oder sonst ansteckenden Krankheiten betreffend, vom 12. Nov. 1813.

Die Verheerungen, welche im Umfange meines General-Gouvernements durch ansteckende Krankheiten angerichtet werden, erfordern zur Abwendung ferneren Verderbens die schleunigste und kräftigste polizeyliche Fürsorge.

Indem ich diese andurch allen Behörden meines General-Gouvernements, besonders aber den zu Handha-

bung der Gesundheits-Polizey beauftragten Medicinal-Behörden und den Amts- und Orts-Physicen zur strengsten und unerläßlichsten Pflicht mache, und ihrer Einsicht die vorläufige Ergreifung der zweckmässigsten Gegenmaßregeln überlasse, sind mir vor Erlassung allgemeiner Anordnungen, annoch genauere Anzeigen über den Zustand dieser Krankheiten in den verschiedenen Theilen meines Gouvernements-Bezirks nöthig. Demnach werden alle Amts- und Stadt-Physicen andurch angewiesen, binnen drey Tagen nach Eingang dieses Patents eine vollständige nach dem Schema sub A abgefaßte tabellarische Anzeige über den Zustand der in ihren Bezirken sich äußernden nervösen und sonst epidemischen Krankheiten, wie der dagegen getroffenen Vorkehrungen bey den Gouvernements-Commissarien ihres Kreises einzureichen. Diese haben solche zu sammeln, durchzugehen und mit einem Gutachten über die dem Fortgang der Contagion nach Befinden im Kreise entgegen zu setzenden Anstalten unverzüglich an das General-Gouvernement einzureichen.

Ueberdieß sind von den Amts-Physicen annoch wöchentliche Krankheits-Listen, nach Vorschrift des sub B beygefügten Schemas an die Gouvernements-Commissarien, und von diesen, wenn sie solche gesammelt haben, anhero einzusenden.

Leipzig, den $\frac{12\text{ten}}{24\text{sten}}$ Nov. 1813.

Das General-Gouvernement in Sachsen.

Fürst Repnin.

A.

Tabellarische Anzeige über den Zustand der im Amtsbezirk N sich äußernden nervösen oder sonst ansteckenden Krankheiten.

Anfang derselben	Fortgang derselben	Charakter u. vorzügliche Symptome	Dauer derselben	Alter, welches denselben vorzüglich ausgesetzt ist	Behandlungsart im Allgemeinen	Polizeyliche Gegenanstalten		Sterblichkeit im Verhältniß zu 100 Kranken
						bereits getroffen	noch zu treffen	

B.

Verzeichniß der im Amtsbezirke N an nervösen und epidemischen Krankheiten in der Woche vom 1sten bis 7ten Decbr. kranken Personen.

Zahl der Kranken am 30sten Novbr.	Zuwachs	Abgang		Mithin Bestand der Kranken am Schluß der Woche	Anmerkung.
	Neuerkrankte v. 1. b. 7. Dec.	genesen	gestorben		

CIV.

Des Rathes zu Leipzig Patent, die Löserdürre betreffend, vom 20. Nov. 1813.

Bekanntmachung. Da die in mehrern Gegenden des Inlandes und Auslandes wahrzunehmen gewesenen Zeichen einer ansteckenden Erkrankung des Rindviehes auch in einigen hiesigen Ställen bemerklich geworden sind, und, nach der von dem verpflichteten Herrn Stadtphysicus angestellten Untersuchung, sich allerdings gefunden hat, daß das gefallene Vieh, von der höchst ansteckenden und tödtlichen Seuche, die Löserdürre genannt, ergriffen gewesen, so ist nicht nur, um die weitere Verbreitung der Krankheit zu verhüten, in Gemäßheit der ergangenen Landesgesetze, das Nöthige angeordnet, sondern auch insbesondere der hiesige Nachrichter Gebhardt angewiesen worden, sämmtliche Ställe hiesigen Orts, in welchen sich Rindvieh befindet, von Zeit zu Zeit zu untersuchen; sich von dem Gesundheitszustande des Rindviehes genau zu unterrichten, und darüber Anzeige zu erstatten, den Besitzern des Rindviehes, das, was in Ansehung des bereits erkrankten, oder zur Präservation des annoch gesunden Rindviehes schlechterdings geschehen muß, genau bekannt zu machen; und dafern von Seiten der Besitzer des Rindviehes, in Befolgung der nöthigen Maasregeln, einige Nachlässigkeit, oder gar Widerspenstigkeit von ihm bemerkt werden sollte, hiervon, wegen der deshalb zu treffenden polizeylichen Verfügungen, sofort Meldung zu thun. Es wird daher solches den hiesigen Einwohnern, welche Rindvieh besitzen, bekannt gemacht, und ihnen bey nachdrücklicher Ahndung auferlegt, den Nachrichter Gebhardt bey Untersuchung ihrer Ställe und ihres Viehstandes auf keine Weise zu behindern, vielmehr sich dem, was er, in Ansehung des erkrankten Viehes nöthig erachten, oder zur Präservation

des annoch gesunden, ihnen vorschreiben wird, unweigerlich und sofort zu fügen; auf Verlangen des Nachrichters das erkannte, oder anscheinend gesunde, wenn es sich in der Nähe des kranken befunden hat, und nicht völlig, oder weit genug von dem erkrankten abgesondert werden kann, todtschlagen, und die Ställe, in welchen ein Stück Vieh von einer verdächtigen Krankheit ergriffen ist, sofort ausleeren, reinigen und durchräuchern zu lassen; auch ihren Leuten, die die Wartung des kranken Viehes zu besorgen gehabt, oder noch besorgen, vor der Hand alle Gemeinschaft mit andern Personen, welche Rindvieh besitzen, schlechterdings zu untersagen; ferner das auf den Stallböden befindliche gewesene Stroh und Heu, weder zu verkaufen noch zu verschenken; den Dünger aus den Ställen, in welchen Vieh erkranket oder gefallen, schlechterdings nicht auf die gewöhnliche Mistelle zu werfen, sondern durch Pferde auf die Felder schaffen zu lassen; die Ställe, in denen angestecktes Vieh gewesen, eine Elle tief ausgraben, mit frischer Erde ausfüllen, die Raufen und Krippen abhobeln oder verändern, und die Wände frisch bewerfen zu lassen; endlich mit unwissenden Viehärzten sich schlechterdings nicht einzulassen, sondern die Kur den in der Thierarzneykunde erfahrnen Personen aufzutragen, und deren Vorschriften genau zu befolgen; übrigens zur Präservation des noch gesunden Viehes, dasselbe in den Ställen zu behalten, und nicht auf die Weide und Wiesen zu treiben, die Ställe unaufhörlich zu lüften, und selbige täglich mehrmal mit Wacholderbeeren zu durchräuchern, dem Vieh fleißig zerstoßene Wacholderbeeren in das Tränkwasser zu geben, und solches überhaupt nach Rath der Sachverständigen zu behandeln. Wie wir nun die pünktlichste Befolgung des gegenwärtigen Patents eben so zuverlässiger erwarten, da jeder seinen eigenen Vortheil dadurch befördert, so wird dagegen jede Zuwiderhandlung wegen des allgemeinen Nachtheils,

den sie haben kann, unausbleiblich mit angemessener Strafe geahndet werden. Leipzig, am 20. Nov. 1813.

Der Rath zu Leipzig.

CV.

Bekanntmachung einiger Präservativ- und Hülfsmittel wider die Rindviehseuche, vom 23. Nov. 1813.

Der Gendarme des Leipziger Kreises, Tänzer, ein Mann von ausgezeichnetem patriotischen Sinn und Diensteifer, hat Unterzeichnetem nachstehendes Präservativ- und Hülfsmittel wider die Rindviehseuche unter der Versicherung mitgetheilt, daß, vieljährigen Erfahrungen nach, solches als eines der zweckdienlichsten anzusehen sey. Da nun nicht nur in mehrern Gegenden des meiner Aufsicht anvertrauten Leipziger Kreises, sondern auch in mehrern Districten der Herzogl. Sächs. und angrenzenden Lande, die Rindviehseuche, und namentlich die sogenannte Löserdürre, sich mit sehr nachtheiligen Folgen äußert; so eile ich, dieses Präservativ- und Hülfsmittel zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Schloß Königsfeld, am 23. Nov. 1813.

Der General-Gouvernements-Commissarius und Kreishauptmann des Leipziger Kreises von Nizschwitz.

Recept wider die Rindviehseuche. Das gesunde Vieh soll man warm und sauber halten, Morgens und Abends wärmlicht abwaschen und wohl striegeln, Zunge und Maul mit Essig und Salz vor dem Füttern reinigen, unter das Futter gestoßene Wacholderbeeren, Schafgarbe und Camillen mischen, das Vieh mit laulichtem oder vorher abgesottenen und mit Leinkuchen oder Kleyen und grobem Mehl aufgerührtem Getränke zur Gnüge versehen, wobey auch nur reines über-

schlagenes Wasser, welches mit groben Mehl-, Rocken- oder Waitzenkleyen und etwas Salpeter oder Essig vermischt, und bey dem Saufen allemal aufgerührt werden muß, zu gebrauchen. Hiernächst ist demselben täglich Früh und Abends die Zunge und der Rachen mit halb Essig und halb Wasser, worin etwas Salz zuvor aufgelöset worden, auszureiben, wobey in Obacht zu nehmen, daß nach erfolgter Reinigung, welche vor jedesmaligem Eingeben oder Abfüttern geschehen muß, dem Vieh ein dicker Stock die Queere in das Maul gesteckt werde, damit der Schleim abfließe und nicht hinunter geschluckt werde. Nächst diesem soll man dem gesunden Vieh des Morgens beym Austreiben, oder vor der Abfütterung folgendes Pulver oder Pillen geben:

a) Pulver. Man nehme Knoblauch, Wacholderbeeren, Schwefel, von jedem ein halbes Pfund, Küchen- oder Steinsalz 1 Pfund, stoße es zu einem gröblichen Pulver, menge es untereinander, und gebe jedem Stück Vieh zu bestimmter Zeit einen Eßlöffel voll auf einer Schnitte Brod oder etwas ordentlichem Futter.

b) Pillen. Man nehme Lorbeeren, Schwefel, Kreide, Wacholderbeeren, von jedem 1 Pfund; stoße alles zu einem gröblichen Pulver, menge es mit einer Metze Gerstenmehl wohl untereinander, mache mit warmem Wasser einen Teich daraus, verfertige Kugeln wie wälsche Nüsse davon, trockne sie gelinde, entweder auf dem Heitzofen, oder in einem mäßig geheitzten Backofen ab, und gebe sodann jedem Stücke Vieh alle Morgen eine solche Kugel oder Pille mit Kleyenwasser.

Gleich Anfangs bey Verspürung der geringsten Anstößigkeit, und sobald das Vieh nicht wiederkauet, oder das Futter verschmähet, oder wenig und keine Milch mehr giebt, soll man dem Vieh ohne Zeitverlust am Halse

ein bis zwey Seidel (Nösel) Blut weglassen, zugleich auch beyde Ohren aufritzen, und das äußerste Glied des Schwanzes aufschlitzen. Sobald dieses geschehen, wird dem kranken Vieh ein Viertelpfund Lein- oder Rübsenöl, mit eben so viel Seifenwasser und ein Loth Salz unter einander gemengt, mittelst eines Horns in den Rachen oder die Nasenlöcher eingeflößet. Nach diesem wird, sobald die Ader steht, ein Haarseil unter dem Halse am Köder folgendergestalt gezogen: Man ziehet mit einer Packnadel ein von Pferdehaaren gemachtes Seil, eines dicken Bindfadens stark, welches mit Lein- oder Rübsenöl bestrichen wird, dem Viehe unter dem Beutel des Halses durch, knüpfet es zusammen, und rücket es alle Morgen hin und her, da sich denn viele garstige Materie daselbst sammelt und abfließet. Wenn aber die Krankheit schon 3 oder 4 Tage gedauert hat, darf man nicht Aderlassen, gleichwohl aber das Haarseil ziehen, und auch beyde Ohren, auch das äußerste Glied des Schwanzes aufritzen, nachhero, aber mit den innerlichen Arzneyen anfangen und fortfahren. Nach dem Aderlaß und bey fortgesetzter Application des Haarseils ist es höchst nöthig und dienlich, daß dem erkrankten Vieh aller sechs Stunden ein Paar Eßlöffel voll Essig (da auf 4 Seidel zwey Loth Knoblauch und eine gute Hand voll frische oder trockne Raute eingeweichet und durchgepresset werden) in dem Kleyenwasser laulicht im Rachen eingegossen werde: aber man kann, anstatt dieses Trankes, aller sechs Stunden eines der folgenden Pulver eingeben: Man nehme Cremor tartari, Küchensalz und Salpeter, jedes 3 Loth, Kampher 2 Quentchen, mische alles wohl unter einander zu Pulver, theile es in acht Theile, und gebe aller sechs Stunden ein solches Pulver in Leinkuchen- oder Kleyenwasser ein. Wenn sich ein Durchfall zeiget, wird einem solchen Stück Vieh ein Nösel Seifenwasser mit 4 Eyerdottern und zwey Eßlöffel voll Lein- oder

Rübsenöl warm gemacht und wohl untereinander gerührt und gerüttelt, aller 8 Stunden eingegossen, damit aber mit den vorigen Pulvern demohngeachtet fortgefahren. Bey Gebrauch dieser Mittel ist hauptsächlich zu merken, daß dergleichen krankes Hornvieh vom Anfange bis zu Ende der Cur in einer gleichen und mässigen Wärme gehalten werden muß, sowohl in Gestreue, als insonderheit mit Decken, sie bestehen, worin sie wollen, und was einer aufbringen kann. Die Ställe müssen vorsichtig ausgeräuchert, auch die Mistung allemal sogleich nebst dem unreinen Gestreue weggeschafft werden. Wenn sich binnen 6 oder 8 Tagen, vom Anfange der Erkrankung an gerechnet, ohngeachtet der gebrauchten Hülfsmittel, noch keine völlige Besserung zeiget, und noch Hitze, Stöhnen und Schlage-Bäuchen sich verspüren lässet, so kann man dem Stück Vieh aller 8 Stunden einen Löffel voll von diesem Pulver und Kleyenwasser einflößen und 3 bis 4 Tage hiermit fortfahren, und zwar nehme man gestoßene Eyerschaalen, gebranntes Hirschhorn und Salpeter, von jedem ein halbes Pfund, mische es zu Pulver und gebe es nach Verordnung.

CVI.

Bekanntmachung, das bey dem Milzbrande des Rindviehes und anderer Hausthiere zu beobachtende Verfahren betreffend, vom 17. Febr. 1814. *)

Die Königl. Sächsische Landesregierung hat für zweckdienlich erachtet durch das Sanitäts-Collegium die sub ⊙ nachstehende Belehrung für das Publikum in Absicht auf das bey dem Milzbrande des Rindviehes und andrer Hausthiere zu beobachtende Verfahren, ausarbeiten zu lassen.

*) Vergl. Gen.-Gouvern.-Blatt. No. 28.

Es wird daher dieselbe hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, zugleich aber werden auch alle Obrigkeiten angewiesen, die Unterthanen auf die anempfohlnen Vorsichtsmaasregeln nicht nur im Allgemeinen, sondern auch bey eingetretner Gefahr aufmerksam zu machen, und solcher Gestalt nebst den Physicis und Thierärzten dahin mitzuwirken, daß diesem so gefährlichen Uebel in Zeiten vorgebeugt werde.

⊙.

Belehrung für das Publikum, in Absicht auf das bey dem Milzbrande des Rindviehes und andrer Hausthiere zu beobachtende Verfahren.

Der Milzbrand, welcher in der gemeinen Sprache auch das gelbe Wasser, der gelbe Schelm und die Knotenkrankheit genannt wird, befällt nicht allein das Rindvieh, sondern auch die Pferde, Schafe, Schweine, Hunde, Gänse und das übrige Federvieh, ja sogar das Wild.

Diese bösartige Krankheit fängt gemeiniglich in den Sommermonaten bey und nach großer Hitze und Dürre, damit an, daß mehrere ganz gesundscheinende Stücke die kurz zuvor noch gut fraßen, plötzlich umfallen. Bey jeder Thiergattung ergreift die Krankheit gemeiniglich zuerst die stärksten, schönsten und jüngsten Stücke und tödtet diese vorzüglich sehr geschwind; befällt alsdann auch schwächere und ältere Thiere und nimmt darauf einen langsamen Gang, so daß Besserung oder Tod später erfolgen.

Als Ursachen dieses Uebels kann man, außer der großen Hitze und Trockenheit, noch annehmen: die schlechte Witterung und Pflege, die unreinen, mistigen, dumpfigen, der frischen Luft beraubten warmen Ställe, das Durstleiden, oder das Tränken mit schlammigen faulen Wasser, das Hüten auf Flecken, die lange unter faulen Wasser gestanden haben.

Die Kennzeichen dieser Krankheit sind beym Anfange derselben folgende:

1) Ein Zittern und Schaudern des Körpers, besonders am Hintertheile, kurz nachdem das Vieh mit kalten Wasser getränkt worden; 2) Ein schneller Puls und Mattigkeit, so daß der Hintertheil beym Gehen hin und her schwankt und die Thiere zusammen zu stürzen drohen; 3) Die kranken Thiere legen sich fast gar nicht nieder, sondern bringen die meiste Zeit stehend zu; 4) Die Freßlust ist schlecht, aber nicht ganz unterbrochen, der Mist geht klein geballt nur in geringer Menge und selten ab; 5) Auch der Harn geht selten ab und ist gemeiniglich bierbraun; 6) Das Maul und die Haut sind heiß und trocken.

Die Kennzeichen der Zunahme und eines hohen Grades des Milzbrandes sind: 1) Beulen, welche nicht selten auf der Haut, am Kopfe, Halse, Vordertheile der Brust, Bauche, den Schenkeln und zwischen denselben, zuweilen auch am ganzen Leibe auflaufen und ein gelbliches, salziges Wesen in sich enthalten. 2) Ein fast unfühlbarer vermehrter Puls. 3) Ein geschwindes, kurzes, beschwerliches, mit aufgespannten Nasenlöchern und Flankenschlagen verbundenes Athemholen, wobey nicht selten schäumendes Blut aus Maul und Nase fließt. 4) Eine gänzliche Verstopfung des Leibes nebst einem gänzlichen Aufhören der Freßlust und Trinkbegierde. Wenn vorstehende Zeichen eintreten, so überlebt das Thier kaum noch einen Tag. Werden aber die Haut, die Ohren und Schenkel kalt, kann der Puls nicht mehr gefühlt werden, erfolgt, wenn man einen Finger ins Ohr steckt, kein Kopfschütteln mehr, wird das vorgehaltene Getränk nicht mehr angenommen, und fängt das Thier an zusammenzustürzen, so ist alle Rettung verloren.

Der Milzbrand ist nicht ansteckend, indem er sich nicht wie die Löserdürre oder die wahre Viehpest und wie die Schafpocken auf andre Thiere derselben Art in Dunst-

gestalt verbreitet; weßhalb auch bey demselben die Sperre nicht erforderlich ist. Wenn demnach auch eine ganze Heerde Rindvieh oder mehrere Stücke zu gleicher Zeit vom Milzbrande ergriffen werden; so ist das Uebel doch nicht in der Ansteckung, sondern in einer gleichen vorher einwirkenden Witterungs- und Fütterungsursache begründet. Nur dann ist der Milzbrand ansteckend, wenn die Krankheitsmaterie geradezu, durch Besudelung mit Unreinigkeiten, Blut, dem gelben ausgetretnen Wasser, oder auch durch den Genuß des Fleisches und Blutes solcher kranken Thiere, in den Körper des Rindviehes, andrer Thiere und Menschen gebracht wird.

Die Vorbeugungsmittel, welche anzuwenden sind, damit die Krankheit bey großer Hitze und Trockenheit nicht entstehe, oder wenn sie entstanden ist, nicht weiter einreißen möge, sind: 1) Absonderung des noch gesunden von dem kranken Viehe, weil das gesunde, wenn auch nicht von dem Milzbrande, doch von einem andren Uebel ergriffen werden kann. 2) Gute Fütterung, Wartung und reine luftige Ställe, die man öfters mit Essig, worin Wacholderbeeren eingeweicht worden, ausräuchern kann. 3) Das Tränken des Viehes mit reinem frischen Wasser, welches mehrere Male des Tages geschehen muß. Hierbey ist die Vorsicht zu empfehlen, daß man, wenn das Vieh erhitzt ist, eine Hand voll Heu ins Wasser menge, damit das Vieh gezwungen werde, langsam zu saufen. 4) Das Austreiben des Viehes, wenn dieß ja nöthig ist, an kühle schattige Orte, die der Mittagssonne nicht ausgesetzt sind. 5) Das Führen des Viehes in die Schwemme, wenn es abgetränkt worden. Man läßt dasselbe ½ Stunde darin stehen. Wo dieß aber aus Mangel eines Flusses oder andrer Schwemme nicht geschehen kann, übergieße oder wasche man das Vieh täglich über den ganzen Körper mit frischem Brunnenwasser. 6) Der Gebrauch des Glaubersalzes oder auch des gemeinen Kü-

chensalzes und des Steinsalzes. Man giebt den Thieren davon alle Tage und zwar Abends eine starke Hand voll, so lange nemlich die heiße und trockne Witterung anhält, nach dem Tränken entweder mit dem Futter oder mit einem dünnen Mehlgesöffe vermischt. Noch wirksamer wird sich dieß Vorbeugungsmittel beweisen, wenn man dabey jedem Stück Vieh einen Eßlöffel voll Vitriolspiritus oder verdünnte Schwefelsäure in das mit Kleyen oder Mehl vermischte Gesöffe schüttet.

Wenn die Krankheit, nach Maasgabe der oben angeführten Kennzeichen, schon eingetreten und eine sehr merkliche Mistverstopfung bereits vorhanden ist, so müssen 1) wenn es Pferde sind, dieselben nicht mehr angespannt, und die übrigen Vieharten nicht ausgetrieben, sondern zu Hause gelassen werden, weil sie sonst leicht, wie bei diesem Uebel geschieht, vom Tode ergriffen, auf der Straße oder Weide umfallen können; 2) muß ihnen, wenn sie noch gut fressen, kein hartes, rauhes, sondern lauter weiches, wo möglich grünes saftiges Futter, als rothe Rüben, Möhren, Kleyen, wenn es seyn kann, mit sauern Aepfeln zubereitet, gegeben werden; und wenn dieß alles, selbst die Kleyen fehlen sollten, so kann man dafür klein geschnittenen, abgebrühten und hernach abgekühlten Klee oder Heu, Häcksel mit Leinkuchen oder gekochten Leinsaamen, oder schwarzes Mehl mit etwas Küchensalz und Essig vermischt nehmen; 3) muß ihnen öfters, statt des gewöhnlichen Trinkwassers, ein dünner Kleyen-, Mehl- oder Leinkuchentrank mit Vitriolspiritus oder verdünnter Schwefelsäure, oder übersaurer Salzsäure, gelinde säuerlich gemacht, gereicht, und, im Fall sie es nicht selbst trinken wollen, eingegossen werden; 4) muß auf die Ställe, in welchen das Vieh die warmen Nächte zuzubringen hat, Bedacht genommen werden, damit solche so rein, kühl und luftig als möglich gehalten werden; vorzüglich hüte man sich,

viele Stücke Vieh in einem kleinen Stalle die Nächte hindurch eingesperrt zu halten, indem allein durch Verderbung der Luft das Vieh zu Grunde gehen kann; besser ist es, dasselbe im Freien des Hofraums oder Gartens übernachten zu lassen, als damit die Ställe zu überhäufen; 5) muß den kranken Thieren, außer dem sorgfältig angewendeten öftern Baden oder Begießen und Waschen mit kaltem Wasser, sogleich ein Aderlaß von ungefähr 2 Dresdner Kannen gemacht, und denselben mit Terpentingeist getränkte Eiterbänder an der Brust, nemlich zu beyden Seiten des Brustlappens, oder ein Fontanell vor der Brust gelegt werden; auch sind den kranken Thieren, bis mehrere Mistausleerungen nebst der Besserung erfolgen, täglich 4 bis 6 Eingüsse aus 2 Loth Salpeter, 8 Loth Glaubersalz mit 1 Kanne warmen Kleienwasser vermischt, zu geben.

Hat die Krankheit heftiger angefangen, oder hat sich dieselbe, nach den oben bemerkten Zufällen, auf einen hohen Grad verschlimmert, so ist, um das Thier noch dem Tode zu entreißen, die sorgfältigste Befolgung nachstehender Vorschriften erforderlich: 1) es muß den Thieren bey diesem Grade der Krankheit nicht aus der Ader gelassen werden, weil hierdurch die Krankheit vermehrt wird; 2) haben sich äußerlich, wo es nur immer seyn mag, Geschwülste erzeugt, so muß das Baden, Begießen, Waschen mit kaltem Wasser unterlassen werden, indem die Geschwülste dadurch verschwinden und das Thier getödtet wird; 3) man muß den kranken Thieren, wenn sie noch keine Geschwülste haben, sogleich, wie schon bemerkt worden, 2 mit Terpentingeist getränkte Eiterbänder, oder die schwarze Nießwurzel vor die Brust legen; 4) müssen die Thiere bey solchen Zufällen täglich 4 bis 6mal einen Trank erhalten, der aus einer Kanne starker Weidenrinden-Abkochung mit 6 Loth Glaubersalz, 2 Quentchen Vitriolöhl und 2 Eßlöffel voll gemeinen Syrup

vermischt, besteht, bis mehrere dünne Mistausleerungen erfolgen; sind diese erfolgt, und zeigen die Thiere etwas Besserung, so wird dieß Mittel ausgesetzt und denselben zur Stärkung folgende Mischung täglich 3mal eingegeben: man nehme nemlich gestoßene rothe Enzian und Kalmuswurzel von jeder 1 Loth und 1 Quentchen in Branntwein aufgelösten Kampher, welches zusammen mit 1 Eßlöffel Mehl in 1 Dresdner Kanne Wasser zu einem Trank gemacht und den Thieren auf einmal eingegossen wird; auch sind dabey Klystiere aus einer Kleienabkochung, anfänglich mit etwas Salz geschärft, späterhin aber, statt dessen, mit Lein- und Baumöhl, zu empfehlen; 5) sind sogleich oder während der Krankheit Geschwülste entstanden, so muß man sehen, ob solche in der Mitte weich sind und schwappen, wo sie dann vorsichtig zu öffnen, das gelbe Wasser, ohne sich damit zu besudeln, herauszulassen, und täglich durch ein Gemische aus Essig, Salz und Honig bis zur Heilung zu reinigen sind; sind sie aber hart und nicht sehr warm anzufühlen, so lasse man sie unberührt, indem sie entweder von selbst vergehen, oder, wenn dieß nicht geschehen sollte, doch bald verschwinden, wenn man sie täglich einigemal mit einem Gemische, das aus Essig, Kampherspiritus und Terpentingeist besteht, wäscht; 6) in Hinsicht der Wartung, Fütterung und des Saufens ist alles das zu befolgen, was oben, bey Anfange der Krankheit, angezeigt worden; 7) fangen die Thiere an ordentlich zu fressen, und offenbare Zeichen der Besserung zu geben, so müssen die Eiterbänder oder die gesteckte Nießwurzel wieder herausgenommen, die Wunde durch tägliches Reinigen mit warmen Salzwasser geheilt und die noch vorhandenen Geschwülste zertheilt werden; 8) endlich kann man den Thieren noch ganz zuletzt, zur Stärkung und auf den Urin zu wirken noch ein Gemisch aus 3 Theilen gemeinen Salzes, 2 Theilen zerknickten Wachholderbeeren und

Pulver von der rothen Enzianwurzel zum Lecken, oder auf das Futter gestreut, reichen.

Die Vorsichtsregeln, die man bey dieser bösartigen, nicht allein für das Rindvieh, sondern auch für andre Thiere, ja selbst für den Menschen so gefährlichen Krankheit, zu beobachten hat, sind folgende: 1) es müssen alle Menschen, die mit den in einem hohen Grade befallenen Thieren umgehen, oder mit gefallenen zu thun haben, gewarnt werden, sich mit den brandigen Auswürfen und gelben Flüssigkeiten nicht zu besudeln; sie müssen sich das Gesicht, die Hände und andre entblöste Theile mit Seifenwasser rein abwaschen, wenn sie damit bespritzt oder auf irgend eine Art besudelt worden sind. 2) Kein Mensch darf dem kranken Thiere ins Maul oder in den Mastdarm greifen, um solche auszuräumen, und jeder, der einen offenen Schaden oder Ausschlag hat, muß sich von einem kranken oder gefallenen Thiere entfernt halten. 3) Muß bey etwa zu verrichtenden Sectionen gefallener Thiere die größte Vorsicht angewandt werden, indem Beyspiele zeigen, daß ein einziger Tropfen Blut oder ausgetretene gelbe Flüssigkeit, der zufällig ins Auge, auf eine Wunde oder von der Haut entblöste Stelle gekommen, durch erregte brandige Entzündung das Leben geraubt hat. 4) Darf kein mit dieser Krankheit, in welchem Grade es auch sey, befallenes Thier geschlachtet und gespeiset werden; denn mehrere traurige Erfahrungen haben gelehrt, daß die Menschen durch den Genuß eines solchen Fleisches Beulen am Halse und ein brandiges Entzündungsfieber bekommen haben. 5) Ist Sorge zu tragen, daß jedes gefallene Thier zwar schleunig fortgeschafft, jedoch nicht eher, als bis es völlig erkaltet ist, und zwar immer noch mit Vorsicht abgedeckt, die Haut aber auf einen Boden an die Luft gehangen oder gleich eingekalkt werde. 6) Müssen die am Milzbrande gefallenen Thiere tief vergraben und der

Ort mit Dornen belegt werden, damit nicht Schweine oder Hunde es herauswühlen, davon fressen und in eine ähnliche Seuche verfallen.

CVII.

Verordnung wegen der zu treffenden Vorkehrungen zu Verhütung der von den Ausdünstungen der, während der Kriegsereignisse des vorigen Jahres angehäuften Leichnamen und Cadaver, zu befürchtenden nachtheiligen Folgen, vom 14. Apr. 1814.

Es sind im Laufe des vorigen Jahres durch die kriegerischen Ereignisse eine große Menge todter thierischer Körper, zum Theil in der Nähe menschlicher Wohnungen, zusammengehäuft worden, welche bei dem Drange der Umstände nicht durchgehends mit der gehörigen Sorgfalt unter die Erde gebracht werden können, und da zugleich bei dem contagiös gewordenen Lazarethtyphus eine sehr vermehrte Sterblichkeit unter den Einwohnern und dem fremden Militair geherrscht hat, so entsteht die nicht ungegründete Besorgniß, daß, wenn die Wärme die Erde zu durchdringen anfangen wird, die Ausdünstung von so vielen faulenden Leichnamen, nachtheilige Folgen nicht nur auf die Gesundheit, sondern auch für das Leben der Zurückgebliebenen haben könne. Um diese schädlichen Wirkungen zu verhindern, wenigstens solchen möglichst vorzubeugen, sind folgende polizeyliche Maasregeln in Vorschlag gebracht und von dem Königlich Sächsischen Sanitäts-Collegio für zweckmässig erkannt worden:

1) Die Grabstätten und insbesondere die Gruben, in welchen viele Cadaver bey und übereinander liegen, sind mit einer Lage dicht und fest zu stampfenden Lehm zu bedecken, sodann mit einer hinreichenden Quantität Erde zu überfahren und zu oberst mit Rasen zu belegen,

auch mit Bäumen zu bepflanzen. Durch diese Bedeckung wird nicht nur das Aufsteigen der Ausflüsse der Leichname an und in die Luft verhütet, sondern auch bewirkt, daß die Fäulniß nicht zu heftig vor sich geht und durch das Gras nur langsam entweicht.

2) Diejenigen Stellen, wo Leichen so wenig tief vergraben, daß Gliedmasen derselben hervorragen, oder wo die Erde über denselben sich so gesenket hat, daß Vertiefungen entstanden sind, müssen vorher besonders noch ½ Elle hoch und nach Beschaffenheit der Umstände darüber mit Kalk oder Alaun oder Eisenvitriol überschüttet werden, ohne doch die Stellen selbst im mindesten aufzugraben.

3) Vorzüglich ist alles Aufgraben der Erde in der Nähe solcher Grabstätten auf das strengste zu untersagen und zu dem Ende die Veranstaltung zu treffen, daß die Todtengruben im Freien überall eine besondere Bezeichnung erhalten. Die mit Leichen zu sehr angefüllten Gottesäcker aber sind ganz oder zum Theil zu schließen und mit neuen zu vertauschen.

Aus dem geheimen Consilio.

An das Oberamt zu Budissin. Publicirt mittelst Oberamts-Pat. vom 22. Apr. 1814.

CVIII.

Der Königlich Sächsischen zu Besorgung der allgemeinen Straf- und Versorgungs-Anstalten verordneten Commission Anweisung für die Obrigkeiten und Verwandte der aus der Königl. Sächs. Heil- und Verpflegungsanstalt zu Waldheim beurlaubten Gemüthskranken, vom 27. Mai 1814. *)

*) Als Beylage zu den Beurlaubungspässen.

Die Unglücklichen, welche in die Verpflegungsanstalt zu Waldheim aufgenommen sind, werden zuweilen zur Belohnung ihres Wohlverhaltens, oder zum Versuche, wie weit die eingetretene Besserung ihres Gemüthszustandes auch außerhalb der gewöhnlichen Umgebungen dauerhaft bestehen werde, auf bestimmte Zeit, oder, wenn sie von den Krankheiten und Gebrechen, die ihre Verpflegung in der Anstalt erfordern, hergestellt sind, auf unbestimmte Zeit beurlaubt.

Die Gerichtsbehörden, Verwandten, Curatoren und Vormünder der Beurlaubten haben dabei Folgendes zu beobachten:

1) Wenn der Urlaubspaß des Verpflegten auf bestimmte Zeit gerichtet ist, so müssen sie dafür sorgen, und den Beurlaubten anhalten, daß er zur festgesetzten Zeit in das Institut zurück kehrt. Wird aus besondern Ursachen von Verwandten etc. etc. eine Verlängerung des bestimmten Urlaubs gewünscht, so haben sie sich deßhalb in Zeiten und vor Ablauf des Urlaubs an den Hausverwalter zu Waldheim schriftlich zu wenden, worauf sofort Bescheid erfolgen wird.

2) Ward der Urlaubspaß auf unbestimmte Zeit ertheilt, so dürfen sich jene Behörden und Befreundeten nicht beigehen lassen, den Beurlaubten ohne dringende Veranlassungen in die Anstalt zurück zu schicken; vielmehr müssen in diesem Falle die Gerichtsbehörden den Paß, und die Befreundeten ihre Zustimmung zur Rückkehr standhaft verweigern.

In dieser Hinsicht ist Folgendes zu merken:

a) Verfällt ein Beurlaubter in einen vorher schon erlittenen krankhaften Zustand, wodurch seine Aufbewahrung in der Anstalt veranlaßt worden, zurück, und ist zugleich dieser Zustand sowohl dem Beurlaubten als anderen Menschen wirklich gefährlich, so leidet dessen Zu-

rücksendung keinen Anstand, und ist unter Anwendung gehöriger Vorsicht zu bewerkstelligen.

b) Verlangt der Beurlaubte blos deßhalb in die Anstalt zurück, weil es ihm außer derselben an Mitteln zu seinem Unterhalt und Auskommen fehlt, so ist von jenen Behörden für diese eifrigst Sorge zu tragen, und dem Genesenen auf alle mögliche Art Arbeit und sonstige Unterstützung zu verschaffen. Faulheit, Ausschweifungen und unsittliches Betragen sind nicht nur keineswegs zu gestatten, sondern es ist vielmehr von Obrigkeitswegen und unter Mithülfe der Geistlichen auf die Besserung einer solchen Person kräftig zu wirken. Durchaus irrig ist die nur allzu sehr gangbare Meinung, daß jeder in die Anstalt aufgenommene auf seine ganze Lebenszeit aufbewahrt und gleichsam von der menschlichen Gesellschaft für immer ausgeschieden bleiben solle; der Zweck bei jeder Aufnahme ist Wiederherstellung, oder wenigstens eine solche Bildung und sittliche Erziehung des Unglücklichen, daß er wieder außerhalb der Anstalt sein Fortkommen finden kann. Erfreuliche Beispiele haben es bestätigt, daß dieser Zweck oft erreicht werde. Es wird kein Aufgenommener als absolut unheilbar angesehen.

c) Der Einwand gegen die Beurlaubungen, daß für manche eine Aufnahm- und Abfindungssumme an die Armenhäuser Hauptcasse gezahlt worden, ist richtig; denn war der Betrag dieser Summe (wie gewöhnlich) gering, so ist sie ohnehin eine nur unzureichende Entschädigung für nicht selten mehrjährige kostspielige Verpflegung, Heilmittel und sonstigen Aufwand; ist sie bedeutend, so steht es jenen Behörden frei, bei endesunterzeichneter Commission einzukommen, und es wird nach Befinden der Umstände die Rückzahlung eines Theils, auch wohl in manchen Fällen des Ganzen erfolgen. Ward für den Beurlaubten bis zu seinem Abgange aus der Anstalt ein jährliches Verpflegungsgeld gezahlt, so hört dessen Entrich-

tung mit dem Tage der unbestimmten Beurlaubung (wenn diese von Dauer ist) auf, so wie sie ordnungsmäßig aufs Neue erfordert wird, wenn der Genesene wieder in das vorige, oder ein ähnliches für ihn oder Andere wirklich gefährliches Uebel verfällt, und in die Anstalt zurückkehrt.

d) Wird ein Beurlaubter von Krankheiten befallen, die eine Entfernung aus dem bürgerlichen Leben nicht erfordern, z. B. von vorübergehenden fieberhaften Krankheiten, von chronischen Uebeln der Brust und des Unterleibes, von Entkräftung, Abzehrung, Wassersucht, von chronischen Hautausschlägen, chirurgischen Uebeln und Gebrechlichkeiten, überhaupt von solchen Störungen der Gesundheit, die nur Mitleid und Barmherzigkeit andrer Menschen, nicht aber Sicherung des Staats und der Personen (z. B. vor heftigen Ausbrüchen des Irrsinnes) erfordern, so müssen die Behörden für Unterstützung und Cur ausserhalb des Instituts Sorge tragen, und dürfen den Beurlaubten jener Unfälle halber nicht an die Anstalt zurück schicken. Am wenigsten darf dieser alsdan dahin gewiesen werden, wenn er von epidemischen, miasmatischen und contagiösen Uebeln befallen wurde. In Contraventionsfällen, auch wenn sie sich auf ärztliche Zeugnisse stützen, haben jene Behörden, zumal wenn die Befundscheine und Krankheitsanzeigen unrichtig oder für den gegenwärtigen Fall ungenügend gefunden werden, zu gewarten, daß man auf ihre Kosten die Zurückkehren den in deren Heimath zurück transportirt.

e) Was vorzüglich solche Beurlaubte anlangt, welche ehemals an Geistesstörungen gelitten haben, so müssen die Behörden und Befreundeten alle mögliche Vorsicht gebrauchen, um der erlangten Genesung derselben Dauer zu verschaffen, und müssen alles vermeiden, was diese stören könnte. Jede Verspottung und Verachtung des ehemals so Unglücklichen muß ernst und streng gerügt,

und Jedermann angehalten werden, demselben mit Liebe und Freundlichkeit zu begegnen und seinen Muth zu beleben. Man hat bei den Irrenanstalten des Landes in vielen Fällen die traurige Erfahrung gemacht, daß Treulosigkeit der Gatten, unnatürliche Härte der Kinder, Habsucht der Geschwister, Bequemlichkeit, Saumseligkeit und Pflichtvergessenheit obrigkeitlicher Behörden die Rückfälle der Beurlaubten bewirkten, oder doch ihr Leben äußerst erschwerten. Man wird in Zukunft dergleichen Unbilden in öffentlichen Blättern bekannt machen, und die Urheber derselben dem öffentlichen Urtheile Preis geben.

f) Eben so traurig für den Menschenfreund, als schädlich für den physischen und psychischen Gesundheitszustand der Unglücklichen ist die bekannte schlechte Einrichtung der Behältnisse, worin von obrigkeitlichen Behörden und Gemeinden solche Irren aufbewahrt werden, welche durch lebhafte Aeusserungen ihrer Krankheit eine genauere Beschränkung erfordern. Man schämt sich in unsern Tagen immer noch nicht, solche Unglückliche gleich wilden Thieren zu fesseln und an Ketten in Gefängnisse zu sperren, da doch der in solchen Fällen weit unschädlichere und zweckmäßigere Gebrauch des Zwanghemdes, verbunden mit der einfachen, wohlfeilen, in jedem Privathause ausführbaren Einrichtung eines gewöhnlichen Zimmers, wie solche Autenrieth angegeben hat *), jene unschicklichen, schädlichen und grausamen Zwangsmittel leicht verdrängen und ersetzen könnte. Würden Obrigkeiten und Familien in Fällen, wo Beurlaubte aus der Versorgungsanstalt wider Vermuthen Rückfälle ihrer Krank-

*) Im 1. Hefte des 1. Bandes seiner Versuche für die praktische Heilkunde Seite 212 u. f. — Handwerker, welche diese Beschreibung noch undeutlich finden, können im Waldheimer Versorgungshause durch Ansicht und Befragen sich weiter belehren.

heiten erleiden, dergleichen Barbareien veranlassen oder gestatten, so wird ein solches verabscheuungswerthes Verfahren in Zukunft ernstlich gerügt werden.

Die zu Besorgung der allgemeinen Straf- und Versorgungs-Anstalten verordnete Commission.

CIX.

Rescript, die Kuhpockenimpfung betreffend, vom 8. Jun. 1814.

Das Königlich Sächsische Geheime Consilium findet für nöthig über die Wohlthätigkeit und Schutzkraft der Kuhpocken eine kurze und bündige Belehrung im allgemein verständlichen und überzeugenden Stil, mit Widerlegung der etwa in einzelnen Fällen gegen die Wirksamkeit der Schutzpocken erhobenen Zweifel, welche den Volkskalendern und nach Befinden einigen Provincialblättern inserirt werden könnte, abfassen zu lassen. Das Königl. Sächsische Sanitäts-Collegium erhält daher Verordnung, einen Entwurf dieses Aufsatzes baldigst einzureichen.

Demnächst sind die anliegenden, besonders specificirten älteren Tabellen über den Fortgang der Schutzpockenimpfung genau durchzugehen, auch die merkwürdigsten Resultate nach Befinden zum Behuf öffentlicher Bekanntmachung derselben von dem Königl. Sächs. Sanitäts-Collegio zu sammeln und gutachtlich anzuzeigen.

Auch sind künftig die Examina der ad praxin internam zu legitimirenden Wundärzte ausdrücklich auf die Vaccine mit zu richten, indem ein Gleiches wegen der Examinum bei den medicinischen Facultäten, so wie we-

gen des Universitäts-Unterrichtes über die Vaccine an das Ober-Consistorium verordnet wird.

Dresden, am 8. Jun. 1814.

Aus dem Geh. Consilio.

An das Sanitäts-Collegium.

Des Königlich Sächsischen Sanitäts-Collegii ausführliche Belehrung über die Schutzpocken.

§. 1. Jeder Erwachsene hat wohl einmal die Menschenblattern gesehen und sich von der Noth überzeugt, welche Aeltern mit ihren daran erkrankten Kindern 4 bis 6 Wochen lang daran auszustehen hatten. Das Gerücht: die Blattern grassiren! machte gewöhnlich alle Familien zittern, wo Kinder sie noch nicht gehabt hatten. Früher oder später wurden dann die Kleinen müde, verdrüßlich, verloren den Appetit, bekamen Uebelkeiten und Erbrechen, schnellen Wechsel der Gesichtsfarbe, klagten über Jucken und Stechen, hatten unruhigen Schlaf, fielen in Zukkungen und nach einem starken Frost in große Hitze. Nach 3 bis 5 Tagen kamen endlich die ersten Blattern als kleine rothe Flecke zum Vorschein, die sich zu hellen Bläschen erhoben, allmählig mit Eiter anfüllten, wohl gar zusammen flossen, dadurch die Haut gespannt, roth und schmerzhaft machten und einen eignen widrigen Geruch verbreiteten. Gegen den 8ten Tag entstand eine Auftreibung des Gesichts und Halses, die bisweilen dem Kinde ein unförmliches Ansehen gab und die Augenlieder verschloß. Dazu gesellte sich wohl auch ein Durchfall oder ein Speichelfluß mit übeln Odem, vielen Schmerzen und Wundseyn im Munde. Vom 10ten Tage fingen die Bläschen an abzutrocknen und eine zähe Feuchtigkeit fließen zu lassen, die nach und nach hart wurde und in schwarzen Borken abfiel. Dann blieben rothe und bläuliche Flecken mit und ohne Narben zurück. Dieß war

der Verlauf von natürlichen Blattern, die man gutartig nannte; allein bei den bösartigen, die wohl eben so häufig waren, sah man noch Beängstigungen, Ohnmachten, Krämpfe, Rasereyen, Augen-, Hals- und Lungenentzündungen, Blutergießungen, Faulfieber, schwarze und warzige Pusteln, Eitergeschwüre, Brand entstehen und Augenfelle, Thränenfisteln, Blind- und Taubheiten, Lähmungen, Zehrfieber, Knochenfraß, häßliche Entstellungen und alle mögliche traurige Nachübel zurück bleiben. Gewöhnlich herrschte diese hitzige Ausschlagskrankheit alle 5 oder 7 Jahre in einer Gegend allgemein und suchte die noch ungeblatterten Kinder auf. Starb nur der 10te von den Erkrankten, so nannten sie die ärztlichen Berichte noch eine gelinde Epidemie; allein oft ist auch $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{3}$ der Kranken gestorben. In großen Städten giengen die Menschenblattern fast niemals aus.

§. 2. Um eine so tödtliche Krankheit auszurotten oder wenigstens zu mildern, sind mancherley Mittel und Maasregeln in Vorschlag gebracht und versucht worden, unter denen man endlich bey der künstlichen Einimpfung oder Inokulation der Blattern stehen blieb, die bald nach dem Anfange des vorigen Jahrhunderts empfohlen und angewendet wurde. Sie hatte manche Vortheile vor der gewöhnlichen Ansteckung durch die Blattern. Denn man konnte das passendste Alter, schickliche Jahreszeit und Witterung, günstige Verhältnisse und gutes Pockeneiter von gesunden Kindern wählen, Kränklichkeiten aber zuvor entfernen. Durch das Einbringen des Blatterstoffs in die Haut verlohr die nachher entstehende Krankheit an Bösartigkeit und Gefährlichkeit und die Sterblichkeit wurde um Vieles gemindert. Indeß waren die Folgen der Blatterinokulation doch nicht immer unbedeutend, und zu manchen Zeiten und an manchen Orten sah man auch wohl mehrere Inokulirte sterben und allerley Nachübel zurück bleiben. Ueberdieß war die Inokulation mehr

eine Vorbeugung und Milderung und konnte, weil sie die Weiterverbreitung begünstigte, nur dann gestattet werden, wenn schon natürliche Blattern in der Nähe waren.

§. 3. In Niedersachsen, dem Holsteinischen und England war aber schon seit langer Zeit unter den Landleuten die Erfahrung bekannt, daß Personen, welche beym Melken von den dort zuweilen an den Eutern frisch melkender Kühe vorkommenden bleyfarbigen Blattern oder Bläschen mit entzündetem Umkreise und wasserheller Feuchtigkeit angesteckt worden waren, also ähnliche Blattern bekommen hatten, nie von den gewöhnlichen Menschenpocken befallen wurden. Dem englischen Arzte, D. Jenner, war es aufbehalten, darüber weitere Versuche anzustellen und die Nützlichkeit der künstlichen Einimpfung von Materie aus diesen Kuhpocken so deutlich zu beweisen, daß sie jetzt schon in allen Welttheilen verbreitet ist. In London waren in den ersten 2 Jahren nach der Bekanntmachung dieser Entdeckung schon 15000 mit dieser Materie geimpft worden. Von diesen wurden 5000 mit Menschenblatternstoff nachgeimpft, ohne daß auch nur ein Einziges angesteckt worden wäre. Bald bewiesen ausgebrochene Blatterepidemieen, daß mit Kuhpockenstoff geimpfte (vakzinirte) Kinder der natürlichen Ansteckung eben so kräftig Widerstand leisteten, und daß die Verminderung der Sterblichkeit bedeutend war. So starben zu Wien sonst jährlich gegen und über 100 Kinder an den Blattern, allein im Jahre 1804. befanden sich unter einer Anzahl von 14000 daselbst verstorbenen nur 2, deren Tod den Menschenblattern zugeschrieben wurde. In Koppenhagen war in dem Verzeichnisse der im Jahr 1805 Gestorbenen kein an den Blattern verstorbenes Kind aufgeführt, da doch von 1789 bis 1801. daselbst über 5500 daran ihr Leben eingebüßt hatten.

§. 4. Die nach der Kuhpockenimpfung (Vakzination)

bemerkbaren Erscheinungen und Zufälle sind übrigens gewöhnlich ziemlich unbedeutend. Am 1sten und 2ten Tage beobachtet man an den Impfstellen nichts, als was man an jeden unbedeutenden einfachen Stiche gewahr wird, die kleinen Wunden sind kaum merklich aufgetrieben und roth, meistens aber nur schwer erkennbar. Am 3ten Tage Abends oder am 4ten früh sieht man kleine rothe Stellen, und fühlt einige Erhabenheiten. Am 4ten Tage Abends heben sich die Impfstellen (je nach der Art der Impfung) als runde oder längliche Knötgen, die am 5ten Tage immer deutlicher zu Bläschen werden und einen schmalen Hof (Rand) bekommen. Am 6ten Tage bildet sich die Blase oder Pocke immer mehr aus, ihre Ränder sind erhabener, und in der Mitte der Pustel zeigt sich immer deutlicher ein farbenloses flaches Grübchen. Die Pustel selbst ist hart, auch noch in der Tiefe, oberwärts aber mit einer dünnen, durchsichtigen, etwas ins bläuliche fallenden Flüssigkeit angefüllt. Der sie umgebende rothe Kreis wird immer sichtbarer. Am 7ten und 8ten Tage erreicht die Pocke ihre vollkommene Bildung und die Größe einer Linse. Im Anfange ist sie entzündet, etwas schmerzhaft und enthält noch helle Flüssigkeit. In den Achselhöhlen klagen die Kinder oftmals über Schmerzen und man bemerkt daselbst eine Auftreibung der Drüsen. Jetzt, oder auch etwas früher, stellt sich ein Fieberchen ein, das bald nur eine Stunde, bald ein paar Tage anhält, sehr oft aber so gelind ist, daß es nur durch etwas Hitze an der Stirn und den Händen, durch Durst, Gesichtsblässe und unruhigen Schlaf bemerkbar wird. Uebrigens bleiben die Impflinge gewöhnlich dabey heiter, essen und spielen wie sonst. Vom 9ten Tage an wird der Hof um die Pocke wulstiger, röther und ausgebreiteter. Am 10ten Tage steht sie in Eiterung und enthält eine dickere undurchsichtige Flüssigkeit, die ihr ein schmutziges Ansehen giebt. In der Mitte ist nun statt

des Eindruckes eine Erhabenheit, doch so, daß die Pustel immer noch flach bleibt. Am 11ten und 12ten Tage fängt die Pocke von innen nach außen an zu trocknen und in der Mitte braun zu werden, der Hof aber nimmt, je nach seiner Ausbreitung mehr oder weniger schnell ab und verbleicht. Der Schorf der Pustel ist rund, glänzend, dunkelbraun oder schwarz, ziemlich dick, mehr flach, als halbkugelförmig, und fest aufliegend, daher er auch in den ersten Tagen nicht ohne Schmerzen und Zerreißung der Blutgefäße abgenommen werden kann. Sich selbst überlassen wird er aber allmählich locker und fällt gemeiniglich zu Ende der 3ten Woche nach der Impfung ab. An der Impfstelle bleibt eine Pockennarbe zurück, wie von einer Menschenblatter.

§. 5. Bisweilen kommen aber auch mancherlei kleine Abweichungen vor. Die Entzündung und Erhebung der Pusteln erfolgt bey manchen schwächlichen, kranken Kindern und schlaffer Haut wohl erst den 10ten oder 20sten Tag, und dann ist natürlich die übrige Entwickelung in gleichem Grade verspätet. So ist auch der Verlauf der kleinen Krankheit besonders bey kühler Witterung, von Zähnen herrührenden Speichelfluß oder Durchfall des Impflings, langsamer; bey erwachsenen und großer Wärme schneller. Das Fieber selbst ist bey schwammigen schwächlichen Kindern oder herrschenden Schnupfenkrankheiten stärker und wohl auch in seltenen Fällen mit Kopfweh, Brechen, Schweiß, Irrereden und Krämpfen verbunden. Während oder kurz vor der Eiterung der Pustel entstehen bisweilen in oder um den rothen Hof Nebenpusteln, oder es bricht am 7ten, 14ten oder 20sten Tage ein allgemeiner Ausschlag auf der Haut aus, der wie Friesel, Masern, Rötheln, Blasen oder Blattern aussieht, schnell oder langsam vertrocknet, wohl auch wiederkehrt, wie dieß Alles ebenfalls bey den natürlichen und geimpften Menschenblattern bemerkt worden ist. Zu-

weilen findet sich ein wirklicher Rothlauf an den Kuhpocken und den Armen, wo geimpft worden ist, ein. In seltnen Fällen sah man die Schutzpocken vor dem Eintritte des 8ten Tages schwarz werden und vertrocknen, wobey entweder kurze Röthe, nächtliche Hitze und starker Schweiß voraus gegangen war oder nicht. Quetschung oder Druck durch Liegen auf der Impfstelle giebt den Pusteln bisweilen ein fugillirtes, schwärzliches Ansehen. Die eiternden Pocken werden in einzelnen Fällen groß, entzünden sich im ganzen Umfange und bleiben lange Zeit in Eiterung. Dieß geschieht vorzüglich, wenn sie aufgekratzt, durch grobe schmutzige Leinewand aufgerieben, der Schorf abgerissen worden, oder die Impfung zu tief oder zu vielfach geschehen ist. Werden übrigens die Impfpusteln gleich im Anfange abgekratzt, so verschwinden sie ganz und verlieren dadurch ihre Schutzkraft; geschieht das Abkratzen nach dem 7ten und 8ten Tage, so füllen sie sich wieder mit Materie und können noch als schützend gelten. Mitunter sah man auch bey oder nach dem Verlaufe der Kuhpocken Blutschwäre und Eitergeschwüre, welche aber bald heilten.

§. 6. Endlich ist zu bemerken, daß es selbst unächte Kuhpocken giebt, von denen man nicht die Wirkung und Schutzkraft erwarten darf. Sie fangen schon am 2ten Tage nach der Impfung oder noch früher an, sich zu bilden und stark zu jucken, erlangen aber weder die gehörige Form, noch ein lebhaftes Ansehen, haben sogleich einen breiten Umfang und eine größere Entzündung, es mangelt ihnen die unter der Haut fühlbare Härte, der Nabeleindruck und der regelmäßige Hof; ihr Verlauf geschieht unregelmäßig und zu schnell, die Pusteln gehen bald in Eiterung über, werden halbkugel- oder kugelförmig zugespitzt und bilden bey der Abtrocknung einen lokkern, unebenen, gelben Schorf. Das schmerzhafte Anschwellen der Achseldrüsen und etwas Fieber findet sich

übrigens auch bey dieser Art Kuhpocken. Nur muß man wissen, daß zuweilen wegen zu großer Reitzbarkeit der Haut oder wegen zu tiefer Verwundung eine zu frühe Entzündung entsteht, wobey die Kuhpocken sich jedoch zu gehöriger Zeit zu bilden anfangen und gehörig verlaufen. Die unächten Kuhpocken entstehen aber vorzüglich leicht, wenn die Impfung durch Schröpfköpfe, Blasenpflaster oder Faden geschehen ist; wenn der Impfstoff aus unächten Kuhpocken, Nebenpusteln, Kuhpokken, die durch Kratzen, Quetschen, Reiben in ihrer Ausbildung gestört worden sind; aus den Pocken eines Menschen, der die Menschenblattern oder Kuhpocken überstanden hat, oder erst nach dem 9ten Tage der Impfung genommen, wenn er zu lange aufbewahrt, ausgetrocknet, durch Luft, Hitze, Kälte oder Licht verdorben; oder wenn er auf Kinder, die an langwierigen Ausschlagskrankheiten leiden, übergetragen worden ist.

§. 7. Von dem großen Nutzen der Kuhpocken sind vielfältige Erfahrungen vorgekommen und bekannt gemacht worden: Nach den Tabellen, die in Rußland über das Impfgeschäft und den Verlauf der Kuhpocken eingingen, waren in diesem Reiche von 1804 bis 1806. gegen 320,000 Kinder vakzinirt worden, von denen kein einziges gestorben war. Der Impfarzt D. Bremer zu Berlin hatte von 1802 bis 1807. an Kindern und Erwachsenen 8537 Subjecte mit Kuhpocken geimpft, ohne daß auch nur Eins gestorben ist; vielmehr waren Mehrere von langwierigen Krankheiten befreit worden. Diese Heilung und Linderung älterer Uebel durch die Vakzine (Kuhpockenkrankheit) haben auch Beobachtungen andrer Aerzte außer Zweifel gesetzt. Namentlich ist dieß bey Skropheln, Drüsenanschwellungen und Geschwüren, Auftreibungen des Unterleibes, englischer Krankheit, Engbrüstigkeit und Röcheln auf der Brust, Schleimschwindsucht, Krämpfen, Reißen, Gesichtsblässe, Augen- und

Augenliederentzündungen, fließende Ohren und Nässe hinter den Ohren, langwierigen Kopf- und Hautausschlägen, besonders wenn nach der Impfung ein allgemeiner Ausschlag entstand, bemerkt worden. Den Keichhusten überstanden die Kinder bey der Vakzine meistens gut, ja wohl gar leichter. Auch das Zahnen ist oft leichter und ohne alle Krankheitszufälle erfolgt. Häufig hat man aber nach den Kuhpocken Verbesserung der Leibesbeschaffenheit, vermehrtes Wohlbefinden und Zunahme des Körperumfanges eintreten, kurz die Kinder gesünder und stärker werden gesehen. Andre Krankheiten, die zur Zeit der Impfung allgemein geherrscht haben, sind bey den vakzinirten Subjecten milder erschienen, vorzüglich die fieberhaften Ausschläge, Masern, Scharlach, Spitzpocken. Höchstens ist der Verlauf der Vakzine selbst bis zu 14 Tagen aufgehalten worden, sobald aber jene vorüber waren, nahmen diese wieder ihren ungestörten Fortgang. Auch sind die Fälle nicht selten gewesen, daß die Ansteckung von den Menschenblattern entweder noch vor der Impfung, oder ehe dieselbe ihre Wirkung auf den Körper hat, äußern können, erfolgt, daher man vor dem 12ten Tage nach der Impfung nicht vor dem Ausbruche der Blattern sicher seyn kann. Wenn diese vor dem 5ten Tage sich einstellen, so entzünden sich die Impfwunden gar nicht. Haben die Kuhpocken aber schon 5 bis 8 Tage erreicht, so verhindern die ausbrechenden Menschenblattern sie nicht, ihren Gang fortzusetzen, nur bekommen die Impfwunden das Ansehen von unvollkommenen Kuhpocken, d. h. die Farbe derselben ist weißer als gewöhnlich, der rothe Rand nicht begränzt, sondern unregelmäßig und fleckig, gleichsam marmorirt, und der Schorf wird nie braun, sondern immer gelb. Brechen endlich die Blattern erst am 9ten oder 10ten Tage nach der Impfung aus, so sieht man alle Erscheinung vollkommner Kuhpocken. Es sind daher auch bey Kindern, von deren

Kuhpocken schon Andern Impfstoff mitgetheilt worden ist, nach der Abnahme der Lymphe (des flüssigen Impfstoffes), noch wahre Blattern ausgebrochen, die aber meistens ungewöhnlich gutartig waren, höchstens einen mehr als gewöhnlich breiten und rothen Hof hatten. Ueberhaupt ist die Sache so zu beurtheilen, daß bey umgehender Blatterseuche ein Kind, selbst nach der Impfung, noch kann angesteckt werden, bevor nicht der 10te Tag nach der Impfung, das ist der Fiebertag, welcher der Schutztag kann genannt werden, vorüber ist.

§. 8. Bey weitem öftrer verhütete die Kuhpockenimpfung den Ausbruch von Menschenblattern, selbst wenn sie in Häusern und Stuben vorgenommen worden war, wo Blatterkranke lagen, und wenn auch die Impflinge ihren Umgang mit denselben fortsetzten. Man bemerkte selbst, daß, wo Mütter, welche die natürlichen Blattern hatten, ihren vakzinirten Kindern die Brust reichten, diese nicht wieder erkrankten. D. Struve in Görlitz, der thätigste Beförderer der Kuhpockenimpfung in Sachsen, versichert in seiner dem Sanitäts-Collegio zugesendeten Preißschrift, daß ihm in 6 Jahren unter 5216 vakzinirten Kindern nicht ein einziges Beyspiel hätte erwiesen werden können, wo nach ächten Schutzpocken die wahre Blatterkrankheit erfolgt sey. Bey Untersuchung der vielen Gerüchte von Ausbruch der Menschenblattern nach den Kuhpocken hätte es sich ergeben, daß entweder eine unächte Impfung geschehen, oder nach einer unächten Impfung bloße Windpocken erfolgt waren, die man für wahre Menschenpocken angesehen, oder daß jener Ausbruch zu einer so frühen Zeit statt gefunden hatte, wo die Vakzination ihre Wirkung nicht hatte vollenden können. „Es läßt sich übrigens," fährt er fort, „kein Versuch denken, den ich nicht unter der Menge meiner Vakzinirten unternommen habe, oder anstellen habe sehen, um die verwahrende Eigenschaft der Vakzine auf die Probe

zu setzen. Mehrere Eltern, die erbitterte Gegner der Schutzpocken waren, ließen nur eins oder zwey ihrer Kinder vakziniren, und als bey der nächsten Blatterepidemie ihre nicht geimpften Kinder die Blattern bekamen, setzten sie die vakzinirten allen erdenklichen Arten der Ansteckung aus, um nur Beweise zu ihrer Behauptung zu finden. Mehrere gaben ihnen sogar die Blattermaterie auf Butterbrod zu essen, oder führten Kinder, die noch nie Blatterkranke gesehen hatten, zu solchen zur Zeit der Suppuration, wo das Gesicht der Kranken auf das Schrecklichste entstellt war, aber alles vergebens — die Vakzine triumphirte." Allein wiewohl es nach der Vakzine zuweilen noch einen pustulösen Ausschlag giebt, der den Menschenblattern sehr ähnlich ist, nur weniger lang anhält, wo aber bey der Abtrocknung die Haut ein eignes schmutziges Ansehn erhält; so sind doch auch sehr seltne Fälle, besonders in bedeutenden und bösartigen Blatterepidemieen vorgekommen, wo bey Kindern, die vor Jahren ächte Kuhpocken gehabt haben, wahre Menschenblattern ausgebrochen sind. Dieß ist aber auch der Fall bey natürlichen und inokulirten Blattern gewesen, und muß als eine Abweichung vom gewöhnlichen Gange angesehen werden, wie die Natur sich wohl manchmal erlaubt. Ueberdieß sind in diesen wenigen Fällen die Blattern in so geringer Anzahl, eitern so wenig, trocknen in so kurzem Zeitraume ab, und die Kinder sind dabey so wenig krank, daß es scheint, als ob den Blattern durch die vorangegangenen Kuhpocken ihre gewöhnliche Bösartigkeit benommen worden wäre.

§. 9. Die Impfung selbst, oder die Art und Weise, wie die Kuhpockenmaterie auf den Körper übertragen wird, ist weder schmerzhaft noch sonst bedenklich. Bekanntermaßen und am besten erfolgt sie von Arm zu Arm, das heißt: mit sehr kleinen flachen Stichen, Einschnittchen oder Ritzchen, nachdem vorher das Instrument mit

der Lymphe gehörig benetzt worden ist, und ohne daß nachher die Impfstelle bedeckt wird. Als den Zeitpunkt der größten Brauchbarkeit der Lymphe hat man den 6ten bis 9ten Tag nach der Impfung, ehe sich die rosenartige Röthe um die Pustel gebildet hat, und als die beste Beschaffenheit der Impfmaterie den wasserhellen klaren Zustand derselben befunden. Wo es aber an flüssiger Materie fehlt, bedienen sich die Aerzte und Wundärzte am vorzüglichsten der in Baumwolle oder zwischen 2 Glasplatten befindlichen trocknen Lymphe, deren Aufnahme in den Körper entweder durch Aufdrücken auf die blutig geritzten Stellen oder durch vorheriges Anfeuchten und darauf folgendes Auftragen vorbereitet wird. Um die Operation abzukürzen, brauchte die Impfung übrigens nur auf einem Arme zu geschehen, allein da man niemals wegen der Haftung sicher seyn kann, so wird sie gewöhnlich auf beyden Armen gemacht. Am Oberarme geschieht sie aber deswegen, weil die Kinder sich dort am wenigsten reiben können. Bey ganz kleinen Kindern kann sie auch an den Beinen gemacht werden, weil sich da leichter nachsehen läßt, ohne daß sie allemal aufgewickelt, aufgeschnürt oder im Schlafe gestört werden müssen. Um aber die Entzündung und das Fieber nicht zu sehr zu vermehren, wird die Impfung nur mit wenigen Verwundungen gemacht.

§. 10. Die Vakzination kann in jeder Jahreszeit, bey jeder Witterung, ja in jedem Alter vorgenommen werden. Nur erfordert auch die Klugheit, in einer Sache, von der eine Menge Menschen keine richtigen Begriffe haben, mit gehöriger Vorsicht zu Werke zu gehen, und daher, um die Vorurtheile nicht zu vermehren, keine mit hitzigen Krankheiten behaftete, oder sonst kränkelnde Kinder, bey denen wenig Hoffnung zur Herstellung ist, auch nicht gern Kinder in den ersten Wochen nach der Geburt zu impfen, weil die Sterblichkeit überhaupt unter

ihnen groß ist und leicht aus andern Ursachen Krampfzufälle entstehen. Auch unterlasse man die Impfung bey Kindern, welche sehr zur Epilepsie inkliniren, indem gern der epileptische Zufall nach der Impfung am Fiebertage eintritt und dann bisweilen tödtlich wird. Alte Kopf- und Hautausschläge, Skropheln, Keichhusten, können nach den mehrmals gegen sie erhaltenen Vortheilen kein Hinderniß zum Impfen geben. Doch erheischt die Vorsicht, daß man keinen Impfstoff zur Fortpflanzung von Kindern nehmen lasse, die nicht ganz gesund sind, besonders wenn sie Kopf- oder Hautausschläge haben, weil darauf leicht langwierige bösartige Geschwüre der Impfstelle folgen. Uebrigens hat man bemerkt, daß bey ganz kleinen Kindern und solchen, die an Durchfall, alten Hautausschlägen oder einer von übler Nahrung oder Unreinigkeit herrührenden Schwäche leiden, die an den Armen mager oder haarig sind, oder die kurz vor oder nach der Impfung einem starken Hautkrampfe durch Kälte, z. B. durch Waschen oder Baden in kaltem Wasser, ausgesetzt werden, die Impfung nur schwer haftet und daher mehrmals gemacht werden muß. Ja es ist manchmal eine unerklärliche, lange anhaltende Unempfänglichkeit für die Vakzination bey Einzelnen beobachtet worden. Uebrigens ist eine einzige Impfwunde, die gehörig wirkt, eine regelmäßige Pustel bildet und den gewöhnlichen Verlauf hat, zur Sicherstellung hinreichend, wie gleiche Erfahrungen mit den natürlichen und geimpften Blattern und auch Nachimpfungen mit Menschenblattern und Kuhpockenstoff hinlänglich bewiesen haben. Ja einem Kinde, das außer einer ächten Impfpustel weder Fieber noch allgemeines Uebelbefinden bekommen hatte, ist das Hemde von einem Blatterkinde, das am IIten Tage gestorben war, angezogen und 48 Stunden auf dem Leibe gelassen worden, ohne daß natürliche Blattern, oder auch nur Kränklichkeit erfolgt wären.

§. 11. Das Oeffnen der Schutzpocken, um davon weiter zu impfen, verursacht weder Schmerz, nach der Aussage aller größern Kinder, noch bringt es sonst irgend einen Nachtheil. Zum Weiterimpfen besitzt aber das erste aus guten Kuhpocken hervorsickernde Tröpfchen dieselben Kräfte, wie das letzte, unzählige Fälle bewiesen dieß, unter andern ein öffentlich beglaubigter, wo aus 3 geöffneten Pusteln an einem Arme eines 3monatlichen Kindes 78 Subjecte hinter einander in 1¼ Stunde, jedes mit 6 Stichen, geimpft worden sind, die letzten Kinder aber eben so gut, wie die ersten, gute Schutzpocken bekommen haben. Die Impfe artet ferner nicht aus, wenn sie zu rechter Zeit abgenommen und übertragen wird. Eben so wenig bringt der vielfach verpflanzte Kuhpockenimpfstoff in der äußern Form der Pusteln eine Veränderung hervor. D. Struve impfte mit Lymphe, die er von D. Jenner aus England erhalten hatte, 18 Monate hindurch beynahe 2000 Personen, und führte den Stoff auf diese Weise durch 600 Generationen durch, ohne daß seine Wirkung sich nur im Mindesten, weder in Hinsicht der Schützung, noch auch in den Symptomen verändert hätte.

§. 12. In Hinsicht des diätetischen Verhaltens und der medizinischen Behandlung ist bey dem Schutzpocken fast nichts zu bemerken, weil sie in der Regel kaum den Namen einer Krankheit verdienen. Es bedarf daher auch keiner Vorbereitung, außer wenn eine andre Krankheit zugegen wäre. Die Impflinge können und sollen ihre gewohnte Lebensweise fortsetzen, und, wenn Jahreszeit und Witterung es erlauben, viel in freyer Luft seyn, die Arme jedoch immer möglichst bedeckt halten. Schädliche Einwirkungen, als Unmäßigkeit im Essen oder Laufen, Erkältung, Trinken auf Erhitzung, Unterdrückung von Ausschlägen, müssen freylich abgehalten und vermie-

den werden; denn ihre Folgen kann die Vakzination weder tragen noch verhüten oder aufheben. Auch sollen die Impflinge, wenn eine Möglichkeit, von Menschenblattern angesteckt zu werden, vorhanden ist, auf das Sorgsamste bis zum Fiebertage oder Eintritte der rosenartigen Entzündung vor solcher Gefahr bewahrt werden. Endlich muß man sie abhalten, die Impfpusteln zu reiben oder aufzukratzen, und die mit der Materie benetzten Finger an Augen und Lippen zu bringen. Arzneyen sind nur in höchst seltnen Fällen nothwendig, doch erfordern folgende Fälle die Hülfe eines Arztes oder Wundarztes: 1) wenn das Fieber heftig ist, d. h. wenn das Kind sehr viel Hitze und Unruhe bekommt, und diese Zufälle länger als 24 Stunden mit gleicher Heftigkeit fortdauern; 2) wenn Krämpfe oder Zuckungen sich einstellen, die nicht auf die Zulassung einer freyen Luft weichen; 3) wenn Nebenkrankheiten, z. B. starker Zahnreitz oder Ausschlag, heftiger Husten ꝛc. sich zeigen; 4) wenn man einen Stillstand mitten im Verlaufe der Kuhpocken bemerkt; 5) wenn die Kuhpocken sehr entzündet sind, und der rosenartige Hof sich rothlaufartig über den ganzen Arm ausbreitet und schmerzhaft ist; 6) wenn die Eiterung der Impfpusteln länger als gewöhnlich währt und die benachbarten Theile zugleich entzündet sind; 7) wenn überhaupt irgend eine Kränklichkeit über die gewöhnliche Zeit des Kuhpockenverlaufs anhält. Entsteht ein allgemeiner Ausschlag, so müssen die Impflinge vor kühler, feuchter und Zugluft geschützt werden. Uebrigens wäre zu wünschen, daß alle Eltern, Wärterinnen oder Aufseher es sogleich anzeigten, wenn ihre vakzinirten Kinder oder Zöglinge von einer Krankheit befallen werden, welche sie für Menschenblattern halten.

§. 13. Nach Auseinandersetzung aller mannigfaltigen Vortheile der Schutzpockenimpfung bleibt nur die

Erörterung der Vorwürfe noch übrig, welche ihr von Menschen gemacht werden, die nicht zu erwägen scheinen, daß alle Aerzte und Wundärzte, unter denen sich doch mancher zärtliche Vater, mancher denkende Mann befinden wird, ihren Kindern die Vakzine mitgetheilt haben und noch mittheilen. Was die Beschuldigung betrifft, daß sie nicht hinlänglich gegen die natürlichen Blattern schütze, daß der Stoff durch öfteres Uebertragen an Kraft verliere, und daß durch Abnehmen der Lymphe zum Weiterimpfen dem Körper ein Nachtheil entstehe, so ist ihnen schon bey frühern Erörterungen (§. 8 und 11.) begegnet worden. Ein Haupteinwurf des gemeinen Mannes, der immer recht sichtliche Wirkungen sucht und verlangt, blieb aber immer, daß die natürlichen Blattern eine sehr nothwendige Ausscheidung von Unreinigkeiten seyen, und daß die Kuhpockenimpfung dagegen nur eine unvollständige Ausleerung hervorbringe und noch schädlichen Stoff im Körper zurück lasse, der neue Krankheiten und mancherley Hautausschläge erzeuge. Hierauf dient zur Antwort: die Blattern sind erst seit ungefähr 800 Jahren in Europa bekannt und doch sind die Leute vorher auch gesund und ohnstreitig noch kräftiger gewesen. Wollte man aber den Schutzpocken die Erzeugung von Krankheiten mit Recht zuschreiben, so sollten diese doch einen mit einander verwandten Character und einen sichtlichen Zusammenhang mit der Vakzine zeigen. Das Scharlachfieber und die häutige Bräune können wenigstens nicht dafür gelten, da sie schon seit 50 bis 60 Jahren deutlich beschrieben sind. Auch ist durch die genauste Beobachtung der Verdacht nicht bestätigt worden, als wenn seit Einführung der Vakzine neue Krankheiten bey Kindern entstanden, oder die schon vorhandnen und bekannten in ihrem Verlaufe verändert und verschlimmert wären. Man hört wohl hie und da sagen, daß Kinder, welche mit aller Vorsicht vakzinirt worden sind und die Kuhpocken

regelmäßig überstanden haben, allerley Beschwerden, als: Drüsengeschwülste, Augenentzündungen u. dergl. zurück behalten hätten, die vor der Impfung nicht bemerkbar worden wären. Allein theils sind die Klagen im Verhältnisse mit den Tausenden von Impfungen, die geschehen sind, selten; theils würden sie noch seltner seyn, wenn die Aufsicht auf die Impflinge, von denen man den Kuhpockenstoff nimmt, und denen man ihn giebt, sorgfältiger wäre; theils ist es auch möglich, daß die Kuhpocken die letzte Veranlassung zu einer Krankheit sind, die schon längst im Körper zum Ausbruche bereit gewesen ist. In diesem letztern Falle ist also die Vakzine nicht die wahre Ursache derselben, sondern bewirkt nur das, was jede andre im Körper hinzukommende Veränderung und die Ansteckung durch Menschenblattern in noch weit höherm Grade bewirkt haben würde, nemlich den Ausbruch des versteckten Uebels. Schon im Jahre 1806 ließ die Jennersche Gesellschaft zu London über die der Verbreitung der Kuhpocken nachtheiligen Gerüchte genaue Untersuchungen anstellen und unter andern 426 Korrespondenten um ihr Zeugniß bitten. Aus der Vergleichung derselben ergab sich, daß die durch die Kuhpocken hervorgebrachte Krankheit im Ganzen sehr unbedeutend und ohne nachtheilige Folgen ist, und daß die wenigen Fälle, die dagegen sprechen könnten, sehr natürlich von der Körperbeschaffenheit und den besondern Anlagen, besonders von einer Schwäche im Drüsensysteme der Kinder, herrührten. Wenn aber Krankheiten, welche bey Kindern gewöhnlich einen schnellen und tödtlichen Verlauf nehmen, z. B. Zahnen, häutige Bräune, Krämpfe, Stickfluß, Unterdrückung von Ausschlägen u. dergl., im Verlaufe der Kuhpocken sich zuweilen eben so zeigen, warum will man sie diesen zuschreiben? Was endlich die nach der Vakzination bemerkten Ausschläge betrifft, so scheinen sie bald von dem Impfstoffe, bald von der Impfungsmethode, bald von

der Anlage der Kinder, bald von der Witterung abzuhängen, da sie nur bey manchen Impfärzten und zu manchen Zeiten vorkommen, vorzüglich aber bemerkt wurden, wenn Blattern in der Nähe waren, oder dergleichen Epidemie herrschte.

§. 14. Es bliebe also nur noch das Vorgeben zu berichtigen, daß es Sünde sey, durch die Vakzine der göttlichen Allmacht vorzugreifen, sie beschränken und ihre Schickungen verhindern wollen. Allein man hüte sich, die Vorsehung zu verkennen, ihre Fingerzeige und die Entdeckungen, die sie durch Zufall den Menschen darbietet, zu vernachlässigen und die Wohlthaten, die daraus hervorgehen, von sich zu weisen. Wartet man in Feuersbrünsten und Wassersnöthen wohl gern, bis sie uns und die Unsrigen beschädigen und tödten? Entfernt nicht ein guter Hauswirth sein Vieh von anderen, das im Verdacht einer ansteckenden Seuche ist? Sucht nicht Jedermann in Zeiten allgemein herrschender und bösartiger Krankheiten für sich und die Seinigen Vorbeugungs- und Präservativmittel? Und diese Vorsicht sollten wir hier verabsäumen, sollten Kinder, unsre Lieblinge und Freude, aus Eigensinn, Verstockung, Trägheit oder Gleichgültigkeit der häßlichen Pest der Blattern aussetzen lassen? — Wem es an Hülfsmitteln fehlt, um die Einimpfung der Schutzpocken zu bezahlen, der findet überall Aerzte und Wundärzte, die sich ein Vergnügen daraus machen Gutes zu thun und Uneigennützigkeit zu beweisen. Ist aber die unbedeutende Kränklichkeit der Kinder überstanden, so genießen die Eltern die Beruhigung, für den Körper der Kleinen das gethan zu haben, was der Unterricht zum Theil für ihren Geist ist: Abhärtung und Stärkung für mögliche künftige Uebel. Daher säume man nicht länger, Kindern eine Gabe des Himmels zukommen zu lassen, die sich seit fast 20 Jahren

schon in Millionen Fällen von der wirksamsten und wohlthätigsten Seite gezeigt hat. 1814. *)

CX.

Publicandum, die an die anatomischen Theater überhaupt und an die chirurgische Lehranstalt zu Dresden insbesondere abzugebenden Leichname betr., vom 23. Dec. 1814. **)

Nachdem die Rechte des bey dem, durch die Zeitverhältnisse aufgelösten, Collegio medico-chirurgico bestandenen anatomischen Theaters auf die provisorische chirurgische Lehranstalt zu Dresden übertragen worden, und daher die zeither verfassungsmässig an ersteres abzugebenden Leichname nunmehr an letztere abzuliefern sind, so wird solches den betreffenden Obrigkeiten und Behörden zur pünktlichen Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Auch werden die, wegen der an die anatomischen Theater überhaupt abzugebenden Leichname unterm 6. Jul. 1716., 12. Apr. 1723. u. 20. Nov. 1779. erlassenen, unterm 8. Jul. 1794. bereits eingeschärften, zeither nicht immer gehörig befolgten Anordnungen, hierdurch auf das nachdrücklichste wiederholet, und deren pünktliche Befolgung allen Obrigkeiten nochmals anbefohlen.

Aus der Landes-Regierung.

*) General-Gouvern.-Blatt. No. 91, 92 und 94. (Eine kürzere Belehrung des Sanitäts-Collegii befindet sich im Gen. Gouvern.-Blatt. No. 86. — Vergl. Gen.-Gouv.-Blatt. No. 107.)

**) Vergl. Gen.-Gouvern.-Blatt. No. 94.

CXI.

Verordnung, die einzureichenden Physikatstabellen betreffend, vom 16. Jan. 1815. *)

Nachdem die Königl. Landes-Regierung unterrichtet seyn will, in welchen Bezirken und Ortschaften es dermalen an zureichender ärztlicher Hülfe gebricht, als wird das Sanitäts-Collegium hiermit angewiesen, sämmtliche, über die in den betreffenden Bezirken vorhandenen Aerzte und Wundärzte an dasselbe eingesendeten letzten Jahrestabellen in beglaubigter Abschrift, mittelst Anzeige anher einzureichen.

Aus der Landes-Regierung.

An das Sanitäts-Collegium.

CXII.

Herrn Friedrich Augusts Königs von Sachsen etc. Rescript, die Errichtung einer chirurgisch-medicinischen Academie zu Dresden betr., vom 17. Oct. 1815.

Indem die Allerhöchste Behörde den, über das Bedürfniß einer medicinisch-chirurgischen Bildungsanstalt für das Land und die Nothwendigkeit einer zweckmäßigen Verbesserung des vorher in Dresden bestandenen Collegii medico-chirurgici, im Eingange des über die befundene Einrichtung und Beschaffenheit der an die Stelle desselben von dem fremden Gouvernement provisorisch gesetzten Lehranstalt erstatteten Berichtes, aufgestellten gründ-

*) Aehnliche Verordnung ergieng kurz vorher durch das geheime Consilium an das Sanitäts-Collegium. Gleichmäßig wurde auch den medizinischen Fakultäten, tabellarische Anzeigen von allen Physikaten einzusenden, aufgegeben.

lichen Bemerkungen Ihren Beyfall nicht versagen mag, nimmt Sie keinen Anstand, den zur Abhülfe dieses Bedürfnisses und zur Herstellung der nöthigen Verbesserungen commissarisch entworfenen Plan andurch im Allgemeinen, und insoweit nicht darüber im Nachstehenden nähere Bestimmung erfolgt, zu genehmigen und den zu dessen Ausführung erforderlichen mehrern Geldaufwand zu bewilligen, und es ist, wohin dabey die Allerhöchste Willensmeinung allenthalben gerichtet ist, aus Folgendem zu ersehen.

§. 1. Es soll von jetzt an für beständig in Dresden eine Unterrichtsanstalt zu Bildung guter Wundärzte und Aerzte für die Armee und für das platte Land, unter dem Namen einer chirurgisch-medicinischen Academie, als eine Landesherrliche Anstalt bestehen, und bis auf die bey dem Collegio medico-chirurgico vorhin schon gewöhnlich gewesenen und ferner nach billig mäßigen Sätzen zur Casse des Instituts zu erhebenden Inscriptions-Abtrags und Lehrgelder und die durch Aufnahme von Schwangern und Kranken in die zubehörigen Heilungs- und Entbindungsanstalten gegen Bezahlung zu erlangenden Zuschusse, auf öffentliche Kosten unterhalten werden.

§. 2. Wegen der Aufsicht und Subordinationsverhältnisse dieser Anstalt wird im Zusammenhange mit der überhaupt beabsichtigten Herstellung einer möglichst vollkommenen Justiz- und Policeyverwaltung im Lande künftig Entschließung gefaßt werden. Vorjetzt, und bis alle zu vollständiger Einrichtung und Gangbarkeit der Anstalt gehörende Angelegenheiten in Ordnung und zu Stande gebracht seyn werden, verbleibt die unterm 2. Jul. d. J. angeordnete Commission, indem dem Obristen von Hacke, dem Hof- und Justizienrathe von Zedtwitz und dem Hofrathe und Leibarzte Dr. Kreyßig über den sorgfältigen Fleiß und den thätigen Eifer, womit sie sich dem

geschehenen Auftrage zeither unterzogen haben, das Allerhöchste besondere Wohlgefallen zu erkennen gegeben, und der Commission auch der im Verfolg zum Director der Anstalt ernannte Hofrath Dr. Seiler hierdurch beygesetzt wird, annoch in Thätigkeit, und es ist von ihnen insgesammt in den Fällen, welche die Allerhöchst eigene Entschließung erfordern, an das geheime Consilium Bericht zu erstatten.

§. 5. Der chirurgisch-medicinischen Academie wird das im Jahre 1798. aus dem Nachlasse weil. des Herrn Herzogs von Curland Liebden für eine Summe von 40,000 Rthlr. zu dem Hauptzeughause erkaufte Palais nebst dabey befindlichem Stallgebäude und sonstigem Zubehör auch der darin annoch vorhandenen Mobilien, in soweit letztere für das Institut brauchbar seyn können, ingleichen die daran liegende sogenannte Oberzeugmeister-Wohnung, zum Gebrauche überlassen etc.

§. 6. Sämmtliche Lehrer, insofern sie nicht einen besondern Karakter Allerhöchst beygelegt erhalten haben, mögen den Namen der Professoren führen.

§. 7. Die beabsichtigte Verbindung der bereits in Dresden befindlichen, theils militärischen, theils bürgerlichen Krankenversorgungsanstalten mit der chirurgisch-medicinischen Academie wird für genehm gehalten. Auch werden die Armenärzte und Armenchirurgen zu Dresden, in Betreff der ihnen obliegenden Krankenbesorgung, an die Vorschriften der Academie verwiesen.

§. 8. Auch bey der angetragenen Verknüpfung der zeither in Dresden bestandenen Thierarzneyschule mit der neuen Lehranstalt wird kein Bedenken gefunden. Bevor jedoch hierüber die nähere Anordnung ertheilt werden mag, soll die Commission den gegenwärtigen Zustand dieser Schule genau untersuchen, und über die dabey als nöthig oder nützlich anzusehenden Verbesserungen bald thunlichst Vorschläge eröffnen etc.

§. 9. Zur Anpflanzung botanischer Gewächse und dem sonst für die Anstalt dienlichen Gebrauche soll der nöthige Gartenplatz von dem hinter den Academiegebäuden befindlichen vormaligen Festungsraume und Graben angewiesen werden etc.

Der Inspector des Königl. mathematischen und physicalischen Salons erhält durch den Oberkammerherrn die Weisung, daß er die beym Unterrichte nöthigen mathematischen und physicalischen Instrumente an die Academie auf Erfordern des dabey angestellten Professors der Physik und Chemie und unter Beobachtung gehöriger Vorsicht mittheilen solle.

Zum Mitgebrauche der Bibliothek des Sanitäts-Collegii, weshalb behufige Einrichtung zu treffen ist, ist die chirurgisch-mediciniſche Academie, in Betracht, daß eine dem Collegio medico-chirurgico zugehörig gewesene Büchersammlung sich bey derselben befindet, ohnehin schon befugt.

§. 10. Dem geschehenen Antrage, daß künftighin keiner als Chirurg im Lande approbiret werden darf, der seine Studien nicht vorschriftmässig auf der Anstalt vollendet habe und von ihr als fähig anerkannt worden sey, wird die Allerhöchste Genehmigung ertheilet etc.

Dresden, d. 17. Oct. 1815.

Aus dem Geh. Consilio.

An den Obrist von Hacke, Hof- und Justitienrath von Zedtwitz, Hofrath und Leibarzt Dr. Kreyßig, und Hofr. Dr. Seiler.

CXIII.

Des Königl. Sächs. Oberthierarzt und Prof. Reutter d. J. Gutachten über die unter dem Viehstand im heurigen Jahre häufig herrschende Lungenseuche,

vom Novbr. 1815., in Gemäßheit eines Allerhöchsten Rescripts (an die Kreishauptleute) vom 21. Novbr. 1815., den Viehhaltenden zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung gebracht *).

Die Lungenseuche, so ähnlich sie der Rindviehpest von außen, zuweilen auch von innen, und wegen des derselben ähnlichen allmähligen Erkrankens des Viehes seyn mag, ist bewährten Erfahrungen und Versuchen zufolge, nicht ansteckend, es sey denn, daß dieselbe eine sehr bösartige typhöse Beschaffenheit angenommen habe, in welchem Falle sie, aber nicht wie die Löserdürre, wegen ihres nicht flüchtigen Miasmas, sondern gleich dem Milzbrande, und zwar nur durch eine unmittelbare Mittheilung, dieselbe Thiergattung anzustecken fähig ist. Deßhalb ist denn auch bey der Lungenseuche nur auf Separation der kranken von den gesunden, und zwar wider der minder kranken von den mehr kranken Stücken, und auf den Nichtverkauf solcher kranken Stücke zu halten; demungeachtet bleibt die Lungenseuche eine gefahrvolle Krankheit, bey der ohne zweckmäßige Hülfe gewöhnlich der größte Theil der kranken Stücke verloren geht.

Die Jahreszeit, in welcher sich die Lungenseuche am häufigsten zeigt, ist das Frühjahr; doch kann der Keim dazu, wie bey der Fäule der Schaafe, lange verborgen liegen, und der wirkliche Ausbruch der Krankheit erst später unerwartet erfolgen. Jede Art, jedes Alter und jedes Geschlecht des Rindviehs kann von derselben, eben so wie bey der Löserdürre, befallen werden. — Die Natur dieses Uebels besteht in einer katarrhalischen, faulligen, typhösen Lungenentzündung, verbunden mit einem dergleichen Fieber.

*) Vergl. Leipz. Zeit. 1815. Beil. zu Num. 251.

Die Ursachen der Entstehung sind vielfach; gegenwärtig sind sie aber besonders zu suchen in der heuer häufig statt gefundenen eiskalten Witterung, der dadurch zugleich veranlaßten verdorbenen Beschaffenheit des Futters und Trinkwassers auf den Weiden; in dem Ankauf fremden Viehes, das vielleicht schon beym Ankauf einigermaasen mit dieser Seuche behaftet war, und welche durch den Einfluß des veränderten Klima's, Futters und Wassers, um so mehr zum Ausbruch kam; so wie auch zu deren Entstehung ohnfehlbar die im vorigen Jahre statt gefundene Löserdürre viel mit beygetragen hat, indem bey den Stücken, welche von solcher damals kurirt worden sind, zum großen Theil eine geschwächte Lunge zurück geblieben ist, die zu dieser Lungenseuche um so empfänglicher macht.

Bey dieser Seuche ist der Verlauf, in dem es sich zeigt, ob das erkrankte Stück wieder gesund wird oder krepirt, oder ob dieses Uebel in ein andres kronisches übergehe, von längerer Dauer als bey der Löserdürre, nemlich 3 auch 4 Wochen gewöhnlich. Man kann am zweckmäßigsten diese Krankheit in 3 Perioden eintheilen, wovon die beyden letztern, wie Eingangs bemerkt, die gefahrbringendsten sind. Bey diesen 3 Perioden treten folgende verschiedene Zeichen oder Zufälle ein: In der 1sten Periode scheint das Vieh noch wenig krank zu seyn; es nimmt noch Futter, die milchenden Kühe geben noch Milch. Indessen befindet sich das Vieh in einem fieberhaften Zustande, indem der Puls geschwinder schlägt, voll und hart ist. Es zeigt sich ein kurzer heiserer Husten, der nicht schmerzhaft zu seyn scheint; die Augen sind trübe, nicht thränend; die Zunge ist feucht und wärmer, als im natürlichen Zustande. Die Dauer dieser Periode ist 2, 3 oder 4 Tage, die Krankheit hört damit auf, oder geht in die 2te Periode über. In dieser 2ten Periode verabscheut das Vieh insonderheit das grüne Fut-

ter; das Wiederkäuen hört allmählig auf, die Milch nimmt ab, manche saufen viel, wieder andere scheinen das Gesöffe von jeder Temperatur zu vermeiden, das Fieber wird nun heftiger, der Husten häufiger und schmerzhafter, bleibt aber trocken; sie ziehen mit den Flanken und thun matt. Noch legt sich das Thier zuweilen, aber nur ungern und bleibt nicht lange liegen; die Mistung wird trocken, ohne in eine gänzliche Verstopfung überzugehen; das Thier bekommt ein trauriges Ansehen, Hörner und Ohren werden kalt; aus dem Maule, selten aus der Nase, fließt eine unbedeutende Quantität eines schäumigen schleimigen Wesens; die Augen bekommen ein röthliches, entzündliches, glänzendes Ansehen, werden trübe und wässerig; es tritt ein Knirschen der Zähne ein, das Haar sträubt sich und wird glanzlos. Die Dauer dieser Periode ist verschieden und verzieht sich oft von ihrem Anfange bis zum 8ten und 10ten Tage. In der 3ten Periode nehmen die Symptome der 2ten Periode zu; die Thiere fressen und wiederkäuen gar nicht mehr, und saufen nur selten; sie werden immer matter, das Flankenziehen wird heftiger, sie stohnen ängstlich, stehen unruhig und legen sich entweder gar nicht, oder springen gleich wieder auf, oder sie bleiben vor Mattigkeit ganz liegen. Der fieberhafte Zustand nimmt zu, der Puls schlägt schnell, klein, matt, unterdrückt, die Wärme verschwindet beynahe ganz, vorzüglich in den Extremitäten, das Athmen wird äußerst ängstlich und beklommen, der Husten scheint immer schmerzhafter zu werden, erfolgt aber nicht mehr so häufig, das Vieh streckt den Hals und Kopf mehr vor, breitet im Stehen die Vorderbeine auseinander, knirscht mit den Zähnen, mehrere schütteln mit dem Kopfe, die Nase bleibt trocken, das Ausfließen aus dem Maule hört auf. Zuweilen schwillt tympanitisch der Bauch auf, manche brechen ein zähes schleimiges Wesen aus, welches

beydes letztere aber schon tödtliches Kennzeichen ist. Endlich wenn keine Besserung erfolgt, so nimmt die Krankheit die größte Höhe an; die Thiere werden immer unruhiger und matter, der Puls schneller, sie liegen nun fast beständig, die Augen werden immer trüber, es fängt ihnen aus dem Rachen an zu stinken und werfen nicht selten aus der Nase und dem Rachen einen blutigen stinkenden Schleim aus, es erfolgt ein galliger stinkender Durchfall, zuweilen mit einem heftigen Zwange verbünden, sie sperren die Rachen auf, bis endlich der Tod unter diesen Umständen erfolgt. Die Dauer dieser Periode ist oft 8, 10 bis 12 Tage, und der Tod scheint oft durch Erstickung zu erfolgen.

Bey der Obduction eines solchen an der Lungenseuche gestorbenen oder in einem hohen Grade der Krankheit getödteten Stücks findet man folgende Erscheinungen: 1) Der Körper ist verhältnißmäßig abgemagert, nicht selten fließt eine blutige Jauche aus der Nase, sonst aber ist äußerlich nichts zu bemerken; 2) bey der Eröffnung der Brusthöhle finden sich beyde Lungenflügel oder nur einer, gewöhnlich der linke, so angeschwollen, daß er keinen Raum in der Brusthöhle zu haben scheint, dabey hart, von großer Schwere, von verschiedner Farbe, als schwarz, dunkelbraun, bleyfarben oder gelb, und beym Durchschneiden marmorirt oder ganz aufgelöst, mit Wasserblasen, aschgrauen Buckeln, so wie auch bey manchen mit einzelnen alten Eitergeschwüren angefüllt; zuweilen findet man auch mehr oder weniger Wasser in der Brust, die Lunge an der Ribbenhaut (Pleura) angewachsen, und die Oberfläche der Lunge mit ausgeschwitzter Lymphe, der sogenannten Pseudohaut bedeckt, das Herz und der Herzbeutel aber gewöhnlich gesund; 3) bey Eröffnung der Bauchhöhle zeigt sich ein völlig gesunder Zustand sämmtlicher Baucheingeweide; es wäre denn, daß die Krankheit einen sehr hohen bösartigen

typhösen Zustand angenommen hat, oder der Bauch tympanitisch sehr ausgedehnt gewesen; in diesem Falle findet man die Mägen und Gedärme fleckenweise brandig entzündet, die Gallenblase übernatürlich groß, oft zweymal größer als im natürlichen Zustande mit einer dunkelgrünen sehr dünnen Galle angefüllt und zu Zeiten auch die Leber und Milz mehr oder weniger entzündet. Mittel zur Heilung der Lugenseuche giebt es wenige. Fast bey keiner Krankheit ist ein so schnelles zweckmäßiges Verfahren nöthig als bey dieser, weil, wenn sie einmal in die 3te Periode übergegangen ist, nichts mehr zu hoffen übrig bleibt; in diesem Falle thut man besser, die Thiere zu tödten, um doch wenigstens die Kosten der Kur zu ersparen, die Haut zu nutzen und die Ansteckung zu vermeiden. Die Mittel und die Vorsichtsmasregeln zur Verhütung einer mehrern Ausbreitung und Ausartung dieses Uebels in einer ansteckenden Viehseuche bestehen in folgenden, als: 1) Man reiche dem noch gesundscheinenden Viehe jedem Morgen vor dem Austreiben ein der Natur dieses Uebels angemeßnes Präservativ, welches der Erfahrung zufolge, aus folgenden, der Fäulniß widerstehenden, die Lebenskraft erhöhenden, auf alle Aus- und Absondrungswege gelind wirkenden Viehtheriak bestehen muß. Dieser wird auf folgende Weise bereitet. Man nehme 1 Loth in Brandtwein aufgelößten Kampher, 4 Hände voll Küchensalz, 2 Hände voll feingeschnittenen Knoblauch und eine Hand voll frischgeriebenen Meerrettig, 2 Eßlöffel voll Angelikawurzel, 2 Eßlöffel voll Pestilenzwurzelpulver, 2 Eßlöffel voll Mutterkrautpulver, 4 Eßlöffel voll, wie Kaffee gebrannt, ungestoßne Wachholderbeeren. Dieses alles wird mit so viel dünnem Wagentheer, als dazu genug ist, zu einer Latwerge oder dickem Brei gemacht; immer fest in einem Topfe zugehalten und davon Früh und Abends ein zum Wagenschmieren gewöhnlicher Pinsel voll einem jeden Stücke ins Maul

gestrichen. Dabey ist zu merken, daß dieser Theriak einige Wochen lang fortgebraucht, und wenn obige Quantität dazu nicht ausreicht, wieder frisch gemacht werden muß; 2) treibe man das Vieh, namentlich bey einfallenden starken Frösten und Nebeln, nicht zu früh aus und zu spät ein. Regnet es den ganzen Tag fort, so muß es gar nicht ausgetrieben werden, weil es für die Gesundheit besser ist, in einem trocknen warmen Stalle einen oder ein paar Tage etwas Mangel leiden, als in einer anhaltenden nassen Witterung den Stoff zu dieser Krankheit in den Körper zu legen, oder den Keim dazu, der vielleicht erloschen wäre, zu entwickeln; 3) reiche man dem Viehe zu Hause eine aufgebrühte Siede, so aus gutem geschnittenen Heu oder Krummet, Weidenblättern, in Ermangelung derselben Weidenrinde oder Eichenrinde klein gestampft, ferner Leinkuchen, gelben Möhren oder rothen Rüben und etwas Essig und Küchensalz, oder statt des Essigs etwas Sauerteig, bestehen muß; 4) muß das Gesöffe mit Leinkuchen oder etwas Gerste, oder Haferschrot angemengt seyn; 5) muß, sobald ein Stück erkranket, dasselbe sogleich von den gesunden Stücken, wenigstens in einen besondern Raum des Stalles, besonders gestellt, und zwar die sehr kranken von den minder kranken separirt werden; 6) muß das kranke Vieh gar nicht auf die Weide, sondern blos in den Mittagsstunden, bey schönem trocknen Wetter wegen des Genusses der freyen reinen Luft, die als ein Balsam unmittelbar auf ihre kranken Lungen wirkt, in einen Garten oder sonstigen freyliegenden Platz getrieben werden; 7) muß dem erkrankten Viehe, sogleich beym Anfange des Erkrankens ein Eiterband oder Fontanell vor die Brust gelegt, an die beyden Seiten der Brust hinter dem Ellbogen ein 1 Thaler großer Feuerpunkt mit einem glühend gemachten Stück Radeschiene angebracht, es mit der vorgeschriebenen Siede gefüttert und dem bemerkten Gesöffe, zu wel-

chen noch einige Löffel voll Vitriolspiritus gemischt werden müssen, getränkt, und ihnen, als fernere Arzney, folgende kühlende, mildernde, gelinde auf den Hinterleib wirkende, der fauligen Entzündung widerstehende Latwerge nach der hier gemachten Anordnung, dabei aber alles Aderlassen und der Gebrauch des reinen Salpeters, als höchst schädlich und der Natur des Uebels nicht angemessen vermieden werden. Diese Latwerge und ihr Gebrauch besteht in Folgenden, als: man nehme 1 Loth in Branntwein aufgelösten Kampher, 4 Loth frisches Leinmehl, 4 Loth Salmiak, 8 Loth Salpeter, 8 Loth Angelikawurzelpulver, 8 Loth Baldrianwurzelpulver, 1 Pfund rohes Weinsteinpulver, 1 Pfund gestoßenes Glaubersalz. Dieses alles wird mit halb Honig und Weinessig, so viel als dazu genug ist, zu einer dicken Latwerge oder Brei gemacht, gut in einem Topfe zugehalten und davon täglich jedem kranken Stücke 2 Eßlöffel voll mit einer Dresdner Kanne warmer Kleienbrühe vermischt, bis zur Besserung als Trank eingegossen. Dabey ist zu merken, daß man wohl thun wird, einem solchen kranken Stücke noch täglich dabey einige Male ein Klystir aus warmer Kleienbrühe mit einem Eßlöffel Küchensalz vermischt, zu geben; 8) muß alles kranke Vieh, das nach den Merkmalen der vorgeschriebenen 3ten Periode erkrankt ist, wegen der in diesem Zeitraume der Krankheit bösen typhösen, zu einem Uebergange in Ansteckung geneigten Beschaffenheit getödtet werden; das Leder kann zwar benutzt, das Fleisch aber darf, sowohl in der 2ten als 3ten Periode, weder den Menschen, noch Hunden zum Genuß zugelassen werden; weßhalb denn der Verkauf sowohl solcher lebenden Stücke, als des ausgeschlachteten Fleisches von dergleichen erkranktem Viehe, ein in jeder Hinsicht Gefahr bringender Betrug seyn würde.

Nur bey der genauen Beobachtung dieser unerläßlichen Maßregeln wird es möglich werden, dieser gefähr-

lichen Seuche vorzubeugen, oder, wo solche bereits eingetreten ist, ihre weitere Verbreitung zu verhüten. *)

CXIV.

Generale, die Verarbeitung des reinen Bergzinnes, auch Verzinnung der kupfernen und blechernen Geschirre betreffend, vom 31. Jan. 1816.

Wenn schon durch ältere, von Unsern in Gott ruhenden Vorfahren erlassene, Verordnungen vom 31sten Juli 1623, 6ten April 1674, 16ten April 1686, 27sten Febr. 1710 und 17ten April 1726 bei Verfertigung der Zinnwaaren eine, der Gesundheit unschädliche, Zinnprobe festgesetzt und noch neuerlich unterm 8ten Juni 1790 das Verzinnen der Gefäße mit einem Zusatze von Blei gänzlich untersagt worden: So haben Wir dennoch, um Leben und Gesundheit Unserer geliebten Unterthanen gegen die Gefahren, welche durch Verfertigung der Speise- und Trinkgeschirre aus probewidrig mit Blei verzinntem Zinn, oder durch Verzinnung dergleichen kupferner und blecherner Koch- oder Speise- und Trinkgefäße, und anderer zu ökonomischem Gebrauche bestimmten Geräthe, mit anderm als reinem Bergzinn, entstehen können, möglichst sicher zu stellen, Folgendes zu verordnen, Uns bewogen gefunden.

*) Das Reskr. (an die Kreishauptleute) wegen Verhinderung der Verbreitung einer jenseits der Weichsel ausgebrochenen Rindviehseuche, als auch der bei Warschau sich zeigenden Schafpockenkrankheit, vom 18. Dec. 1815. enthält bloß eine Erneuerung und Einschärfung des Mand. vom 13. Mai 1780. (S. Kühn 259.) und Gen. vom 12. März 1788 (S. Kühn 339.). Desgl. das Oberamts-Pat. wegen des Ausbruchs der Rindviehseuche in der Kur- und Neumark und der Schaafpockenseuche in Schlesien, d. d. Budißin, den 23. Jan. 1816.

§. 1.

Zinnprobe.

Ob zwar die Anfangs beabsichtigte Fertigung des Zinngeschirres aus ganz reinem Bergzinn allzugroßen Schwierigkeiten unterworfen ist; so sollen dennoch in Unsern Landen keine zinnernen Destillir-, Koch-, Speise- oder Trinkgeschirre, weder zum eigentlichen Gebrauche, noch als Spielzeug für Kinder, gefertiget oder von aussen eingeführt werden, welche nicht wenigstens genau die bereits im Münzedicte vom 31sten Juli 1623 bestimmte Probe halten, nach welcher auf Zehen Pfund reines Zinn höchstens Ein Pfund Bleizusatz erlaubt ist.

§. 2.

Strafe der Uebertreter.

Alle im vorigen §. gedachte Zinnwaaren, welche mehr Bleizusatz, als im Verhältniß von Einem Pfund Blei auf Zehen Pfund reines Zinn, enthalten, werden confiscirt, eingeschmolzen und der Erlös aus dem Metall zur Ortsarmenkasse abgeliefert. Diejenigen aber, welche sich dergleichen gemeinschädlichen Betrug durch Fabricirung solcher verbotnen Waare zu Schulden kommen lassen, sollen das erstemal mit vierzehntägigem Gefängniß belegt, und wenn sie dessen zum zweitenmale überwiesen sind, mit vierwöchentlichem Gefängniß und Verlust ihres Meisterrechts bestraft werden.

§. 3.

Stemplung der Zinnwaaren.

Damit aber solche Betrüger desto leichter überführt werden können, sollen die Zinngieserinnungen jedem Meister seine bestimmte Nummer anweisen, welche er, nebst dem Anfangsbuchstaben der Stadt, in seinem Stempel führt, womit er die von ihm gefertigten zinnernen Koch-,

Speise- und Trinkgeschirre bezeichnet. Zugleich haben die Ortsobrigkeiten und Innungsältesten genaue Obsicht zu führen, daß dieser Anordnung gehörig nachgegangen werde, und die zum Verkauf gebrachten ungestempelten oder mit einem unächten Stempel versehenen Waaren, zum Vortheil der Armenkasse, zu confisciren und nach Befinden den Uebertreter mit Geldbuße oder Gefängniß zu bestrafen.

§. 4.

Empfehlung der nöthigen Vorsicht beim Gebrauche der Zinngeschirre.

Ob zwar der ordentliche Gebrauch der nach Vorschrift §. 1. gefertigten Zinngeschirre für den Haushalt unschädlich ist; so finden Wir Uns dennoch bewogen, das Publikum auf folgende Vorsichtsregeln beim Gebrauche aufmerksam zu machen.

Da Säuren und Fettigkeiten, wenn man dieselben über 12 Stunden in solchen Gefäßen stehen oder auch kochendes Wasser und andere Flüssigkeiten darin abkühlen läßt, leicht einen Theil des mit dem Zinne verbundenen Bleies in giftigen Bleizucker auflösen, welcher sich sodann mit den im Gefäße befindlichen Speisen oder Getränken vermischt und deren Genuß für die Gesundheit gefährlich macht; so müssen die zinnernen Koch-, Speise- und Trinkgeschirre nicht nur bald nach ihrem Gebrauche sorgfältig gereiniget werden, sondern man muß sich auch hüten, Sallate, Gurken, Sauerkraut und anderes Gemüse, Pflaumen und andere Brühen, Mus, gekochtes Obst, Butter, Käse, Milch, Thee oder Kaffee, Bier oder Wein, Brandtewein, gekochtes, gebratnes oder gesalznes Fleisch, Häringe, und andere dergleichen saure, salzige, fette Speisen und Flüssigkeiten, ganze Tage darin stehen zu lassen, aufzuheben, oder dieselben wohl gar wieder aufzuwärmen und zu genießen, wodurch häufig Ueblich-

keiten, Erbrechen und noch schlimmere giftähnliche Wirkungen veranlaßt werden.

§. 5.

Besondere Warnung für Apotheker, Speisewirthe u. s. w.

Besonders haben die Apotheker, Zuckerbäcker und andere mit eingemachten Waaren Handelnden sich zu hüten, daß sie nicht dergleichen, das Blei leicht auflösende Arzneien, Confituren u. s. w. in zinnernen Gefäßen aufbewahren. Die Polizeibehörden haben hierüber genaue Obsicht zu führen, und die Uebertretungen dieses Verbots mit Confiscation der Gefäße, Vernichtung der darin aufbewahrten Waaren, auch nach den Umständen mit Gefängniß zu bestrafen.

§. 6.

Von Verzinnung der kupfernen und blechernen Geschirre mit reinem Bergzinn.

a) Niemand darf unverzinnte oder durch langen Gebrauch von der frühern Verzinnung bereits zu sehr entblößte kupferne Koch-, Speise- oder Trinkgefäße führen, bei der im vorigen Paragraphen angedrohten Strafe.

b) Die Zinngießer, Kupferschmiede und andere sich mit dem Verzinnen abgebende Professionisten sollen zum Verzinnen der von ihnen selbst zum Verkauf gefertigten, oder ihnen von den Eigenthümern zu dem Ende übergebenen, kupfernen, messingenen oder eisenblechernen Gefäße lediglich reines Bergzinn, ohne allen Bleizusatz, gebrauchen.

Wir lassen daher, zum Besten derer Meister, welche etwa mit dieser Verzinnungsart noch nicht bekannt seyn möchten, in der Beilage No. I. eine kurze Anleitung dazu mittheilen.

c) Unsere Polizeibehörden und die Handwerksältesten sollen, daß dieser Verordnung pünktlich nachgelebt werde, durch fleißige unvermuthete Visitationen solcher Werkstätte, genaue Obsicht führen. Auch diejenigen, welche dergleichen gesetzwidrige Verzinnung an ihren neu erkauften, oder vom Verzinnen zurück erhaltenen alten Geschirren bemerken, müssen solches ihrer Obrigkeit sofort anzeigen.

d) Um Obrigkeiten und Privatpersonen in den Stand zu setzen, dergleichen gemeinschädliche Gesetzübertretung zu entdecken, haben Wir unter No. II. ein sicheres, wohlfeiles und leicht anwendbares Probirmittel anfügen lassen.

§. 7.

Bestrafung gesetzwidriger Verzinnung.

a) Die Kupferschmiede, Klempner und Alle, welche mit verzinnten Gefäßen handeln, sollen sogleich nach Publication dieser Verordnung die Verzinnung ihrer Vorräthe nach der Anlage No. II. prüfen, und wenn sie irgend einen Zusatz von Blei bemerken, bald möglichst bedacht seyn, die Waaren von der schlechten Verzinnung zu reinigen, und sie vom Neuen nach dem oben §. 6. unter b. enthaltenen Befehle zu verzinnen. Auch dürfen sie, bevor solches geschehen, kein Stück verkaufen. Eben so wenig dürfen sie, von der Publication an, alte zum Verzinnen ihnen übergebene Geschirre mit einem Bleizusatze verzinnen.

b) Zwei Monate nach Publication dieser Verordnung sollen alle bei der Visitation vorgefundene gesetzwidrig verzinnte und zum Verkauf bestimmte Waaren, zum Besten der Ortsarmenkasse, confiscirt werden.

c) Eben dies findet statt, wenn acht Tage nach der Publication dergleichen Waaren wirklich verkauft werden.

d) Werden binnen der unter c. bestimmten Frist zum Verzinnen gebrachte Gefäße vorschriftwidrig verzinnt gefunden; so ist die Verzinnung, auf Kosten des Uebertreters, wieder abzubringen und das Gefäß gesetzmäßig zu verzinnen, auch derselbe das erstemal mit vierzehentägigem, das anderemal mit vierwöchentlichem Gefängnisse zu belegen, und bei ferner wiederholter Uebertretung des Meisterrechts für verlustig zu erklären. Daran etc.

Dresden, den 31. Jan. 1816.

Aus der Landes-Regierung.

Anlage.

No. I.

Anweisung, mit reinem Bergzinn, ohne Bleizusatz, kupferne oder eisenblecherne Gefäße zu verzinnen.

Das bisher zum Verzinnen der kupfernen Gefäße gebrauchte Colophonium ist bei dem von Bleizusatz reinen Bergzinne nicht anwendbar. Man muß daher, um eine tüchtige, dem vorstehenden Gesetze gemäße Verzinnung auf kupferne Gefäße zu verfertigen, folgendergestalt verfahren.

1) Man reinigt zuvor die zu verzinnenden Gefäße mit geschlemmten, dann wieder getrockneten und durch ein Drathsieb geschlagenen, Sande von aller Unreinigkeit; besonders auch die bereits mit Bleizusatz verzinnt gewesenen alten Gefäße von der vorigen Verzinnung.

2) Man nimmt eine hinlängliche Quantität möglichst trocknen Salmiacks, pulverisirt und schlägt ihn durch ein Haarsieb.

Sollte der Salmiack feucht geworden seyn, so muß er auf einer mäßig erwärmten Platte getrocknet werden.

3) Man schmelzt reines Bergzinn zu langen Streifen.

4) Man erhitzt das zu verzinnende Gefäß auf Holzkohlen (bei schweren Gefäßen, die sich nicht mit der Hand regieren lassen, braucht man Dreifüße) so lange, bis das Zinn darin zum Schmelzen kommen kann. Dann wirft man Salmiack hinein und rührt mit den Zinnstreifen, bis sie zerschmolzen.

5) Hierauf nimmt man eine Hand voll Werg (Hede) und reibt das geschmolzene Zinn derb nach allen Seiten. Damit es besser hafte, dunkt man das Werg von Zeit zu Zeit in das dabei stehende Salmiackpulver.

6) Hat das Zinn überall gehörig gehaftet, so überwischt man nochmals geschwind und leicht die ganze Fläche mit dem von frischem in die Zinn- und Salmiackauflösung getauchten Wergbüschel, während das Gefäß immer über den Kohlen in der gehörigen Hitze gleichförmig erhalten wird, und gießt sodann das überflüssige Zinn ab, um es zu anderweitem Gebrauch aufzuheben.

Gefäße von Eisenblech werden mit reinem Bergzinn, nach bekannter Vorbereitung mit einer Beitze von Korn oder Kartoffeln, durch Beisetzung von Rindstalg, dauerhaft verzinnt.

Anlage.

No. II.

A. Probe, ob das Zinn überhaupt rein von Blei sey.

1) Man schabe etwa 5 bis 6 Zinnspähne, die ohngefähr ½ Quentchen betragen, von dem zu probirenden Gefäße, thue dieses in ein kleines Glas, schütte etwa 150 Tropfen gutes Scheidewasser dazu, und lasse es 24 Stunden stehen.

2) Man löse 1 Quentchen Glauberfalz in einem Weinglase voll Wasser auf.

3) Man gieße ein paar Tropfen von der unter 1. beschriebenen Zinnauflösung in das Weinglas mit dem aufgelösten Glaubersalze.

4) Bleibt dann die Flüssigkeit hell, so ist das Zinn vom Bleizusatze völlig rein: zeigen sich aber schwächere oder stärkere weiße Wolken in dem Weinglase, so enthält das Zinn mehr oder weniger Zusatz von Blei.

Um jedoch im letztern Falle das Verhältniß des beigemischten Bleies zum Zinne genau zu bestimmen, und zu sehen, ob vorstehende Ordnung §. 1. (nach welcher bei Fertigung von Zinngeschirren auf 10 Theile reines Zinn nur 1 Theil reines Blei zugesetzt werden darf) überschritten sey oder nicht, muß ein verpflichteter Chemiker zugezogen werden.

B. Probe einer guten Verzinnung.

Um bei verzinnten Kupfer- und Blechgeschirren die Reinheit der Verzinnung leicht zu prüfen, dienen folgende Kennzeichen. —

I. Die Verzinnung ist rein und vorschriftmäßig, wenn

1) der Glanz lebhaft, und der Weiße des Silbers fast gleich ist.

2) Gießt man, nach Beschaffenheit der Größe des Gefäßes etwa ein halb Maas guten Weinessig und eben so viel Wasser hinein, läßt es eine Zeitlang über dem Feuer kochen und hält sodann einen abgefeilten eisernen Nagel hinein, dann bleibt, wenn die Verzinnung rein ist,

a) die Farbe des Eisens unverändert,

b) der Geschmack des gekochten Essigs hat nichts kupferartiges,

c) die Verzinnung verliert nichts von Glanz und Weiße.

3) Eine gute Verzinnung kann durch Abkratzen mit einem

Messer und dergleichen nur äußerst schwer vom Kupfer getrennt werden.

II. Dagegen ist die Verzinnung mit Blei versetzt und untauglich, wenn

1) sie nur einen matten Glanz hat, und ihre Farbe ins Bläuliche fällt;

2) wenn bei der oben unter 2. b. beschriebenen Probe der Geruch und Geschmack des gekochten Essigs sich verändert, oder der hineingehaltene eiserne Nagel sich färbt;

3) wenn man nach einem kurzen Kochen des Essigs eine verhältnißmäßige Quantität Kochsalz hineinwirft, und die Flüssigkeit trübe wird.

CXV.

Herrn Friedrich August's, Königs von Sachsen etc. Mandat, die Einführung einer Gebühren-Taxe für Aerzte und Wundärzte bey medicinisch-gerichtlichen Handlungen betreffend; vom 19. Febr. 1816.

Wir haben zur Bestimmung der von den Aerzten und Wundärzten Unserer Lande für medicinisch-gerichtliche Verrichtungen zu fordernden Gebühren eine besondere, dem gegenwärtigen Mandate angefügte, Taxe festgesetzt, und befehlen deshalb hierdurch Folgendes:

Jeder Arzt und Wundarzt hat sich bey allen und jeden nach Bekanntmachung dieses Mandats von ihm geschehenen medicinisch-gerichtlichen Verrichtungen streng nach dieser Taxe zu richten.

Die in der unter dem 12ten Sept. 1812. bekannt gemachten Tax-Ordnung Tit. II. n. 24 und 25. für Aerzte und Wundärzte enthaltenen Bestimmungen, so wie alle andere durch Statuten oder Gewohnheit für dieselben

etwa eingeführten Taxen, werden hiermit ausdrücklich aufgehoben.

Wer diese neue Taxe überschreitet, hat das etwa zu viel Erhobene zurückzugeben, und nach Befinden Strafe zu erwarten.

Unsere Collegia und Dicasteria haben auf die Beobachtung dieser Vorschriften bey Moderationen und andern vorkommenden Fällen genau zu halten.

Dresden, am 19. Febr. 1816.

Aus der Landes-Regierung.

Gebühren-Taxe für Aerzte und Wundärzte des Königreichs Sachsen bei medicinisch-gerichtlichen Handlungen 1816.

No.		Thlr.	Gr.
1.	Für die Zergliederung der Leiche eines Erwachsenen, dem Arzte	3	—
	dem Wundarzte	2	16
2.	Für die Zergliederung der Leiche eines Kindes, dem Arzte	2	—
	dem Wundarzte	2	—
3.	Für den Bericht und das Gutachten über den Befund bei einer Zergliederung	1	—
4.	Für die Besichtigung eines Leichnams, dessen Zergliederung nicht für nöthig erachtet wird, mit Einschluß einer mündlichen Anzeige darüber zu den Acten, dem Arzte	2	—
	dem Wundarzte	—	16
5.	Für den schriftlichen Bericht über eine solche Besichtigung	—	16
6.	Für die vorläufige Besichtigung eines Leichnams, dessen Zergliederung beschlossen wird, sofern erstere nothwendig gewesen, und letz-		

No.		Thlr.	Gr.
	tere nicht sofort erfolgen können, dem Arzte	—	16
	dem Wundarzte	—	12
7.	Für eine auf obrigkeitliche Aufforderung geschehene Untersuchung eines Verletzten, nebst schriftlichen Berichte und Gutachten darüber, je nachdem die Untersuchung		
	a) in der Behausung des Untersuchenden geschahe, dem Arzte 16 Gr. bis	1	—
	dem Wundarzte 12 — bis	—	16
	b) oder außer der Behausung desselben, dem Arzte 1 Thlr. bis	1	16
	dem Wundartzte 16 Gr. bis	1	—
	Anmerkung. Sind die in dieser No. bemerkten Untersuchungen blos auf Ersuchen von Privatpersonen erfolgt, so können 8 Gr. mehr angesetzt werden.		
8.	Für die Untersuchung des Gemüthszustandes einer Person	2	—
	Anmerkung. Wenn deshalb mehrere Besuche erforderlich sind, so können für jeden noch 16 Gr. angesetzt werden.		
9.	Für das darüber auszustellende Gutachten, dafern es den Vorschriften des Generalis vom 29. Jun. 1810. gemäß ist, 1 bis	2	—
10.	Für die Untersuchung des Gesundheitszustandes einer einzelnen Person 16 Gr. bis	1	—
11.	Für die mündliche Anzeige des Befunds zu den Acten	—	8
12.	Für die schriftliche Anzeige darüber 16 Gr. bis	1	—
	Anmerk. Sind dabei mehrere Besuche nöthig, so sind für jeden folgenden 8 Gr. zulässig.		

No.		Thlr.	Gr.
13.	Für die gleichzeitige Untersuchung des Gesundheitszustandes mehrerer Personen, zur Erkennung und Bestimmung der Art einer entstandenen epidemischen Krankheit, nebst schriftlichem Gutachten darüber, nach Beschaffenheit der Krankheit, Anzahl der Personen und anderer die Bemühung beim Geschäft erschwerenden Umstände 2, 3, 4 bis	5	—
14.	Für jeden einzelnen Krankenbesuch bei den an epidemischen Fiebern liegenden Personen	—	8
15.	Für die erste Untersuchung des Gesundheitszustandes eines Gefangenen	—	16
16.	Für die Untersuchung des Gesundheitszustandes einer Person, um ihre Fähigkeit zu Dienstleistungen, oder Uebersteh̃ung einer Strafe und dergl. zu bestimmen, mit der mündlichen Anzeige darüber zu den Acten,	—	16
17.	Für eine solche Untersuchung u. eine schriftliche Anzeige darüber 1 Thlr. bis	1	8
	Anmerk. Wenn die Untersuchung in der Wohnung des Physici geschieht, und nur ein sofort sichtbares Gebrechen, z. B. einen Kropf, Bruch, Ausschlag u. dergl. zum Gegenstande hat, so sind für dieselbe, und für eine schriftliche Anzeige darüber, anzusetzen.	—	16
18.	Für die Untersuchung des Gesundheitszustandes bei Recruten,		
	a) für einen Einzelnen	—	12
	b) für 2 zusammen	—	16
	c) für 3 und 4 Mann	1	—
	d) für 5 bis 10 Mann, außer dem Satze bei 4 Mann, vom 5. Mann an, à Person	—	4

No.		Thlr.	Gr.
	e) für 11 bis 25 Mann, außer dem Satze bei 10 Mann, vom 11ten Mann an, à Person	—	3
	f) für 26 bis 50 Mann und darüber, außer dem Satze bei 25 Mann, vom 26sten Mann an, à Person	—	2
19.	Für die Untersuchung einer Weibsperson zur Beurtheilung ihrer Jungferschaft, Schwangerschaft oder Niederkunft, nebst schriftlichem Gutachten, . .	1	8
20.	Für die Untersuchung einer Person zur Beurtheilung ihrer Ehestandsfähigkeit, nebst schriftlichem Gutachten, .	2	—
	Anmerk. Für die Untersuchung beider Eheleute und schriftliches Gutachten darüber sind anzusetzen	3	—
21.	Für die Besichtigung und Zergliederung eines für krank gehaltenen und gefallenen Stückes Rindvieh . .	2	—
22.	Für dergl. Bemühung mit kleinern Thieren	1	8
23.	Für den schriftlichen Bericht darüber, nebst Gutachten, . .	1	—
24.	Für die Untersuchung des als ungesund verdächtig gewordenen Schlachtviehes, und zwar:		
	a) für jedes einzelne Stück	—	12
	b) für 2 Stück zusammen	—	16
	c) für 3 und 4 Stück	1	—
	d) für 5 bis 10 Stück, außer dem Satze bei 4 Stück, vom 5ten Stück an, à Stück	—	4
	e) für 11 bis 25 Stück, außer dem Satze bei 10 Stück, vom 11ten Stück an, à Stück	—	3

No.		Thlr.	Gr.
	f) für 26 bis 50 Stück und darüber, außer dem Satze bei 25 Stück, vom 26sten Stück an, à Stück	—	2
25.	Für die Untersuchung und schriftliche Beurtheilung der Genießbarkeit oder Schädlichkeit von Nahrungsmitteln und dergleichen	—	16
26.	Für eine mündliche Anzeige über eine solche Untersuchung	—	8
	Anmerk. Müssen in dergleichen Fällen chemische Untersuchungen angestellt werden, so ist bei Ansetzung der desfallsigen Gebühren auf die gehabten Bemühungen und Verläge pflichtmäßige Rücksicht zu nehmen.		
27.	Für die Untersuchung einer Apotheke, nach Beschaffenheit der Größe derselben, 3, 4 bis	5	—
28.	Für die Untersuchung einer Barbierstube, als einer chirurgischen Werkstätte,	1	—
29.	Für die Untersuchung irgend eines Platzes oder Gebäudes zur Beurtheilung ihrer Schädlichkeit oder Unschädlichkeit für die Gesundheit	1	8
30.	Für die Untersuchung eines Ortes zur Beurtheilung der Ausführungsart eines Verbrechens	1	—
31.	Für die Untersuchung einer mineralischen Quelle oder eines Gesundbrunnens mit Hülfe eines chemischen Apparates	3	—
32.	Für das schriftliche Gutachten über den Befund in den unter No. 29, 30 und 31. bemerkten Fällen	1	—
33.	Für die einer Hebamme ertheilten vier- bis sechswöchentlichen Lehrstunden und sonstige Anweisung	4	—

No.		Thlr.	Gr.
34.	Für ein dem Arzte vom Sanitäts-Collegio oder der medizinischen Facultät aufgetragenes Examen eines Apothekers, Wundarztes oder einer Hebamme .	2	—
35.	Für die darüber zu fertigende schriftliche Anzeige . . .	—	16
36.	Für die Aushändigung eines vom Sanitäts-Collegio erhaltenen Legitimations-Zeugnisses und die darüber zu fertigende Registratur . .	1	—
37.	Für die Wiederbelebung eines Scheintodten	10	—
38.	Für die auf die Wiederbelebung eines Todten verwendeten Bemühungen	3	—
39.	Für die erste Behandlung eines von einem wüthenden Thiere gebissenen Menschen, dem Arzte . .	2	—
	dem Wundarzte . .	1	8
40.	Für einen von der Obrigkeit zu bezahlenden Besuch bei Verunglückten, oder bei kranken Gefangenen, . .	—	8
41.	Für ein Recept . .	—	4
	Anmerk. Bey einem und demselben Krankenbesuche darf jedoch nur ein Recept angerechnet werden, wenn gleich mehrere verschrieben worden sind.		
42.	Für die Prüfung und nach Befinden Ermäßigung einer in Rechnung gebrachten Summe 4, 8, 16 Groschen, bis höchstens (bei sehr weitläuftigen Rechnungen)	1	—
43.	Für Aufsetzung einer Berechnung	—	2
44.	Für bloße Unterzeichnung einer Berechnung zur Versicherung ihrer Richtigkeit	—	4

No.		Thlr.	Gr.
45.	Für die Anzeige der von einem Medicaster oder unbefugten Arzte verrichteten Curen 16 Gr. bis	1	—

Anmerkung.

I. Bei Reisen zur Verrichtung der vorbemerkten Geschäfte können, außer den dafür bestimmten Gebühren und außer dem baaren Verlage vom Fuhr- oder Roßlohne, noch als Reisegebühren oder Auslösungskosten von 1 Meile von dem Arzte 1 —
von dem Wundarzte — 16
angesetzt werden. Es sind aber dagegen für die Rückreise dergleichen Reisegebühren nicht zulässig. Wegen der Diäten oder nothwendigen Zehrung kann, wenn die Abwesenheit auf einen Tag nöthig ist, 1 Thaler, und wenn sie auf mehrere Tage erforderlich war, täglich 1 Thlr. 16 Gr., in Ansatz gebracht werden.

II. Bei den schriftlichen Anzeigen und Gutachten kann für die Reinschrift jedes gesetzmäßig geschriebenen Bogens angesetzt werden . — 4

CXVI.

Herrn Friedrich Augusts Königs von Sachsen etc. Rescript, wegen Anwendung gewisser Vorsichts-Maasregeln bei Verladung und Versendung des rohen Arseniks, vom 10. Apr. 1816.

Auf den von dem Königl. Preuß. Gesandten wegen Anordnung gewisser Vorsichts-Maasregeln bei Verladung und Versendung des rohen Arseniks in der abschriftlich mitfolgenden Note vom 31. vorigen Monats geschehenen Antrag ist nach Befinden das Nöthige zu verfügen.

Note des Königl. Preuß. Gesandten.

Zur Vorbeugung der großen Nachtheile, welche für die Gesundheit, besonders der Kinder, dadurch entstehen können, daß bei Verladung des rohen Arseniks gewöhnlich eine Quantität Arsenikstaub durch die nur leicht gearbeiteten Fässer auf die Erde fällt, hat man zwar schon Preuß. Seits zweckthunliche Maasregeln getroffen; um indeß die deßfallsige Gefahr gleich bei der Versendung des Arseniks zu vermindern, soll für die Folge auch darauf gehalten werden, daß dieser Artikel nur in starken, dicht verschlossenen, doppelten Fässern versendet werde, und es ist dem gemäß bereits das Erforderliche an die dortigen Hüttenwerke erlassen worden. Damit aber der beabsichtigte Zweck ganz erreicht werde, und nicht von außen schlecht verpackter Arsenik eingehe, bin ich veranlaßt, Ew. Excellenz, mit dieser Maasregel gewiß einverstanden, ganz ergebenst zu ersuchen, den Handlungshäusern Vetter et Comp. zu Leipzig, welche bekanntlich den stärksten Handel mit Arsenik treiben, die bestimmte Weisung zugehen zu lassen, sich künftig zum Versenden dieses Artikels ebenfalls nur durchaus fester und doppelter Fässer zu bedienen etc. Dresden, den 31. März 1816.

Als eine fernere Vorsichts-Maasregel bei dem Transporte des Arseniks ist auf die Verfügung angetragen worden, daß nicht nur doppelte Fässer genommen, sondern auch die Fugen der inneren Fässer inwendig mit dichter Leinwand fest bekleidet werden möchten. Wornach in gehorsamster Befolgung dieser Anordnung be-

hufige Vorkehrung zu treffen. Dresden, am 10. April 1816.

Aus dem Geh. Consilio.

An den Rath zu Leipzig.

CXVII.

Ebendesselben Rescript, wegen fernern Vorsichts-Maasregeln beim Transport des Arseniks, vom 1. Mai 1816.

— Als eine fernere Vorsichts-Maasregel bei dem Transporte des Arseniks ist auf die Verfügung angetragen worden, daß nicht nur doppelte Fässer genommen, sondern auch die Fugen der innern Fässer inwendig mit dichter Leinwand fest bekleidet werden möchten. In Verfolg des Rescr. vom 10. Apr. 1816. (S. No. CXVI.) ist darnach behufige Vorkehrung zu treffen.

Aus dem Geh. Consilio.

CXVIII.

Generale, die Bekanntmachung der Instruktionen für die Kreis- und Amtshauptleute betreffend. am 22. Jun. 1816.

A.

General-Instruction für die Amtshauptleute.

§. 9.

Revision der Gefängnisse.

— Ihm liegt die Revision der Gefängnisse bey allen Aemtern und Gerichten seines Bezirks, von Zeit zu Zeit und wenigstens alljährlich Einmal, ob. Er hat dabey zu untersuchen, aus welchen Ursachen und seit wie lange

die Inhaftaten gefänglich inne gehalten werden, ob ihnen die erforderliche Nahrung, Heitzung, Bedeckung und Reinlichkeit verschafft und ihr Schicksal nicht ohne Noth verschlimmert, besonders bey Krankheiten für ärztliche Hülfe gesorgt, auch, auf Verlangen, der Besuch des Geistlichen gestattet werde. Die Abstellung der etwa wahrgenommenen Mängel hat derselbe zu veranlassen, und wo nöthig, an die vorgesetzte Behörde Bericht zu erstatten.

§. 14.

Gegenstände der Polizeyverwaltung.

Als Gegenstände der Polizeyverwaltung sind folgende anzusetzen:

— B. Zur Sicherheits-Polizey gehörig:

— f. Die Abwendung von Gefahr auf öffentlichen Plätzen und Wegen,

g. die Aufsicht auf Unterhaltung und Herstellung von Wegen und Brücken, welche Privatpersonen gehören.

C. Zur Gesundheits-Polizey gehörig:

a. Die Aufsicht auf Medicinalpflege,

b. die Steuerung der Afterärzte,

c. die Aufsicht auf Apotheken,

d. die Aufsicht auf das Hebammenwesen,

e. die Steuerung und Verhütung von Epidemien,

f. die Abwendung der Gefahr für Leben und Gesundheit, die durch Menschen und Thiere entstehen kann,

g. die Aufsicht über die Ausübung der Thierarzneykunst,

h. die Verhütung und Steuerung von Viehseuchen.

E. Zur Nahrungs-Polizey gehörig:

b. Die Aufsicht auf den Victualienhandel und die Höckerei,

d. die Aufsicht auf das Mahlwesen,

e. die Aufsicht auf das Bierbrauen und Branntweinbrennen.

F. Zur Sitten-Polizey gehörig:

a. Die Steuerung verbotener Spiele, des Lottos u. s. w.,

c. die Aufsicht auf öffentliche Lustbarkeiten und Vergnügungen,

d. die Aufsicht auf Leihbibliotheken und Lesegesellschaften,

e. die Steuerung der Lustdirnen und liederlichen Wirthschaften,

f. die Aufsicht auf Erhaltung äußerer Zucht und Ordnung.

G. Zur Armen-Polizey gehörig:

Die Aufsicht auf Unterstützung und Versorgung der Armen und Ausmittelung des Unterkommens für Arme, und außer diesem noch alles Andere, was, ohne hier namhaft gemacht worden zu seyn, als ein zur Polizey gehöriger Gegenstand angesehen werden kann.

§. 47.

Obliegenheiten des Amthauptmannes in Bezug auf die Verhältnisse des Landes überhaupt.

Da jeder Staatsdiener verpflichtet ist, dem Staate, so viel er Gelegenheit hat, zu nützen; so wird der Amtshauptmann, um dieser Obliegenheit Gnüge zu leisten, die Verhältnisse des Landes, überhaupt in geographischer und statistischer Hinsicht u. s. w. zum besondern Gegenstande seines Studiums und seiner Beobachtung machen.

Wenn er auf Gebrechen aufmerksam wird, welche abzustellen, auf Mängel, welche zu ergänzen, und auf Verbesserungen, welche auszuführen seyn möchten, um, seiner Ansicht nach, das Beste des Landes oder einzelner Theile desselben zu befördern, oder wenn er Einrichtun-

gen im Auslande kennen lernt, die zum Vortheil oder Nachtheil des diesseitigen Landes und seiner Bewohner gereichen, oder wohl als Muster zur Nachahmung benutzt werden könnten; so hat er sich hierüber mit sachkundigen Personen zu berathen und die Resultate seiner Ueberzeugung dem Kreishauptmann, zum Behuf einer weitern Vernehmung unter ihnen, und an die betreffenden Landesbehörden zu erstattenden Anzeige, mitzutheilen.

B.

General-Instruction für die Kreishauptleute.

§. 3.

Wirkungskreis des Kreishauptmanns im Allgemeinen.

Die Geschäfte des Kreishauptmanns sind:

Die Führung einer allgemeinen Aufsicht über den ganzen Kreis und die in selbigen angestellten königlichen Diener;

die specielle Aufsicht über die Amtshauptleute seines Bezirks;

die directorielle Leitung der allgemeinen Angelegenheiten desselben;

die Ausrichtung der von den vorgesetzten Behörden ihm besonders zu ertheilenden Aufträge.

§. 8.

Obliegenheiten in allgemeinen Polizey-Angelegenheiten.

— in allen die Polizey des ganzen Kreises oder mehrere amtshauptmannschaftliche Bezirke betreffenden Angelegenheiten, namentlich — bei Epidemien, Viehseuchen, Ueberschwemmungen, Eisfahrten u. s. w. und bei ähnlichen Ereignissen hat der Kreishauptmann directoriel die

nöthigen Anordnungen zu ertheilen und deren Ausführung durch die Amtshauptleute zu leiten.

Aus der Landes-Regierung.

An sämmtliche Beamte.

CXIX.

Anzeige der Direktoren der klinischen Anstalten für innere und äußere Krankheiten zu Dresden, die Aufnahme kranker Personen in diese Anstalten betreffend, vom 1. Nov. 1816. *)

Unterzeichnete machen hiermit bekannt, daß sie gern, so wie bisher, theils arme Kranke, sowohl auswärtige als hiesige, ganz unentgeldlich, theils auch Dienstboten und andere Personen, gegen eine sehr mäßige Vergütung der Kosten in ihre Anstalten aufnehmen werden; nur müssen wir sie auf folgende Bedingungen aufmerksam machen, auf deren Beobachtung wir streng halten müssen.

Da Unterricht und Bildung junger Aerzte und Wundärzte der erste Zweck dieser Anstalten ist; so können

1) dieselben durchaus nicht zur bloßen Pflege von unheilbaren oder dem Tode schon nahen Kranken dienen, so sehr wir bereit sind, schwere und verwickelte Krankheitsfälle aufzunehmen;
2) um nicht genöthigt zu seyn, sehr langwierige Kranke für immer zu behalten und dadurch Plätze für andere zum Unterricht taugliche Kranke zu entbehren; so müssen Auswärtige durchaus ein Attestat von ihrer Obrigkeit mitbringen, was das Versprechen enthält, solche Kranke auf ihre Kosten wieder abzuholen, wenn wir sie nicht länger behalten können;

*) Vergl. Dresdner Anz. 1816. No. 28.

3) müssen wir von der Dauer und dem Zustande der Krankheit vorher unterrichtet seyn, ehe wir einen Kranken aufnehmen, und es ist nicht gut, wenn man Kranke, ohne vorher angefragt zu haben, sogleich zu uns bringt, weil wir dann leicht in die Nothwendigkeit kommen könnten, sie zurücksenden zu müssen.

Wenn wir den großen Wunsch haben, durch unsere Bemühungen auch dem Lande durch Heilung einzelner Mitglieder des Staats von schweren Krankheiten so viel als möglich zu nützen, und wenn wir auch fernerhin armen Bürgern der Stadt, welche zu Hause die nöthige Pflege nicht haben, oder die Kosten einer langwierigen Kur nicht an sich wenden können, wie bisher die Aufnahme in unsern Anstalten gern verstatten wollen, so müssen wir doch vorzugsweise unser Augenmerk darauf richten, solche Kranke aufzunehmen, bei denen noch eine Heilung überhaupt möglich ist, und müssen darum auf obengenannte Bedinguugen fest halten.

CXX.

Verhaltungsregeln bei der sich zeigenden Maul- und Klauenseuche. *)

*) Wegen der in einigen Ortschaften der Amtsbezirke Pirna und Stolpen, so wie des Meißnischen Kreises, gegen Ende des Jahres 1816. und dann auch im Herbste 1817. unter dem Rind- und Schaafviehe sich zeigenden Maul- u. Klauenseuche, wurde durch die betreffenden Creyß- und Amtshauptleute ein deßfallsiges Gutachten des Prof. und Oberthierarztes Reutter von diesem Jahre bekannt gemacht, und, die Landbewohner, namentlich die Vieh haltenden, auf die darin enthaltenen Ursachen der Entstehung und eintretenden Falls der Behandlung dieses Uebels durch die Gensdarmerie aufmerksam zu machen, angeordnet. Erwähntes Gutachten wird hier mitgetheilet.

Die Maul- und Klauenseuche ist ein an sich zwar nicht ansteckendes Uebel, es kann aber bei erhöhten Zufällen und einer zweckwidrigen Behandlung, in ein typhöses faules Fieber, verbunden mit Ausschuhen der Klauen, und den Zungenkrebs übergehen und alsdann ansteckend werden.

Was die Ursache der Entstehung dieses Uebels anbetrifft, so ist dieselbe einzig und allein in der heurigen anhaltenden kalten, nassen Witterung zu suchen, wodurch die Fütterung verdorben, durch beides aber die Lebenskraft der Thiere geschwächt, die Säfte verartet und dadurch ein auf große Schwäche beruhendes Schleimfieber verbunden mit Entzündung und fauligen Geschwüren im Maule, den Klauen und mitunter auch am Euter, hervorgebracht wird.

Die Mittel, die ich darwider, der Natur dieses Uebels angemessen, anzuordnen für gut befunden habe, bestehen in folgenden einfachen, wirksamen, wohlfeilen, von dem Landmann sich selbst zubereitenden Dingen, als:

Verhaltungsregeln bei dem kranken Vieh: 1) darf das erkrankte Vieh nicht ausgetrieben werden, weil sie, wegen Schmerzen in Füßen und dem Maule, weder gehen noch fressen, und im ganzen genommen, dadurch sich noch mehr Schaden zufügen können. 2) Muß stets auf eine gute trockne Streu und reinlichen luftigen Stall gehalten werden, weil dadurch die Krankheit gemindert und die Heilung befördert wird. 3) Die Nahrung muß aus Gerstenschrotgesöffe mit klein geschnittenem Brod, und wenn es seyn kann, etwas dazu gemischten kleingestampften gelben oder rothen Rüben bestehen, als wodurch die Kräfte, da die Thiere, wegen heftiger Schmerzen im Maule nicht fressen können, erhalten werden, und dadurch das Vieh dahinterher im Nutzen nicht so lange zurückbleibt.

Aeußerliche Behandlung des erkrankten Viehes: 1) Muß das Maul täglich mehreremale mit folgendem, der

Entzündung widerstehenden, das Maul und die Geschwüre reinigenden und heilenden Gemische, vermittelst eines Stückchen Leinwand an ein langes Stäbchen Holz gebunden, ausgewaschen werden, als: nimm eine Kanne Wasser, ½ Kanne Biereſſig, 2 Eßlöffel voll Kochsalz, 1 Eßlöffel voll Honig; dieſes wird gut durcheinander gemischt und, wie bemerkt worden, gebraucht. Schält sich im Maule durch die Entzündung von dem Gaumen, der Zunge und dem Zahnfleische die Haut ab, als wodurch das ganze Innere des Mauls wund und sehr schmerzhaft und das Schlucken sehr beschwert wird, so pinsele man dasselbe täglich einigemale mit folgendem mildernden, kühlenden, gelind trocknenden und heilenden Gemische aus, als: man nehme von 6 Eiern blos das Weiße derſelben, thue dieſes in eine zinnerne Schüſſel und reibe nun darin 1 Loth rothen Alaun ab, bis daß das Stückchen ganz verrieben ist. Die Schüſſel muß aber eine zinnerne seyn, weil ohne Schaden der Schüſſel etwas weniges abgerieben und dieſes daraus gefertigte feine Sälbchen um so mehr kühlender und heilender wird.

2) Sind die Klauen entzündet, sehr heiß anzufühlen und in dem Spalte und an der Krone derſelben, d. i. da wo sie an die Haut angewachsen, mit Geschwüren besetzt, so müſſen dieſelben täglich einigemale ¼ Stunde lang in kaltem Wasser gebadet oder damit begoſſen, und Früh und Abends folgender kühle, die Schmerzen und Entzündung hebende Umschlag, vermittelst eines Lappens und Strohseils, um dieſelben gelegt werden, als: man nehme 1 Kanne Biereſſig, 1 Loth in der Apotheke zu habendes Bleiextrakt, mische dazu so viel Lehm, daß ein dicker Brei wird, und brauche es, wie bemerkt worden. Dabei ist zu bemerken, daß dieſer Umschlag des Tags einmal, und zwar des Mittags, mit halb Eſſig und Wasser von außen angefeuchtet werden muß, damit er

von der Hitze der Klauen nicht trocken und in seiner Wirkung erhalten werde.

3) Entzündet sich das Euter, so muß dasselbe mehremale mit folgendem erweichenden, die Entzündung befördernden Gemische mit der flachen Hand sanft eingerieben werden, als: nimm 1 Kanne heißen Biereßig, löse darinne ½ Näpfchen Butter auf, halte dieses zugedeckt auf dem Ofen lauwarm und brauche es, wie eben bemerkt worden.

4) Geht die Entzündung am Euter, oder die Geschwüre an den Klauen in Eiterung über, so müssen dieselben täglich einigemale mit frischem Wasser gereiniget und mit aus der Apotheke zu holender Digestivsalbe bestrichen, oder auf etwas Werg gestrichen, verbunden werden.

Innerlicher Gebrauch bei dem erkrankten Vieh: Dieser besteht, da die Krankheit schleimiger, fauliger Natur und mit dergleichen Unreinigkeit in Mägen und Gedärmen verbunden ist, aus folgendem Tranke, der täglich zweimal, als Früh und Abends, dem Viehe eingegossen werden muß, als: man nehme 1 Kanne abgekochte Weidenrinde oder Weidenblätterbrühe, mische dazu 4 Loth Glaubersalz, 2 Eßlöffel voll Syrup und ½ Eßlöffel Vitriolspiritus.

Präservativmittel wider diese Krankheit: Man nehme zu Pulver gestoßene sogenannte, nicht von der Gallwespe angestochene Eichenknoppern oder Galläpfel, deren es heuer eine große Menge an den Eichenblättern giebt; oder statt deren auch die zu Pulver gestoßene Rinde von jungen Eichen, vermische ein Theil davon mit zweimal so viel Kochsalz und gebe davon Früh und Abends einem jeden Stück 2 gehäufte Eßlöffel voll auf die Siede zu fressen. Dabei unterlasse man nicht, alle Morgen und Abend, dem noch gesundscheinenden Viehe das Maul mit

dem schon angezeigten Gemische, aus Wasser, Essig, Salz und Honig bestehend, auszuwaschen.

CXXI.

Herrn Friedrich Augusts Königs von Sachsen etc. Rescript, wegen der bei Verpackung und Versendung des Arseniks anzuwendenden Vorsichts-Maasregeln und insbesondere wegen behöriger Bezeichnung der zu transportirenden Arsenikfässer, vom 4. Jan. 1817.

In Betreff der bei Verpackung und Versendung des Arseniks anzuwendenden Vorsichts-Maasregeln ist das geheime Finanz-Collegium angewiesen worden, daß es in Gemäßheit der von dem Ober-Bergamte nach der abschriftlichen Anlage wegen dieses Gegenstandes gethanen Vorschläge bei den hierländischen Arsenikwerken, insoweit es noch nicht geschehen, allenthalben die nöthige Einleitung treffen lasse.

Die Beamten aber haben, damit die Kaufleute, Spediteurs und Inhaber bedeutender Frachtfuhrwerke wegen behöriger Bezeichnung der Arsenikfässer nach 6 der abschriftlichen Anlage angewiesen werden, behufige Verfügung zu ertheilen.

Extract.

Anzeige des Geheimen Finanz-Collegii.

— Nach dem von dem Ober-Bergamte zu Freiberg, wegen der bei Verpackung und Versendung des Arseniks zu beobachtenden Vorsichts-Maasregeln, erstatteten Berichte sind die hierüber gehörten Besitzer und Vorsteher der hierländischen Arsenik-Werke mit dem Ober-Bergamte in Schlesien darüber einverstanden, daß die Ver-

packung des Arseniks in doppelte Fässer mehr schädlich als nützlich sey. Hiernächst hält das Ober-Bergamt, nach Prüfung der dießfalls unter sich nicht ganz übereinstimmenden Meinungen gedachter Werksbesitzer dafür, daß von der in Vorschlag gekommenen Verklebung der Fugen der Arsenikfässer mit Leinwand, als einer nutzlosen, unvollkommen zu bewerkstelligenden, und daher sogar mit schädlichen Folgen verknüpften Maasregel, ebenfalls zu abstrahiren seyn möchte.

Als die sicherste und gefahrloseste Art, den Arsenik zu verpacken und zu versenden, wird folgendes Verfahren vorgeschlagen:

1) Es sollen, zur Verpackung des fraglichen Products, im Holze gehörig starke, und besonders in den Fugen gut gearbeitete Fässer aus gesundem, vollkommen ausgetrocknetem und von Astgallen reinem Holze gefertigt, an ein jedes derselben für 2 Zentner, 12 harte Reifen, an eines für 4 Zentner 16 bis 18 harte Reifen angelegt, auch in den Böden noch besondere Einlegreifen eingezweckt, ferner die Fässer sorgfältig zugeschlagen, scharf zusammengebunden, und die obersten so wie die untersten Reifen angezweckt, dergleichen Fässer aber auf diese Art ganz luft- und wasserdicht gemacht werden.

2) Dergleichen Fässern soll nur wenig Bauch gegeben werden, damit das Holz dazu nicht über die Jahre geschnitten werden darf, nicht minder wird gerathen, sie vor dem Abbinden auszubrennen, damit beim Zuschlagen die Dauben nicht zu weit aufsperren.

3) Zu Fertigung von dergleichen Fässern wird die Heranziehung tüchtig, gnüglich geschickter und zuverlässiger Böttcher bei jedem Arsenikwerke für unerläßlich nothwendig, ingleichen

4) das beste Holz für erforderlich gehalten.

5) Die Arsenikfässer sollen nicht nur vor deren Abgange von den Werken noch einmal abgebunden werden,

um die hierbei sich etwa als schadhaft zeigenden Reifen sofort mit tüchtigern zu verwechseln, sondern es soll auch den Spediteurs oder Lagerhaltern zur Pflicht gemacht werden, beim jedesmaligen Umladen der Fässer, oder wenn sie in oder aus der Niederlage kommen, dasselbe Verfahren zu beobachten. Nicht minder nöthig sey es, die Fuhrleute dahin zu instruiren, daß sie, wenn unterwegs Reifen springen sollten, sogleich andere anlegen lassen. Endlich

6) sey es auch zweckmäßig, bei der Versendung des Arseniks den Inhalt der Fässer auf den Frachtbriefen jedesmal zu bemerken, so wie solchen Fässern eine auffallende, jedem verständliche, äußere Bezeichnung ihres gefährlichen Inhalts zu geben, um Jedermann darauf aufmerksam zu machen.

Uebrigens dürfte es nicht überflüssig seyn, wenn die Verpackung und Verladung des Arseniks durch 2 einander controllirende Personen besorgt würde.

Das Ober-Bergamt bemerkt noch, daß vorstehende Vorsichtsmaasregeln in der Hauptsache bei den hierländischen Arsenikwerken schon beobachtet würden, und daß von irgend einem bei der Arsenikversendung sich ereigneten Unglück nichts bekannt geworden sey.

Das Geheime Finanz-Collegium ist mit des Ober-Bergamtes Gutachten allenthalben einverstanden etc. Dresden, den 23. Nov. 1816.

CXXII.

Ebendesselben Rescript, die Vereinigung der Thierarzneischule zu Dresden mit der chirurgisch-medicinischen Academie betr., vom 21. Jan. 1817.

Auf den gutachtlichen Bericht der wegen der chirurgisch-medicinischen Academie angeordneten Commission,

welche auch den die Thierarzneischule zu Dresden betreffenden Theil des ihr geschehenen Auftrags mit belobenswerther Sorgfalt und Geschicklichkeit bearbeitet hat, findet die Allerhöchste Behörde für gut, daß dieses Institut aus den Verhältnissen, in welchen es bisher gegen das Oberstallamt gestanden hat, entnommen, und dagegen mit der im Jahr 1815 errichteten chirurgisch-medicinischen Academie, als führohin dazu gehöriger Bestandtheil, verbunden werde. Der Oberstallmeister hat deßhalb die nöthige Anweisung erhalten, und es werden, in Gemäßheit derselben, die in Folge des Rescriptes vom 7. Oct. 1780 von dem damaligen Cammer-Collegio dem Oberstallamte zum Gebrauch bei der gedachten Veterinäranstalt übergebenen Gebäude mit allen Zubehörungen, auch den dabei befindlichen Wirthschaftsgärten, sammt dem darin vorhandenen Inventario an Instrumenten und Präparaten, in der nämlichen Maaße, an die Direction der chirurgisch-medicinischen Academie überwiesen werden: es ist daher diese durch die Commission wegen gehöriger Uebernahme derselben zu bescheiden.

Auch wird für genehm gehalten, daß für die Zukunft bei der Thierarzneischule ein Professor der practischen Thierheilkunde mit Sitz und Stimme bei der chirurgisch-medicinischen Academie, ein Lehrer der Zootomie und Zoophysiologie, und ein Lehrer der Naturkunde und Heilmittellehre angestellt werden.

Dresden, am 21. Jan. 1817.

Aus dem Geh. Consilio.

An die wegen der chir. medic. Academie angeordnete Commission.

CXXIII.

Generale, die zu Erlangung der Rettungsprämien nöthige Bescheinigung der Rettungsfälle durch die Amtshauptleute betreffend, vom 11. März 1817.

Wir finden zu mehrerer Verhütung der in Ansehung der Prämien für Rettung verunglückter Menschen, nach Anzeige Unserer Landes-Oekonomie-Manufactur- und Commerzien-Deputation, noch häufig vorkommenden Misbräuche für gut, daß hinführo die Rettungsfälle, auf welche Prämien-Ansprüche gegründet werden, von den Amtshauptleuten des Bezirks, nach vorgängiger genauen Erörterung, jedesmal bescheiniget, ohne vorherige Beibringung dieser Bescheinigung aber die im Mandate vom 26. Septbr. 1773. ausgesetzten Belohnungen nicht weiter ausgezahlet werden.

Wie nun dem gemäß die hieher gehörigen Puncte des Generalis vom 9. Jun. 1804. dergestalt erläutert werden, daß,

1.

wenn von Seiten der Beamten und Gerichtsobrigkeiten auf das darum binnen der im Generali ad II. no. 3. vorgeschriebenen Frist, bei welcher es allenthalben bewendet, beschehene Ansuchen, resp. nach vorgängig durch die Amts- Land- und Dorfgerichtspersonen gehörig beschehener Localuntersuchung, das Rettungsatteſtat ertheilet worden, solches nunmehro zuvörderst bei der amtshauptmannschaftlichen Behörde, welche hierauf nach Befinden die weiter nöthige Erörterung anzustellen hat, jedesmal zur Autorisation eingereichet werden muß; jedoch

2.

deshalb das Ansuchen bei Unserer Landes-Oekonomie-Manufactur- und Commerzien-Deputation in keinem Falle ausgesetzet, vielmehr solches allemal binnen des im Generali ad II. no. 5. geordneten Zeitraums von Acht Wochen von der Zeit der Rettung an gerechnet, auch in dem Falle, daß das von der Amtshauptmannschaft zu autorisirende Zeugniß, wegen längerer Dauer der diesfalls annoch verhängten weitern Untersuchung, nicht sofort

beigeleget werden könnte, mit Bemerkung der beschehenen Einreichung bei der Amtshauptmannschaft, angebracht werden soll: also haben sich hiernach Unsere Vasallen und Beamte, die Stadträthe, auch andere Gerichtsobrigkeiten und Behörden, sowie sämmtliche Unterthanen, gehorsamst zu achten. Daran geschieht Unser Wille und Meinung. Gegeben zu Dresden am 11. März 1817.

Aus der Landes-Regierung.

CXXIV.

Bekanntmachung, die zu den anatomischen Theatern zu verabfolgenden Leichname betreffend, vom 28. März 1817.

Da wahrzunehmen gewesen, daß die in Absicht auf die zu den anatomischen Theatern zu verabfolgenden Leichname, vermöge den Generalien vom 12. April 1723, 20. Jan. 1749 und 8. Jul. 1794., ingleichen des Mandats vom 20. Nov. 1779. bestehenden gesetzlichen Dispositionen zeither nicht gehörig beobachtet worden, deren genaue Befolgung aber für das Studium der anatomischen Wissenschaften und der Arzneikunde, zur Beförderung gründlicher Kenntnisse, von ungemeiner Wichtigkeit ist, so werden sothane Vorschriften hiermit auf das nachdrücklichste wiederholt und eingeschärft.

Demzufolge sind von den Obrigkeiten der Königlich Sachsischen Lande die Leichname:

a) aller hingerichteten Verbrecher, insofern nicht eine Schärfung der Todesstrafe die Verabfolgung des Körpers zur Anatomie an und für sich verhindert;

b) der ertrunkenen und todtgefundenen Personen, mit Ausnahme der Honoratioren, und derjenigen, deren Verwandte und Freunde um ein Begräbniß für sie bitten;

c) der Selbstmörder, welche aus Verzweifelung und Ruchlosigkeit, nicht aber aus Melancholie, sich das Leben genommen haben;

d) der in Gefängnissen gestorbenen, eines Kapital-Verbrechens geständigen und überführten Malefikanten;

e) der sonst auf Kosten öffentlicher Cassen zu beerdigenden Personen, als z. B. der in öffentlichen Waisen- und Findelhäusern gestorbenen, unausbleiblich nach der Lage des Orts, entweder an die medicinisch-chirurgische Academie zu Dresden, oder die medicinische Facultät zu Leipzig zu verabfolgen, zu welchem Ende diesen Behörden von den betreffenden Fällen Meldung zu thun, und die Abholung auf ihre Kosten zu bewirken ist.

Ausnahmen finden nur dann statt, wenn die üble Witterung oder andere Umstände die Abholung des Leichnams binnen 3 Tagen verhindern, oder wenn sonst die längere Aufbehaltung des Körpers für bedenklich erachtet werden sollte, ingleichen wenn Personen an fauligen und ansteckenden Krankheiten verstorben, oder Leichname erst spät gefunden werden und zum Theil in Verwesung übergegangen sind. Dresden, den 28. März 1817.

Aus der Landes-Regierung.

An die Beamten.

CXXV.

Des Königlich Sächsischen Sanitäts-Collegii Warnungen und Belehrungen in Hinsicht auf die häutige Bräune, vom Jahr 1817., auf Allerhöchsten Befehl vom 9. Apr. 1817. bekannt gemacht.

Was ist die häutige Bräune? Welches sind ihre Zufälle? Was kann man zu ihrer Verhütung und Beseitigung thun?

Unter den mancherlei Krankheiten, deren Erkenntniß und Behandlung in der neuern Zeit besser gelungen ist, zeichnet sich vorzüglich diejenige aus, welche unter dem Namen der häutigen Bräune vorkommt.

Spuren von ihr finden sich in den Schriften praktischer Aerzte schon im 16. Jahrhundert. Aber erst um die Mitte des letztverflossenen Jahrhunderts bekam man eine genauere Einsicht in ihren eigenthümlichen Character, besonders durch angestellte Leichenöffnungen. Diese haben nämlich gezeigt, daß die häutige Bräune eine Entzündung der innern Häute desjenigen knorpeligen Kanales ist, welcher hinter der Zunge anfängt, und bis in die Lungen hinab steigt, durch welchen wir also Luft schöpfen und aushauchen.

Das Besondere dabei ist, daß, wofern diese Entzündung nicht zeitig genug gehoben wird, in jenem Kanale eine Haut oder wenigstens häutige Flocken sich bilden, die das Athmen immer mehr erschweren und endlich den Tod bewirken.

Die Zufälle, welche das Herannahen dieser Krankheit verkünden und die Art ihres völligen Ausbruchs sind verschieden. Entweder Schnupfen, Heiserkeit, Halsweh, Husten, Verdrießlichkeit, Schläfrigkeit, Thränen der Augen und andere catharrhalische Krankheits-Umstände sind schon seit einigen Tagen zugegen; und beschwerliches Athemholen, heftiger Husten mit einem eignen knarrenden oder pfeifenden Tone treten nun als die besondern Zufälle der häutigen Bräune hinzu; oder sie machen ganz unerwartet, meist des Nachts, einen Anfall, der für den Kranken und die Umstehenden sehr ängstlich ist. Das Gesicht wird dabei aufgetrieben, roth, blau, oder ganz blaß, überzieht sich mit Schweiß und wird wohl gar entstellt; die Augen treten hervor, die Lippen verfärben sich und der Nacken wird stark zurückgebogen.

Der Anfall läßt zwar bald nach, aber er kommt wie-

der und zwar immer häufiger und heftiger. Im weitern Verlaufe scheint sich der Husten zu lösen, und es werden wohl gar auf diese Weise oder durch Erbrechen häutige und röhrige Stücke ausgeworfen, worauf einige, wiewohl kurze Erleichterung eintritt. Man bemerkt bald auch außer dem Anfalle, daß die Stimme heiser und gleichsam krähend wird, und daß die Kranken sich unruhig herumwerfen. Die Haut fühlt sich heiß an und der Puls ist fieberhaft schnell. Der Durst ist nicht immer groß, und über Halsweh wird nur bisweilen geklagt. Im Munde sieht man selten etwas Röthe und der Appetit fehlt nicht. Der Urin geht sparsam und trübe ab, und läßt manchmal einen weißen Bodensatz fallen. Der Schlaf ist, wenn ihn der Anfall nicht unterbricht, stärker als gewöhnlich. Uebrigens sind die Kranken meist bei ihrem Bewußtseyn, höchstens traurig oder etwas betäubt. Bei der Zunahme der Krankheit treten aber leicht Zuckungen (Krämpfe), kalte Schweiße hinzu; die Kranken athmen nur noch mit den Nasenlöchern und dem Bauche, bekommen kalte Hände und Füße, haben unbewußt Stuhl- und Urin-Ausleerungen, und ein plötzlicher Tod bei vollem Bewußtseyn, mit oder ohne Erstickungszufälle, macht ihren Leiden ein Ende. Dieß kann schon im ersten Anfalle, aber wohl auch erst den 11ten Tag geschehen.

Die Umstände, unter denen die häutige Bräune vorzüglich vorkommt, sind:

1) Daß kindliche Alter, Säuglinge, ja Wochenkinder, sowohl als Erwachsene, sind von derselben befallen worden und daran gestorben; doch werden am meisten Kinder vom 1. bis zum 11. Jahre davon heimgesucht; häufiger Knaben als Mädchen, und öfter solche, welche vorher sehr lebhaft und ganz gesund waren, ja vollblütig und stark genannt werden konnten.

2) Wenn Kinder aber öfteren Catarrhen, Schnupfen, Husten, Heiserkeiten, Halsentzündungen unter-

worfen sind, so stehen sie in eben so großer Gefahr, die häutige Bräune zu bekommen, als wenn sie an Blattern, Masern, Röthein oder andern hitzigen Hautausschlägen leiden oder gelitten haben.

3) Nebliges, naßkaltes, sehr veränderliches Wetter, daher das Frühjahr und der Herbst, begünstigen die Entstehung der Krankheit eben so sehr, als der Aufenthalt an feuchten, sumpfigen, starkem Luftzuge ausgesetzten Orten, und jede Erkältung des Körpers, entweder an den Füßen oder am Halse, oder durch kalten Trunk.

4) Auch sind Beispiele vorhanden, daß auf starke Anstrengungen der Luftröhre durch Rufen, Singen, Rückwärtsbeugen des Halses, so wie auf das Einathmen starker Dämpfe und Ausdünstungen die häutige Bräune ausgebrochen ist.

5) Endlich hat es Aerzte gegeben, welche an eine weitere Verbreitung derselben durch Ansteckung glauben, weil sie bemerkt haben wollen, daß in Familien ein Kind nach dem andern befallen und hingerafft worden ist.

Um nun Kinder vor dieser gefährlichen Krankheit zu schützen, muß man vor allen Dingen suchen, sie vor starker Erhitzung und darauf folgender schneller Abkühlung zu bewahren. Feuchte Wohnungen, Zugluft, nasse Kleidungsstücke, zu leichte und dünne Hals- und Fußbedeckungen, erhitzende und kältende Getränke, gewürzhafte Speisen und das Besuchen solcher Kranken von gesunden oder schon kränkelnden Kindern müssen vermieden werden.

Zeigt sich aber irgend schwerer Athem, keichender Husten und heisere Stimme bei einem Kinde, so ist es dringende Pflicht, sogleich einen Arzt zu rufen. Denn nur ein solcher ist im Stande, über das wahre Daseyn

der häutigen Bräune zu urtheilen, und sie von den mancherlei Krankheiten, mit denen sie Aehnlichkeit hat, zu unterscheiden. Da nun jede Krankheit ihre eigene Behandlung erfordert, so würde es eben so gefährlich seyn, jede Unpäßlichkeit, welche etwas ähnliches von der häutigen Bräune hat, für dieselbe anzusehen und zu behandeln, als wenn man diese wie ein unbedeutendes Uebel betrachten und vernachlässigen wollte.

Das schleunige Herbeirufen eines Arztes ist ferner um desto nothwendiger, weil die häutige Bräune zu denjenigen Krankheiten gehört, welche nur höchst selten durch eigne Hülfe der Natur sich heben. Vielmehr ist sie äußerst gefährlich, sich selbst überlassen, fast immer tödtlich, und in 24 Stunden oft so verschlimmert, daß keine Hülfe mehr möglich ist. Alle Hausmittel, welche man in ähnlichen Brustbeschwerden zur Linderung und Lösung anwendet, sind nicht allein von keinem Nutzen, sondern schaden wohl gar. Auch die schweißtreibenden Mittel, zu denen man auf dem Lande gern greift, sind schädlich, indem sie die Entzündung in der Luftröhre, anstatt zu vermindern, nur noch vermehren. Daher darf ferner ein Kind, das an der häutigen Bräune krank liegt, nicht zu warm gehalten werden. In den Erstickungsanfällen selbst kann man durch das Einfüllen von Getränke augenblicklich Linderung verschaffen. Aber auch außer denselben muß man häufig zu trinken geben, und sogar die Kranken nicht über eine Stunde schlafen lassen, ohne daß man ihnen Arzneien oder Getränke giebt.

Diese Sorgsamkeit ist ohne Unterbrechung wenigstens 4 bis 6 Tage und Nächte fortzusetzen, bis der Arzt den Kranken für gerettet erklärt. Denn ohne diese Vorsicht ist ein Rückfall zu besorgen, der leicht bedenklicher wird, als die erste Krankheit.

CXXVI.

Ebendesselben Rescript, die Verhütung des Genusses unzeitiger Feldfrüchte u. s. w. betr., vom 25. Jun. 1817.

— §. 1. Besonders ist in dieser Maase mit größerer Strenge gegen alle die zu verfahren, welche sich des diebischen Abschneidens unreifen Getreides, wie des Herausnehmens unreifer Kartoffeln schuldig machen, indem zugleich auch den Eigenthümern der Früchte deren so höchst schädlicher unzeitiger Genuß, bei Vermeidung ohnfehlbarer harter Ahndung, nachdrücklichst untersagt wird.

Aus der Landes-Regierung.

An die Beamten.

CXXVII.

Generale, die ungebührliche Verzögerung der Taufe neugeborner Kinder und andere bei den Haustaufen eingerissenen Mißbräuche betreffend, vom 2. Aug. 1817.

Die im Generali vom 12. Jul. 1799. ertheilte Erlaubniß, die Kinder zur Winterszeit nicht in der Kirche, sondern in geheitzten Sakristeien, Schulstuben oder in der Behausung der Eltern zu taufen, ist durch Veranstaltung von Haustaufen zu anderen Jahreszeiten nicht zu mißbrauchen. Wer dieser Vorschrift ohne dießfallsige besondere Erlaubniß der Behörden zuwider handelt, ist mit einer, zu milden Zwecken zu verwendenden Geldbuse von 5 Thlr. zu bestrafen.

CXXVIII.

Bekanntmachung der Landes-Regierung, die Anstellung des Dr. Brosche als Kreisthierarzt betreffend, vom 24. Nov. 1817. *)

Nachdem der Dr. Brosche die Stelle eines Professors der praktischen Thierheilkunde und Direktors des Thierhospitals bei der Königl. Thierarzneischule (s. No. CXXII.) und das mit dieser Professur verbundene Officium als Kreisthierarzt im 1. und 3. Bezirke des Meißner Kreises, und zwar: in den zu den Aemtern Dresden, Meißen und Pirna gehörigen Ortschaften, mit Einschluß der Stadt Dresden und Neustadt, ingleichen in den Aemtern Grüllenburg, Dippoldiswalda, Radeberg, Stolpen und Hohnstein, endlich auch die thierärztliche Besorgung bei der Schäferei zu Rennersdorf, übertragen worden ist; so wird solches zu Jedermanns Nachachtung hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

CXXIX.

Bekanntmachung der zur Reorganisation der Königl. Thierarzneischule Allerhöchst verordneten Kommission, das Thierhospital an der Königl. Thierarzneischule zu Dresden betreffend. **)

Im Verlauf der Reorganisation der Thierarzneischule zu Dresden, ist nunmehr die Thierheilanstalt so weit eingerichtet, daß zu jeder Zeit kranke Thiere in dieselbe aufgenommen werden können, und man hat sich deshalb an den Direktor der Thierheilanstalt, Herrn Prof. Dr. Brosche, zu wenden, welcher in den Gebäuden der Königl. Thierarzneischule wohnt.

*) Vergl. Leipz. Zeit. 1818. No. 10.
**) Vergl. Dresdn. Anz. 1817. Beil. zu No. 138.

Unter folgenden Bedingungen werden für jetzt und bis auf weitere Anordnung kranke Thiere in die Kur genommen werden.

1) Die kranken Thiere können zwar zu jeder Zeit in die Thierarzneischule gebracht oder angemeldet werden, am besten ist es aber, wenn dieses in den Vormittagsstunden von 8 — 12 Uhr geschieht.

2) Diejenigen kranken Thiere, deren Kur in einem Tage beendigt ist, können zu jeder Zeit des Tages wieder abgeholt werden, diejenigen aber, welche mehrere Tage in der Thierzneischule bleiben, sind in den Vormittagsstunden von 8 bis 12 Uhr abzuholen.

3) Für ärztliche Behandlung eines Pferdes sind täglich 6 Groschen und für die Arzneimittel, welche dasselbe erhält, ebenfalls täglich 6 Groschen zu zahlen. Der Tag, an welchem Arzneien nicht gegeben werden, wird nur mit 6 Groschen berechnet; wird das Thier nicht in den Vormittagsstunden abgeholt, so wird aber auch der Tag noch mit 6 oder 12 Groschen in Ansatz gebracht, an welchem es die Thierarzneischule verläßt.

4) Sollten Arzneimittel nöthig seyn, welche für jenen Preis nicht zu liefern sind, so wird der Eigenthümer des kranken Pferdes zuvor darum befragt werden, ob er die theuern Arzneien anwenden lassen will.

5) Die Fourage kann der Eigenthümer des kranken Thieres selbst liefern, oder kann sie in der Thierarzneischule nach dem Werthpreis des Vierteljahres vor Aufnahme des Thieres mit 6 pro Cent, als dem landüblichen Bodenzinns berechnet erhalten.

6) Ueber die Kur- und Verpflegungskosten, wird dem Eigenthümer eine Rechnung eingehändigt und das Thier nicht eher ausgeliefert, bis die Rechnung bezahlt ist.

7) In Hinsicht der Kurkosten für kranke Rinder, Schafe, Ziegen, Hunde, wird für jetzt eine allgemeine

Taxe noch nicht festgesetzt, und man hat darüber mit dem Prof., Herrn Dr. Brosche, Rücksprache zu nehmen, und kann versichert seyn, daß auch in dieser Hinsicht mit Billigkeit verfahren und eine genaue Berechnung vorgelegt werden wird. Der Allerhöchsten Anordnung vom 24. Nov. 1817. gemäß.

CXXX.

Herrn Friedrich August's, Königs von Sachsen etc. Mandat, die Erlernung und Ausübung der Geburtshülfe in hiesigen Landen betreffend, vom 2. April 1818.

Die Allerhöchste Behörde hat, um das Leben und die Gesundheit der Gebährenden und ihrer Kinder gegen die gefährlichen Folgen des Mangels an zweckmäßiger Geburtshülfe möglichst zu sichern, durch Gründung einer practischen Entbindungsschule zu Leipzig und Erweiterung der allhier schon vorlängst bestandenen, die Bildung tüchtiger Geburtshelfer und Hebammen wirksamst zu befördern, auch wegen Erlernung und Ausübung der Entbindungskunst allgemeine Vorschrift zu ertheilen, und dabey zugleich mittelst der sub ⊙. angefügten Hebammenordnung, wie durch Einführung eines allgemeinen Hebammenbuchs, die besondern Berufspflichten der Wehmütter genau festzustellen beschlossen.

Indem Sie demnach hierdurch nachstehende Verordnungen erläßt, befiehlt sie allen Gerichtsobrigkeiten und Physicen, so wie besonders den Kreis- und Amtshauptleuten, über deren strackliche Befolgung sorgfältige Obsicht zu führen und dawider auf keine Weise zu handeln oder geschehen zu lassen, daß dagegen gehandelt werde.

§. 1.

Die Entbindungskunst soll nur von wissenschaftlich gebildeten Personen ausgeübt werden.

Die Ausübung der Entbindungskunst in Königl. Sächs. Landen soll hinführo nur denen gestattet seyn, welche sich hierzu, als Geburtshelfer oder Hebammen, in einer mit einem Entbindungsinstitute verbundenen, unter öffentlicher Autorität bestehenden Lehranstalt hiesiger oder auswärtiger Lande theoretisch und practisch gebildet, und ihre diesfalls erlangte Geschicklichkeit vollkommen bewährt haben. Die im 14. §. des Mandats vom 13. Sept. 1768. wegen Unterweisung und Prüfung der Hebammen durch die Physicen enthaltene Bestimmung wird daher hiermit aufgehoben.

§. 2.

Erfordernisse zur Aufnahme in eine Entbindungsschule und vorläufige Prüfung der Hebammen.

Bey den Entbindungsschulen zu Dresden und Leipzig soll aber künftig kein Schüler und keine Lehrtochter angenommen werden, welche nicht, bey zuvor sorgfältig mit ihnen angestellter Prüfung, in Hinsicht ihrer körperlichen und geistigen Eigenschaften, wie der unentbehrlichsten Vorkenntnisse, zu Erlernung und künftiger Ausübung der Geburtshülfe vollkommen geeignet befunden worden. Um hierbey vergeblichen Aufwand zu vermeiden, haben sich alle Frauen, vor dem Anmelden bey der Anstalt, zu einer vorläufigen Prüfung vor dem Prediger ihres Wohnorts und dem Physicus des Bezirks zu stellen, und wenn sie von diesen, dem 2. §. der Hebammenordnung gemäß, für tauglich gehalten worden, die ihnen von solchen darüber unentgeldlich zu ertheilenden Zeug-

nisse an den Director des Instituts, das sie besuchen wollen, schriftlich einzusenden, welcher dieselben wegen ihrer Annahme und Anfang des Unterrichts, oder, da nöthig, wegen ihrer Verweisung an die andre Lehranstalt, ungesäumt zu bescheiden hat.

§. 3.

Prüfungen nach vollendetem Unterricht.

Nach vollendetem Unterricht, dessen Dauer für die Hebammen auf ein halbes Jahr bestimmt wird, für die Schüler der höhern Entbindungskunst aber, nach Maasgabe ihrer sonstigen wissenschaftlichen Bildung, von dem Vorsteher der Anstalt auf ein ganzes oder halbes Jahr festzusetzen ist, dürfen dieselben, unter Nachweisung dieses Erfordernisses, bey dem Sanitätscollegio, oder der medicinischen Facultät zu Leipzig um das Examen anhalten, welches von solchen stets mit der größten Strenge und Genauigkeit anzustellen, auch mit Uebungen am Phantom, und, nach Befinden, weiterer Untersuchung ihrer practischen Fertigkeit zu verbinden ist.

§. 4.

Verfahren in Verfolg der Prüfung.

Diejenigen, welche bey dieser Prüfung vollkommen tüchtig befunden werden, sollen ein Zeugniß hierüber erhalten. Solche, welche Mangel an Kenntnissen verrathen, sind zu bescheiden, daß sie den Unterricht noch eine gewisse Zeit zu benutzen und sich dann einer zweyten Prüfung zu unterwerfen haben, völlig untüchtig befundene aber ganz zurückzuweisen. Die, welche das Institut verlassen, ohne bey der Prüfung bestanden zu haben, sind Unserer Landesregierung namentlich anzuzeigen, welche deren Behörde, zur Verhütung des Mißbrauchs ihrer unvollendet gebliebenen Bildung, auch sonst nach Erfordern mit Anweisung versehen wird.

§. 5.

Geburtshelfer und Hebammen, welche sich im Auslande gebildet haben.

Geburtshelfer oder Hebammen, welche in einer ausländischen Lehranstalt gebildet worden, haben sich zu künftiger Erlangung des Rechts, die Entbindungskunst in hiesigen Landen auszuüben, unter Beibringung der diesfallsigen Zeugnisse, demselben Examen, welches solchenfalls in der Regel mit einem mehrwöchentlichen praktischen Cursus in einem Hebammeninstitute zu verbinden ist, zu unterwerfen, und dem zufolge gleichen Bescheid zu erwarten.

§. 6.

Allgemeines Hebammenbuch.

Da Wir hiernächst für angemessen erachten, annoch außer der allgemeinen Hebammenordnung, ein, die Grundsätze der Entbindungskunst und die Pflichten der Wehmütter vollständig bestimmendes, allgemeines Hebammenbuch dergestalt einführen zu lassen, daß solches nicht nur zum Leitfaden des Unterrichts, sondern auch den Hebammen zur festen Richtschnur ihrer Handlungsweise in allen Fällen, ingleichen den Behörden und Physicen als Maasstab zur Beurtheilung des Verfahrens derselben bey ungewöhnlichen Ereignissen diene, und Wir hierzu für jetzt und bis auf weitere Anordnung

D. Jörgs Lehrbuch der Hebammenkunst, Leipzig 1814.

bestimmt haben, so soll jede Hebamme, die sich zum Examen meldet, außer dem Besitz der Hebammenordnung, auch annoch den des gedachten Lehrbuchs nachweisen.

§. 7.

Ausantwortung des Zeugnisses der Tüchtigkeit.

Das §. 4. vorgeschriebene Zeugniß über die bewährte

Tüchtigkeit wird der entlassenen Lehrtochter nicht eher ausgeantwortet, als bis deren wirkliche Anstellung als Hebamme erfolgen soll, und dies zu dem Ende von deren Obrigkeit unmittelbar, oder von ihr selbst, behörig bescheinigt, dem Sanitätscollegio oder der mediciniſchen Facultät angezeigt wird, welche sodann obiges Zeugniß, zum Behuf ihrer Verpflichtung, der Obrigkeit, oder dem Bezirksphysikus zusenden sollen.

§. 8.

Fernere Qualification und Verbot unangemessener Beschäftigung der Hebamme.

Vor wirklich erfolgter Anstellung und Vereidung dürfen zwar die von der Anstalt entlassenen Lehrtöchter, bey Vermeidung nachdrücklichster Ahndung, die Entbindungskunst für sich nicht betreiben, wohl aber wird ihnen andurch zur ausdrücklichen Pflicht gemacht, neben dem fleissigen Studium des Hebammenbuchs, wo nur immer möglich, auch annoch mit Vorwissen ihrer Obrigkeit durch thätige Hülfleistung bey einem Geburtshelfer, oder einer ältern und erfahrnern Hebamme, für ihre fernere practische Ausbildung bemüht zu seyn, und sich fortwährend aller Beschäftigung, welche durch angestrengte Arbeit das Gefühl der Hand abstumpft, zu enthalten. Auch sollen solche niemals das Amt einer Leichenfrau mit dem erwählten Berufe verrichten.

§. 9.

Anstellung und Vereidung künftiger Hebammen.

Nach Jahresfrist von Bekanntmachung dieses Gesetzes an, soll keine Obrigkeit, bey Vermeidung von 50 Thaler Geldstrafe, eine Hebamme anstellen, welche nicht obigem zufolge gebildet und geprüft worden ist. Die demnach hierzu tüchtige Wehmutter ist sodann, wenn sie

nachgewiesen hat, daß sie die im 22. §. der Hebammenordnung erwähnten Instrumente und Sachen besitzt, nach der sub I. beygefügten, ihr auszuantwortenden Eidesnotul zu verpflichten, und dabey derselben die in der allgemeinen Hebammenordnung, von welcher ihr, falls sie es noch nicht hat, Obrigkeitswegen ein Exemplar eingehändigt werden soll, für sie enthaltene Vorschrift, durch deutliches Vorlesen bekannt zu machen, auch wie solches geschehen, zu bemerken. Dabey soll jede Hebamme überdies noch ernstlich bedeutet werden, sich den Inhalt der Hebammenordnung, sowohl auch des von ihr hierbey vorzuzeigenden Hebammenbuchs ferner genau bekannt zu machen und deren Anweisung, so wie die beym Unterricht ihr ertheilten Regeln allenthalben sorgfältig zu beobachten, indem sie sonst, bey bemerkter Unwissenheit, Vernachlässigung oder ungebührlicher Anmaassung unausbleibend nicht nur mit Gefängniß- und nach Befinden härterer Strafe belegt, sondern auch ihres Dienstes und des Rechtes zu fernerer Ausübung der Geburtshülfe sofort wieder entsetzt werden solle. Zugleich ist die Hebamme, unmittelbar nach ihrer Vereidung, von der Obrigkeit an den Pfarrer des Orts zur nöthigen Belehrung über ihr Verhalten bey Nothtaufen zu verweisen.

§. 10.

Gegenwärtig angestellte Hebammen.

Den auf obige Weise nicht gebildeten, vielmehr annoch nach Vorschrift des Mandats vom 13. September 1768. §. 14. geprüften Hebammen, welche dermalen bereits im Lande angestellt sind, wollen wir die Ausübung der Geburtshülfe bis auf weitere Verordnung, und so lange ihnen hierbey keine grobe Unwissenheit oder Pflichtversäumniß zur Last fällt, auch künftig gestatten. Die Obrigkeiten sollen jedoch auf alle jetzt schon hierzu nicht

berechtigte Personen ferner die schärfste Aufsicht führen, und deren unbefugten und gefährlichen Anmaasungen den nachdrücklichsten Einhalt thun.

§. 11.

Anderweite Verpflichtung derselben.

Die erwähnten Hebammen sind aber insgesammt von den Obrigkeiten ihrer Wohnorte, sofort nach Bekanntmachung dieses Mandats, an Gerichtsstelle mündlich vorzuladen und in der im 9. §. angeordneten Maase entweder, wenn dies noch nicht erfolgt, wirklich annoch zu vereiden, oder des zu leistenden Angelöbnisses halber, auf ihre bereits abgelegte Pflicht zu verweisen, wobey ihnen auch ein Exemplar des Hebammenbuchs, falls sie solches noch nicht besitzen, eingehändigt, und der Kostenbetrag dafür nach Anordnung des 22. §. sub c. aufgebracht werden soll. Dabey ist für solche die besondere ernstliche Ermahnung beyzufügen, daß sie erforderlichen Falls lieber annoch in einer Entbindungsschule den nöthigen Unterricht, welcher alsdann, nach Ermessen des Lehrers, auch abgekürzt werden mag, zu erlangen suchen, als sich der Gefahr aussetzen sollen, bey künftig bemerkter Unfähigkeit, ihres Dienstes und des Rechts zu weiterer Betreibung der Geburtshülfe ganz verlustig zu werden.

§. 12.

Nochmalige Prüfung derer, welche Unfähigkeit verrathen.

Jede Hebamme, welche bey Ausübung ihres Berufs in irgend einem Falle Mangel an Kenntniß oder Geschicklichkeit verräth, ist von dem Bezirksphysicus anderweit sorgfältig zu prüfen. Bewährt sich hierbey deren Unfähigkeit, so hat die Obrigkeit solche nach Befinden nochmals in eine Lehranstalt abzusenden, oder auch, bey

gänzlicher Untüchtigkeit, bey Unserer Landesregierung dahin anzutragen, daß solcher die fernere Geburtshülfe ganz untersagt werde.

§. 13.

Die Herbeyrufung des Geburtshelfers soll den Hebammen nicht zur Last fallen.

Bey Erfüllung der im 11. §. der Hebammenordnung enthaltenen höchst wichtigen und nützlichen Vorschrift, daß die Hebammen in bedenklichen Fällen stets auf Zuziehung eines Geburtshelfers oder Arztes zu dringen haben, soll denselben kein Hinderniß in den Weg gelegt, noch von irgend jemand ein Vorwurf gemacht werden, vielmehr diesfalls jede derselben, wie überhaupt bey treuer Befolgung ihrer Pflichten, sich des besondern obrigkeitlichen Schutzes zu erfreuen haben.

§. 14.

Hebammen-Taxe.

In Ansehung des Hebammenlohns mag es zwar ferner bey dem, was diesfalls an jedem Orte hergebracht ist, bewenden. Falls jedoch darüber Streitigkeiten entstehen, so sollen die in der Anlage sub II. enthaltenen Bestimmungen als Entscheidungsnorm dienen.

§. 15.

Legitimation der Geburtshelfer.

Die Ausübung der Geburtshülfe wird künftig allen auch sonst zur Praxis berechtigten Aerzten und Wundärzten erst nach zurückgelegtem 21. Jahre, auch nur dann gestattet, wenn solche hierzu auf den Grund des §. 4. vorgeschriebenen Zeugnisses, vom Sanitätscollegio oder der medicinischen Facultät besondre Erlaubniß erlangt haben. Hierbey wird jedoch diesen Behörden annoch ausdrücklich nachgelassen, bey sich ergebenden Bedenken gegen

die fortwährende Tüchtigkeit der Ansuchenden, nach Befinden eine anderweite Prüfung derselben nach Vorschrift des 5. §. zu veranstalten, und dem gemäß pflichtmäßige Entschließung zu fassen.

§. 16.

Verpflichtung der Geburtshelfer.

Diejenigen, welchen die gedachte Erlaubniß ertheilt worden, haben sich mit dem ihnen darüber ausgestellten Scheine bey dem Physicus ihres Aufenthaltsorts zu melden, auch ihm nachzuweisen, daß sie mit den zur Geburtshülfe nöthigen Instrumenten vollständig versehen sind, worauf solcher deren in seiner Gegenwart zu bewirkende besondere Verpflichtung als Geburtshelfer, nach der sub III. angefügten Eidesnotul bey der Obrigkeit veranlassen wird.

§. 17.

Einreichung halbjähriger Tabellen.

Jeder Geburtshelfer hat alle halbe Jahre, zu Johannis und Weyhnachten, eine tabellarische Anzeige, nach Vorschrift des sub IV. beyfolgendem, in hinreichender Anzahl gedruckter Exemplare ihnen auszuantwortenden Schemas, worin die von ihm behandelten Geburtsfälle behörig einzutragen sind, bey dem Physicus einzureichen, welcher solche, unter Beyfügung einer gleichen Tabelle über seine eigne Praxis, nach Verschiedenheit der Bezirke, resp. an das Sanitätscollegium und an die medicinische Facultät zu Leipzig einzusenden hat.

§. 18.

Die Geburtshelfer dürfen ohne besondere Erlaubniß die innere Heilkunde nicht ausüben.

Die Ausübung der innern Heilkunde wird den Ge-

hurtshelfern, welchen sie nicht sonst gestattet ist, bey Vermeidung nachdrücklichster Ahndung hiermit aufs strengste untersagt, sie haben vielmehr die solcher Hülfe bedürfenden Frauenspersonen, oder deren Kinder, diesfalls jedesmal an einen hierzu berechtigten Arzt zu verweisen.

§. 19.

Aufsicht der Physicen auf Geburtshelfer und Hebammen.

Sämmtlichen Physicen Unserer Lande wird andurch die Aufsicht über die Befolgung der durch gegenwärtiges Mandat nebst beygefügter Hebammenordnung, im Betreff der Geburtshülfe und des Hebammenwesens überhaupt erlassenen Anordnungen, welchen sie selbst genau nachzukommen haben, dergestalt anbefohlen, daß sie besonders über das Verhalten der Geburtshelfer und Hebammen ihres Bezirks bey Ausübung der Entbindungskunst sorgfältig wachen, denenselben irgend eine Pflichtvernachlässigung nicht gestatten, und jedes hierbey zu ihrer Kenntniß kommende Ungebührniß der Obrigkeit zur Untersuchung und Bestrafung anzeigen sollen.

Hierbey wird ihnen jedoch gemessenst untersagt, den Hebammen bey eintretenden bedenklichen Fällen die ausschließliche Herbeyrufung ihrer selbst, oder sonst eines bestimmten Geburtshelfers anzusinnen, indem die hierunter zu treffende Wahl durchaus der Kreissenden und ihren Angehörigen zu überlassen ist.

§. 20.

Alle Physicen müssen künftig zur Geburtshülfe legitimirt seyn.

Es soll aber hinführo, in Betracht der für diesen Zweig der practischen Heilkunde ganz vorzüglich erforderlichen sorgfältigen polizeylichen Aufsicht, kein Arzt als

Physicus in Unsern Landen angestellt werden, der nicht selbst zugleich obigem zufolge, die Erlaubniß zu Ausübung der Entbindungskunst erlangt hat.

§. 21.

Aufsicht der Geburtshelfer auf die Hebammen.

Allen, nach §. 15. legitimirten Geburtshelfern wird andurch gleichfalls zur Pflicht gemacht, dem Bezirksphysicus jede Unschicklichkeit, Vernachlässigung oder Anmaasung der Hebammen, die sie bey Ausübung ihrer Kunst bemerken sollten, sofort zur weitern Untersuchung anzuzeigen.

§. 22.

Obliegenheiten der Obrigkeiten und Gemeinden in Hinsicht auf Anstellung, Bildung und Unterhaltung der Hebammen.

Alle Gerichtsobrigkeiten haben mit Ernst dafür zu sorgen, daß es unter ihrer Gerichtsbarkeit an guten und brauchbaren Wehmüttern nicht ermangele, und an den Orten, wo der gewöhnliche Verdienst einer Hebamme zu deren nothdürftigem Unterhalte nicht für hinreichend zu achten, solchen ein jährlicher Gehalt an Naturalien oder baarem Gelde (wobey die denselben ohnehin schon obliegende ohnentgeldliche Besorgung der Armen noch ausdrücklich zur Bedingung gemacht werden soll) ausgemittelt, auch denselben, falls sie dazu unvermögend, der zu Ausübung ihrer Kunst nöthige Apparat angeschafft werde.

Dem zufolge haben solche

a) ihre Gerichtsunterthanen, und auf dem Lande, nach Befinden unter Vernehmung mit den benachbarten Obrigkeiten, zu thunlichster Feststellung angemessener Hebam-

menbezirke, die Einwohner mehrerer einander nahe liegender Dörfer, falls sich unter ihnen hinreichend qualificirte Lehrtöchter zu Erlernung der Geburtshülfe freiwillig nicht melden, zu gemeinschaftlicher Auswahl und Absendung einer Weibsperson in eine Entbindungsschule zu veranlassen, erforderlichen Falls aber

b) Obrigkeitswegen selbst für die Ausfündigmachung solcher Personen zu sorgen, wobey

c) zu den Kosten des Unterrichts, und des, da nöthig durch einen besondern Beytrag zu sichernden Unterhalts der Lehrtöchter in den Entbindungsschulen, so weit jene solche nicht selbst zu bestreiten vermögen, sowohl auch zu dem für die Hebammen nach Befinden auszumittelnden Gehalte, ein, da nöthig, durch Unsere Landesregierung zu bestimmender angemessener Antheil von der Gerichtsobrigkeit, das Ermangelnde aber von den Unterthanen durch verhältnißmäßige Anlagen oder sonst aufgebracht werden soll. *)

Datum Dresden, am 2. Apr. 1818.

Aus der Landes-Regierung.

⊙.

Allgemeine Hebammenordnung.

§. 1.

Vorläufige Prüfung derer, welche Hebammen werden wollen.

Jede Weibsperson, welche die Hebammenkunst in einer öffentlichen Lehranstalt erlernen will, hat sich in dieser Hinsicht zuförderst durch den Prediger ihres Wohnorts und den Physicus des Bezirks prüfen zu lassen.

*) Vergl. Gesetzsamml. 3.

§. 2.

Eigenschaften einer Weibsperson, welche Hebamme werden darf.

Eine Lehrtochter der Hebammenkunst muß aber

a) von gutem geraden Körperbau, mit durchaus gesunden, gehörig gebildeten, nicht allzustarken Händen und Armen, mit ungeschwächten Sinnen und vorzüglich mit einem hinlänglich feinem Gefühle in den Fingern versehen, so wie

b) wo möglich, nicht unter 25 und nicht über 40 Jahr alt, und mit einem guten, natürlichen Verstande begabt seyn, sie muß ferner behörigen Religionsunterricht genossen haben, fertig lesen und, wo möglich, schreiben können, wohlwollend, dienstfertig, besonnen und unternehmend seyn, auch einen nüchternen, unbescholtenen und christlichen Lebenswandel führen, und hat demnach über die sub a) bemerkten Erfordernisse von dem Physicus des Bezirks, über die sub b) festgesetzten aber von dem Prediger ihres Wohnorts ein vollständiges und pflichtmäßiges Zeugniß beyzubringen.

§. 3.

Allgemeine Pflichten einer Hebamme.

Die von einer Obrigkeit hiesiger Lande, nach Vorschrift des Mandats, als Wehmutter angestellte und vereidete Weibsperson, hat zu pünktlicher und gewissenhafter Erfüllung ihres Berufs folgendes genau zu beobachten:

Zuförderst soll dieselbe nicht nur alle in dem unter heutigem Tage erlassenen Mandate und in gegenwärtiger Hebammenordnung für sie enthaltenen Vorschriften, sondern auch die in dem zugleich eingeführten allgemeinem Hebammenbuche, welches ihr bey Ausübung ihres Berufs in allen Fällen zur Richtschnur dienen soll, so wie beym Unterricht ihr ertheilten Anweisungen jederzeit

auf das strengste und pünktlichste befolgen, zu dem Ende aber sowohl oberwähnte gesetzlichen Verordnungen sich behörig bekannt machen, als auch besonders durch fleißiges Nachlesen im Hebammenbuche, welches sie bey jeder Gelegenheit zu Rathe zu ziehen hat, und Wiederholung des genossenen Unterrichts, sich die ihr so dringend nöthigen Kenntnisse immer vollständiger zu erwerben suchen, und dagegen die im 8. §. des Mandats untersagten Beschäftigungen, wie alles andern, was ihr bey pflichtmäßiger Erfüllung ihres Berufs auf irgend eine Weise hinderlich werden könnte, sich gänzlich enthalten.

§. 4.

Moralisches Verhalten derselben.

Demnächst hat sich dieselbe stets eines ordentlichen und untadelhaften Lebenswandels, nach den Vorschriften der christlichen Religion zu befleißigen, damit sie nicht allein die Pflichten ihres nützlichen Berufs desto besser erfüllen, sondern sich auch das Zutrauen und die Achtung derer, welche ihre Hülfe brauchen, erwerben möge. Sie hat daher, so wie überhaupt, also insbesondre bey Kindtaufsschmäusen, die größte Mäßigkeit zu beobachten, und sich vorzüglich vor dem anstößigen Uebermaase im Trinken in Acht zu nehmen.

§. 5.

Besondre Pflichten derselben.

Die Hebamme soll zu allen Stunden des Tages und der Nacht bereit seyn, den Schwangern, Kreissenden, Wöchnerinnen und den neugebornen Kindern, die ihrer Dienste bedürfen, ohne Zeitverlust zu Hülfe zu eilen. Sie soll sich daher in anderen, als ihren Berufsgeschäften, ohne Vorwissen des Physicus, oder in dringenden Fällen wenigstens der Ortsgerichte, nie über Nacht von ihrem Wohnorte entfernen, und wenn sich daselbst Hoch-

schwangere befinden, auch am Tage nicht ohne Noth vom Hause abwesend seyn. — Auch solchen Armen, von denen sie keine Belohnung zu erwareen hat, darf sie ihre Dienste nicht versagen.

§. 6.

Verschwiegenheit.

Ueber alles dasjenige, was ihr bey Ausübung ihres Berufs bekannt wird, muß die Hebamme die allergrößte Verschwiegenheit beobachten; sie darf z. B. körperliche Fehler, Gebrechen oder Krankheiten, welche sie bey denen, die sich ihrer Hülfe bedienen, entdeckt, dafern nicht durch die Verheimlichung Gefahr für die Gesundheit anderer Personen entsteht, oder was sie sonst von den häuslichen Verhältnissen derselben beobachtet, auf keine Weise weiter bekannt machen und Andern hinterbringen.

§. 7.

Entdeckung unehelicher Schwangerschaften oder anderer dergleichen Verbrechen.

Jedoch ist sie verbunden, es der Obrigkeit, oder auf dem Lande dem Prediger, ingeheim zu melden, wenn sie die Entdeckung machen sollte, daß sich in ihrem Sprengel eine unehelich Schwangere befindet. Sollten ihr aber geflissentlich verheimlichte Schwangerschaften, versuchte Abtreibung der Leibesfrucht, Kindermord, oder andre dergleichen Verbrechen bekannt werden, so ist sie auf ihren Eid verpflichtet, solche sofort der Obrigkeit des Orts anzuzeigen, jedem Andern aber zu verschweigen.

§. 8.

Untersuchung der Schwangerschaft.

Wenn eine Weibsperson von einer Hebamme zu wissen verlangt, ob sie wirklich schwanger sey, und wie lange? so muß die Hebamme sich genau und sorgfältig

nach den Umständen erkundigen, welche ihr von ihrem Lehrer als Zeichen der Schwangerschaft angegeben worden sind; sie muß die Untersuchung des Leibes und der Geburtstheile mit Anstand und Behutsamkeit vornehmen und denen, die es betrifft, gewissenhaft anzeigen, was sie, nach Maasgabe ihrer Untersuchung, zu glauben sich bewogen findet; in zweifelhaften Fällen aber lieber offenherzig gestehen, daß die Sache sich nicht bestimmt entscheiden lasse, oder an einen erfahrnen Geburtshelfer verweisen, als durch unbegründete Urtheile Jemanden hintergehen und ihren eignen guten Namen sowohl, als die Ehre ihrer Kunst, in Gefahr setzen.

Wünscht eine Schwangere in der Wohnung der Hebamme ihre Niederkunft zu halten, so hat sie dieses ihrer Obrigkeit anzuzeigen, und zu erwarten, ob sie dazu die Erlaubniß erhält, da sie ohne diese durchaus keine Schwangere zu sich in das Haus nehmen darf.

Insonderheit muß die Hebamme, wenn sie von ihrer oder von einer andern Obrigkeit aufgefordert wird, den körperlichen Zustand einer für schwanger gehaltenen oder sich dafür ausgebenden Weibsperson, oder den Umstand: ob eine Weibsperson geboren habe? zu untersuchen, oder wenn ihr andre, in ihre Kunst einschlagende Fragen zur Beantwortung vorgelegt werden, obige Vorschrift genau beobachten, und in allen solchen Fällen dasjenige, was sie bey sorgfältiger Untersuchung befunden hat, und was ihrer Ueberzeugung gemäß ist, nach der strengsten Wahrheit angeben.

§. 9.

Verhalten der Hebamme bey der herannahenden Entbindung.

Wenn die Hebamme zu einer Weibsperson gerufen wird, bey welcher sich bereits Wehen eingefunden haben, so soll sie auf die Kennzeichen der mehr oder weniger nahe

bevorstehenden Geburt wohl Acht haben, und die Kreissende nicht zu frühzeitig zu fruchtlosen, die Kräfte vor der Zeit erschöpfenden Anstrengungen anhalten, vielweniger die Geburt auf irgend eine Art in der Absicht, daß sie desto eher loskommen möge, zu beschleunigen suchen.

Auch darf sie die Kreissende, welche sich bereits in der Geburtsarbeit befindet, vor Beendigung derselben unter keinerley Vorwand verlassen, sogar dann nicht, wenn sie zu einer andern, reichern oder vornehmern gerufen würde.

§. 10.

Verhalten der Hebamme während der Entbindung.

Das Geschäft der Hebamme bey Gebährenden besteht hauptsächlich darin, daß sie der Kreissenden Muth einspreche, für eine schickliche, den jedesmaligen Umständen angemessene Lage sorge, und durch behutsames Zufühlen von Zeit zu Zeit die Lage des Kindes im Mutterleibe zu erforschen suche. So lange sie nun alles gut und natürlich findet, hat die Hebamme weiter nichts zu thun, als, nach Anleitung des Hebammenbuchs, sämmtliche zu einer natürlichen Entbindung nothwendigen Vorbereitungen zu treffen, vornehmlich aber ein zweckmäßiges Geburtslager anzuordnen. Eines Geburtsstuhles soll sie sich dabey überhaupt nur im Nothfalle bedienen; es wird ihr jedoch noch der Gebrauch der bisher an vielen Orten üblichen, höchst unzweckmäßigen Geburtsstühle ohne bewegliche Rückenlehnen schlechterdings und bey einer Geldbuse von zwey Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, welche im Wiederholungsfalle geschärft werden soll, hierdurch untersagt. Auch ist der Geburtsstuhl, dessen sich eine Hebamme bey vorkommenden Fällen bedienen will, und der mit einer beweglichen, jedoch festzustellenden Lehne, und mit einem passenden Ausschnitt versehen seyn

muß, dem Physico zur Genehmigung vorzuzeigen. Die Hebamme hat ferner die fortschreitenden Veränderungen der Geburtstheile zu beobachten und die Gebährende zur rechten Zeit sowohl auf das Geburtslager zu bringen, als sie zur gehörigen Verarbeitung der Wehen aufzumuntern.

§. 11.

Verhalten der Hebamme bey widernatürlichen und schweren Geburten.

Entdeckt sie aber irgend etwas Ungewöhnliches, von der natürlichen Lage und Beschaffenheit Abweichendes, welches eine widernatürliche Geburt besorgen läßt, so hat sie solches sofort dem Ehemanne oder den nächsten Angehörigen der Kreissenden mit guter Art zu eröffnen, und darauf anzutragen, daß ohne fernern Zeitverlust ein Geburtshelfer, oder, in dessen Ermangelung, ein Arzt herbeygerufen werde, der sodann das Nöthige zu veranstalten wissen wird.

Auch bey ganz natürlicher Lage der Gebährmutter und des Kindes ist die Hebamme verbunden, darauf anzutragen, daß ein Geburtshelfer oder Arzt zu Rathe gezogen werde, wenn die Geburt sich nach dem Wassersprunge und bey völlig geöffnetem Muttermunde noch länger, als vier bis sechs Stunden verzögert und hierüber annoch andere bedenkliche Umstände eintreten. Sollte die Hebamme diese Anzeige zu sehr verspäten, so wird sie darüber von der Obrigkeit, der solches von dem Geburtshelfer oder Physicus bekannt zu machen ist, zur Verantwortung gezogen werden.

§. 12.

Betragen der Hebamme gegen den Geburtshelfer oder Arzt.

Gegen den herbeygerufenen Geburtshelfer oder Arzt

hat die Hebamme sich mit gebührender Achtung und Bescheidenheit zu betragen, ihm alles, was sie vom Anfange an, bis zu seiner Ankunft bey der Kreissenden beobachtet hat, zu berichten, und das, was der Geburtshelfer oder Arzt ihr auftragen und anordnen wird, pünktlich zu befolgen.

§. 13.

In welchen Fällen der Hebamme eine Wendung selbst zu verrichten gestattet werden kann.

Hätte eine Hebamme sich so viele Kenntnisse und so viel Fertigkeit in den Handgriffen erworben, daß ihr von der Behörde erlaubt worden wäre, im Nothfalle selbst eine Wendung zu verrichten, und getrauete sie sich, nach genauer Erforschung der widernatürlichen Lage des Kindes, in dem vorliegenden Falle damit fertig zu werden; so kann sie sich, zumal wenn kein Geburtshelfer in der Nähe, und zu besorgen seyn sollte, daß durch längern Aufschub das Geschäft schwieriger werden dürfte, dieses Vorrechts, jedoch mit behutsamer Entschlossenheit bedienen, und hat solchenfalls den dazu schicklichen Augenblick zu benutzen und überhaupt genau nach den Vorschriften zu verfahren, welche ihr von ihrem Lehrer für solche Fälle ertheilt worden sind. Der Gebrauch von Instrumenten aber, oder gar die Aushirnung und Verstümmelung des Kindes im Mutterleibe, kann keiner Hebamme jemals verstattet werden.

§. 14.

Lösung der Nachgeburt.

Dasjenige, was im 11. §. wegen Zuziehung eines Geburtshelfers oder Arztes verordnet worden, gilt auch dann, wenn, nach erfolgter Geburt des Kindes, die Nachgeburt sich nicht lösen will, und die Wöchnerin in-

dessen viel Blut verliert, oder heftige Schmerzen leidet. Das unvorsichtige Ziehen und Zerren an der Nabelschnur, welches den Hebammen schon beym Unterrichte untersagt wird, haben sie jederzeit zu unterlassen; überhaupt alle gewaltsame Versuche zur künstlichen Trennung der Nachgeburt, unter allen Verhältnissen zu vermeiden, sondern in zögernden Fällen bis zur Ankunft des Geburtshelfers, nach Anleitung ihres Lehrbuchs, namentlich dasjenige anzuordnen, was theils auf Verminderung des Blutganges, theils auf Zusammenziehung der Gebährmutter abzweckt, wohin vorzüglich die gerade Lage der Neuentbundenen, so wie das Einreiben des Unterleibes mit etwas Hofmannischen Liquor zu rechnen ist.

§. 15.

Verhalten der Hebamme, wenn die Kreissende vor der Entbindung stirbt.

Sollte die Kreissende vor der Geburt des Kindes verscheiden, und die Hebamme das Kind durch die bekannten und verstatteten Handgriffe nicht zur Welt bringen können; so ist sie verpflichtet, einen Geburtshelfer oder Arzt herbey rufen zu lassen, damit, wenn die Mutter wirklich todt ist, das vielleicht noch lebende Kind auf eine oder die andere Art gerettet werden möge. — Auch hat die Hebamme, wenn sie hört, daß eine Schwangere in den letzten Monaten ihrer Schwangerschaft gestorben ist, solches ebenfalls dem Physicus oder der Obrigkeit anzuzeigen.

§. 16.

Untersuchung und Behandlung des neugebornen Kindes unmittelbar nach der Geburt.

Unmittelbar nach der Geburt des Kindes hat die Hebamme beym Baden desselben genau zu untersuchen

ob es gehörig gebildet, und ob nicht etwa eine von den natürlichen Oeffnungen des Körpers verwachsen sey, auch ob die Zunge die zum Saugen nöthige Beweglichkeit habe. Entdeckt sie hierbey irgend etwas Fehlerhaftes, so erfordert ihre Pflicht, daß sie solches zwar der Mutter, um sie nicht zu erschrecken, sorgfältig verberge, dem Vater hingegen, oder den nächsten Anverwandten behutsam eröffne und verlange, daß ein Arzt darüber um Rath gefragt werde. — Es ist der Hebamme nicht verstattet, das Zungenband zu lösen, den bey schweren Geburten zum öftern zusammengedrückten Kopf wieder zurecht zu drücken, oder irgend eine andre Operation an dem neugebornen Kinde vorzunehmen.

§. 17.

Behandlung solcher Kinder, welche ohne ein Zeichen des Lebens oder sehr schwach zur Welt kommen.

Kommt aber das Kind ohne ein Zeichen des Lebens, oder sehr schwach zur Welt, so hat sie, daferne kein Arzt oder Geburtshelfer in der Nähe ist, diejenigen Mittel, welche ihr beym Unterrichte zu diesem Behufe bekannt gemacht worden sind, mit Eifer und Vorsicht anzuwenden, damit das Kind wo möglich zum Leben gebracht und erhalten werde.

§. 18.

Verhalten der Hebamme in Ansehung des Taufens neugeborner Kinder christlicher Eltern.

Die Hebamme hat darauf zu sehen, daß neugeborne Kinder christlicher Eltern zur Taufe befördert werden. Bey eintretender Lebensgefahr und sehr großer Schwäche des Kindes hat sie zwar, jedoch ohne deshalb die nöthigen Rettungsmittel zu verabsäumen, dafür Sorge zu

tragen, daß die Taufhandlung sobald als möglich durch einen Geistlichen verrichtet werde, wenn aber derselbe in der Eile nicht zu erlangen ist, so soll sie das Kind selbst mit der Nothtaufe versehen. Wie sie sich hierbey zu verhalten habe, darüber wird sie von dem Pfarrer ihres Wohnorts, bey welchem sie sich deshalb sofort nach ihrer Verpflichtung zu melden hat, belehret werden.

§. 19.

Die Hebammen sollen keine Arzneimittel verordnen,

In keinem Falle ist es der Hebamme erlaubt, der Wöchnerin oder dem Kinde weder während, noch nach der Geburt eigentliche Arzneimittel, mit Ausnahme der §. 22. zu erwähnenden, zu verordnen, sondern sie muß solches, wenn es nöthig ist, dem Arzte und andern Personen, welche dazu befugt sind, überlassen.

§. 20.

noch abergläubische Mittel anwenden.

Eben so hat die Hebamme sich vor der Anwendung abergläubischer Mittel, als des Segensprechens, der Sympathie und dergleichen sorgfältig zu hüten, im Uebertretungsfalle aber zu erwarten, daß sie von ihrer Obrigkeit dafür werde bestrafet werden.

§. 21.

Vorschriften über die Besuche der Hebamme bey dem Kinde und der Wöchnerin.

Die Hebamme muß ferner Wöchnerin und Kind wenigstens einmal täglich innerhalb der ersten 9 Tage besuchen, das einem Neugebornen so nothwendige Baden bey dieser Gelegenheit besorgen, auch das Verhalten der Wöchnerin, wenn kein Arzt in das Haus kommt, den Vorschriften des Hebammenbuchs gemäß, anordnen,

überhaupt aber das Wohlbefinden derselben mit hinlänglicher Genauigkeit untersuchen, und wenn sie glaubt, daß diese oder das Kind medicinische Hülfe nöthig haben, durch vernünftige Vorstellungen es dahin zu bringen suchen, daß in Zeiten, ehe sich das Uebel verschlimmert, ein Arzt darüber um Rath gefragt werde.

§. 22.

Andere Obliegenheiten der Hebamme.

Außer diesen Verrichtungen bey Schwangern, Wöchnerinnen und neugebornen Kindern, ist die Hebamme noch verbunden, allen Frauenspersonen, die es verlangen, gegen die Gebühr, und ganz Armen allenfalls unentgeldlich, Klystiere zu geben, sobald nemlich den Lehren des Hebammenbuchs gemäß, das Setzen eines Klystiers nothwendig, oder dasselbe sonst von einem Arzte verordnet ist, und eben so hat sie, wo es nach den Vorschriften ihres Lehrbuchs nothwendig, oder sonst von einem Arzte angeordnet ist, das Einbringen eines Mutterkranzes zu unternehmen.

Zu diesen und andern vorher erwähnten Absichten soll demnach eine Hebamme namentlich mit folgenden Dingen versehen seyn und dieselben mit sich führen, sobald sie zu einer Kreissenden gerufen wird, so wie sie auch deren Besitz in der erforderlichen Beschaffenheit vor ihrer Verpflichtung dem Physico, der davon durch ein Attestat oder sonst deren Obrigkeit in Kenntniß setzen soll, nachzuweisen und demselben solche auf Verlangen von Zeit zu Zeit wieder vorzuzeigen hat:

1) eine gute zinnerne Klystierspritze, welche mit einem doppelten Röhrchen, sowohl für Erwachsene, als Neugeborne versehen ist, und durch ein aufzusteckendes Mutterrohr zugleich zur Mutterspritze brauchbar wird,
2) einen elastischen oder silbernen Catheter;

3) eine gute, etwas gebogene, vorn abgestumpfte Nabelschnurscheere nebst Nabelbänderchen;

4) eine kleine nicht allzuscharfe Bürste zum Frottiren der scheintodt gebornen Kinder;

5) ein bis zwey Brustgläser zum Herausziehen der Warzen und Abziehen der Milch;

6) ein bis 2 Pfund Kamillenblumen, nebst einem halben Pfund Melissen- oder Pfeffermünzkraut;

7) drey Gläser mit eingeriebenen Stöpseln, von denen das eine etwas größere, wenigstens 1 bis 2 Loth Hofmannischen Liquor oder Naphtha, das zweyte kleinere ½ bis 1 Loth Salmiakspiritus, als Riechmittel bey Ohnmachten u. s. w. das dritte von gleicher Größe mit dem vorigen, ½ bis 1 Loth Zimmttinktur (wovon namentlich bey Blutungen nach der Geburt 16 bis 24 Tropfen gegeben werden können,) enthalten soll, welcher Mittel sich die Hebamme jedoch nur in den im Lehrbuch besonders genannten Fällen zu bedienen hat;

8) einen Badeschwamm, Feuerschwamm, (als zuweilen bei Blutungen nothwendig,) und zwey Wendungsschlingen.

§. 23.

Befolgung der der Hebamme von ihrem Lehrer sonst ertheilten Vorschriften.

Was die Hebamme sonst vor, bey und nach der Niederkunft bey der Mutter und dem Kinde zu beobachten und zu vermeiden hat, das Alles wird ihr nicht nur von ihrem Lehrer deutlich und faßlich vorgetragen werden, sondern es ist solches auch im allgemeinen Hebammenbuche hinlänglich bestimmt. Wie es demnach schon gedachtermaßen ihre heilige Pflicht ist, diese Vorschriften jederzeit sorgfältig in Ausübung zu bringen, so wird sie durch jede vorsätzliche Uebertretung oder Vernachlässigung

derselben, wodurch die Mutter oder das Kind in Gefahr gebracht wird, auf geschehene Anzeige des Physicus, einer schweren Verantwortung bey ihrer Obrigkeit und nach Befinden unausbleiblicher Gefängniß- oder Zuchthausstrafe ausgesetzt.

§. 24.

Eidesnotul der Hebammen.

Jede Hebamme, welche in Zukunft die Erlaubniß erhält, ihre Kunst auszuüben, wird von der Obrigkeit nach der hier unter No. I. beygedruckten Eidesnotul in Pflicht genommen. Auch haben die Hebammen, bey pflichtmäßiger Ausübung ihrer Berufsgeschäfte, Niemanden zu übertheuern, sondern sich mit der jeden Orts bisher üblich gewesenen Belohnung begnügen zu lassen. So wie es jedoch den Wohlhabenden ferner unbenommen bleibt, den Hebammen für treu geleistete Dienste oder außerordentliche Anstrengungen eine reichlichere Belohnung, als gewöhnlich, zufließen zu lassen, also dürfen dagegen auch letztere sich nicht weigern, unbemittelten Einwohnern oder ganz Armen, von denen sie eine geringere, als die gewöhnliche oder gar keine Belohnung zu erwarten haben, nichts destoweniger mit gleicher Bereitwilligkeit und pflichtmäßigem Eifer beyzustehen. *)

I.

Formular zur Vereidung einer Hebamme.

Da ich N. N. zu einer Hebamme in N. angenommen und verpflichtet werden soll, so gelobe und schwöre ich hiermit zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden diesen wahren und leiblichen Eid, daß ich mich in solchem Amte jederzeit treu, fleißig, unverdrossen, verschwiegen, nüch-

*) Beyl. z. 3. St. d. Gesetzs. f. d. Königr. Sachs. 1818.

tern und bescheiden aufführen, auch nach dem im höchsten Mandate vom 2. April 1818. für mich enthaltenen, mir wohlbekannten Vorschriften, insbesondere aber nach der mir zugestellten Hebammenordnung und dem allgemeinen Hebammenbuche, so wie nach dem genossenen Unterrichte und nach der Anweisung meiner Obrigkeit, des mir vorgesetzten Physici und andrer legitimirter Aerzte und Geburtshelfer in allem genau richten will, überhaupt aber gelobe ich, bey der Ausübung meines Amtes nichts zu verabsäumen, und insonderheit, wenn mir von meiner, oder einer andern Obrigkeit die Untersuchung des körperlichen Zustandes einer Weibsperson anbefohlen oder aufgetragen wird, nichts gegen die Wahrheit oder gegen meine Ueberzeugung anzugeben oder zu verheimlichen, weder aus Haß, Feindschaft oder Freundschaft, noch um Gabe oder Geschenke willen, sondern alles dasjenige genau zu beobachten und zu leisten, was einer rechtschaffenen Hebamme, ihren Pflichten nach, zu thun gebühret.

So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort, Jesus Christus, mein Erlöser! Amen.

II.

Taxe für die Hebammen.

Die Hebamme bekommt:

1) Für ihre Hülfe bey einer natürlichen Geburt	1	Thlr.	— Gr.
2) Für das Wickeln des Kindes, bis der Nabel abgeheilt ist	—	"	16 "
3) Für eine widernatürliche Geburt, bey welcher sie auf die Herbeyrufung eines Geburtshelfers angetragen hat und diesem zur Hand gegangen ist	1	"	8 "
4) Für die Wiederbelebung eines ohne Zeichen des Lebens gebornen Kindes	1	"	— "

5) Für die Beybringung eines Klystiers
und zwar
a) bey Wöchnerinnen . — Thlr. 2 Gr.
b) bey neugebornen Kindern — . 1 .
c) bey andern Frauenspersonen, welche
nicht Wöchnerinnen sind — . 4 .
6) Für die Beybringung eines Mutterkran-
zes ohne die Zuthat . — . 8 .

III.

Formular zu Vereidung der Geburtshelfer.

Ich N. N. schwöre hiermit zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden diesen wahren und leiblichen Eid, daß ich bey der mir gestatteten Ausübung der Geburtshülfe alle, in dem mir wohlbekannten höchsten Mandate vom 2. April 1818. nebst angefügter Hebammenordnung, für mich enthaltene Vorschriften auf das pünktlichste befolgen, auch insbesondere mich jederzeit eines ordentlichen Lebenswandels befleißigen, den Schwangern und Gebährenden ohne Rücksicht auf Zeit, Witterung und Vermögensumstände, zu Hülfe eilen, ihnen nach bestem Wissen und Gewissen mit Rath und That beystehen, heimliche Krankheiten oder Gebrechen der Entbundenen, welche verschwiegen bleiben sollen (außer dem im Hause vertrauten oder sonst herbeygerufenem Arzte) Niemanden offenbaren, hingegen, insofern ich an den sich meiner Hülfe bedienenden Schwangern und Gebährenden, oder an den neugebornen Kindern, einige Vernachlässigung oder Fahrlässigkeit der Hebamme bemerken sollte, solches dem Bezirksphysicus anzeigen, (hiernächst, wenn außer den gewöhnlichen Zufällen bey Schwangern oder Entbundenen oder deren Kindern, noch andere Krankheiten eintreten sollten, sofort den mir vorgesetzten Physicus oder einen andern legitimirten Arzt zu Rathe ziehen und

mich in dieser Hinsicht alles innerlichen Curirens enthalten,) auch, nach Befinden, bey sehr schweren und bedenklichen Entbindungen den Rath und Beystand anderer legitimirten Geburtshelfer oder Aerzte, mit Einwilligung des Ehemannes oder der nächsten Verwandten der Gebährerin suchen, und mich bey Ausübung der Geburtshülfe eben so vorsichtig, als gewissenhaft verhalten will. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort, Jesus Christus! Amen.

Anmerkung.

Die in vorstehendem Formulare eingeklammerten Worte sind, wenn der Geburtshelfer zugleich Arzt ist, wegzulassen, wie denn überdies auch, wenn der Geburtshelfer selbst Physicus, die Worte: „hingegen" bis: „anzeigen" wegbleiben.

Tabellarisches Verzeichniß

sämmtlicher durch den Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer . . . . . zu . . . . . .

vom 1sten des Monats . . . . bis zum letzten des Monats . . . . 18 . .

behandelten schwierigen Geburtsfälle.

Monate.	Gesamtzahl der Geburtsfälle.	Die Geburten wurden beendigt: durch operative Kunsthülfe: Gesamtzahl	Angabe der einzelnen Operationen: Zangen-Entbindung	Wendung	Extraktion	Perforationen	Kaiserschnitt	Accouchement forcé	Nachgeburtsoperationen	durch Rath und Beistand ohne Operationen	Geboren wurden hierbei: Knaben	Mädchen	Molen	von den Kindern waren: todtgeboren	zu zeitig geboren	Kinder starben in den ersten 14 Tagen nach der Geburt	Mütter: starben bei der Geburt	starben in d. ersten 14 Tagen d. Wochenbettes	Anmerkungen.
Summa																			

Eingereicht den . . . . . 18 . .

CXXXI.

Verordnung, die von den Obrigkeiten den Physicis oder andern verpflichteten Aerzten, wegen genauer Beobachtung der in dem Generali vom 8. April 1797. enthaltenen Vorschriften bei vorkommenden Untersuchungen, Besichtigungen und Sectionen, zu ertheilende Anweisung betreffend, vom 26. Jun. 1818.

Wir erachten für nöthig, die Obrigkeiten hiesiger Lande hierdurch anzuweisen, die zu den bei ihnen vorkommenden, dahin geeigneten Criminal- und Polizeifällen bestellten Physicos an die genaue Befolgung Unsers unterm 8. Apr. 1797. ergangenen Generalis,

daß sie nämlich bei den ihnen übertragenen Untersuchungen, Besichtigungen und Sectionen, so wie bei Abfassung der visorum repertorum und des hierauf gegründeten medicinischen Gutachtens, mit möglichster Aufmerksamkeit und Gewissenhaftigkeit verfahren und insbesondere bei letzterm allen voreiligen, unbestimmten, mit völliger Ueberzeugung nicht zu behauptenden Folgerungen und Aeußerungen, welche auf Entscheidung der Hauptsache Einfluß haben können, sich gänzlich enthalten, mithin das zu ertheilende Gutachten zwar bestimmt und vollständig abfassen, jedoch lediglich darauf, was aus den bei der Untersuchung zuverlässig befundenen Umständen und Thatsachen, nach richtigen medicinischen und sonst dabei anzuwendenden Grundsätzen gefolgert werden mag, einschränken sollen, ernstlich zu erinnern, und sie zu bedeuten, dieser ihnen bei ihrer Bestellung zu ertheilen gewesenen Anweisung, bei Vermeidung, daß sie außerdem, wenn nachher bei der von dem-

jenigen Dicasterio, in welches die desfallsigen Akten zum Verspruch gelangen, in Gemäßheit Unsers unterm 8. Apr. 1797. an die Dicasteria ergangenen Rescripts, mit der medicinischen Facultät zu pflegenden Communication, von letzterer das abgegebene Gutachten für hinlänglich begründet, nicht gefunden werden möchte, diesfalls besonders zur Verantwortung werden gezogen werden, gebührend nachzukommen.

Diese Anweisung und Bedeutung haben die Ortsobrigkeiten jedesmal nicht nur denjenigen, welche in Zukunft für ihren Gerichtsbezirk als Physici wirklich angestellt werden, sondern auch, daferne bei einer zu veranstaltenden Besichtigung oder Section ein anderer verpflichteter Arzt adhibirt wird, diesem, nach fernerm Inhalte des angezogenen Generalis, zu ertheilen, im letzten Falle aber darüber eine Registratur zu den betreffenden Akten zu bringen.

Hiernach haben sich Unsere sämmtlichen Beamten, Stadträthe und andere Obrigkeiten gebührend zu achten und geschiehet daran Unser Wille und Meinung.

Gegeben, Dresden, am 26. Jun. 1818.

Aus der Landes-Regierung.

CXXXII.

Bekanntmachung des Königl. Sächsischen Sanitäts-Collegii, die Freude'sche Behandlung der Häute von dem an der Löserdürre gefallenen Viehe betr., vom 1. Sept. 1818. *)

In Gemäßheit eines Allerhöchsten Rescripts hat das Königl. Sächs. Sanitäts-Collegium die von dem verstorbenen Apotheker Freude zu Neusalz in Schlesien

*) Vergl. Dresdner Anz. 1818. No. 106.

vorgeschlagene Verfahrungsart, die Häute des an der Löserdürre gefallenen Viehes zu reinigen und so dem Gewerbe einen theuren Fabrikartikel zu erhalten, bekannt zu machen, nachdem es derselben seinen auf Theorie und einen interessanten Versuch gegründeten Beifall nicht hat versagen können. Dieser Versuch ist im 5. Jahrgange des Jahrbuchs der Staatsarzneikunde von J. H. Kopp S. 363. nebst der vorausgegangenen Behandlung zu lesen, und letztere besteht nach Freude's Vorschrift in Folgendem:

Eine Mischung aus 1 Quart oder 2½ Pfund Wasser und 3 Loth konzentrirter Schwefelsäure wird siedend heiß auf 6 Loth Küchensalz gegossen, welches in einem 6 Quart haltenden Topfe geschehen muß. Nach gehöriger Umrührung werden 5 Quart kaltes Wasser und gleich darauf 2 Loth ganz fein pulverisirter Braunstein dazu gemischt. Diese Mischung wird ¼ Stunde lang gequirlt oder gut gerührt, alsdann in einem hölzernen Fasse noch mit 10 Quart kalten Wasser verdünnt. (Die beiden vielleicht unbrauchbar gewordenen Töpfe ungerechnet, kommen jene Materialien nicht höher als 3 Gr. zu stehen.) In jener Flüssigkeit wird nun die Haut ¼ Stunde lang ununterbrochen bewegt, hierauf einige Stunden der Einwirkung des Sonnenlichtes ausgesetzt, dann so oft mit frischem Wasser abgewaschen, bis letzteres das Lakmuspapier nicht mehr röthet, und zuletzt noch ½ Stunde in frisch bereitete Kalkmilch geweicht, wieder abgespült und getrocknet.

CXXXIII.

Anzeige der Direktion der chirurgisch-medizinischen Akademie zu Dresden, die Aufnahme kranker Personen in die klinischen Anstalten für äußere und

innere Krankheiten bei der Akademie betreffend, vom 11. Dec. 1818. *)

Wenn gleich bereits den 1. Nov. 1816. (S. CXIX.) die Verhältnisse, unter denen Kranke in diese Anstalten aufgenommen werden können, durch öffentliche Blätter bekannt gemacht worden sind, so werden doch immer, bisweilen selbst von obrigkeitlichen Personen, Kranke mehrere Meilen weit hierher gesendet, deren Aufenthalt die Zwecke der Akademie und die diesen angemessenen Allerhöchsten Vorschriften nicht gestatten. Einem neuen Allerhöchsten Befehle zu Folge machen wir daher die Verhältnisse noch einmal bekannt.

Der Unterricht und die Bildung junger Aerzte und Wundärzte ist der erste Zweck der Akademie und der Anstalten bei derselben. Sie ist eine Lehranstalt, nicht ein allgemeines Kranken, oder Verpflegungshaus. Es werden daher, so wie bisher, ohne alle Schwierigkeit, theils arme Kranke, sowohl auswärtige, als hiesige, ganz unentgeldlich, theils auch Dienstboten und andere Personen, gegen eine sehr mäßige Vergütung der Verpflegungs- und Arzneikosten an die Kasse der Akademie, aufgenommen, jedoch nur unter folgenden Bedingungen:

1) Es sind von der Aufnahme in das Gebäude der klinischen Anstalten ausgeschlossen: unheilbare, oder dem Tode schon nahe Leidende; Kranke mit ansteckenden Fiebern und Ausschlagskrankheiten, mit alten Geschwüren, Knochenfraß, oder andern sehr langwierigen äußern Uebeln, wenn nicht eine Operation erforderlich ist. Kranke dieser Art können nur außerhalb dieser Gebäude, wenn sie eine Wohnung in hiesiger Stadt haben, durch die poliklinischen Anstalten behandelt werden.

*) Vergl. Dresdn. Anz. 1818. No. 142.

2) Haben Auswärtige den gewöhnlichen Paß und ein Zeugniß von ihrer Obrigkeit mitzubringen, welches das Versprechen enthält, daß sie die Kranken zu jeder Zeit auf ihre Kosten abzuholen und wieder aufzunehmen gesonnen ist, wenn jene die Reisekosten nicht selbst tragen können, und ihnen ein längerer Aufenthalt in den klinischen Anstalten nicht gestattet werden kann, und daß auch dann, wenn sie in der Anstalt sterben sollten, dieselbe für Wiedererstattung der Begräbnißkosten sorgen will. Diejenigen, welche eine ganz freie Behandlung wünschen, haben außerdem ein Armuthzeugniß nöthig.

3) Ist sehr zu wünschen, daß man, wo es die Umstände nur immer gestatten, bei den Direktoren der klinischen Anstalten: Herrn Hofrath und Leibarzt D. Kreyßig, oder Herrn Generalstabs-Chirurgus D. Ohle, vorher anfrage, ehe man einen Kranken in diese Anstalten bringt, und daß Auswärtige eine Beschreibung ihrer Krankheit einsenden lassen, damit nicht die Direktoren in die uns Allen sehr unangenehme Nothwendigkeit versetzt werden, die Kranken zurückweisen zu müssen, wenn sie obigen Vorschriften gemäß nicht aufgenommen werden können.

CXXXIV.

Herrn Friedrich Augusts Königs von Sachsen etc. Mandat, die Erlernung und Ausübung der Wundarznei- und Apothekerkunst, so wie die Ausübung der innern Heilkunde durch Wundärzte in hiesigen Landen betreffend, vom 30. Jan. 1819. *)

Die Allerhöchste Behörde erachtet, aus landesväterlicher Fürsorge für das Gesundheitswohl Ihrer

*) Gesetzsamml. 1819. No. 5.

getreuen Unterthanen, für nöthig, daß hinführo die Chirurgie, welche bereits durch das Generale vom 13. März 1802. von allem Innungszwange befreit worden, sowohl auch die Apothekerkunst, in Ihren Landen, nur von wissenschaftlich gebildeten, dazu hinlänglich geschickt befundenen Personen ausgeübt werde, und hat deshalb einen verbesserten Unterricht in diesen Zweigen der Heilkunde einführen, auch denselben sorgfältiger Medicinalaufsicht unterwerfen zu lassen, beschlossen.

Zu dem Ende hat Sie nicht nur, durch Gründung einer eignen chirurgisch-medicinischen Akademie in der Residenz, den Schülern der Chirurgie und Arzneikunde eine zweckmäßige Bildungsanstalt eröffnet, sondern verordnet auch dieserhalb sowohl im Allgemeinen, als besonders noch wegen Betreibung der Civilpraxis durch Militairchirurgen, weshalb Sie gleichfalls eine feste Bestimmung für erforderlich findet, wie folget:

Erster Abschnitt.

Von Erlernung und Ausübung der Chirurgie.

§. 1.

Es soll hinführo Niemand in den Königl. Sächs. Landen zur Ausübung der Wundarzneikunst zugelassen werden, der nicht, nach den in dem gegenwärtigen Mandate enthaltenen Vorschriften, solche auf der chirurgisch-medicinischen Akademie allhier, oder auf der Universität zu Leipzig, oder auf einer ähnlichen Lehranstalt eines auswärtigen Staats, wissenschaftlich erlernt, und seine diesfalls erlangte Geschicklichkeit bei den mit ihm angestellten Prüfungen bewährt hat.

§. 2.

Wer künftig das Meisterrecht in der Barbier- und

Baderzunft erwerben, oder eine Barbier- oder Badestube eigenthümlich an sich bringen oder zur Verwaltung übernehmen will, muß zuvor in der im §. 1. bestimmten Maße als Wundarzt gebildet und legitimirt seyn. Barbier- und Badergesellen, welche diese Ausbildung und Legitimation nicht erlangt haben, sollen in ihrem Gewerbe auf das Barbieren und Baden lediglich beschränkt bleiben, keine Art der chirurgischen oder medicinischen Praxis treiben, auch den Namen eines Wundarztes oder Chirurgs nicht führen dürfen. Die Meister, bei welchen sie stehen, sollen für deren Handlungen in dieser Beziehung verantwortlich seyn.

§. 3.

Wer, zur Zeit der Publication dieses Mandats, die Erlaubniß zur Treibung der wundärztlichen Praxis, als Meister der Barbier- oder Baderzunft oder sonst schon erlangt hat, oder binnen drei Jahren von solchem Zeitpunkte an, ohne nach den Vorschriften dieses Gesetzes dazu gebildet worden zu seyn, noch erhält, darf sie zwar für seine Person in der gestatteten Maße auch fernerhin ausüben; er hat aber die, in dem ihm ausgefertigten Legitimationszeugnisse, ihm desfalls etwa vorgeschriebenen Grenzen, bei Strafe des Verlusts seines Rechts, in keinem Falle zu überschreiten.

Nach dem Verlaufe von drei Jahren tritt das neue Gesetz in unbeschränkte Gültigkeit. Den Wundärzten, welche innerhalb dieser drei Jahre, ohne den Vorschriften desselben Gnüge geleistet zu haben, um Erlaubniß zur Praxis nachsuchen, soll sie nur mit besonderer Vorsicht und nach der strengsten Prüfung, auch, bei wahrgenommenen mangelhaften Kenntnissen, unter angemessener Beschräntung, blos dann ertheilt werden, wenn an dem Orte, wo sie sich niederzulassen gedenken, die Ansetzung eines Chirurgs wirklich nothwendig ist.

§. 4.

Den Wundärzten, welche eine Barbier- oder Badegerechtigkeit besitzen, bleibt es zwar ferner gestattet, Lehrlinge anzunehmen und auszulernen; jedoch sind die nachstehenden Vorschriften dabei genau zu befolgen:

1) Wer sich bei ihnen zum Lehrling meldet, ist zuvor dem Amts- oder Stadtphysicus vorzustellen, um von ihm, ob er zum Studium der Wundarzneikunst tauglich sey, nach seinen geistigen und körperlichen Eigenschaften, in Gegenwart des künftigen Lehrherrn, geprüft zu werden. Ein für tüchtig zu befindender Lehrling muß das 13te bis 14te Jahr seines Alters zurückgelegt haben, er muß einen fehlerfreien, gesunden Körperbau, besonders gesunde Sinneswerkzeuge besitzen, den Religionsunterricht völlig beendigt haben, mindestens einen deutschen Aufsatz sprachrichtig niederschreiben und einen leichten lateinischen Schriftsteller übersetzen können. Ueber die in diesen Beziehungen mit ihm vorgenommene Prüfung hat der Physicus ein Zeugniß auszustellen, durch welches der Wundarzt erst die Erlaubniß erhält, den Geprüften als Lehrling der Barbierzunft anzunehmen.

Die Physici haben bei diesen Prüfungen mit der strengsten Gewissenhaftigkeit zu Werke zu gehen, und, bei eigner Verantwortlichkeit, das Zeugniß nur dem in Wahrheit Würdigen zu ertheilen, ohne alle Privatrücksichten und Partheilichkeit, den Unwürdigen aber sogleich zurückzuweisen.

2) Die Lehrlinge sind, während der Lehrzeit, schlechterdings nicht mit häuslichen und andern, dem Berufe, dem sie sich widmen wollen, fremden Arbeiten, sondern lediglich auf eine, ihrer künftigen Bestimmung angemessene, Weise zu beschäftigen. Zu dem Ende sollen ihnen die Lehrherren täglich wenigstens zwei Stunden Zeit lassen, damit sie sich theils für sich, theils durch Unterricht eines Lehrers, fortwährend in den Schulwissenschaften

üben und auch darauf sehen, daß sie einen guten Lehrer hierzu wählen. Sie selbst haben die Lehrlinge in den niedern chirurgischen Hülfsleistungen und den dazu nöthigen anatomischen Vorkenntnissen zu unterrichten, besonders auch in dem Anlegen der Bandagen fleißig zu üben. Zu diesem Unterrichte muß ein jeder Lehrherr die nöthigen Schriften, Instrumente, Bandagen, ein Skelet und ein Phantom zur Anlegung der Bandagen besitzen. Ueber die zum Unterrichte zu wählenden Bücher werden keine allgemeinen Vorschriften ertheilt; der Wundarzt hat sich darüber jederzeit mit dem ihm vorgesetzten Physico zu berathen, damit das Brauchbarste gewählt werde; und in dieser Hinsicht werden die Physici von Zeit zu Zeit, von der ihnen vorgesetzten Medicinalbehörde, auf diejenigen Schriften aufmerksam gemacht werden, welche vorzüglich zu empfehlen sind.

3) Die Physici haben die, unter ihnen stehenden, chirurgischen Officinen jährlich zu revidiren, und, wenn sie die erforderlichen Lehrmittel nicht finden, den Lehrherrn zu Anschaffung derselben anhalten zu lassen, auch überhaupt genaue Aufsicht zu führen, daß die, im Betreff des Unterrichts, unter 2. ertheilten Vorschriften gehörig befolgt werden, und die Lehrlinge von Zeit zu Zeit unerwartet zu prüfen.

4) Nach beendigter Lehrzeit ist eine fernerweite Prüfung des Lehrlings, in Gegenwart des Lehrherrn und eines obrigkeitlichen Deputirten, vorzunehmen, und es ist dabei von dem Physicus vorzüglich darauf Rücksicht zu nehmen, ob der Lehrling in den Schulwissenschaften Fortschritte gemacht habe, ob er in der Knochen-, Muskel- und Blutgefäßlehre, sowie der Physiologie und Chirurgie, wenigstens die allgemeinen Sätze begriffen habe, und in den niedern chirurgischen Hülfsleistungen, besonders in dem Anlegen der Bandagen, gut geübt sey. Hat der Lehrling in der Prüfung bestanden, so wird ihm

der Lehrbrief als Geselle ertheilt, der sich jedoch nur auf die Barbier- und Baderzunft, nicht auf die Wundarzneikunst beziehet, und ihm noch kein Recht giebt, diese in irgend einem Grade auszuüben. Sollte aber der Lehrling bei der Prüfung nicht bestehen, so ist er, wenn die Schuld davon an ihm selbst liegt, auf noch ein Jahr in die Lehre zurückzuweisen, wenn aber die Schuld dem Lehrherrn beigemessen werden kann, nach vorgängigem Bericht zum Sanitäts-Collegio oder resp. der medicinischen Facultät zu Leipzig, nach deren Ermessen, bei einem andern Lehrherrn unterzubringen, und der erste Lehrherr ist zur Zurückgabe des etwa schon erhaltenen Lehrgeldes anzuhalten, auch der Obrigkeit zur Bestrafung anzuzeigen. Für diese, sowie für die unter 1. vorgeschriebene Prüfung erhält der Physicus 2 Thlr., welche der anzunehmende oder zu entlassende Lehrling, oder dessen Eltern oder Vormünder zu entrichten haben. Es wird aber dem Physicus auf das strengste untersagt, von irgend einer Seite eine andre Belohnung oder Geschenke anzunehmen.

§. 5.

Obgleich die bei einem Barbier oder Bader ausgestandene Lehrzeit als eine Vorübung zum Studio der Wundarzneikunst dienen kann, so soll sie doch dazu nicht durchaus erforderlich seyn, sondern es sollen junge Leute, auch ohne Lehrlinge bei der Barbier- und Baderzunft zu werden, sogleich nach Erlangung der nöthigen Vorkenntnisse in den Schulwissenschaften, zu dem Studio der Wundarzneikunst übergehen können.

§. 6.

Um zu diesem Behufe bei der chirurgisch-medicinischen Akademie aufgenommen zu werden, muß der sich dazu Anmeldende, daß er das 16te Jahr seines Alters zurückgelegt habe, bescheinigen, und seine physische und

intellectuelle Tüchtigkeit zur Erlernung der Chirurgie, auch, daß er sich in dem Besitz der dazu nöthigen Vorkenntnisse befinde, bei einer, vor der Aufnahme, mit ihm anzustellenden sorgfältigen Prüfung bewähren. Zu diesen Vorkenntnissen wird, nächst dem völlig beendigten Religionsunterrichte, mindestens Fertigkeit im sprachrichtigen Niederschreiben eines deutschen Aufsatzes über einen leichten Gegenstand, und Uebersetzen eines leichten lateinischen Schriftstellers erfordert. Die für untüchtig Befundenen sind, je nachdem sie als nur vernachlässigt, oder als von Natur zur Wundarzneikunst unfähig erscheinen, entweder noch zur Zeit, oder gänzlich zurück zu weisen. Tritt der Fall einer solchen Zurückweisung bei Barbiergesellen ein, welche ein beifälliges Zeugniß des Physicus, nach ausgestandener Lehrzeit, erhalten haben, so ist davon der Landesregierung, damit der Physicus deshalb zur Verantwortung und, nach Befinden, zur Strafe gezogen werde, von dem akademischen Senate Anzeige zu thun.

§. 7.

Während des Unterrichts auf der Akademie allhier sollen halbjährig bestimmte Prüfungen mit den Schülern angestellt und die, welche hierbei fortgesetzten Mangel an Fleiß oder Fertigkeit beweisen, nach Befinden, ganz aus der Anstalt entfernt werden.

§. 8.

Zu dem Examen für die wundärztliche Praxis sind nur die zuzulassen, welche drei Jahre hindurch mit der theoretischen und praktischen Erlernung der Wundarzneiwissenschaft auf einer der im §. 1. genannten Lehranstalten sich beschäftigt haben. Ein nur zweijähriger wissenschaftlicher Cursus soll bloß ausnahmsweise, bei vorhanden gewesenen vorzüglichen Vorkenntnissen und nach

dem Ermessen der Lehrer der besuchten Unterrichtsanstalt, zureichend seyn. Nach Verlauf dieser Zeit ist es erlaubt, unter Ueberreichung eines, die Zeit des Studiums, den Fleiß und das sittliche Betragen bemerkenden Zeugnisses dieser Lehranstalt, bei dem Sanitäts-Collegio oder resp. der Leipziger medicinischen Facultät um jenes Examen anzuhalten.

Aerzte, welche auf der Universität zu Leipzig promovirt haben, und zugleich die Chirurgie ausüben wollen, sind diesem jedoch nicht unterworfen, wenn ihre Prüfung vor der Facultät, wie von jetzt an immer geschehen soll, zugleich mit hierauf gerichtet gewesen, und solches im Diplome gehörig bemerkt worden ist.

§. 9.

Die Prüfungen sollen allezeit vor den genannten Behörden selbst mit strenger Genauigkeit erfolgen. Sie sollen sich nicht auf das mündliche Examen, welches über alle Theile der Wundarzneikunst und ihre Hülfswissenschaften, die Erkenntniß und Hülfsleistungen bei plötzlich befallenden und bei einigen leichteren innern Krankheiten zu erstrecken ist, beschränken, sondern es soll dabei auch die sofortige Beschreibung eines Theils des menschlichen Körpers und einer chirurgischen Operation, wozu das Thema bei der Prüfung selbst aufzugeben ist, und die Fertigung eines Aufsatzes bei verschlossenen Thüren erfordert werden.

Bei befundener Tüchtigkeit des Examinirten wird ihm von der examinirenden Behörde ein Zeugniß ertheilt, welches den Grad der von ihm bewiesenen Kenntnisse, durch eine von drei dazu einzuführenden Censuren, bezeichnet. Minder-Tüchtige dagegen sollen entweder zu fortgesetzter Benutzung einer Lehranstalt auf gewisse Zeit beschieden, oder, nach Befinden, gänzlich zurückgewiesen werden.

§. 10.

Den Studirenden bei der chirurgisch-medicinischen Akademie, welche sich durch Vorkenntnisse, Fleiß und Talent vorzüglich auszeichnen, wird zugleich gestattet, sich zu Ausübung der innern Heilkunde daselbst auszubilden. Hierzu müssen sie jedoch wenigstens Vier Jahre lang solche besucht und am chirurgischen und medicinischen Clinico Theil genommen haben, worauf sie um das Examen für die medicinische und chirurgische Praxis, mit Ueberreichung der, von der chirurgisch-medicinischen Akademie zu erbittenden Zeugnisse, besonders über die Zeit ihres Studirens, über den bisherigen Fleiß und das sittliche Betragen, bei dem Sanitäts-Collegio oder der Leipziger medicinischen Facultät anhalten dürfen. In Ansehung dieses Examinis sind alle im §. 9. enthaltenen Vorschriften gleichfalls zu beobachten, nur daß die zu Prüfenden auch noch über alle Theile der innern Heilkunde examinirt werden, und einen vierwöchentlichen Cursus in einer clinischen Anstalt für innere Kranke zu machen, während desselben zwei Kranke zu behandeln und die Krankheitsgeschichten über dieselben einzureichen haben.

§. 11.

Denen, welche in der Prüfung bestanden haben, wird demohnerachtet zur ausdrücklichen Pflicht gemacht, sich, wo möglich, annoch ein oder mehrere Jahre, unter Anleitung eines erfahrnen Arztes oder Wundarztes, oder auch in Hospitälern und sonst, einer fortgesetzten und vollkommenern praktischen Ausbildung zu befleißigen. Die Erlaubniß zur eignen chirurgischen und resp. medicinischen Praxis kann in keinem Falle vor Zurücklegung des 21sten Altersjahres erlangt werden. Es ist darum beim Sanitäts-Collegio oder bei der Leipziger medicinischen Facultät, unter Nachweisung der obgedachten Er-

fordernisse, und der, über die fernere praktische Fortbildung, empfangenen Zeugnisse, jedesmal besonders nachzusuchen, auch dabei der für die Zukunft erwählte Wohnort mit zu bemerken. Diesen Behörden bleibt hierbei nachgelassen, bei eintretenden besondern Bedenken über die Tüchtigkeit der Ansuchenden, solche einer anderweiten Prüfung zu unterwerfen, und dem gemäß denselben die gebetene Verstattung der Praxis, entweder noch zur Zeit, oder wohl auch gänzlich abzuschlagen; wogegen die, welchen solche gewährt wird, einen Erlaubnißschein darüber erhalten, mit dem sie sich bei dem Physicus ihres Wohnorts zu melden haben, welcher sodann bei der Ortsobrigkeit die, resp. nach den sub A. und B. beigehenden Eidesnoteln in seiner Gegenwart zu bewirkende Verpflichtung derselben veranlassen wird.

§. 12.

Auch die in solcher Maße legitimirten Aerzte oder Wundärzte sollen, in den ersten zwei Jahren ihrer Praxis, wichtige Curen, ohne Zuziehung oder Beirath eines Physici oder andern erfahrnen Arztes oder Wundarztes, außer dem Nothfalle und an denen Orten, wo zu einem solchen nicht zu gelangen, nicht unternehmen, entgegengesetzten Falls aber, nach Befinden, Untersagung der fernern Praxis, auch wohl noch eine besondere empfindliche Strafe zu erwaten haben.

Zweiter Abschnitt.

Von Betreibung der Civilpraxis durch Militairchirurgen.

§. 13.

Dem Bataillonschirurgus, welcher den Cursus gemacht hat, und dem Regimentschirurgus ist die freie Betreibung der innern und äußern Civilpraxis gestattet.

§. 14.

Nur denjenigen Compagniechirurgen, welche drei Jahre lang bei der chirurgisch-medicinischen Akademie studirt und bei dem Examen wenigstens die zweite Censur erhalten haben, ist die Betreibung der chirurgischen Civilpraxis gestattet.

§. 15.

Will ein Compagniechirurgus, der noch im Dienst stehet, die Erlaubniß zur innern Civilpraxis erhalten, so muß er der im §. 10. ertheilten Vorschrift Gnüge geleistet haben, und hat diese Erlaubniß alsdann in der im §. 11. vorgeschriebenen Maße sich auszuwirken.

§. 16.

Wird ein Compagniechirurgus, nach mehrjähriger Dienstzeit und überkommener Untüchtigkeit zu ferneren Militairdiensten mit guten Zeugnissen seiner Vorgesetzten entlassen, so ist ihm die freie chirurgische Civilpraxis ohne neue Prüfung gestattet. Im Uebrigen aber hat er die im §. 11. ertheilten Vorschriften, besonders was den sich erwählten bestimmten Wohnort betrifft, ebenfalls zu beobachten.

§. 17.

Gehet ein Compagniechirurgus freiwillig ab, so hat er sich allen, oben im 9ten und folgenden § §. ertheilten Vorschriften zu unterwerfen.

§. 18.

Will ein Compagniechirurgus, welcher seinen Abschied freiwillig genommen, oder erhalten hat, die Erlaubniß zur innern Civilpraxis erlangen, so kann dies nur nach den, in § §. 10 und 11. ertheilten Vorschriften geschehen.

§. 19.

Jeder noch im Dienst stehende Militairchirurg, welcher, Obigem zufolge, zur bürgerlichen Praxis berechtigt ist, hat sich zu dem Ende, unter Nachweisung der im 13ten und 14ten §. bemerkten Erfordernisse, bei dem Physicus des Aufenthaltsorts, wo er solche betreiben will, oder Falls daselbst mehrere sind, bei allen behörig zu melden. Falls diesen, bei Untersuchung seiner Legitimationen und sonst im Bezug auf den ersten Abschnitt dieses Gesetzes, kein Bedenken beigehet, so haben sie denselben in die, über die Medicinalpersonen ihres Bezirks, zu führenden Tabellen einzutragen, und ihm das erstemal ein, als Erlaubnißschein zur bürgerlichen Praxis geltendes Zeugniß darüber zu ertheilen; worauf bei verabschiedeten Armee-Wund-Aerzten zuvörderst deren diesfallsige Verpflichtung nach Vorschrift des 11. §. Statt finden soll.

§. 20.

Findet der Physicus dagegen die Legitimationen eines solchen Militairchirurgus unzulänglich oder sonst ein Bedenken, so hat er ihm das gebetene Zeugniß entweder sofort zu verweigern, oder deshalb, nach Befinden, bei einem noch in Diensten stehenden, unter Rücksprache mit den Vorgesetzten desselben, zum Sanitäts-Collegio oder resp. zur mediciniſchen Facultät zu Leipzig zu berichten, welche sodann, wegen dessen anderweiter Prüfung nach Vorschrift des 11ten §. oder sonst, pflichtmäßige Entscheidung fassen wird.

§. 21.

Jeder Militairchirurg ist, im Betreff seiner Civilpraxis, den Physicen seines Aufenthaltsorts untergeben und hat demnach denselben, besonders von allem, was auf öffentliche Gesundheitspflege Bezug hat, sowie von

außerordentlichen und wichtigen Krankheitsfällen, zumal, wenn innere Uebel damit verbunden sind, Anzeige zu erstatten und deren amtliche Anordnungen pünktlich zu befolgen.

§. 22.

Der Physicus hat in dieser Rücksicht auf solche sorgfältige Aufsicht zu führen, und alle grobe Unwissenheiten, Fahrlässigkeiten oder Vergehen derselben nicht nur, Falls sie noch in Diensten sind, ihren nächsten Vorgesetzten zur Untersuchung und behufigen Entschließung, sondern auch dem Sanitäts-Collegio oder resp. der medicinischen Facultät in Leipzig anzuzeigen, welche hierauf, eintretenden Falls, unter Vernehmung mit der diesfallsigen Militairbehörde, wegen nochmaliger Prüfung, und, nach Befinden, auch einstweiliger Suspension solcher Militairchirurgen von der bürgerlichen Praxis, Verfügung treffen, oder auch wohl bei der Landesregierung darauf antragen wird, daß ihnen letztere sofort ganz untersagt werde.

Dritter Abschnitt.

Von Erlernung und Ausübung der Apothekerkunst.

§. 23.

Nur die Inhaber von Apotheken, welche, nach dem Ermessen des Sanitäts-Collegii und resp. der medicinischen Facultät zu Leipzig, durch den Umfang ihres Geschäfts und Selbstbereitung ihrer Präparate, zur vollständigen Ausbildung von Lehrlingen geeignet sind, gegen deren Sachkenntniß auch kein Bedenken obwaltet, dürfen dergleichen annehmen.

Demnach haben alle die, welche solches zu thun gesonnen sind, bei gedachter Behörde zuvörderst um Er-

laubniß hierzu nachzusuchen, welche ihnen von solcher, auf vorgängige gutachtliche Anzeige des Physicus, nach Befinden, ein für allemal, oder nur für einzelne Fälle, ertheilt werden soll.

§. 24.

Kein Lehrling darf angenommen werden, der nicht zuvor, bei einer, durch den Physicus, in Gegenwart seines künftigen Lehrherrn, sorgfältig mit ihm angestellten Prüfung, zu Erlernung der Apothekerkunst vollkommen tauglich befunden worden, und darüber von ersterem ein glaubhaftes Zeugniß erhalten hat.

Hierbei ist alles das in Anwendung zu bringen, was oben im 4ten §. wegen der Schüler der Chirurgie verordnet worden.

§. 25.

Die Lehrlinge sollen lediglich mit Arbeiten, welche auf Erlernung ihres Berufs abzwecken, und zwar in behöriger wissenschaftlicher Ordnung, beschäftigt, keineswegs aber zu hauswirthschaftlichen und andern, ihrer Bestimmung fremdartigen, Dienstleistungen gebraucht werden.

§. 26.

Die Lehrherren sind verbunden, ihren Lehrlingen, außer der fortwährenden praktischen Anweisung im Laboratorio und am Receptirtische, zugleich auch vollständigen, möglichst regelmäßigen theoretischen Unterricht in der Botanik, Physik, Arzneiwaarenkunde, allgemeinen und pharmaceutischen Chemie, auch von den Kräften der Arzneien, zu ertheilen.

Hierzu sind, in den ersten vier Jahren der Lehrzeit, wenigstens vier Stunden wöchentlich anzuwenden, und die Lehrlinge überdies, sowohl in Hinsicht des empfange-

nen Schulunterrichts, als gedachter Wissenschaften, zu fleißiger Wiederholung und eifrigem eigenen Fortstudiren anzuhalten.

§. 27.

In Hinsicht der hierzu dienlichen Lehr- und Hülfsmittel findet keine Beschränkung Statt; jedoch wird Allen, welche, Obigem gemäß, Lehrlinge annehmen wollen, aufgegeben, sich mindestens für das Studium der Botanik, außer einem, wenigstens die einheimischen Arzneipflanzen umfassenden herbario vivo, für pharmaceutische Botanik, Physik, pharmaceutische Waarenkunde, allgemeine und pharmaceutische Chemie, den mechanisch-pharmaceutischen Theil der Pharmacie, und, für die Kenntniß der Wirkungen der Arzneimittel, die sachdienlichsten und unentbehrlichsten Schriften anzuschaffen und deren Besitz dem Physicus nachzuweisen, welcher, falls ihm über deren Zweckmäßigkeit, der ihm diesfalls, von dem Sanitäts-Collegio oder der medicinischen Facultät in Leipzig, ertheilten allgemeinen Anweisungen zufolge, ein Bedenken beigeht, den bemerkten Mängeln selbst Abhülfe verschaffen, oder deshalb an jene Behörde berichten soll.

§. 28.

Bei der jährlichen Revision der Apotheken soll der Physicus die Kenntnisse und Fortschritte der Lehrlinge, die Beschaffenheit ihres Unterrichts, wie die Tüchtigkeit der Gehülfen, jedesmal sorgfältig mit untersuchen und das Resultat im Revisionsprotocolle bemerken. Nimmt er hierbei Mängel und Vernachlässigungen wahr, so hat er deren wirksame Abhülfe entweder selbst zu veranlassen, oder deshalb zum Sanitäts-Collegio oder resp. zur medicinischen Facultät in Leipzig zu berichten, welche hierauf pflichtmäßige Entschließung fassen, und, nach Befinden, zur Landesregierung Anzeige erstatten wird.

§. 29.

Nach Beendigung der Lehrzeit, deren Dauer vom Lehrherrn nicht unter vier Jahre bestimmt werden darf, soll der Lehrling vom Physicus, mit Zuziehung des Besitzers oder Verwalters einer andern Apotheke, wenn es solche am Orte giebt, anderweit sorgfältig in allen Theilen seiner Wissenschaft geprüft, und, wenn er hierbei gnügliche theoretische und praktische Kenntnisse bewährt, der Lehre entlassen, auch mit einem, von seinem Lehrherrn und den Examinatoren zu unterzeichnenden, Lehrbriefe versehen werden, in welchem zugleich der Befund des Examens mit anzumerken ist.

§. 30.

Untüchtige dagegen sollen entweder annoch auf gewisse Zeit in die Lehre zurückgewiesen, oder, wenn hinsichtlich ihrer Ausbildung ein Pflichtversäumniß des Lehrherrn zu bemerken seyn sollte, auf vorgängigen Bericht zum Sanitäts-Collegio oder resp. zur medicinischen Facultät in Leipzig, nach deren Ermessen, einem andern Apothekeninhaber zum Auslernen übergeben werden; welchenfalls der erstere zugleich das bereits empfangene Lehrgeld wieder herauszugeben hat.

§. 31.

Diejenigen, welche die Apothekerkunst im Auslande erlernt haben, sollen sich, bevor sie in einer Apotheke hiesiger Lande dienen dürfen, am Orte ihrer ersten Anstellung, der §. 29. bemerkten Prüfung durch den Physicus, unter Beibringung ihrer diesfallsigen Zeugnisse, gleichfalls unterwerfen, und solcher gemäß in derselben Maße beschieden werden, auch darüber, im Fall der Tüchtigkeit, ein besonderes Attestat erhalten.

Wegen Bezahlung dieser und aller andern, den Physicen vorstehend zur Pflicht gemachten Prüfungen, findet die Bestimmung des 4ten §. gleichfalls Statt.

§. 32.

Nur die, welche den obgedachten Lehrbrief, oder ein solches Zeugniß aufzuweisen vermögen, dürfen künftig, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 50 Thalern für den Inhaber der Apotheke, in einer Officin hiesiger Lande als Gehülfen angenommen werden.

§. 33.

Wer zu Verwaltung einer Apotheke als Eigenthümer, verpflichteter Provisor, oder sonst Erlaubniß erlangen will, muß wenigstens fünf Jahre im In- oder Auslande als Gehülfe gearbeitet haben; wobei Jedem andurch zur Pflicht gemacht wird, wo möglich mindestens zwei Jahre lang in einer Apotheke zu Leipzig, Dresden, oder einer auswärtigen Universitäts-Stadt zu dienen, und dabei zugleich den öffentlichen Vorlesungen daselbst über Botanik, Physik, Chemie und Materia medica beizuwohnen, welchenfalls ihm ein Jahr von obiger Frist erlassen seyn soll.

Die über die Dienerjahre beizubringenden Zeugnisse hat in hiesigen Landen der Physicus mit zu vollziehen, und dabei zugleich das Resultat seiner Wahrnehmung, bei der jährlichen Revision der Apotheke, im Betreff eines solchen Gehülfen, mit zu bemerken.

§. 34.

Mit Einreichung dieser Zeugnisse und des Lehrbriefs, hat sich der Apothekergehülfe, der das im vorigen §. gedachte Recht erlangen will, zum persönlichen Examen vor das Sanitäts-Collegium oder resp. die medicinische Facultät in Leipzig zu stellen, welche demselben, wenn er hierbei seine Fähigkeit, einer Apotheke vorzustehen, vollkommen darthut, die gebetene Erlaubniß ertheilen, entgegengesetzten Falls aber ihm solche entweder ganz, oder doch noch zur Zeit, versagen soll.

§. 35.

Der tüchtig Befundene hat sich mit dem empfangenen Zeugnisse bei dem Physicus seines Wohnorts zu melden, der sodann bei der Ortsobrigkeit dessen, nach der sub C. beigehenden Eidesnotel, in seiner Gegenwart zu bewirkende Verpflichtung veranlassen wird.

§. 36.

Dies Gesetz tritt sofort in Wirksamkeit; es wird jedoch, wie sich von selbst versteht, die Beibringung des §. 29. bemerkten Lehrbriefes, und der §. 31. und 33. erwähnten Zeugnisse, nur bei denen erfordert, welche, nach dessen Bekanntmachung, der Lehre entlassen werden, oder ihre Dienerzeit ganz oder zum Theil ausgehalten haben, indem es wegen derer, welche sich bereits früher so weit gebildet, bei der Vorschrift des Medicinalmandats vom 13. Sept. 1768. §. 10. lediglich bewendet.

Die Allerhöchste Behörde gebietet demnach allen Ihren Collegien, Kreis- und Amtshauptleuten, Beamten, Vasallen und Stadträthen, wie überhaupt allen Gerichtsobrigkeiten, besonders aber allen Medicinalbehörden, Physicen, Aerzten, Chirurgen und Apothekern, den Inhalt dieses Gesetzes allenthalben auf das genaueste zu beobachten, und dawider auf keinerlei Weise, bei Vermeidung strenger Ahndung, etwas zu thun oder zu gestatten.

Dresden, den 30. Jan. 1819.

Aus der Landes-Regierung.

A.

Formular zur Verpflichtung für Chirurgen.

Ich N. N. gelobe und verspreche hiermit, die zu jeder Zeit vorhandenen Medicinalgesetze pünktlich zu befolgen, der obern Medicinalbehörde und dem mir vorgesetzten

Physicus in allen Dingen den schuldigen Gehorsam zu leisten, — die mir als Wundarzt obliegenden Geschäfte mit Fleiß, Gewissenhaftigkeit, gründlicher Ueberlegung und möglichster Schonung der Kranken zu verrichten, — die Patienten nicht zu übertheuern, meine Forderungen vielmehr nach ihren Vermögensverhältnissen einzurichten, und mit gleichem Eifer Armen und Vermögenden in chirurgischen Krankheiten, zu jeder Stunde und ohne Zeitverlust, zu rathen und beizustehen, — stets nüchtern, verschwiegen, mit meinen Kunstgenossen verträglich, und bei weiblichen Kranken ehrbar und sittsam zu seyn, — innerliche Curen gar nicht, oder doch, falls solche bei Behandlung chirurgischer Uebel zugleich mit erforderlich sind, nur unter Leitung eines approbirten Arztes zu unternehmen, — in zweifelhaften, bedenklichen und wichtigen Fällen mich der Zuziehung eines andern Arztes oder Wundarztes nicht zu widersetzen, vielmehr selbst darauf anzutragen, und, besonders in den ersten beiden Jahren meiner Praxis, dergleichen Curen, ohne den Beirath des mir vorgesetzten Arztes oder Wundarztes, falls nicht Gefahr im Verzuge ist, mich niemals zu unterziehen, der mit solchem, nach reiflicher Ueberlegung, getroffenen Abrede aber jedesmal pünktlichst nachzukommen, — keine Versuche auf Gefahr des Lebens meiner Patienten anzustellen, — bei Scheintodten die Erweckungsmittel mit größter Sorgfalt und anhaltender Mühe anzuwenden, — mich des Dispensirens von Arzneimitteln, außer etwa bei meiner Anwesenheit auf dem Lande, wo die Entfernung von der nächsten Stadt das Erholen derselben erschweren würde, oder sonst in bedenklichen Fällen, da der schleunige Bedarf das Verschreiben aus der Apotheke ohne Gefahr nicht verstattet, oder bei Versendung an auswärtige Orte, wo keine Apotheken vorhanden sind, oder zur unentgeldlichen Reichung an Arme, mich zu enthalten, — alles, was auf das allgemeine Gesundheits-

wohl Einfluß haben könnte, genau zu beobachten, und Mängel in der öffentlichen Medicinalpflege zeitig bei der Behörde anzuzeigen, — endlich aber über Krankheiten und gerichtliche, mediciniſch-chirurgiſche Beſichtigungen und Leichenöffnungen, nach beſtem Wiſſen und Gewiſſen, Zeugniß zu geben, und die mir übertragenen Berichte darüber zu fertigen.

B.

Formular zur Verpflichtung für die, welchen innere und äußere Praxis verſtattet wird.

Ich N. N. gelobe und verſpreche hiermit, die zu jeder Zeit vorhandenen Medicinalgeſetze pünktlich zu befolgen, der obern Medicinalbehörde und dem mir vorgeſetzten Phyſicus in allen Dingen den ſchuldigen Gehorſam zu leiſten — die mir als Arzt und Wundarzt obliegenden Geſchäfte mit Fleiß, Gewiſſenhaftigkeit, gründlicher Ueberlegung und möglichſter Schonung der Kranken zu verrichten, — die Patienten nicht zu übertheuern, meine Forderungen vielmehr nach ihren Vermögensverhältniſſen einzurichten, und mit gleichem Eifer Armen und Vermögenden in Krankheiten, zu jeder Stunde und ohne Zeitverluſt, zu rathen und beizuſtehen, — ſtets nüchtern, verſchwiegen, mit meinen Kunſtgenoſſen verträglich und, bei weiblichen Kranken, ehrbar und ſittſam zu ſeyn, — in zweifelhaften, bedenklichen und wichtigen Fällen mich der Zuziehung eines andern Arztes oder Wundarztes nicht zu widerſetzen, vielmehr ſelbſt darauf anzutragen, und, beſonders in den erſten beiden Jahren meiner Praxis, dergleichen Curen, ohne den Beirath des mir vorgeſetzten Arztes oder Wundarztes, falls nicht Gefahr im Verzuge iſt, mich niemals zu unterziehen, der mit ſolchem, nach reiflicher Ueberlegung, getroffenen

Abrede aber jedesmal pünktlichst nachzukommen, — keine Versuche auf Gefahr des Lebens meiner Patienten anzustellen, — bei Scheintodten die Erweckungsmittel mit größter Sorgfalt und anhaltender Mühe anzuwenden, — auch des Dispensirens von Arzneimitteln, außer etwa bei meiner Anwesenheit auf dem Lande, wo die Entfernung von der nächsten Stadt das Erholen derselben erschweren würde, oder sonst in bedenklichen Fällen, da der schleunige Bedarf das Verschreiben aus der Apotheke ohne Gefahr nicht verstattet, oder bei Versendung an auswärtige Orte, wo keine Apotheken vorhanden sind, oder zur unentgeldlichen Reichung an Arme, mich zu enthalten, — alles, was auf das allgemeine Gesundheitswohl Einfluß haben könnte, genau zu beobachten und Mängel in der öffentlichen Medicinalpflege zeitig bei der Behörde anzuzeigen, — endlich aber über Krankheiten und gerichtliche, mediciniſch-chirurgische Besichtigungen und Leichenöffnungen, nach bestem Wissen und Gewissen, Zeugniß zu geben, und die mir übertragenen Berichte darüber zu fertigen.

C.

Formular zur Verpflichtung der Apotheker.

Ich N. N. gelobe und verspreche hiermit, die zu jeder Zeit vorhandenen Medicinalgesetze pünktlichst zu befolgen, der obersten Medicinalbehörde und dem mir vorgesetzten Physicus in allen Dingen den schuldigen Gehorsam zu leisten, die Pflichten eines gewissenhaften Apothekers genau zu erfüllen, die unter meiner Aufsicht und Verwaltung stehende Apotheke vorschriftmäßig einzurichten, solche mit den, in der gesetzlich eingeführten Pharmakopöe, vorgeschriebenen einfachen und zusammengesetzten Arzneimitteln in der erforderlichen Menge und von der besten Beschaffenheit, zu versehen, dieselben, nach

Vorschrift des Dispensatoriums, zuzubereiten, zusammen zu setzen, besonders die gangbarsten chemischen Präparate selbst zu verfertigen, nothwendige, mehr als einen Tag dauernde Reisen der Obrigkeit vorher anzuzeigen, meine Apothe aber niemals, auch nie auf eine Nacht, ohne einen gnüglich erfahrnen Stellvertreter zu lassen, mit der Ausübung der innern und äußern Heilkunde mich nicht zu befassen, die, von ordentlich angestellten Aerzten, kunstmäßig verschriebenen Arzneimittel, nach dem Inhalte der Recepte, zu bereiten, dabei richtiges Maaß und Gewicht zu gebrauchen, besonders nicht willkührlich, ohne Erlaubniß des Arztes, statt eines verordneten Arzneimittels, ein anderes zu substituiren, und solches durch meine Gehülfen und Lehrlinge nicht geschehen zu lassen; Gifte, welche, nebst den dazu bestimmten Waagen und Geschirren, von den eigentlichen Medicamenten durchaus abgesondert seyn müssen, ohne glaubhafte Sicherheitsscheine nicht zu verkaufen, und keine stark wirkenden und zusammengesetzten Arzneimittel, ohne Vorwissen eines legalisirten Arztes, zu dispensiren, die, zu der Bereitung und Aufbewahrung der Arzneimittel bestimmten, Gefäße von einem der Gesundheit nicht nachtheiligen Material verfertigen zu lassen, das Verderben der Arzneien sorgfältig zu verhüten, die verdorbenen schlechterdings nicht auszugeben, und die Arzneien nicht über die gesetzlich einzuführende Taxe zu verkaufen, mit Aerzten, Chirurgen und meinen Collegen in guter Eintracht zu leben, wenn ich in gerichtlichen medicinischen Fällen, als Techniker, mit zugezogen werde, die chemische Untersuchung der Gifte und anderer Natursubstanzen gründlich und genau vorzunehmen, und über die Resultate ein vollständiges Gutachten gewissenhaft auszustellen, die sämmtlichen Geschäftsbücher eines Apothekers aber in der vorschriftsmäßigen Ordnung zu halten und zu führen.

Eid.

Alles, was mir anjetzt vorgelesen, auch von mir wohl verstanden worden, solches will ich stets fest und unverbrüchlich, auch getreulich und ohne Gefährde halten; so wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum, seinen Sohn, unsern Herrn!

CXXXV.

Ebendesselben Rescript, das Zwangsrecht der Hebammen eines Distrikts oder Orts betreffend, vom 27. Febr. 1819.

Uns ist aus euerm allerunterthänigsten Berichte vom 17. dieses Monats geziemend vorgetragen worden, daß ihr über die Frage: ob und was eine Hebamme in dem Falle, wo sie in einen anderen Hebammenbezirk zu einer Kreissenden erfordert wird, an die Hebamme des Bezirks als Entschädigung abgeben soll? beschieden zu seyn, gebeten habet.

Wenn nun der Hebamme eines Districts oder Orts ein Zwangsrecht nicht zustehet; mithin dieselbe eine Entschädigung von denjenigen Personen, welche sich der Hülfe einer Hebamme aus einem anderen Districte bedienen, nicht fordern mag; so begehren Wir hiermit, ihr wollet sowohl, wenn diesfalls künftig Anfragen an euch gelangen, als auch wenn gegen die, eurer Anzeige zufolge, dermalen von einigen Gerichtsstellen zu Sicherung einer angemessenen Subsistenz für die Bezirks-Hebammen getroffenen Einrichtungen bei euch Beschwerde geführt werden sollte, hiernach verfügen. Daran etc. Datum Dresden, am 27. Febr. 1819.

Aus der Landes-Regierung.

An den Amtshauptmann
von Schlegel im Leipziger Kreise.

CXXXVI.

Ebendesselben Verordnung, die in Absicht der Cognition über die Rettungsprämien bestimmte Einrichtung betreffend, vom 29. Mai 1819. *)

Wir verordnen hiermit, daß die Berichte und Attestate über nachgesuchte Gratifikationen für Rettung der im Wasser oder sonst verunglückten Personen, welche nach bisheriger Verfassung, bei der Landes-Oekonomie-Manufactur- und Commerzien-Deputation zu übergeben gewesen sind, für die Zukunft, zu Fassung der nöthigen Entschließungen bei der Landes-Regierung eingereicht werden sollen; dagegen es übrigens bei den diesfalls bestehenden gesetzlichen Vorschriften, auch der Auszahlung der zu gebilligten Rettungsprämien aus der Prämiencasse, ferner bewendet. Daran etc. Dresden, am 29. Mai 1819.

Aus der Landes-Regierung.

CXXXVII.

Ebendesselben Verordnung, den Gebrauch arsenikalischer Mittel zu Vertilgung von Ratten oder Mäusen betreffend, vom 16. Nov. 1819.

Zu thunlichster Verhütung der, bei dem Gebrauche des Arseniks zu Vertilgung von Ratten oder Mäusen, so leicht möglichen absichtlichen oder zufälligen Vergiftungen wird andurch Folgendes verordnet und zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 1.

Der Gebrauch des Arseniks zu Vertilgung der Feldmäuse, der bereits durch das Generale vom 10. Decbr.

*) Vergl. Gesetzsamml. 10. 1819.

1790. verboten worden, wird andurch nochmals, bei Vermeidung von Fünf Thalern, auch nach Befinden höherer Geldbuße, oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe auf jeden Uebertretungsfall, ausdrücklich untersagt.

§. 2.

Da auch die sonstige Anwendung des gedachten Gifts zu Vertilgung schädlicher Thiere immer bedenklich bleibt, so werden alle Unsere Unterthanen andurch nachdrücklich davor gewarnt und anermahnt, sich an dessen Statt, erforderlichen Falls, der von dem Sanitäts-Collegio in der Anfuge sub G. angegebenen oder anderer unschädlicherer Mittel zu bedienen; auch haben alle Obrigkeiten der Königl. Sächs. Lande angelegentlichst dafür besorgt zu seyn, daß dem, so viel thunlich, nachgegangen werde.

§. 3.

Jedenfalls soll jedoch aller Asenik, um dessen Verwechselung oder Vermischung mit Nahrungsstoffen möglichst zu verhüten, bei Vermeidung der §. 1. bemerkten Strafe, zu obigem Behufe hinführo, unter welcher Gestalt und Zusammensetzung es auch geschehe, nicht anders als schwarz gefärbt gebraucht werden. Namentlich haben sich die sogenannten Kammerjäger der Führung ungefärbter arsenikalischer Mittel, sofern ihnen das Herumgehen zu Tödtung schädlicher Thiere, nach Vorschrift des Rescripts vom 31. Jan. 1798. überhaupt erlaubt ist, schlechterdings zu enthalten, widrigenfalls ihnen, außer der gedachten Strafe, ihr Gewerbe gänzlich untersagt werden soll.

§. 4.

Bei Färbung des Arseniks haben alle Apotheker, welche allein zum Verkaufe dieser gifthaltigen Mittel unter

einem Pfunde berechtigt seyn sollen, die gleichfalls in der Anfuge sub ⊙. enthaltene Anweisung des Sanitäts-Collegii pünktlich zu befolgen und, bei Vermeidung einer Geldstrafe von Zwanzig Thalern auf jeden Uebertretungsfall, gedachtes Gift zu Tödtung schädlicher Thiere nicht anders, als nach obiger Vorschrift gefärbt, zu verkaufen.

Bei Aufbewahrung und Verabfolgung der, Vorstehendem gemäß, bereiteten Arsenikmittel sind die in Betreff der Gifte überhaupt anzuwendenden Vorsichtsmaßregeln ferner sorgfältig zu beobachten.

Hiernach haben sich sämmtliche Behörden und Alle, die es sonst angeht, gebührend zu achten und auf keine Weise dawider etwas zu thun oder zu gestatten; auch ist von den Obrigkeiten, nach der Vorschrift des Generalis vom 9. März 1818. mit der besondern Publication dieser Verordnung zu verfahren.

Dresden, am 16. Novbr. 1819.

Aus der Landes-Regierung.

⊙.

Unschädliche Mittel gegen Ratten und Mäuse, und Anweisung zu Schwarzfärbung des Arseniks.

Zur Vertreibung der Ratten und Mäuse aus den Häusern und von den Feldern giebt es Hülfsmittel, die für andere Thiere und Menschen ohne Gefahr sind, und daher von vorsichtigen Hausvätern und Oekonomen vorzüglich gebraucht werden sollten. Dahin gehören, ausser den bekannten Fallen, das Aufhängen von den Blüthen der Vogelkirsche, oder von Erlenzweigen, das Räuchern mit Heidekraut, Bernsteinsalz oder Spänen von Pferdehuf, das Ausstreuen von Nußkörnern, Weizen-, Rocken- oder Gerstenkörnern, welche in die Lauge von Eichenholzasche geweicht sind, von Badeschwamm, Filz

oder weißen Bohnen, die klein geschnitten und mit Fett und Mehl geröstet sind, so wie von den Blüthen und der Wurzel des Königskerzenkrautes.

Allein, als am schnellsten und zuverlässigsten wirkend hat immer der Arsenik gegolten, dessen Anwendung gleichwohl am bedenklichsten ist, da die weiße Farbe, in welcher er bisher entweder für sich, oder mit Zucker und Mehl, als sogenanntes Rattenpulver, ausgegeben wurde, die absichtliche oder zufällige Vergiftung durch solche äußerst begünstigt. Um von dieser Seite möglichem Unglücke vorzubeugen, wurde von dem Ober-Regiments-Chirurgus Rublack eine Färbung des arsenikhaltigen Giftes wider Ratten und Mäuse vorgeschlagen, welche, ohne Schwächung des Hauptbestandtheils, auch in dunkeln Flüssigkeiten Erscheinungen hervorbringen müsse, die auf einen verdächtigen Zusatz aufmerksam machen würden. Allen diesen Absichten entspricht das Präparat, welches man durch folgendes Verfahren erhält:

Ein Theil gewöhnlichen Kienrußes, der durch Glühen von seinem bittern und öligbrenzlichten Geschmacke und Geruche befreit ist, wird mit vier Theilen gepülverten Arseniks durch Zugießen der erforderlichen Menge Wasser modo laevigandi auf das Innigste vereinigt und in ein feines, geruchloses und durchaus gleichförmig schwarzes Pulver zusammen gerieben.

Das Glühen des Rußes bewirkt man aber am besten in einer gekleisterten sechsfachen Papierrolle, die damit ganz fest ausgestopft, verschlossen, mit Bindfaden dicht umwickelt ist, sodann auf glühende Kohlen gelegt und darauf erhalten wird, bis Bindfaden und Papier gänzlich abgebrannt sind.

Wenn die Rußrolle nun durchaus glühet, bringt man sie in einen wohlbedeckten steinernen Mörser und pülvert sie nach dem Erkalten.

Nachtrag I.

Xaverii K. H. Taxordnung 1764.

	Thlr.	Gr.
Dem Medico für Beiwohnung der Sektion und sein darüber ertheiltes Bedenken		
wenn er Bestallung hat . .	2	—
wenn er in keiner Bestallung steht	3	—
Dem bestallten Chirurgo für die Sektion .	1	16
dem unbestallten .	2	—
Wenn sie deshalb über Land müssen, dem Medico noch außerdem auf einen Tag für Versäumniß und zur Auslösung . .	1	—
dem Chirurgo .	—	16.

Nachtrag II.

(Zu LXXXIII.)

Es ist daher, wie die beiliegenden Missiven *) besagen, wegen Hinausgabe und Bekanntmachung dieses Unterrichts für das Publikum das weitere veranstaltet, auch sind die Beamten und Obrigkeiten zugleich mit dahin, daß sie die Unterthanen zu Beobachtung der in ermeldetem Unterrichte enthaltenen Verhaltungsregeln gehörig anermahnen, und auf deren Beobachtung von Obrigkeitswegen selbst Obsicht führen, gemessenst angewiesen worden.

Damit jedoch auch von Seiten der Geistlichen, vorzüglich auf dem Lande, die Eingepfarrten zu Beobachtung der bemerkten Verhaltungsregeln gehörig anermah-

net, nicht minder, was insbesondere die Einimpfung der Kuh- oder Schutzpocken anlangt, solche als ein durch häufige und sorgfältig gemachte Erfahrungen bewährtes, eben so leichtes, als sicheres Mittel zum Schutz vor Ansteckung der so gefährlichen natürlichen Menschenpocken, bei jeder sich ihnen darbietenden schicklichen Gelegenheit anempfohlen, und überhaupt zum glücklichen Fortgang dieser Impfungsanstalt, so viel es in ihren Kräften stehet, mitzuwirken gesucht und den dießfallsigen Bemühungen der Aerzte und Obrigkeiten willigst die Hand geboten werde, so wird, unter Zufertigung einer Anzahl Exemplarien von mehrgedachtem Unterrichte befohlen, wegen der den Geistlichen in vorbemerkter Maaße zu ertheilenden Anweisung an sämmtliche Consistoria und geistliche Instanzen das Nöthige zu verfügen. *)

Aus der Landes-Regierung.

An das Ober-Consistorium.

Nachtrag III.

Durch Allerhöchstes Rescript vom 5. Febr. 1810 wurde die Gründung einer ordentlichen Professur der Geburtshülfe an der Universität zu Leipzig anbefohlen und mit der Professur die Stelle eines Obergeburtshelfers und Lehrers an der beabsichtigten, durch einige patriotische Stiftungen schon vorbereiteten, Entbindungsschule verbunden. Letztere wurde in Folge eines spätern Befehls zu Michael 1810 in dem Trierschen Gestifte eröffnet. Se. Königl. Majestät haben jährlich 100 Thlr. zur Anschaffung eines Kabinets verwilliget, und (1811) befohlen, daß der Professor der Geburtshülfe an allen geburtshülflichen Verhandlungen und den praktischen

*) Anmerk. Obiger Nachtrag enthält den Schluß des Rescripts unter LXXXIII., welcher durch ein Versehen aussengelassen wurde und p. 132. anzufügen ist.

Prüfungen in der mediciniſchen Fakultät Theil nehmen ſoll. Die Hebammen bekommen, beim Abgange, zwei Zeugniſſe, eines von der examinirenden Fakultät, das andere von dem Obergeburtshelfer. — (Auf ähnliche Art begann die Entbindungsſchule in Wittenberg 1812.)

Nachtrag IV.

Folgende Verordnungen enthalten bloß eine Erneuerung und Einſchärfung des Mand. v. 13. Mai 1780 und Gen. v. 12. März 1788. —

Reſkript (an den Beamten zu Hayn und andere) wegen der in Böhmen insbeſondere in der Gegend der Herrſchaft Miliſchau, ingleichen in dem Oberlauſitz. Marktflekken Hirſchfeld und dem Dorfe Friedersdorf ausgebrochenen Rindviehſeuche, v. 20. Nov. 1810.

Oberamts-Pat., wegen der in der Gegend von Zittau und in der ſchleſiſchen Nachbarſchaft ausgebrochenen Rindviehſeuche, d. d. Budißin, den 21. Nov. 1810.

Oberamts-Pat., wegen der neuerlich in der Oberlauſitz wiederum ausgebrochenen Rindviehpeſt, d. d. Budißin, den 9. Oct. 1813.

Verordnung, die bei der zunehmenden Verbreitung der gegenwärtig graſſirenden Hornviehſeuche nöthige Einſtellung der Viehmärkte in der Oberlauſitz auf einige Zeit betr., d. d. Budißin, den 4. Nov. 1813.

Nachtrag V.

Taxordnung vom 12. Sept. 1812.

	Thlr.	Gr.
Dem Arzte oder Physiko wegen der Besichtigung und Sektionen, und das Visum repertum darüber anzustellen	3	—
Dem Wundarzte	2	—
An Versäumniß und Auslösung bei auswärtigen Expeditionen, jeden Tag . . .	1	8

Fuhrlohn oder Roßlohn wird besonders liquidirt.

Nachtrag VI.

(Zu XCIX.)

Oberamts-Pat. wegen der, zu Verhütung der weitern Verbreitung der Kontagion zu beobachtenden, Vorsichtsmaasregeln, d. d. Bautzen, den 8. Mai 1813.

Oberamts-Verordn., die Einschärfung der Verordnungen vom 6. März u. 8. Mai d. J., wegen des in Waldau neuerdings ausgebrochenen Lazarethfiebers betr. d. d. Bautzen, den 18. Oct. 1813.

Nachtrag VII.

Gouvern.-Publikandum, die herrschenden epidemischen Krankheiten betreffend, d. d. Dresden, den 10. Dec. 1813.

Das General-Gouvernement der hohen verbündeten Mächte im Königreich Sachsen hat, zur Beruhigung der Einwohner über die jetzt herrschenden epidemischen Krankheiten für nöthig erachtet, einer angeordneten Com-

mission es zum besondern Geschäft zu machen, über den Gang und die dermalige Beschaffenheit der Epidemie über die wahren Ursachen der jetzt vermehrten Sterblichkeit und über die zur Hemmung der weitern Fortschritte der Ansteckung theils bereits ergriffenen, theils ferner anzuwendenden polizeylichen Maasregeln eine gutachtliche Anzeige an das Gouvernement zu bringen. Es ist solches ohne Zeitverlust geschehen, und das Gouvernement nimmt keinen Anstand, die Resultate der commissarischen Untersuchungen und gutachtlichen Anträge nunmehr zur allgemeinen Kenntniß und was die Anwendung der angegebenen Vorsichtsmaasregeln betrifft, zur allgemeinen Nachachtung bekannt zu machen.

I.

Von der gegenwärtigen Epidemie und den wahren Ursachen der vermehrten Sterblichkeit im Allgemeinen.

Die in mehrern Gegenden Sachsens namentlich in der Stadt Leipzig und in den umliegenden Gegenden herrschende Epidemie ist das Nerven- oder Spitalfieber, welches in der Nähe des Kriegsschauplatzes und auf den Militairstraßen bereits in allen vorhergegangenen Kriegen, nämlich in den Jahren 1793, 1794, 1796, 1797 und 1805 im südlichen Teutschland, Oestreich, Ungarn, Mähren und Gallizien, im Jahr 1806 bis 1807 in Preußen, Polen und Sachsen, und im Jahr 1809 abermals in Oestreich und Ungarn beobachtet worden ist, und deshalb keinesweges als ein neues und ungewöhnliches Ereigniß betrachtet werden darf. In Leipzig zeigte sich diese Epidemie zuerst gegen das Ende des Monats Februar dieses Jahres, kurz nachdem die Ueberreste der französischen Armeen aus Rußland und Polen durch Kälte, Mangel und ungeheure Anstrengungen erschöpft, in den hiesigen Gegenden angelangt waren. Obgleich

unter den vielen Tausenden nach und nach durch das Königreich Sachsen transportirten Kranken nur sehr wenige mit dem eigentlichen Nervenfieber und zwar in keinem sehr hohen Grade behaftet waren, sondern mehrentheils an vernachlässigten Brustbeschwerden, äußerster Entkräftung und Frostschäden litten; so entwickelte sich dennoch der Ansteckungsstoff zuerst in den Häusern, wo die Wirthe Einquartierung für Geld annahmen, und in den Militairspitälern, in denen die Aerzte und Aufseher zuerst ergriffen, und von wo aus die Krankheit durch Krankenwärter und Wäscherinnen schnell weiter verbreitet wurde. Im Monat März und in der ersten Hälfte des Monats April war die Anzahl der Kranken und der Verstorbenen am größten, von da an aber nahm die Krankheit allmählig ab, und selbst die Schlacht bey Lützen und die große Anzahl Verwundeter, die nach derselben hierher gebracht wurden, hatte keinen bemerkbaren Einfluß auf ihre Vermehrung. Inzwischen hörte sie dennoch niemals ganz auf, sondern zeigte sich fortwährend sowohl in den Militairspitälern, als auch, und zwar vorzüglich in dem hiesigen Bürgerspital zu St. Jacob, wo die in den Militairspitälern erkrankten Chirurgen, Krankenwärter, Wäscherinnen und deren Angehörigen, Dienstboten und andere, bey denen sich die Ansteckung durch das Militair nachweisen ließ, die Mehrzahl der Aufgenommenen ausmachte. Gegen das Ende des Monats August und besonders im Verlaufe des Monats September, wo nach den Schlachten bey Jüterbogk und Grosbeeren viele tausende versprengte Franzosen halb verhungert und in dem hülflosesten Zustande hier ankamen, nahm die Krankheit in den Militairspitälern von Woche zu Woche mehr überhand. Während dieser ganzen Zeit blieb zwar das Fieber unter allen Klassen von Einwohnern die herrschende Krankheit, und es ereigneten sich, besonders im Monat July, mehr Todesfälle, als sonst um diese Jahreszeit zu erfol-

gen pflegen, ohne daß jedoch die Krankheit eine größere Anzahl von Menschen, als in den frühern Monaten ergriff. Jetzt aber näherten sich die großen Armeen unsern Gegenden, die ersten Lebensbedürfnisse fingen an zu mangeln, es gab Tage in der Stadt, wo über 500 Familien ohne Brod waren, und ganze Wochen, in denen die ärmere Klasse, besonders auf dem Lande, von Kartoffeln und Wasser leben mußten, alle Gemüther waren von Angst, Hoffnung und andern Leidenschaften aufs höchste gespannt, und unter diesen Umständen traten die Schrecknisse einer viertägigen Schlacht ein, welche die Empfänglichkeit für jede Art von krankhaften Eindrücken vollendeten. So konnte es denn nicht fehlen, daß der aus den überfüllten Spitälern sich verbreitende Ansteckungsstoff eine weit größere Menge von Menschen in hohem Grade vorbereitet finden mußte, als zu jeder andern Zeit, und daß mithin eine größere Anzahl erkrankten, als außerdem der Fall gewesen seyn würde, zumal da die Anzahl der sich hier aufhaltenden Menschen durch die große Menge derer, die sich wegen der Kriegsereignisse nach Leipzig geflüchtet hatten, vermehrt, und eben hierdurch der ohnehin beschränkte Raum der Wohnungen vorzüglich bei unbemittelten Familien, noch mehr verengt worden war. Was die Beschaffenheit der Krankheit selbst anlangt, so erhellet aus der genauesten Beobachtung einer sehr großen Anzahl von Kranken sowohl in Civil- als Militärspitälern, als auch außer denselben unter allen Ständen Folgendes:

1) Es lassen sich in Rücksicht auf die Entstehungsart der Krankheit drey Fälle unterscheiden: a) sie entsteht durch unmittelbare Ansteckung; b) sie entwickelt sich von freyen Stücken in einem geschwächten und durch die Zeitumstände erschütterten Körper; c) es gesellt sich zu einem ursprünglich katarrhalischen, rheumatischen oder gallichten Fieber ein nervöser Zustand.

2) Die Entstehung der Krankheit durch wirkliche Ansteckung ist unter allen Entstehungsarten die seltenste. Denn so gewiß es ist, daß es wenige Häuser und wenige Familien in der Stadt giebt, in denen sich nicht Kranke befinden oder befunden haben, eben so gewiß und durch tägliche Erfahrung bestätiget ist es auch, daß in den meisten Fällen einzelne Mitglieder der Familien erkranken, und die übrigen, auch wenn sie sich mit der größten Treue der Wartung und Pflege der Ihrigen unterzogen haben, verschonet bleiben, daß die Krankheit blos da, wo mehrere Kranke in engen Räumen beysammen liegen, und wo es an der nöthigen Sorgfalt für Reinlichkeit und Erneuerung der Luft fehlt, in einem höhern Grade ansteckend wird, und daß sich die Ansteckung durch die weiter unten anzugebenden Maasregeln in den meisten Fällen verhüten läßt.

3) Der Character und der Verlauf der Krankheit selbst, sind zwar nach Maasgabe der Anlage, des Alters, der Lebensart, der vorhergegangenen Ursachen, der Einwirkung während der Krankheit selbst u. s. w., außerordentlich verschieden, im Ganzen genommen aber läßt sich mit der vollesten Ueberzeugung die Versicherung geben, daß sie von keinen gefährlichern und bösartigern Zufällen begleitet ist, als in den frühern Monaten dieses Jahres und an andern Orten unter gleichen Umständen. Sie hat durchaus nicht den schnellen, stürmischen Verlauf, der die pestähnlichen Fieber auszeichnet, sondern durchläuft fast immer sehr regelmäßig drey Perioden, in deren ersten die Krankheit sehr oft durch zeitige und zweckmäßige Hülfe unterdrückt, oder doch in ihrem Fortgange gelinder gemacht werden kann. Man bemerkt dabey weder einen auffallend entzündlichen, schnell in Brand übergehenden Zustand edler Organe, noch erschöpfende Schweiße und Durchfälle, noch unaufhaltsame Blutungen, noch plötzliche Hemmungen der zum Leben un-

entbehrlichen Verrichtungen, noch weniger aber die entfernteste Spur der bey der orientalischen Pest oder dem gelben Fieber gewöhnlichen Zufälle. Was dagegen

4) die in dem verflossenen Monat allerdings auffallend vermehrte Sterblichkeit anlanget, so muß man, um daraus die Gefahr der Krankheit, richtig zu beurtheilen, nicht sowohl die Anzahl der in jeder Woche Verstorbenen, als vielmehr das Verhältniß zwischen den Verstorbenen und den Kranken betrachten. Dieses als den richtigen Maasstab angenommen, findet sich, daß zwar seit dem Monat October, aus den oben angeführten Gründen eine weit größere Anzahl erkrankt, von einer gleichen Anzahl Kranker aber wenigstens eben so viel wieder genesen sind, als von denen, welche in den frühern Monaten dieses Jahres die nämliche Krankheit überstanden haben. Am deutlichsten zeigt dieses die Uebersicht der in den hiesigen Spitälern geführten Tabellen. Im Jacobsspital, wo die Kranken fast nie vom ersten Anfange an behandelt werden können, sondern gewöhnlich erst auf der Höhe der Krankheit und oft schon halb todt eingebracht werden, starben im vorigen März von 160 Kranken 24, im verflossenen November von 222 nur 19. In den russischen, preußischen und schwedischen Spitälern starben im Durchschnitt von 1000 Mann täglich 7. Die allerdings ungeheure Sterblichkeit in den ganz davon getrennten französischen Spitälern aber liegt größtentheils in ganz andern Ursachen als in dem ansteckenden Fieber. Die meisten der unglücklichen Conscribirten, die gegen ihre Neigung zum Kriegsdienst gezwungen, aus dem Schoos ihrer Familien gerissen, bey noch zartem Alter und Kräften ungeheuren Strapazen und, in der letzten Periode, dem fürchterlichsten Mangel preis gegeben worden sind, starben an mannigfaltigen Brustübeln, Abzehrung und gänzlicher Entkräftung, die übrigen an ihren Wunden, von denen auch die leichtern bey der gänz-

lichen Trostlosigkeit und dem stumpfen Trübsinn, der sich ihrer bemeistert, sehr bald tödtlich werden, und nur die kleinste Anzahl am eigentlichen Spitalfieber, zu dessen vollständiger Ausbildung sie in der Regel zu sehr erschöpft, nichts desto weniger aber im Stande sind, es andern durch ihre ganz specifische Ausdünstungen im hohen Grade mitzutheilen. Daß auch nicht die Ueberfüllung der französischen Spitäler die alleinige Ursache dieser großen Sterblichkeit sey, ist daraus abzunehmen, daß sie in Prag, Breslau, Halle und an andern Orten, wo es weder an Raum, noch an andern Erfordernissen gebricht, unter den Franzosen in gleichem Verhältniß steht, als hier. Aus allen diesen erhellet nun

5) daß da die vermehrte Sterblichkeit weniger von der Tödtlichkeit der Krankheit an sich, als von ihrer durch die Zeitumstände vorbereiteten allgemeinen Verbreitung abhängt, diese auf die Mehrzahl der Einwohner so ungünstig einwirkenden Ursachen aber, bereits größtentheils zu wirken aufgehört haben, und durch die thätige Fürsorge des General-Gouvernements täglich mehr entfernt werden, die gegründete Hoffnung zu fassen sey, daß auch die als mittelbare Folge davon abhängende Epidemie in Kurzem sich vermindern, und ein baldiges Ende erreichen werde, zumal da der Eintritt des Winters nahe bevorsteht, welcher weit öfter, als der Frühling und Sommer, ansteckenden Krankheiten ein Ziel zu setzen pflegt.

II.

Von den bereits ergriffenen und fernerhin zu ergreifenden polizeylichen Maasregeln gegen die Verbreitung des herrschenden Nervenfiebers.

A. Frühere Gegenanstalten.

Vom ersten Anfang der Epidemie an und während

der ganzen Fortdauer derselben ging das angelegentlichste Bestreben der obrigkeitlichen Behörden dahin, die Verbreitung der Ansteckung auf alle mögliche Weise zu verhüten, und man hofft, daß eine kurze Erinnerung an diese Anstalten zur Beruhigung der Einwohner für die Zukunft hier am rechten Orte seyn werde.

1) Gleich nachdem sich die ersten Spuren der Krankheit in der Stadt gezeigt hatten, bildete sich ein freywilliger Verein einer Anzahl hiesiger Aerzte (am 24. Jan. d. J.), von denen von früh bis auf den Abend stets einer auf dem Quartieramte gegenwärtig war, um die zerstreut ankommenden Soldaten, bevor sie einquartiert wurden, zu untersuchen und die verdächtigen sogleich in die Spitäler zu verweisen. Vier andere hatten sich in die vier Viertel der Stadt vertheilt, um jeden bereits einquartierten, welcher als krank gemeldet wurde, augenblicklich zu untersuchen, und aus den Häusern zu entfernen.

2) Von diesem ärztlichen Verein wurden dem Magistrate gewisse Vorschläge zur Vertheilung der kranken Soldaten an mehrere, zum Theil weit von der Stadt entlegene Orte vorgelegt und sogleich genehmigt. Das bey höchster Behörde sofort eingereichte und durch topographisch-medicinische Gründe unterstützte Gesuch, um Verlegung der großen Militärspitäler an minder bevölkerte und gesünder gelegene Orte, wurde unverzüglich bewilliget.

3) Unterm 27. Febr. dieses Jahres erließ der Magistrat hiesiger Stadt ein ausführliches Publicandum, in welchem die bewährtesten Schutzmittel angegeben und die zur Erhaltung der gesunden Luft und Einschränkung der Ansteckung nöthigen Polizeyverfügungen angeordnet wurden.

4) Am 5. März wurde dieses Publicandum durch eine Kreis-Polizeyverfügung den sämmtlichen Justizämtern und Patrimonialobrigkeiten des Leipziger Kreises als all-

gemeines Regulativ vorgeschrieben. (S. die Beylage zum 49. Stück der Leipziger Zeitung.)

5) Das Sanitätscollegium in Dresden nahm unterm 6. März die nämlichen Verfügungen mit einigen Erweiterungen und Zusätzen als Vorschrift für das ganze Königreich an. (S. Leipz. Intell. Bl. vom 13. März No. 11.)

6) Als nach der Schlacht bey Lützen die Menge der Kranken und Verwundeten in den Militärspitälern auf Zwölfhundert angewachsen, und von den französischen Behörden angekündigt worden war, daß sie nach und nach bis auf 6000 vermehrt werden solle, wurde ein Memorial übergeben, in welchem die Untauglichkeit der Stadt Leipzig für große Militärspitäler und die daher zu befürchtenden Nachtheile für das Land und die Armee selbst aus medicinischen Gründen dargestellt wurde. Auf diese Vorstellung erhielt die Stadt die Versicherung, daß nicht mehr als 3 — 4000 Kranke nach und nach hierher gelegt werden sollten.

7) Da im Monat Juli die Krankheit von Neuem überhand zu nehmen drohte, wurden auf Veranlassung des Königl. Herrn Polizeypräsidenten die bereits früher getroffenen Maasregeln einer nochmaligen Prüfung unterworfen, und die seit ihrer Bekanntmachung durch veränderte Zeitumstände und Jahreszeit nöthig gewordenen Zusätze und Modificationen bekannt gemacht.

8) Am 11. Octbr. endlich wurden bey der täglich vermehrten Anhäufung der Kranken in den Militärspitälern, nochmals die in dem obenerwähnten Patent empfohlnen häuslichen Vorsichtsregeln in Erinnerung gebracht, besonders aber die mineralsauren Räucherungen nicht nur in dem Innern der Häuser bey Strafe befohlen, sondern auch durch eigends dazu angestellte Personen und auf öffentliche Kosten in allen den Gegenden der

Stadt, wo sich Militärspitäler befanden, täglich einmal veranstaltet.

B. Fernerhin zu treffende Gegenanstalten.

1) Da die Erfahrung lehrt, daß der Ansteckungsstoff sich nicht blos von bereits Erkrankten an Gesunde mittheilt, sondern sich oft von freyen Stücken da entwickelt, wo viele Menschen an ungesunden Orten und in engen Räumen zusammengedrängt sind; so wird das General-Gouvernement Sorge tragen, daß die Einquartierung an hiesigem Orte, so viel als es nur immer die Zeitumstände gestatten, immer mehr erleichtert werde, welches durch die bereits bekannt gemachte Verlegung der Militärstraßen bewirkt werden wird.

2) So wie bereits seit mehrern Wochen, der Anfang gemacht worden ist, die in den hiesigen Militärspitälern befindlichen Kranken an andere Orte zu bringen, so wird hiermit die bestimmte Versicherung ertheilt, daß hiermit unausgesetzt fortgefahren, und namentlich die im Innern der Stadt gelegenen Spitäler in der Thomas-, Peters- und Paulinerkirche in wenigen Tagen ganz entleert werden sollen. Da die Anzahl der hier befindlichen Kranken gegenwärtig nur noch gegen 7000 beträgt, da nunmehr täglich eine bedeutende Anzahl Verwundeter genesen, und bey der Verlegung der Militärstraße, kein neuer Zuwachs zu erwarten ist, so ist zu hoffen, daß die gänzliche Aufhebung der meisten Spitäler nicht mehr fern seyn könne.

3) Es soll vor Eintritt des strengen Frostes noch eine allgemeine Revision des ganzen Schlachtfeldes vorgenommen, und durch Aufbieten der sämmtlichen Gemeinden alle Gräber, die hin und wieder nicht tief genug gemacht worden sind, mit einen 2 Ellen hohen Aufwurf von Erde bedeckt werden, um dadurch die beym Aufthauen des Frostes im Frühlinge zu befürchtende Ver-

breitung fauler Ausdünstungen, und das Ausbrechen einer neuen Epidemie zu verhüten.

4) Allen und jeden, welche Einquartierung für Geld annehmen, wird hiermit aufgegeben, sich binnen drey Tagen auf dem Quartieramt zu melden, und eine Visitation der Zimmer, in welchen sie die Einquartierten einnehmen, so wie einer Schätzung, wie viel sie deren nehmen dürfen, zu gewärtigen. Wer über die ihm vorgeschriebene Zahl einnimmt, wird unnachläßlich mit 5 Rthlr. bestraft.

5) Es wird ferner allen Hausbesitzern, bey 5 Rthlr. Strafe aufgegeben, binnen 3 Tagen alle diejenigen Fremden aus der umliegenden Gegend, welche sich von der Zeit der Schlacht her, noch in der Stadt aufhalten, auf dem Polizeyamte anzugeben, den Fremden selbst aber sich binnen eben dieser Zeit über die Ursache ihres Hierbleibens bey der Polizey zu legitimiren und des weitern Bescheids zu gewärtigen.

Für die Entfernung der Angestellten von den verschiedenen Armeen, welche ohne hinlängliche Ursache hier verweilen, sind bereits von den Herrn Commandanten hiesiger Stadt Maasregeln getroffen worden.

6) Eben so wird bey 5 Rthlr. Strafe untersagt, das Stroh, welches bey Kranken und Einquartirten gebraucht worden ist, an Gastwirthe und so weiter, ingleichen Betten und Kleider der am Nervenfieber krankgewesenen oder verstorbenen Personen an Trödler u. s. w. zu verkaufen. Es soll vielmehr gedachtes Stroh, ingleichen alle beym Gebrauch der Kranken unbrauchbar gewordenen Kleider, Lumpen u. s. w. Dienstags und Freytags Nachts nach 12 Uhr an die Seite der Häuser gelegt, daselbst noch vor Tages Anbruch, durch die dazu bestimmten Karren abgeholt und ebenfalls noch vor Tages Anbruch vor den äußern Thoren unter Aufsicht der Polizey verbrannt werden. — Alles Wollenzeug, was

die Verstorbenen während der Krankheit getragen haben, muß verbrannt, die Wäsche vor dem Wiedergebrauch zweymal gewaschen, die Betten ausgeschüttet, die Federn gereiniget, und das übrige ebenfalls zu wiederholten Malen gewaschen werden. Uebertretungs-Fälle sollen, wenn sie bekannt werden, nach Verhältniß des Vermögens mit 5 bis 50 Rthlr., auch nach Befinden der Umstände mit Gefängniß, bestraft werden.

7) Aller Handel mit Wäsche und Kleidungsstücken aus den Militärspitälern wird ohne alle Ausnahme und Schonung an den Käufern und Verkäufern, mit Zuchthausstrafe, das ins Wasser werfen der Lumpen, Verbandstücke u. s. w. aber mit vierwöchentlicher Gefängnißstrafe belegt. Für die gehörige Reinigung noch brauchbarer Effecten der in den Militärspitälern Verstorbenen wird in den Spitälern selbst, unter gehöriger Aufsicht, Sorge getragen und zu seiner Zeit über selbige verfügt werden.

8) Das Ausstellen und Sehenlassen der Verstorbenen, ihre Krankheit sey gewesen, welche sie wolle, bleibt auch hinführo bey 10 Rthlr. Strafe untersagt.

9) Es soll bis auf weitere Verordnung keine Leiche länger als zweymal vier und zwanzig Stunden unbeerdigt bleiben, auch soll die Beerdigung nach Befinden der Umstände und auf Erfordern der Aerzte noch früher gestattet werden.

10) Alles Tragen der Leichen bleibt wie bisher untersagt, und dagegen während der Dauer dieser Verordnung, der Gebrauch des Leichenwagens für dieselben Entrichtungen, welche bey dem Tragen der Leichen verfassungsmäßig sind, gestattet. Die Versammlungen der Leidtragenden im Hause des Verstorbenen, die Leichenbegleitungen zu Wagen und zu Fuße, das Singen der Schüler im Hause und auf dem Gottesacker werden bis auf Weiteres völlig eingestellt.

11) Die Todtengräber werden hiermit aufs strengste, und bey Verlust ihrer Stelle, angewiesen, die Gräber einen Schuh tiefer, als gewöhnlich zu machen, und nie zwey Särge übereinander zu stellen.

12) Da die Verbreitung ansteckender Krankheiten durch das Zusammentreffen der Schuljugend in den öffentlichen Schulhäusern nur zu leicht befördert werden kann, so haben die Eltern und Pfleger ihrer Kinder und Pflegbefohlnen, welche öffentliche Schulanstalten besuchen, von dem Augenblicke an, wo jemand in ihrer Wohnung am Nervenfieber erkrankt, von dem Besuchen der Schule, so lange als irgend Jemand in ihrer Wohnung an einer solchen Krankheit darnieder liegt, bey 10 Rthlr. Strafe zurück zu halten, so lange sie nicht durch ein den Directoren der Schule zu überreichendes Zeugniß des Arztes dargethan, daß die Krankheit vorüber sey.

13) In allen öffentlichen und Privatexpeditionen, Büreaux u. s. w., in denen den Tag über sich viele Menschen versammeln, sollen nicht nur die nachher zu empfehlenden Räucherungen unausgesetzt veranstaltet, sondern auch des Nachts hindurch die Fenster geöffnet, und den Tag über auf den Vorplätzen, Gängen und Treppen durch Ausheben der Fenster, ein beständiger Luftzug unterhalten werden.

III.

Sicherungsmaaßregeln für einzelne Familien und Personen.

1) Da, zufolge neuerer Erfahrungen, die aus einem Gemisch von zehn Theilen Kochsalz und zwey Theilen Braunstein, beym allmähligen Zugießen von acht Theilen reinen Vitriolöls sich entwickelnden Dämpfe das wirksamste Mittel sind, Ansteckungsstoffe zu zerstören, und

die Luft zu reinigen, so ist die Veranstaltung getroffen worden, daß in den vier hiesigen Apotheken die hierzu erforderlichen Substanzen unter dem Namen mineralsaure Räucherungen, nebst einem gedruckten Gebrauchszettel, zu ganzen, halben und Viertelsportionen, und zu einem möglichst billigen Preise zu haben seyn werden. Auf den Vorsälen und Gängen der Häuser, besonders aber auf den heimlichen Gemächern müssen beständig Gefäße mit dieser Mischung stehen und das Fortdampfen durch von Zeit zu Zeit wiederholtes Nachgießen von Vitriolsäure erhalten werden. Es ist hierbey zu erinnern, daß diese Dämpfe, wenn sie sehr concentrirt eingeathmet werden, leicht Husten und Brustkrämpfe erregen, und daß deshalb ihre Anwendung in Krankenzimmern und in der Nähe brustkranker Personen der Bestimmung der Aerzte überlassen bleiben muß. Da sie das Verbleichen der Farben und das Rosten der Metalle bewirken, so können sie in Zimmern, in denen sich Gemälde, Uhren und dergleichen befinden, nicht eher als nach Entfernung derselben angewendet werden. Auf Vorsälen, Gängen, und überall, wo man sie blos braucht, um den Ansteckungsstoff abzuhalten, ist es hinreichend, wenn sie in der Gestalt eines leichten, mehr dem Geruch, als dem Gesicht erkennbaren Rauches verbreitet sind. Wo aber durch sie ein schon vorhandener Ansteckungsstoff zerstört werden soll, muß alles mit einem dicken Dampfe erfüllt und Thüren und Fenster verschlossen werden, wobey man auf einen Raum von 20 Fuß Breite und 40 Fuß Länge eine ganze Portion, nämlich 20 Loth Kochsalz, 4 Loth Braunstein und 16 Loth Vitriolsäure rechnet.

2) Ueberall wo, den angegebenen Bestimmungen zu folge, die mineralsauren Räucherungen nicht anwendbar sind, muß man beständig Essig mit zerstoßenen Wachholderbeeren und Gewürznelken in einer Tasse auf den Ofen oder auf einer Lampe verdunsten lassen, oder mit Essig

benetzte Tücher im Zimmer aufhängen, oder allenthalben fleißig mit Essig sprengen. Zu ähnlichem Gebrauch dient auch das in allen hiesigen Apotheken vorräthige mineralsaure Sprengwasser, d. i. Wasser, welches mit den oben beschriebenen mineralsauren Dämpfen gesättiget ist. Eine Vorrichtung, diese Dämpfe überall bequem bey sich zu tragen, ist in allen Apotheken unter dem Namen Schutzfläschchen zu haben.

3) Personen, deren Angehörige erkranken, Krankenwärter und alle diejenigen, deren Beruf es fordert, mit Kranken umzugehen, haben sich unter festem Vertrauen auf die göttliche Vorsehung, einer stets heitern Gemüthsstimmung und eines getrosten Muthes zu befleißigen, jede aufsteigende Regung von Scheu und Ekel aber durch den Gedanken, daß sie in ihrem Berufe leben, möglichst schnell zu unterdrücken, als wodurch am sichersten die Empfänglichkeit gegen Ansteckung vermindert wird, so wie das Gegentheil davon sie vermehrt. Außerdem müssen sie sich die Hände, Gesicht und Schläfe fleißig mit Essig waschen, auch den Mund, besonders nach ekelhaften Verrichtungen bey Kranken, öfters mit Essig ausspühlen. Am besten schickt sich hierzu der aromatische Essig, welcher unter diesem Namen in allen hiesigen Apotheken zu haben ist, und der, um ihn angenehmer und wirksamer zu machen, noch mit etwas Essignaphtha versetzt werden kann, ingleichen der bekannte vinaigre à quatre voleurs. Wer genöthigt ist, Kranke oft unmittelbar zu berühren, thut wohl, sich Hände und Aerme mit Mandelöl öfters einzureiben. Sehr wichtig ist endlich die Regel, nie mit erhitztem Körper oder von schnellem Gehen keichend, nie in einer leidenschaftlichen Stimmung, von welcher Art sie auch sey, und niemals mit leerem Magen zu den Kranken zu gehen.

4) Unnöthige Krankenbesuche sind, sowohl der Kran-

ken als der Gesunden wegen, zu vermeiden und von den Angehörigen der Kranken zu verhindern.

5) Reinlichkeit ist eines der wesentlichsten Sicherungsmittel gegen Ansteckung. Dahin gehört: öfters als sonst wiederholtes Waschen mit frischem Wasser, öfteres Ausspülen des Mundes mit Wasser und Essig, Abreiben der Zunge, fleißiges Lüften der Wohn- und Schlafzimmer, Entfernung aller stark ausdünstenden und übelriechenden Dinge aus Wohnungen und Höfen, öfteres Lüften und Ausklopfen der Kleider und Betten, häufiger Wechsel der Wäsche, Vermeidung des Ankaufs alter Kleidungsstücke u. s. w.

6) Man befleißige sich einer einfachen und mäßigen Lebensordnung und vermeide besonders jede Regellosigkeit, die mit Erschöpfung der Kräfte, Aufregung der Leidenschaften und Abkürzung des Schlafes verbunden ist.

7) Man wähle einfache und leicht verdauliche Speisen, und vermeide besonders den zu häufigen Genuß von Schweinefleisch, Wurst, fettem Backwerk und schweren Mehlspeisen, dagegen der mäßige Genuß von säuerlichen Dingen, vorzüglich zu empfehlen ist: Bemittelte Personen können sich darüber leicht mit ihrem Arzte besprechen. Aermern ist hauptsächlich der häufige Genuß von Heringen, Sauerkraut, sauren Gurken, Meerrettig, Rübsen, Sellerie, Möhren, sauren Erdäpfeln, Zwiebeln und Knoblauch anzurathen.

8) So nützlich es ist, dann und wann ein Glas guten Wacholderbranntwein, oder ein Glas Wein mehr als sonst zu genießen, und besonders des Morgens, ehe man sich den Kranken nähert, etwas geistiges zu sich zu nehmen, so wenig glaube man, sich durch Uebermaas schützen zu können, als wodurch gerade die Empfänglichkeit für die Ansteckung aufs höchste vermehrt wird. Gutes, mäßiges bitteres, wohl ausgegohrnes Bier, für

Aermere Kofent, Wasser mit etwas Branntwein oder Fruchtessig sind zum gewöhnlichen Getränk am meisten zu empfehlen.

9) Man unterlasse das zu starke Heitzen der Zimmer, hauptsächlich der Krankenzimmer, und bediene sich dagegen einer zweckmäßigen Winterbekleidung, vorzüglich sorge man für warme und trockene Füße.

10) Mäßige Bewegung auf freyem Felde ist allen Altern und Ständen, nach Maasgabe der Gewohnheit und der Kräfte eines jeden, dringend zu empfehlen. Daß dabey jeder die Nähe der im Umkreis der Stadt liegenden großen Spitäler vermeiden wird, versteht sich von selbst. Am besten schicken sich zum Spazierengehen in jetziger Jahreszeit die Vormittagsstunden von 10 bis 12 Uhr.

11) Was im Vorstehenden von der Reinlichkeit im Allgemeinen gesagt worden ist, das gilt in noch höherm Grade für Kranke und deren Angehörige. Die Luft in den Krankenzimmern muß, so oft als es nur immer die Umstände gestatten, vorsichtig erneuert, aller Unrath folglich entfernt, die Wäsche der Kranken oft gewechselt, und dann entweder in einem verschlossenen Zimmer mit dem eben empfohlenen Dampfe stark durchräuchert, oder sogleich in Lauge geworfen und 24 Stunden in derselben geweicht werden. Wäscherinnen haben sich besonders zu hüten, die Wäsche nicht mit heißem Wasser anzubrühen, und sich dem davon aufsteigenden Dampfe auszusetzen, indem gerade hierdurch sehr viele angesteckt werden. Das Zusammenwerfen von schmutziger Wäsche und Lumpen in einem Winkel ist eine der schädlichsten Gewohnheiten, weil sich aus solchen Haufen oft noch nach einer Zeit von Wochen und Monaten die Ansteckung weiter verbreitet.

Nicht ohne Befremden hat man bisher wahrgenommen, mit welcher Gleichgültigkeit diese größtentheils bereits in dem Publicandum vom 27. Febr. empfohlnen Mittel aufgenommen, und mit welcher Nachlässigkeit sie

befolgt worden sind. So streng auch die Polizey über die Ausführung der im zweyten Abschnitte angegebenen öffentlichen Gesundheitsanstalten wachen wird, so sehr sieht sie sich außer Stande, die Anwendung der Sicherungsmittel im Innern der Familien einer Aufsicht und bestimmten Strafgesetzen zu unterwerfen.

Es werden daher nochmals alle Oberhäupter von Familien und alle Personen von Ansehen und Einfluß unter allen Ständen aufs eindringendste, und bey ihrem Gewissen für allen Nachtheil der aus der Verabsäumung dieser Mittel für sie selbst und die Ihrigen erwachsen kann, verantwortlich gemacht. Besonders aber versieht man sich zu den Predigern und Aerzten, daß sie, so weit nur immer ihr Wirkungskreis reicht, die Einwohner über die Absicht und den Nutzen dieser Vorschriften aufklären, ihre Anwendung empfehlen, und sie so gemeinnützig als möglich zu machen suchen werden.

Uebrigens wird das, worauf die mit der Fürsorge für den Gesundheitszustand in den der unter dem General-Gouvernement des Königreichs Sachsen begriffenen Provinzen besonders beauftragte Commission noch ferner gutachtlich anzutragen sich veranlaßt halten möchte, nach Befinden zur öffentlichen Wissenschaft gebracht werden.

Nachtrag VIII.

General-Gouvernements-Patent, die nähern Bestimmungen zu dem Patent vom 12. Nov. 1813., wegen der epidemischen Krankheiten betreffend.

Da der unterm 12. Nov. vorigen Jahres erlassenen General-Gouvernements-Verordnung (No. CIII.) keinesweges von allen Behörden Genüge geschehen ist, und mithin eine vollständige Uebersicht über den Gang und Zustand der epidemischen Krankheiten bis jetzt noch nicht

hat erlangt werden können, so wird jene frühere Verordnung hierdurch mit folgenden nähern Bestimmungen wiederholt.

1) Jeder Gouvernements-Commissär hat unverzüglich die der gedachten ältern Verfügung beygefügten Mustertabellen sub A. und B. in großem Formate abdrucken und die erforderlichen Exemplarien in seinem Bezirke vertheilen zu lassen.

2) Jeder Amts- und Stadtphysicus, so wie jeder an einem Orte befindliche praktische Arzt hat die Tabelle sub A. mit denjenigen Angaben, die ihm über die Natur, den Gang, die Behandlungsweise und die sonstigen Verhältnisse der herrschenden epidemischen Krankheiten seine Beobachtungen und Erfahrungen in der ersten Hälfte des kommenden Monats Februar an die Hand geben, auszufüllen, und solche am 15ten des gedachten Monats bey seiner Obrigkeit einzureichen.

3) Von den Obrigkeiten sind die eingegangenen Tabellen unaufhältlich an den Gouvernements-Commissär des Bezirks, und von Letzterem anher einzusenden.

4) In Ansehung der Tabelle sub B. bewendet es bey deren vorhin anbefohlner wöchentlichen Einreichung.

5) Jeder Arzt, der die Einreichung der Tabelle sub A. am 15. Febr. bey seiner Obrigkeit nicht bewerkstelligt, hat eben so, wie derjenige, welcher die wöchentliche Einsendung der Tabelle sub B. an den Gouvernements-Commissär des Bezirks unterläßt, eine Geldbuße von fünf Thalern zu erlegen.

6) Gleichergestalt werden diejenigen Obrigkeiten, die in der ihnen sub 3. zur Obliegenheit gemachten Einsendung der bey ihnen einkommenden Tabellen an den betreffenden Gouvernements-Commissär sich säumig beweisen, um zehen bis zwanzig Thaler bestraft.

7) Die Gouvernements-Commissarien haben wegen Einbringung der verwirkt werdenden Strafgelder das

Erforderlich zu veranstalten, oder, wenn es dazu verfassungsmäßig eines besondern Auftrags an ein Justizamt bedarf, behörigen Orts das Nöthige zu veranlassen.

8) Die einkommenden Strafgelder werden zur Disposition des Gouvernements-Commissärs gestellt, um sie zur Unterstützung armer Kranker oder Reconvalescenten mit Arzney-, Nahrungs- und Bekleidungsmittel zu verwenden; und es hat derselbe über diese Gelder an das General-Gouvernement zu seiner Zeit gebührende Rechnung abzulegen.

9) Endlich haben die Geistlichen, oder diejenigen, denen die Haltung der Kirchenbücher obliegt, am Schlusse einer jeden Woche eine Anzeige, wie viel Menschen im Laufe der verflossenen Woche in ihrer Parochie überhaupt, und wie viele unter denselben muthmaßlich am Nervenfieber oder andern epidemischen Krankheiten gestorben sind, dem Districts-Commissär zu überreichen. Von letztern sind diese Anzeigen an den Gouvernements-Commissär, und von diesem an das General-Gouvernement ohne Aufenthalt zu befördern.

Dresden, am $\frac{10}{22}$. Jan. 1814.

General-Gouverneur Fürst Repnin.

Nachtrag IX.

Das Hochverordnete General-Gouvernement wünscht, um die Einrichtung einer zweckmäßigern, umfassendern, und in sich selbst gehörig zusammenhängenden Medizinal-Polizey vorzubereiten, von dem dermaligen Zustande des Medizinalwesens im Lande, von den darauf Bezug habenden Anstalten, und dem mit den verschiedenen Zweigen sich entweder im Staatsdienst, oder aus eigenem Antrieb sich beschäftigenden Personale vollständig unterrichtet zu seyn, und insbesondere über die

angestellten resp. Kreis- und Amts-Physiker, und Amts-Chirurgen, mit Bemerkung des von einem jeden derselben zu respicirenden Districts, und der ihnen dafür ausgesetzten jährlichen Besoldung und sonstigen Emolumente über die in den verschiedenen Städten des Landes von Seiten der Local-Obrigkeit in Pflicht genommenen Aerzte und Chirurgen, und die denselben dafür zugesicherten Vortheile, über sämmtliche practizirende Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer und Hebammen, in den Städten und auf dem Lande mit Angabe der Orte, wo sie sich aufhalten, über die Anzahl der gesammten Apotheken im Lande, mit Benennung der Orte, wo sie sich befinden, und beygefügten Bemerkung, ob sie concessionirt sind, und durch einen gehörig legitimirten Apotheker verwaltet werden, endlich über die Anzahl der öffentlichen Krankenhäuser, mit Benennung der Städte, in denen sie anzutreffen sind, und Angabe der Zahl von Kranken, die in selbigen nach Maasgabe des vorhandenen Raums und der zu ihrer Unterhaltung bestimmten Mittel, verpflegt werden können, eine genaue Uebersicht zu erlangen.

Von der Medizinischen Facultät in Leipzig ergehet demnach an die Physiker die Verordnung: binnen 14 Tagen über die obenbenannten Gegenstände genaue und ausführliche Berichte an Uns einzusenden, welches von Uns um so dringender begehret werden muß, als in einem anderweitigen Rescript aus der Königlichen Landes-Regierung von Uns beglaubte Abschriften der von den Physikern eingesendeten Jahresberichte schleunigst verlangt werden.

Urkundlich ist diese Verordnung unter meiner des jetzigen Dechants eigenhändiger Unterschrift ausgefertiget worden.

So geschehen Leipzig, den 1. Febr. 1815.

(L. S.)

Dr. Joh. Christ. Rosenmüller.

Tabellarische Anzeigen von dem im . . . . Bezirke . . . . befindlichen Medicinal-Personale, und den daselbst bestehenden Apotheken und Krankenhäusern.

I. Verpflichtete und besoldete Aerzte und Chirurgen.

Wohnort.	Namen.	Alter.	Funktion u. Titel. Ort der Promotion.	Zeit der Legitimation, mit welcher Censur?	Behörden, durch welche sie geschehen.	Benennung d. Distrikts u. Bemerkg. des Umfangs.	Besoldung u. sonstige Emolumente.	Jährliche Abgaben vom Gehalt u. von d. Praxis.	Anmerkung.

II. Practicirende Aerzte ohne Verpflichtung und Besoldung.

Wohnort.	Namen.	Alter.	Promovirt oder legitimirt wann, wo u. mit welcher Censur?	Zeit des Etablissements.	Jurisdiction.	Anmerkung.

III. Practicirende Wundärzte.

Wohnort.	Namen.	Alter.	Zeit der Niederlassung.	Legitimirt, seit wañ, mit welcher Censur?	Jurisdiction.	Ob Gesellen u. Lehbursche vorhanden.	Anmerkung. Wo und von wem unterrichtet?

IV. Geburtshelfer.

Wohnort.	Namen.	Alter.	Zeit der Niederlassung.	Promovirt wo? Legitimirt, wo, wañ u. mit welcher Censur?	Jurisdiction.	Anmerkung. Wo u. von wem unterrichtet u. dergl.

V. Hebammen.

Wohnort.	Namen.	Alter.	Zeit der Niederlassung.	Legitimirt und seit wann?	Behörde, durch welche sie verpflichtet worden.	Besoldung und sonstige Emolumente.	Anmerkung. Wo und von wem unterrichtet und dergl.

VI. Apotheken.

Anzahl.	Orte.	Concessionirt oder nicht?	Namen der Besitzer.	Namen der Provisors oder Pachtinhaber.	Legitimirt und seit wann?	Anzahl der Gesellen u. Lehrburschе.	Anmerkung. Im Einzelnen verkaufende Droguisten oder Laboranten u. dergl.

VII. Oeffentliche Krankenhäuser, clinische und Entbindungs-Institute.

Orte, wo sie sich befinden.	Anzahl der Betten u. Kranken		Aerzte und Chirurgen, die ihnen vorstehen.	Besoldung dafür.	Anmerkung.
	nach dem Raume.	nach den Unterhaltungskosten.			

Nachtrag X.

Regulativ für die den Hebammen zugeordneten Stuhlfrauen. *)

§. 1.

Jeder Hebamme zu Dresden soll fernerhin, wie bisher, eine besondere Gehülfin oder Stuhlfrau von Obrigkeits wegen zugeordnet werden, deren sich die Hebamme bey ihren Berufs-Verrichtungen, (insofern die Kreissenden, oder deren Angehörige solches nicht ausdrücklich ablehnen,) zu bedienen verbunden ist, selbige jedoch keineswegs blos zu ihrem persönlichen Dienste, vielmehr als Schülerin der Entbindungskunst zu gebrauchen und zu behandeln, auch auf Erweiterung der Kenntnisse und Erfahrungen derselben fleißig Rücksicht zu nehmen hat. Auch kann eine Hebamme eben so wenig die ihr beygegebene Stuhlfrau ohne obrigkeitliche Genehmigung entlassen, und sich eine andere auswählen, als eine Stuhlfrau ohne gleichmäßige Genehmigung die Hebamme, an welche sie gewiesen worden, verlassen darf.

§. 2.

Keine Person darf sich den Verrichtungen einer Stuhlfrau unterziehen, bevor selbige nicht

a) nach Maaßgabe des höchsten Mandats vom 2. Apr. 1818. §. 1. 2. 3. u. 4. in einer öffentlichen Entbin-

*) Dresden hatte früher vom Jahre 1764 seine besondere Hebammenordnung, nach welcher unter andern jeder angestellten Hebamme eine Gehülfin (Stuhlfrau) beygeordnet war. Jene Ordnung wurde durch Bekanntmachung des Mandats vom 2. April 1818 aufgehoben. Da indeß mehrere Gründe für die Nützlichkeit verpflichteter Gehülfinnen in hiesiger Stadt sprachen, so wurde nachfolgendes Regulativ entworfen und von der höchsten Behörde bestätigt. (Zeitschr. f. Natur- und Heilkunde ꝛc. 1. Bd. 2. Hft. S. 322. Dresden 1820.

dungsschule wenigstens ein halbes Jahr Unterricht genossen und von der Behörde nach überstandener Prüfung ein Zeugniß über ihre Tüchtigkeit zu Ausübung der Geburtshülfe erlangt hat;

b) oder wenn in einzelnen Fällen die Anstellung einer noch nicht aus der Entbindungsschule entlassenen Lehrtochter gewünscht werden sollte, doch mindestens ihre vorzügliche Fähigkeit durch ein Attestat ihres Lehrers beyzubringen vermag;

c) hierauf aber von dem Stadtrathe auf ihr Ansuchen verpflichtet und einer hiesigen Hebamme zugeordnet worden ist.

Das sub a. erwähnte Zeugniß behält der Stadtphysikus so lange in seiner Verwahrung, bis die Stuhlfrau eine Anstellung als Hebamme erhalten hat.

§. 3.

Die Stuhlfrauen haben sich gegen die Hebammen, denen sie beygegeben werden, mit Bescheidenheit zu betragen, denselben bey allen ihren Dienstverrichtungen treulich an die Hand zu gehen, und deren Anordnungen hierbey zu befolgen. Eine Ausnahme findet hiervon nur dann statt, wenn die Hebamme der allgemeinen Hebammenordnung entgegen handeln würde; in welchem Falle die Stuhlfrau ihr dieses mit Bescheidenheit vorstellen, und wenn dieses fruchtlos geblieben, dem Stadtphysiko Anzeige thun soll.

§. 4.

Da die Stuhlfrauen, so wie die Stadt-Hebammen selbst, dem Stadphysiko und dessen Oberaufsicht untergeordnet sind, so haben sie demselben die schuldige Achtung und Bescheidenheit zu beweisen, auch ein gleiches Betragen gegen Aerzte und Geburtshelfer, welche bey Entbindungen hinzugerufen werden, zu beobachten.

§. 5.

Ueberhaupt soll jede Stuhlfrau der allgemeinen Hebammenordnung vom 2. Apr. 1818. in allen demjenigen, was ihre Dienstverrichtungen anbetrifft, aufs gewissenhafteste nachgehen, eines ehrbaren Lebenswandels, der Nüchternheit und Bescheidenheit gegen Jedermann, der Verschwiegenheit sich befleißigen, aller ungebührlichen Anforderungen an Geschenken oder Speise und Trank sich enthalten, den Armen wie den Reichen mit gleicher Bereitwilligkeit dienen, und keine Kreissende vor der Zeit verlassen, insbesondere alles dasjenige, was in der Hebammenordnung wegen des Betragens gegen Kreissende und Kindbetterinnen vorgeschrieben ist, ihrer Seits christlich befolgen.

§. 6.

Die Stuhlfrau hat jedoch, da ihr Beruf nur in Unterstützung und Hülfereichung derjenigen Hebamme, welcher sie beygegeben worden, besteht, in der Regel der eignen Ausübung der Entbindungskunst und der Stellvertretung der Hebamme in deren Abwesenheit, bey nachdrücklicher Strafe sich zu enthalten, und daher in demjenigen, was deshalb §. 9, 10, 11, 13, 14 u. 22. der Hebammenordnung verordnet ist, der Hebamme lediglich auf deren Verlangen und Anweisung beyzustehen.

In außerordentlichen Fällen aber, wenn eine Entbindung sich eher ereignet, als zu einer Hebamme zu gelangen ist, und wegen der, mit dem Verzuge verbundenen Gefahr ihre augenblickliche Hülfe erforderlich ist, hat die Stuhlfrau der Gebährenden und dem Kinde alle mögliche Hülfe zu leisten, und allem dem, was in der Hebammenordnung, besonders auch in den eben angeführten §§. enthalten, so wie den Vorschriften des Hebammenbuches pünktlich und pflichtmäßig nachzugehen.

§. 7.

Da bey künftiger Annahme neuer Stadt-Hebammen vorzüglich auf erfahrene Stuhlfrauen Rücksicht genommen werden soll, obgleich denselben ein ausschließlicher Anspruch darauf nicht zugestanden wird, sondern nach Befinden auch andere Personen, deren vorzügliche Geschicklichkeit von der Behörde attestiret worden, ohne vorher Stuhlfrau gewesen zu seyn, als Hebammen angenommen werden mögen; so ist jede Stuhlfrau schuldig, in der Entbindungskunst sich möglichst zu vervollkommnen, und zu eigener Ausübung derselben durch fleißiges Nachlesen des Hebammenbuchs und Wiederholung des genossenen Unterrichts, sich vorzubereiten, auch die gesetzlichen Vorschriften des Mandats vom 2. April 1818. sich genau bekannt zu machen und auszuüben. Dagegen selbige bey jeder Vernachlässigung oder vorsätzlicher Uebertretung derselben, wodurch die Mutter oder das Kind in Lebensgefahr gebracht wird, auf geschehene Anzeige des Physikus, schwere Verantwortung bey ihrer Obrigkeit, und nach Befinden Gefängniß- oder Zuchthausstrafe zu gewarten hat.

§. 8.

Für die Dienste der Stuhlfrau, welche zur Beyhülfe ihrer Hebamme, mit Bewilligung der die Stuhlfrau neben der Hebamme zur Hülfe verlangender Personen, von ihr geleistet worden, mag von den, in der, der allgemeinen Hebammenordnung unter II. angeführten Hebammen-Taxe enthaltenen Ansätze 1. 2. 3. 4. 6. jedesmal annoch die Hälfte, dagegen über den Ansatz unter 5. etwas mehr, oder besonders, nicht gefordert werden.

§. 9.

Jede Stuhlfrau hat, ehe sie einer Hebamme beygeordnet wird, den Eid abzulegen, und von ihrer Ver-

pflichtung den eigenthümlichen Besitz der allgemeinen Hebammenordnung, und des Lehrbuchs der Hebammenkunst vom Dr. Jörg, Leipzig 1814, unter Vorzeigung derselben darzuthun.

Urkundlich ist dieses Regulativ unter Unserm, des Raths, und der Stadt größerm Insiegel ausgefertigt und vollzogen worden.

So geschehen Dresden, am 30. Oct. 1819.

Der Rath zu Dresden.

Verzeichniß aller in dem ganzen Werke enthaltenen Verordnungen, nach der Zeitfolge.

(Die Seitenzahlen verweisen auf den ersten Band, die römischen Zahlen auf die Nummern der Fortsetzung.)

1580. Januar 1. Verordnung des Churfürstens Augusti zu Sachsen, wie es in Dero beyden Universitäten zu Leipzig und Wittenberg mit Lehr-Disciplin und sonsten allenthalben gehalten werden soll. I.

1666. Jul. 26. Hrn. Joh. Georgens des II. Churf. zu Sachsen, Patent wegen der Pestilentz und von verdächtigen Oertern kommenden Personen, S. 1.

1673. Sept. 15. Synodalisches General-Decret Herrn Churf. Johann Georgens des II. zu Sachsen, die Wehmütter, die Nothtaufe und Begräbnisse betreffend. II.

1680. Novemb. 24. Befehl Churf. Joh. Georgens des III. zu Sachsen, daß sich die Beambte und Räthe in inficirten Orten, bey Straffe 50 Rheinl. Gold-Gülden nicht unterstehen sollen, denen Reisenden solche Pässe zu ertheilen, als ob sie von reinen und gesunden Orten kämen. III.

1681. April 1. Ebendeßelben Rescript, daß nach aufgehörter Contagion hiewieder denen Reisenden Pässe ertheilet werden mögen, ingleichen die inficirt gewesenen Häuser und Mobilien zu reinigen, sambt annectirtem Druck-Zeddul, was dabey insonderheit vor Fürsichtigkeit zu gebrauchen. IV.

1681. Semptbr. 3. Ebendeßelben ferneres Contagions-Mandat, Ingleichen die Bettler betreffend. V.

1708. Julius 28. Hrn. Friedr. Augusts, König in Polen und Churf. zu Sachsen, Contagions-Mandat. S. 4.

1709. Septbr. 10. Ebendeßelben erweitertes und geschärfftes Contagions-Mandat. S. 7.

1710. Junius 18. Ebendeßelben Befehl, daß die von denen Stadt-Physicis einzuschickende Berichte auf denen Posten ohne Entgeld fortzuschaffen. S. 535.

1710. Julius 14. Ebendeßelben Generale, die Bestallung der Physicorum in denen Aemtern betreffend. S. 19.
1711. Februar 27. Ebendeßelben Mandat, was vor Sorgfalt bey Einpassirung roher Rindes-Leder und anderer Gifftsaugender Sachen zu gebrauchen. S. 20.
1711. Novemb. 2. Ebendeßelben erneuert und vermehrte Fisch-Ordnung. VI.
1712. Novemb. 21. Ebendeßelben Mandat, wie sich des Vieh-Sterbens wegen, wenn solches in denen Churf. Sächs. Landen durch Gottes Verhängniß einreissen solte, in ein und andern zu verhalten. S. 21.
1713. April 13. Ebendeßelben abermahliges Contagions-Mandat. S. 36.
1713. August 12. Ebendeßelben Generale, daß die am 13. Apr. nachgelassene Paßirung derer Waaren, so zu Prag am Theyn gewogen, und gepacket, wieder aufgehoben, auch keine Personen von daher, ohne Quarantaine, passiret werden sollen. S. 536.
1713. August 26. Ebendeßelben ferneres Contagions-Mandat, Samt Inserat, sich mit tüchtigen Faden zu versehen. S. 41.
1713. August 31. Ebendeßelben nochmaliges Contagions-Mandat, samt dem Formular derer Faden auf Personen und Waaren. S. 44.
1713. Novemb. 9. Ebendeßelben Generale, wegen eingerissener Contagion zu Graitz, auch in der Ober-Pfaltz und der Grafschafft Castell. S. 537.
1713. Decembr. 2. Ebendeßelben ferneres Mandat, die Contagions-Anstalten betreffend. S. 48. S. 538.
1714. Januar 20. Ebendeßelben Rescript, wie die Contagions-Anstalten zu bewerkstelligen. S. 54.
1714. Junius 7. Ebendeßelben Rescript, daß die Postirung des Königreichs Böhmen zwar aufgehoben, doch zur Zeit keine Federn, Peltzwerck, alte Kleider und andere Gifft fangende Waaren, wie auch Juden und Bettler, ohne Special-Erlaubniß, nicht durchgelassen werden sollen. VII.
1715. Aug. 10. Ebendeßelben Befehl, nebst Instruction, wie sich bey gegenwärtiger Contagions-Gefahr, sowohl an denen Gräntzen, als auch in Churfürstl. Sächs. Landen zu verhalten. S. 55.
1716. Juli 6. Ebendeßelben Befehl, daß alle Obrigkeiten, Aemter und Städte im Leipziger Creyße der medicinischen Facul-

tät zu Leipzig die Cörper der justificirten Uebelthäter, auf Verlangen, zur Anatomie liefern sollen. S. 63.

1716. Novemb. 26. Ebendeßelben Befehl, das Vieh-Sterben betreffend. S. 65.

1716. Decemb. 23. Ebendeßelben ferneres Generale, wegen des Vieh-Sterbens, nebst kurtzer Anzeige der anjetzt hin und wieder grassirenden Horn-Vieh-Seuche. S. 66.

1721. Januar 20. Ebendeßelben Mandat, wegen der in dem Königreich Frankreich sich geäußerten Infection und derer in Dero Königreich Polen entstandenen, nunmehro wieder nachgelassenen Krankheiten. VIII.

1721. October 10. Ebendeßelben anderweites Mandatum wegen der im Königreich Frankreich sich mehr und mehr ausbreitenden Contagion und derer dargegen anbefohlenen Anstalten. IX.

1723. April 12. Ebendeßelben Befehl: daß nicht nur aus dem Chur- und Leipziger-, sondern auch aus denen mehrern Creyssen Dero Landen, die Cadavera derer Enthaupteten, Gestickten, Gehangenen, Ertrunkenen und desperaten Selbst-Mörder, zur Anatomie; die Körper der Verstorbenen in Hospitälern und Kranken-Häusern aber nur zur Section und Inspection an die medicinischen Facultäten zu Leipzig und Wittenberg auf derselben Requisition und Kosten sollen geliefert werden. S. 83.

1724. Jan. 15. Ebendeßelben General-Verordnung, wie sich bey der eingeschlichenen Seuche unter dem Horn-Vieh zu verhalten. S. 86.

1724. Decemb. 31. Ober-Amts-Befehl, wegen allzusehr überhand genommener Eintreibung des frembden Viehes und wie solcher, wegen des denen Vasallen und Unterthanen durch eine ansteckende Seuche etwan erwachsen könnenden Nachtheils am füglichsten zu steuern. X.

1728. Jun. 1. Herrn Friedrich August Königs in Pohlen und Churfürstens zu Sachsen Rescript die Erlassung des gewöhnlichen Nahrungs-Geldes der Wehmütter in Städten. XI.

1730. Jul. 31. Ober-Amts-Patent, wegen derer denen Empiricis aufm Lande bey Straffe untersagten Eingebung innerlicher und vehementer Arzneyen. XII.

1731. Octob. 13. Generale, wegen Abhaltung, Aufsuchung und Vertilgung derer Heuschrecken, und ihrer Brut. S. 544.

1731. Octob. 19. Mandat Herrn Friderici Augusti Königs in Pohlen und Churfürstens zu Sachsen etc. zu Publicirung

des Kayserlichen Patents wegen Abstellung der bey den Handwerken eingeschlichenen Mißbräuche und deßelben genaue Beobachtung. XIII.

1732. April 8. Ebendeßelben Mandat, die Vieh-Seuche, welche an einigen Voigtländischen Gränz-Orten sich hervorgethan, betreffend, samt einer Nachricht, wie sich dießfalls zu verhalten. S. 88.

1734. Februar 16. Ebendeßelben Befehl derer Doctorum und Licentiaten Medicinae in Dreßden Quatember-Steuer betreffend. XIV.

1738. Januar 14. Generale, wegen der, im Fürstenthum Siebenbürgen, sich hervorgethanen pestilenzialischen Seuche. S. 98.

1738. Novemb. 22. Anderweites Generale, wegen der, in Ungarn und Siebenbürgen, grassirenden pestilenzialischen Seuchen. S. 102.

1739. Febr. 6. Herrn Friedrich Augusts, König in Pohlen und Churf. zu Sachsen, Rescript, die Anlegung derer Wachten, wegen der in Siebenbürgen grassirenden Contagion, betreffend. S. 110.

1739. Febr. 13. Ebendeßelben Rescript, die Ausstellung der Gesundheits-Päße bey Contagionen betreffend. S. 112.

1739. Octbr. 23. Geschärftes Generale, wegen der, in Ungarn, grassirenden pestilenzialischen Seuche. S. 113.

1743. Febr. 27. Generale wider die Einbringung alter Betten und Federn aus Böhmen. XV.

1744. Octbr. 14. Herrn Friedrich Augusts, Königs in Polen und Churf. zu Sachsen Mandat, wider die Abtreib-, Umbring- und Wegsetzung der Leibesfrüchte und zur Welt gebohrnen Kinder. S. 117.

1745. Octbr. 6. Anderweites Generale, wider die Vieh-Seuche. S. 123.

1746. November 29. Anderweites Generale, wegen der Vieh-Seuche. S. 131.

1748. September 18. Generale, die Veranstaltungen zu Aufnahme der Chirurgen in hiesigen Landen betreffend. S. 137.

1748. December 30. Herrn Friedrich Augusts Königs in Pohlen und Churf. zu Sachsen Verordnung, die wegen der Vieh-Seuche zu erstattenden Berichte, und wo selbige cessiret, zu nehmenden Präcautionen betreffend. S. 138.

1749. Januar 22. Ebendeßelben Erläuterungs-Befehl, über die

wegen der Vieh-Seuche, unterm 30. Decbr. 1748 ergangene Verordnung. S. 140.

1749. August 2. Ebendeßelben geschärftes Mandat wegen besserer Beobachtung der Sabbathsfeier. XVI.

1749. November 29. Anderweites Generale, wider die Rindvieh-Seuche. S. 142.

1750. Juli 29. Herrn Friedrich Augusts, Königs in Polen und Churf. zu Sachsen, Generale, wegen Remedirung derer Gebrechen im Medicinal-Wesen. S. 156.

1750. September 15. Ebendeßelben erneuertes und geschärftes Mandat wider das Hausiren in den Städten und auf dem Lande. XVII.

1750. December 31. Ebendeßelben Rescript, die denen Scharfrichtern, in gewißer Maaße, zu verstattende Heilung äußerlicher Schäden, betreffend. S. 160.

1751. Januar 28. Ebendeßelben Erläuterungs-Rescript, über den §. 2. des, wegen Abstellung derer Gebrechen bey dem Medicinal-Wesen, sub dato den 29. Juli 1750. ergangenen Generalis, die sogenannten Wurzel-Leute betreffend. S. 161.

1751. Juli 5. Ebendeßelben Befehl, dem Scharfrichter zu Torgau die Ablederung des an der Seuche gefallenen Viehes zu untersagen. S. 162.

1751. August 20. Ebendeßelben anderweiter Befehl, den Scharfrichter zu Torgau, zur möglichsten Vorsicht, bey Ablederung des gefallenen Viehes, anzuweisen. S. 163.

1751. November 16. Ebendeßelben Generale, zu Gestattung der Ablederung des, an der Seuche gefallenen Rindviehes, unter gewisser Vorsicht, und was dem mehr anhängig. S. 163.

1751. November 22. Ebendeßelben Befehl, mit zugefertigten Gutachten über die Rindvieh-Seuche. S. 165.

1752. Januar 13. Ober-Amts-Patent. Wegen Ablederung des umgefallenen Horn-Viehes. XVIII.

1752. Januar 18. Ober-Amts-Patent, die, wider das Viehsterben vorzukehrenden Anstalten, und die Verbrennung des Düngers betreffend. XIX.

1752. März 27. Ober-Amts-Patent, wegen der zum Theatro anatomico bei dem Collegio chirurgico zu Dresden abzugebenden Cadaverum. XX.

1752. August 2. Herrn Friedrich Augusts, Königs in Pohlen u. Churfurstens zu Sachsen Rescript, daß denen dimittirten Regiments-Feldscheerern das innerliche Curiren nicht zu verstatten, sondern dieselben sich an denen äußerlichen und

zur Chirurgie gehörigen Curen zu begnügen haben sollen. S. 172.
1753. Januar 20. Ebendeßelben anderweites Generale, die Vieh-Seuche betreffend. S. 173.
1753. Mai 30. Ober-Amts-Patent, wegen zu untersagender Praxis medicae denenjenigen, welche sich dazu nach Vorschrift der unterm 29. Juli 1750. ergangenen General-Verordnung nicht qualificiret. XXI.
1753. Junius 16. Rescript an die Ober-Amts-Regierung zu Lübben, daß niemand ohne vorgängige Acquirirung einer ordentlichen Badestube in der Niederlausitz in die dasige Baderinnung aufgenommen werden soll. XXII.
1753. Julius 4. Herrn Friedrich Augusts, Königs in Pohlen und Churfürstens zu Sachsen Befehl wider das Schlachten des Rindviehes, in denen mit der Viehseuche angesteckten Dorfschaften, und was dem anhängig. S. 176.
1753. November 29. Ebendeßelben anderweites Generale, wider die weitere Ausbreitung der Viehseuche. S. 177.
1753. November 20. Circulare, die bey der in Böhmen sich hervorgethanen Viehseuche, von Ein- und Auspassirung des Viehes, auf der Grenze zu haltende Contumaz betreffend. S. 180.
1755. April 19. Generale, die Besichtigungen und Sectionen todter Körper, wenn die Beamten solchen selbst nicht beywohnen können, betreffend. S. 181.
1758. September 7. Herrn Friedrich Augusts, Königs in Pohlen und Churfürstens zu Sachsen Befehl, die Examina derer Candidaten, besonders in deutscher Sprache, bey der medicinischen Facultät zu Wittenberg betreffend. S. 181.
1760. April 10. Erläuterung über das, wegen der Viehseuche unterm 6. Nov. 1753. ergangene Generale, die Ablederung des umgefallenen Viehes betreffend. S. 182.
1760. Junius 10. General-Verordnung, wegen derer mit der Raude inficirten Schäfereien. S. 183.
1760. September 20. Verordnung, daß das Abledern des an der Seuche gefallenen Viehes zu untersagen. S. 184.
1761. September 30. Generale, wegen einstweilen verstatteter Ablederung des an der Seuche crepirten Viehes. S. 185.
1762. Januar 19. Anderweite Verordnung, die, wegen des räudigen Schaaf-Viehes, vorzukehrenden Veranstaltungen betreffend. S. 186.
1763. September 15. Patent der Oberamts-Regierung zu Lüb-

ben wider das mißbräuchliche Flachsrösten in fließenden Wassern. XXIII.

1763. September 20. Ober-Amts-Patent, wegen der am Grünbergischen Creyße sowohl als jenseits der Oder sich geäußerten Vieh-Seuche. XXIV.

1763. October 19. Herrn Friedrich Augusts, Königs in Polen und Churfürstens zu Sachsen Befehl, die Abgebung derer Leichname zu dem Theatro anatomico in Dreßden betreffend. S. 188.

1764. Januar 7. Herrn Xavers, Königl. Prinzens in Pohlen, der Churſachſen Administratoris, Befehl, die unter dienlichen Prăcautionen verstattete Ablederung des, an der Seuche gefallenen Viehes betreffend. S. 189.

1764. — Ebendesselben Tarordnung. Nachtrag I.

1764. — Mittel eines bewährten Sächsischen Medici, wie das Hornvieh von der in diesem 1764sten Jahre verspürten Krankheit zu curiren und vor derselben zu verwahren sey. S. 191.

1764. August 20. Generale, die, wegen des, unter dem, Anno 1764. erbaueten Sommer-Korns, sich häufig findenden sogenannten Mutter-Korns, zu treffende Veranstaltung betreffend. S. 193.

1764. September 3. Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen und Litthauen, als Administratoris der Churſachſen, Befehl, die Ueberlassung derer Häute vom gefallenen Viehe, und die Ablederungs-Gebühren betreffend. S. 194.

1764. December 21. General-Befehl Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen etc., als Administratoris der Churſachſen, die wegen der Raude zu Vermeidung mehrern Nachtheils bei den Schäfereien auf den Kurfürstl. Kammergütern anzuwendenden praecautiones, besonders wegen des Knecht-Viehes betreffend. XXV.

1765. September 7. Ebendesselben Rescript, daß bey Ertheilung derer Freyscheine, denen, von ihrer Enrollirung, die Chirurgie erlernten dimittirten Soldaten, bloß das Barbieren, ohne das Schröpfen und Aderlassen, denen gedienten Feldscheerers hingegen die völlige praxis Chirurgiae gestattet, auch solches in beyden Fällen denen Freyscheinen mit inseriret werden solle. S. 210.

1765. November 11. Ebendesselben erneuertes Generale, wegen der Vieh-Seuche. S. 195.

1766. März 17. Ebendesselben Befehl, einige, über die Besich-

tigungen und Sectionen todter Körper, entstandene Zweifel betreffend. S. 212.

1768. Januar 18. Ebendesselben Verordnung, die denen Einwohnern derer, wegen des Viehsterbens, gesperrten Orte über den Cordon nachzulassende Communication betreffend. S. 214.

1768. September 13. Ebendesselben Mandat, wegen Errichtung eines Sanitäts-Collegii zur Verbesserung des Medicinal-Wesens. S. 214.

1770. September 8. Herrn Friedrich Augusts, Churfürst. zu Sachsen, Generale, die zu Entfernung, wegen der in der Moldau, Wallachey und Pohlen ausgebrochenen ansteckenden Krankheit, zu nehmenden praecautiones betreffend. S. 222.

1770. September 19. Des Kurfürstl. Sächs. Sanitäts-Collegii Anweisung, die epidemische Dysenterie auf das einfachste u. sicherste zu behandeln, vermöge allerhöchsten Rescripts bekannt gemacht. XXVI.

1771. December 4. Herrn Friedrich Augusts, Churfürstens zu Sachsen, Rescript, den Handel mit Arzneywaaren betreffend. S. 224.

1772. April 7. Ebendesselben Generale, die Fortschaffung der Bettler und anderer mit Krankheiten befallener Fremden betr. S. 550.

1772. April 11. Mandat wegen Versorgung der Armen u. Abstellung des Bettelwesens. XXVII.

1772. Junius 17. Herrn Friedrich Augusts, Churf. zu Sachsen, Befehl, die bey epidemischen Krankheiten zu beobachtenden Maaßregeln betreffend. S. 241.

1772. Junius 22. Generale wegen Abwendung des Abschneidens unreifer Feldfrüchte u. die Feld-Deuben betr. XXVIII.

1772. Julius 1. Oberamts-Regierungs-Patent, das Abschneiden unreifer Feldfrüchte u. die Feld-Deuben betr. XXIX.

1772. September 2. Oberamts-Patent, zu Publikation des Rescripts vom 2. September 1772. die gegen die zu besorgende Hornvieh-Seuche anzuwendenden Hülfsmittel betreffend. XXX.

1772. December 4. Des Churfürstl. Sanitäts-Collegii zu Dresden Vorschläge zur Kurart in Blattern. S. 228.

1773. März 8. Rescript, die wegen der Pockenkrankheit unter dem Schaafvieh zu treffende Veranstaltung betreffend. XXXI.

1773. Mai 24. Oberamts-Patent, die Anstalten wider Verbrei-

tung der Pocken-Krankheit unter dem Schaafvieh betreffend. XXXII.

1773. September 20. Herrn Friedrich Augusts, Churf. zu Sachsen, Mandat, die Rettung der im Wasser oder sonst verunglückten und für todt gehaltenen Personen betreffend. S. 243.

1773. November 26. Befehl, die Ablesung des Mandates wegen Rettung verunglückter Personen von den Kanzeln betreffend. XXXIII.

1775. Julius 22. Ebendesselben Befehl, wie es mit Versorgung der bey den Corps u. Regimentern in Gemüths-Verwirrung oder andere elende Leibes-Umstände gerathenen Unterofficiers u. Gemeinen, ingleichen ihrer Weiber und Kinder gehalten werden soll. XXXIV.

1776. August 30. Copia, der an die General-Inspekteurs der Armee ergangener Ordre. S. 552.

1776. — Verordnung, wie es mit Sperrung derer mit Rindvieh-Seuche behafteten Orte gehalten werden soll.

1776. September 18. Befehl, die dem Militair aufgegebene Assistenz bey sich hervorthuenden Viehseuchen u. ausbrechenden Krankheiten betr. S. 551.

1778. September 17. Oberamts-Patent wegen Verscharrung der krepirten Pferde in tiefe Löcher. XXXV.

1778. December 12. Des Kurfürstl. Sächs. Sanitäts-Collegii Anweisung, wie die in einigen Gegenden gegenwärtig allgemeiner herrschenden Krankheiten zu behandeln sind. XXXVI.

1779. April 21. Herrn Friedrich Augusts, Churf. zu Sachsen, Rescript, in wie weit den Feldscheerern praxis medica u. chirurgica bey Personen vom Civilstand zu gestatten. S. 257.

1779. August 14. Patent der Oberaufsicht zu Schleusingen, die wegen der tollen Hunde zu beobachtende Vorsicht betreffend. S. 249.

1779. November 20. Herrn Friedrich Augusts, Churf. zu Sachsen, Mandat, wegen der auf wahnwitzige und melancholische Personen zu führenden Obsicht, und des Verfahrens bey freventlichem Selbstmorde. S. 252.

1780. Januar 28. Befehl, die Ablesung des Mandats, wegen der auf wahnwitzige Personen zu führenden Obsicht etc. von den Canzeln betreffend. XXXVIII.

1780. May 13. Herrn Friedrich Augusts, Churf. zu Sachsen,

Mandat, wie in hiesigen Landen bey sich hervorthuenden Seuchen unter dem Hornvieh zu verfahren. S. 259.

1780. Julius 4. Rescript, die Publikation des, wegen des bey Hornviehseuchen zu beobachtenden Verfahrens ergangenen Mandats d. d. 13. März 1780. betreffend. XXXVIII.

1781. Januar 10. Rescript, die Anwendung des 4ten, 5ten, 9ten u. 10ten Ihnen des der Viehseuche halber ergangenen Mandats vom 13. May 1780. auf die beyden Orte Sorau und Christianstadt betreffend. XXXIX.

1781. Januar 22. Herrn Friedrich Augusts, Churf. zu Sachsen, Rescript, die Erläuterung des Mandats wegen der Hornviehseuche, Cap. III. §. 25. betreffend. S. 299.

1781. März 28. Ebendesselben Befehl, die Beobachtung des wegen Rettung verunglückter Personen unterm 26. Sept. 1773. ergangenen Mandats betreffend. S. 301.

1781. April 28. Ebendesselben Mandat, den Straßenbau betr. XL.

1781. September 10. Patent der Stifts-Regierung zu Merseburg, die Einschärfung der wider ausländische Bettler und Landstreicher, auch der Medicastrorum halber ehehin ergangenen Verfügungen betreffend. S. 301.

1782. Junius 14. Herrn Friedrich Augusts, Churf. zu Sachsen, Circulare, den Handel mit Putzwaaren, so mit Glasstaube bestreuet sind, betreffend. XLI.

1782. September 7. Ebendesselben Mandat, die wider das Herumlaufen u. die Wuth der Hunde vorzukehrenden Anstalten betreffend. S. 302.

1782. Dec. 17. Ebendesselben Rescript, die von den Stift-Naumburgischen Physicis zu erstattende Amtberichte betr. S. 318.

1783. Februar 11. Ober-Postamts-Verordnung, die Postporto-Befreiungen betreffend. XLII.

1783. April 30. Generale, wegen des Verfahrens in Untersuchungssachen. XLIII.

1783. September 3. Oberamts-Patent, das Verbot des Glokkenlautens zur Gewitterszeit betreffend. XLIV.

1784. März 18. Resc. (an die Kreis- u. Amtshauptleute), die Vorsichtsmittel zu Verhütung der bey der Ueberschwemmung zu besorgenden Krankheiten betreffend. XLV.

1784. April 3. Resc. (an die Beamten) die Vorsichtsmittel gegen die von der Ueberschwemmung zu besorgenden Krankheiten, besonders auch die Räumung der Stadtgräben und Tümpel betreffend. XLVI.

1784. April 22. Stifts-Merseburgisches Regierungs-Patent, die Einschärfung des Generalis vom 30. April 1783. §. 14. wegen Einrichtung der Gefängnisse betreffend. S. 319.

1784. November 27. Herrn Friedrich Augusts, Churf. zu Sachsen, Rescript, die wegen Rettung verunglückter Personen zuzuerkennenden Belohnungen betreffend. S. 321.

1785. März 5. Rescript, die Medicinal-Mängel betreffend, v. 10. Januar 1785. Publicirt mittelst Oberamts-Regierungs-Patents an die Kreyß-Physicos u. Verordnung an die Barbier-Innungen zu Guben und Lübben. XLVII.

1785. April 30. Generale, wegen des Verfahrens in Untersuchungssachen. XLVIII.

1785. September 14. Rescript, die Reinigung des Getreides vom Mutterkorne betreffend. S. 322.

1785. November 26. Rescript, die Reinigung des Getreides vom Mutterkorne betreffend, vom 9. Nov. 1785. Publicirt mittelst Oberamts-Regierungs-Patents. XLIX.

1785. December 5. Circular-Verordnung, die gegen die auswärts ausgebrochene Pest vorzukehrende Maaßregeln betreffend. S. 323.

1786. Januar 27. Des churfürstl. Sanitäts-Collegii Unterricht, wie diejenigen Personen, welche die sogenannte Schlaf-Beere oder Wolfs-Kirsche, Früchte der Belladonna atropos genossen, zu behandeln sind, auf höchsten Befehl bekannt gemacht. S. 325.

1786. April 28. Generale, die unentgeldliche Ausstellung der Attestate wegen Rettung verunglückter Personen betr. L.

1786. Junius 26. Rescript, wegen Abschaffung der zinnernen zur Aufbewahrung des Kommunion-Weines in den Kirchen gebrauchten Gefäße. LI.

1786. December 9. Rescript (an die Kreishauptleute), die Vertheilung des Avertissements wegen vorsichtigen Gebrauchs des durch den Frost beschädigten Krautes für das Vieh betreffend. LII.

1786. December 14. Herrn Friedrich Augusts, Churf. zu Sachsen, Generale, die Visitationes der Weine betreffend. S. 330.

1787. May 23. Ebendesselben Generale, das mit der sogenannten Franzosen-Krankheit behaftete Rindvieh betreffend. S. 332.

1788. März 10. Ebendesselben Generale, die Erläuterung des Mandats vom 13. May 1780. wegen des Verfahrens bey

sich hervorthuenden Seuchen unter dem Hornviehe betreffend. S. 339.

1788. May 15. Ebendesselben Rescript, die Befolgung der wegen des Medizinal-Wesens, u. wegen der Wein-Visitationen in den Jahren 1768 u. 1786. ergangenen Verfügungen in den Schönburg. Herrschaften betreffend. S. 341.

1789. März 27. Ebendesselben Rescript, die Examina der in den Schönburgischen Receß-Herrschaften sich niederlassenden Apotheker, Bader u. Barbierer betreffend. S. 342.

1789. Julius 8. Generale, die Einschärfung u. resp. Erläuterung des Generalis vom 7. April 1772. wegen Fortschaffung erkrankter Armen und Bettler betreffend. LIII.

1789. August 31. Oberamts-Regierungs-Patent in die 5 Creysse, die in Ansehung des Rindviehes zu Abwendung gefährlicher Seuchen anzuwendenden Mittel betreffend. LIV.

1790. April 19. Circulare des Consistorii zu Schleusingen, die Abstellung der zu frühzeitigen Begräbnisse betr. S. 343.

1790. Junius 8. Herrn Friedrich Augusts, Churf. zu Sachsen, Rescript, die verbotene Belegung eiserner zum hauswirthschaftlichen Gebrauche bestimmter Gefäße mit einer Bley-Composition betreffend. S. 344.

1790. December 10. Ebendesselben Generale, den verbotenen Gebrauch des Arseniks zur Vertilgung der Feldmäuse betreffend. S. 345.

1791. Januar 5. Rescript, den verbotenen Gebrauch des Arseniks zur Vertilgung der Feldmäuse betreffend. Publicirt mittelst Oberamts-Patents, d. d. 26. Jan. 1791. LV.

1791. Januar 13. Herrn Friedrich Augusts, Churf. zu Sachsen, Mandat, wider Tumult und Aufruhr. LVI.

1791. Juny 30. Ebendesselben Generale, die Wein-Visitationen u. Vereidung der Weinschenken betreffend. S. 347.

1792. Februar 11. Ebendesselben Mandat, die Behandlung der Leichen, und die, damit nicht todtscheinende Menschen zu frühzeitig begraben werden, auch sonst dabey zu beobachtende Vorsicht betreffend. S. 349.

1793. May 13. Rescript (an die Oberamts-Regierung zu Lübben), den Handel mit Arzneien betreffend. LVII.

1793. Junius 11. Oberamts-Patent, wegen des Verhaltens gegen die auf der Reise erkrankenden Personen. LVIII.

1793. Junius 17. Rescript, den Handel mit Arzneien betreffend, vom 13. May 1793, publicirt mittelst Oberamts-Regierungs-Patents. LIX.

1793. Julius 5. Oberamts-Regierungs-Patent wegen des errichteten Hebammen-Instituts und der den unlegitimirten Hebammen untersagten Ausübung der Geburtshülfe. LX.
1793. Julius 5. Oberamts-Regierungs-Patent wegen des errichteten Hebammen-Instituts u. der den unlegitimirten Hebammen untersagten Ausübung der Geburtshülfe. LXI.
1794. März 31. Herrn Friedrich Augusts, Churf. zu Sachsen, Befehl, die eidliche Bestärkung der von den Canditatis praxeos medicae ausgearbeiteten Speciminum betr. S. 361.
1794. Junius 30. Ebendesselben Befehl, die eidliche Bestärkung, der von den designirten Physicis ausgearbeiteten Probeschriften betreffend. S. 361.
1794. Julius 8. Ebendesselben Generale, die zu den anatomischen Theatern auf den Universitäten Leipzig u. Wittenberg, und bey dem Collegio medico zu Dreßden zu verabfolgende Leichname betreffend. S. 362.
1794. — Ebendesselben Rescript, die zum Behuf des anatomischen Theaters zu Jena dahin aus den Bezirken der Aemter Eckartsberga u. Lautenburg zu verabfolgenden Leichname betreffend. S. 364.
1796. April 2 Ebendesselben Mandat, wegen Einschränkung des Hundehaltens u. der wider das freye Herumlaufen der Hunde, auch sonst zu Verhütung der von wüthenden Hunden zu besorgenden Gefahr zu treffenden Vorkehrungen. S. 367.
1796. April 27. Ebendesselben Befehl, die von den medizinischen Behörden den Chirurgis, statt der ordentlichen Legitimations-Urkunden, zu ertheilende Erlaubnißscheine, deren Wirkung u. davon zu erstattende Anzeigen betreffend. S. 391.
1796. May 28. Des churfürstl. Sächs. Sanitäts-Collegii Anweisung für angehende Aerzte u. Wundärzte, wie sie sich bey Personen, welche von wüthenden Hunden u. andern dergleichen Thieren gebissen worden, in Ansehung der innerlichen u. äußerlichen Behandlung zu verhalten haben. S. 392.
1796. Julius 8. Herrn Friedrich Augusts, Churf. zu Sachsen, Rescript, die in Ansehung der chirurgischen Examinum und darüber ausgestellten Attestate getroffene neue Einrichtung betreffend. S. 413.
1796. September 8. Oberamts-Regierungs-Patent, das Flachsrösten in fließenden Wasser betreffend. LXII.
1796. November 4. Herrn Friedrich Augusts, Churf. zu Sachsen, Befehl, das Hausiren der ausländischen Arzneyhändler, und.

die zur Fertigung u. Debitirung sogenannter Arcanorum gesuchte Concessionen betreffend. S. 415.

1796. November 9. Ebendesselben Generale, die Vertheilung der von dem Churfürstl. Sanitäts-Collegio gefertigten Belehrung über den aus dem Mißbrauche des Brandweins entstehenden Schaden betreffend. S. 416.

1796. November 30. Ebendesselben Befehl, die bey in öffentliche Blätter eingerückt werdenden Avertissements über medicinische Gegenstände zu beobachtende Vorsicht betr. S. 428.

1796. December 6. Rescript, die Einschärfung der gegen die Empiricos vorhandenen Gesetze u. die Einsendung der Verzeichnisse aller unter jeden Orts Gerichtsbarkeit wohnenden Medicinae practicorum etc. betreffend, vom 14. Apr. 1794. Publicirt mittelst Oberamts-Patents. LXIII.

1797. März 9. Herrn Friedrich Augusts, Churf. zu Sachsen, Rescript, den Handel mit Arzneyen betreffend. S. 424.

1797. März 13. Ebendesselben Rescript, die Auslösung u. das Fortkommen der Amts-Physicorum bey epidemischen Krankheiten betreffend. S. 424.

1797. April 8. Generale, die Anweisung der Physicorum über die von ihnen auszustellenden Visa reperta betr. LXIV.

1797. — Befehl, die Prüfungen der Physicorum in Beziehung auf die von ihnen auszustellenden Visa reperta betr. S. 426.

1797. — Rescript, die von den Dicasteriis von dem Verspruche der Criminalsachen mit den medizinischen Fakultäten zu pflegende Communicationen betr. LXV.

1797. August 29. Oberamts-Patent, das von den Physicis u. andern Medicis bey Abfassung der Visorum repertorum u. des denselben beygefügten Gutachtens zu beobachtende Verfahren betreffend, nebst Rescript vom 4. August 1797. LXVI.

1797. August 26. Oberamts-Patent, daß die Gerichtsobrigkeiten die Attestate über die Rettung verunglückter Personen unentgeldlich, auch ohne Gebrauch des Stempelpapiers ertheilen sollen. LXVII.

1797. September 25. Rescript, die Fortschaffung erkrankter Armen aus u. in die Weimarischen Lande betreffend. LXVIII.

1797. October 11. Generale, die Vertheilung u. Bekanntmachung eines aus dem Mandate vom 2. April 1796. wegen Einschränkung des Hundehaltens u. s. w. gefertigten Auszugs betreffend. LXIX.

1797. December 4. Rescript, die über die an Blattern sterbenden Personen alljährlich einzureichenden Verzeichnisse betr. S. 428.

1798. Januar 31. Rescript, den Handel mit Giften betreffend. S. 430.

1798. April 20. Generale, die in Ansehung der erkrankenden Pferde vom Militär-Fuhrwesen zu beobachtenden Vorsichtsmaaßregeln betreffend. LXX.

1798. August 2. Generale, die mit schädlichen Ingredienzien gefärbten Zucker- u. Konditorey-Waaren betreffend. S. 432.

1799. Januar 28. Rescript, den Handel mit Arzneymitteln betr. S. 434.

1799. Junius 2. Rescript, den untersagten Gebrauch schädlicher Zusätze u. Farben bey den Zucker- u. Konditorey-Waaren betreffend. LXXI.

1799. Julius 12. Generale, die Taufe neugebohrner Kinder im Winter betreffend. LXXII.

1799. September 6. Befehl, die Reisen der Amts-Physicorum in mittelbare Ortschaften, und die den verarmten Kranken zu reichende Unterstützungen bey ausbrechenden Epidemien betreffend. S. 435.

1799. October 25. Rescript, das Dispensiren der Arzneyen betreffend. S. 436.

1799. November 11. Generale, die Faustische Noth- u. Hülfstafel zur Verhütung der Rindviehpest betreffend. S. 437.

1800. März 26. Rescript, die Ueberlassung der Leichname der auf dem Zuchthause zu Torgau verstorbenen Züchtlinge an das Theatrum anatomicum zu Wittenberg betr. S. 453.

1800. Junius 18. Befehl, die Examina pro praxi medica in deutscher Sprache betreffend. S. 454.

1800. Junius 25. Generale, des wegen Fortschaffung der außerhalb ihrer Standquartiere erkrankten Soldaten getroffene Regulativ betreffend. LXXIII.

1800. November 26. Befehl, die zur Verpflichtung der medicinischen Praxis admittirten Apotheker betreffend. S. 458.

1800. November 27. Rescript (an den Beamten u. Stadtrath zu Dresden), die Ausstellung der Leichen der an ansteckenden Krankheiten Verstorbenen betreffend. LXXIV.

1801. Februar 13. Generale, die bey Beerdigung ansteckender Krankheiten verstorbenen Personen zu beobachtenden Vorsichts-Maaßregeln betr. S. 459.

1802. März 13. Rescript, die Verbesserung u. Aufnahme der Chirurgie betr. LXXV.
1802. — Rescript (an die medicinische Fakultät in Leipzig), die Prüfung auswärtiger Promotorum am Krankenbette betr. LXXVI.
1802. — Reser. (an das Sanitäts-Collegium), die Prüfung auswärtiger Promotorum am Krankenbette betr. LXXVII.
1802. — Rescript, den Zunftzwang der Chirurgen u. die anderweite Prüfung der dimittirten Feldscheerer betreffend. LXXVIII.
1802. Julius 29. Circular, in wiefern bey entstehender Viehseuche das Tödten des gesunden Viehes zu veranstalten. S. 464.
1803. Februar 10. Circulare, die alljährlich einzureichenden Berichte über die auf die Medicinal-Policey Bezug habenden Gegenstände betreffend. S. 465.
1803. Junius 15. Rescript (an die medicinische Fakultät in Leipzig), die Examina pro praxi medica in deutscher Sprache betreffend. S. 466.
1803. August 2. Circulare, das Mutterkorn betr. S. 468.
1803. August 18. Generale, zu schleuniger Bekanntmachung der im Lande entstehenden epidemischen Krankheiten. S. 469.
1803. — Verhaltungs-Regeln beym Scharlachfieber. S. 471.
1803. December 7. Rescript, die sorgfältige Aufsicht auf die Medicaster betreffend. LXXIX.
1804. Junius 9. Generale, die Erläuterung der im Mandate vom 26. Sept. 1773. §. IV. wegen der Rettungs-Prämien enthaltenen Anordnung, ingleichen die zur Lebensrettung verunglückter Menschen anzuwendenden Mittel betreffend. S. 475.
1804. — Verordnungen, das gelbe Fieber betr. S. 492.
1804. November 13. Rescript, die auswärtigen Promotos, welche vorher in hiesigen Landen Medicinae practici gewesen sind, betreffend. LXXX.
1805. Januar 15. Generale, das gelbe Fieber betr. S. 495.
1805. Februar 20. Generale, die Kupockenimpfung betreffend. S. 502.
1805. Februar 20. Missive zu dem Unterrichte für das Publikum über das Verhalten bey grassirenden Blatterkrankheiten. S. 504.
1805. Februar 28. Reser., die Anweisungen wegen der Kuhpocken-Impfung u. Blattern u. deren Vertheilung betr. LXXXI.

1805. März 11. Rescript, die Einschärfung der Vorschriften vor dem Ankaufe und Gebrauche fremder Arzneyen betreffend. LXXXII.

1805. April 4. Rescript, die Mitwirkung der Geistlichen zu Beförderung der Kuhpocken-Impfung u. eines richtigen Verhaltens bey den wirklichen Blattern betreffend. LXXXIII.

1805. April 24. Missive zu dem Gutachten des Oberthierarztes Reutter über eine unter den Pferden ausgebrochene Seuche. S. 522.

1805. Junius 29. Rescript, die Verhütung der Abschneidung u. Einerndtung unreifer Feldfrüchte betreffend. LXXXIV.

1805. Julius 26. Befehl, die interimistische Unterweisung der Hebammen durch den D. Menz in Leipzig betr. S. 528.

1805. November 5. Das Churf. Sächs. Sanitäts-Collegii Belehrung über den Verbrauch des ausgewachsenen Roggens u. Weitzens. LXXXV.

1805. November 16. Generale, die Einführung eines Dispensatorii in den Apotheken betreffend. LXXXVI. S. 528.

1806. Februar 28. Circulare, die zu Abwendung etwaiger Viehseuche für das in die Bayreuth. Lande einzubringende Rindvieh für nöthig erachtete Gesundheits-Pässe betr. S. 534.

1806. September 6. Befehl, das in gerichtlichen Sectionsfällen von den Aerzten und Wundärzten zu beobachtende Verfahren betreffend. S. 542.

1809. Julius 22. Rescript, die Behandlung des Viehes bey eintretender Maul- u. Klauenseuche betr. LXXXVII.

1810. Februar 5. Rescript, die Gründung einer ordentl. Professur der Geburtshülfe an der Universität zu Leipzig betr. Nachtr. III.

1810. März 15. Rescript, die Apotheken-Visitationen durch Physicos fremden Bezirke betr. LXXXVIII.

1810. Junius 20. Rescript, die Erneuerung der, wegen der über die an Blattern Verstorbenen einzureichenden Verzeichnisse u. wegen Mitwirkung der Geistlichen zu Beförderung der Kuhpockenimpfung, ergangenen Verordnungen betr. LXXXIX.

1810. Junius 29. Rescript, die sorgfältigen Anzeigen über den Zustand melancholischer Personen betr. XC.

1810. Juli 27. Ebendesselben Rescript, die einzureichenden Impftabellen betreffend. XCI.

1810. September 20. Patent, die Beobachtung der den Land-Amts- und Stadt-Physicis in dem Mandate vom 13. Sept. 1768. aufgegebenen Obliegenheiten betr. XCII.

1810. November 20. Herrn Friedrich Augusts, Königs von Sachsen, Rescript, das eigne Dispensiren der Arzneien bey den Aerzten betreffend. XCIII.

1810. — Rescript (an den Beamten zu Hayn u. andere), wegen der in Böhmen insbesondere in der Gegend der Herrschaft Milischau, ingleichen in dem Oberlausitz. Marktflecken Hirschfeld u. dem Dorfe Friedersdorf ausgebrochenen Rindviehseuche. Nachtr. IV.

1810. November 21. Oberamts-Patent, wegen der in der Gegend von Zittau u. in der schlesischen Nachbarschaft ausgebrochenen Rindviehseuche. Nachtr. IV.

1811. April 9. Oberamts-Patent, den Verkauf der Gifte betr. XCIV.

1811. Junius 27. Herrn Friedrich Augusts, Königs von Sachsen, Generale, die denjenigen Künstlern u. Professionisten, welche Taubstumme in ihrer Kunst oder Profession unterrichten, zu verabreichende Prämie u. s. w. betreffend. XCV.

1812. September 12. Taxordnung. Nachtr. V.

1813. Februar 17. Herrn Friedrich Augusts, Königs von Sachsen, Rescript, die Verbreitung gefährlicher Krankheiten betreffend. XCVI.

1813. März 5. Ebendesselben Rescript, die gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten zu ergreifenden Maasregeln betreffend. XCVII.

1813. — Creyß-Polizey-Verfügung, wie die Verbreitung ansteckender Krankheiten durch einmarschirende Truppen möglichst vorgebeugt und sie verhindert werden kann. XCVIII.

1813. März 6. General-Verordnung des Oberamtes zu Budissin wegen der zu Verhütung der contagiösen Nervenkrankheit und ihrer Wirkungen nöthigen Vorkehrungen. XCIX.

1813. May 8. Oberamts-Patent, wegen der zu Verhütung der weitern Verbreitung der Contagion zu beobachtenden Vorsichtsmaasregeln. Nachtr. VI.

1813. Mai 18. Generale in Betreff der Belohnungen der bey contagiösen Krankheiten adhibirten Aerzte und Wundärzte. C.

1813. August 23. Generale, die Gültigkeit der von den Actuarien, die nicht zur Advocatur legitimirt sind, in Criminalsachen gefertigten Protocolle betr. CI.

1813. October 9. Oberamts-Patent, wegen der neuerlich in der Oberlausitz ausgebrochenen Rindvieh-Pest. Nachtrag IV.

1813. October 18. Oberamts-Verordnung, die Einschärfung der Verordnungen vom 6. März und 8. May d. J. wegen des in Waldau neuerdings ausgebrochenen Lazarethfiebers betr. Nachtr. V!.

1813. November 4. Verordnung, die bey der zunehmenden Verbreitung der gegenwärtig grassirenden Hornviehseuche nöthige Einstellung der Viehmärkte in der Oberlausitz auf einige Zeit betreffend. Nachtr. IV.

1813. November 24. Des Königl. Sächs. Sanitäts-Collegii Anweisung für das Publikum, über die frühern Kennzeichen, Diät, Präservativ- und Heilmittel bey den dermalen herrschenden Nervenfiebern. CII.

1813. November 12. General-Gouvernements-Patent, die tabellarischen Anzeigen über den Zustand der sich äußernden nervösen, oder sonst ansteckenden Krankheiten betreffend. CIII.

1813. November 20. Des Rathes zu Leipzig Patent, die Löserdörre betreffend. CIV.

1813. November 23. Bekanntmachung einiger Präservativ- u. Hülfsmittel wider die Rindviehseuche. CV.

1813. December 10. Gouvernements-Publikandum, die herrschenden epidemischen Krankheiten betr. Nachtr. VII.

1814. Januar 10. General-Gouvernements-Patent, die nähern Bestimmungen zu dem Patent vom 12. Nov. 1813. wegen den epidemischen Krankheiten betr. Nachtr. VIII.

1814. Februar 17. Bekanntmachung, das bey dem Milzbrande des Rindviehes u. anderer Hausthiere zu beobachtende Verfahren betreffend. CVI.

1814. April 14. Verordnung wegen der zu treffenden Vorkehrungen zur Verhütung der von den Ausdünstungen der, während der Kriegsereignisse des vorigen Jahres angehäuften Leichnamen und Cadaver, zu befürchtenden nachtheiligen Folgen. CVII.

1814. May 27. Der Königl. Sächs. zu Besorgung der allgemeinen Straf- und Versorgungs-Anstalten verordneten Commission Anweisung für die Obrigkeiten und Verwandte der aus der Königl. Sächs. Heil- und Verpflegungsanstalt zu Waldheim beurlaubten Gemüthskranken. CVIII.

1814. Junius 8. Rescript, die Kuhpocken-Impfung betreffend. CIX.

1814. December 23. Publicandum, die an die anatomischen Theater überhaupt und an die chirurgische Lehranstalt zu

Dresden insbesondere abzugebenden Leichname betreffend. CX.

1815. Januar 16. Verordnung, die einzureichenden Physikatstabellen betreffend. CXI.

1815. Februar 1. Bekanntmachung der medizinischen Fakultät, die Einreichung der von den General-Gouvernement befohlenen tabellar. Anzeigen betr. Nachtr. IX.

1815. October 17. Herrn Friedrich Augusts, Königs von Sachsen, Rescript, die Errichtung einer chirurgisch-medicinischen Academie zu Dresden betreffend. CXII.

1815. November 21. Des Königl. Sächs. Oberthierarzt u. Prof. Reutter d. J. Gutachten über die unter dem Viehstande im heurigen Jahre häufig herrschenden Lungenseuche, in Gemäßheit eines Allerhöchsten Rescripts (an die Kreishauptleute) den Viehhaltenden zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung gebracht. CXIII.

1816. Januar 31. Generale, die Verarbeitung des reinen Bergzinnes, auch Verzinnung der kupfernen und blechernen Geschirre betreffend. CXIV.

1816. Februar 19. Herrn Friedrich Augusts, Königs von Sachsen, Mandat, die Einführung einer Gebühren-Taxe für Aerzte und Wundärzte bey medicinisch-gerichtlichen Handlungen betreffend. CXV.

1816. April 10. Ebendesselben Rescript, wegen Anwendung gewisser Vorsichts-Maasregeln bey Verladung und Versendung des rohen Arseniks. CXVI.

1816. May 1. Ebendesselben Rescript, wegen fernern Vorsichts-Maasregeln beim Transport des Arseniks. CXVII.

1816. Junius 22. Generale, die Bekanntmachung der Instruktionen für die Kreis- und Amtshauptleute betreffend. CXVIII.

1816. November 1. Anzeige der Direktoren der klinischen Anstalten für innere und äußere Krankheiten zu Dresden, die Aufnahme kranker Personen in diese Anstalten betreffend. CXIX.

1816. — Verhaltungsregeln bey der sich zeigenden Klauenseuche. CXX.

1817. Januar 4. Herrn Friedrich Augusts, Königs von Sachsen, Rescript, wegen der bey Verpackung und Versendung des Arseniks anzuwendenden Vorsichtsmaasregeln und insbeson-

dere wegen behöriger Bezeichnung der zu transportirenden Arsenikfässer. CXXI.

1817. Januar 21. Ebendesselben Rescript, die Vereinigung der Thierarzneischule zu Dresden mit der chirurgisch-medicinischen Academie betreffend. CXXII.

1817. März 11. Generale, die zu Erlangung der Rettungsprämien nöthige Bescheinigung der Rettungsfälle durch die Amtshauptleute betreffend. CXXIII.

1817. März 28. Bekanntmachung, die zu den anatomischen Theatern zu verabfolgenden Leichname betr. CXXIV.

1817. April 9. Des Königl. Sächs. Sanitäts-Collegii Warnungen und Belehrungen in Hinsicht auf die häutige Bräune. CXXV.

1817. Junius 25. Rescript, die Verhütung des Genusses unzeitiger Feldfrüchte u. s. w. betreffend. CXXVI.

1817. August 2. Generale, die ungebührliche Verzögerung der Taufe neugeborner Kinder und andere bey den Haustaufen eingerissenen Mißbräuche betreffend. CXXVII.

1817. November 24. Bekanntmachung der Landes-Regierung, die Anstellung des Dr. Brosche als Kreisthierarzt betreffend. CXXVIII.

1817. — Bekanntmachung der zur Reorganisation der Königl. Thierarzneischule Allerhöchst verordneten Kommission, das Thierhospital an der Königl. Thierarzneischule zu Dresden betreffend. CXXIX.

1818. April 2. Herrn Friedrich Augusts, Königs von Sachsen, Mandat, die Erlernung und Ausübung der Geburtshülfe in hiesigen Landen betreffend. CXXX.

1818. Junius 26. Verordnung, die von den Obrigkeiten den Physicis oder andern verpflichteten Aerzten, wegen genauer Beobachtung der in dem Generale vom 8. April 1797. enthaltenen Vorschriften bey vorkommenden Untersuchungen, Besichtigungen und Sektionen zu ertheilende Anweisung betreffend. CXXXI.

1818. September 1. Bekanntmachung des Königl. Sächs. Sanitäts-Collegii, die Freude'sche Behandlung der Häute von dem an der Löserdürre gefallenen Viehe betreffend. CXXXII.

1818. December 11. Anzeige der Direktion der chirurgisch-medicinischen Akademie zu Dresden, die Aufnahme kranker

Personen in die klinischen Anstalten für äußere und innere Krankheiten betreffend. CXXXIII.

1819. Januar 30. Herrn Friedrich Augusts, Königs von Sachsen, Mandat, die Erlernung und Ausübung der Wundarznei- und Apothekerkunst, so wie die Ausübung der innern Heilkunde durch Wundärzte in hiesigen Landen betreffend. CXXXIV.

1819. October 30. Regulativ für die den Hebammen zugeordneten Stuhlfrauen. Nachtr. X.

Register.

(Die römischen Zahlen bezeichnen den ersten und zweiten Theil, die kleineren Zahlen, die Seitenzahl.)

A.

Ablederung (des gefallenen Viehes) I. 162. 163. 182. 184. 185. 189. 194. II. 32. 301.
Ablesen der Mandate von den Canzeln II. 55. 70.
Abtreiben der Leibesfrüchte I. 117.
Academie zu Dresden II. 220. 252. 302.
Academie zu Leipzig II. 1. 332.
Academie zu Wittenberg II. 1. 332.
Amts-Physici, s. Physici.
Amts-Chirurgi I. 532. II. 239. 331.
Anatomie I. 63. 83. 188. 362. 364. 453. II. 219. 262.
Ankündigungen, medicinische I. 423.
Anweisung, medicinische II. 59. 128. 143. 196. 300.
Anzeigen an die Medicinal-Behörden II. 148. 179. 353.
Apotheker-Prüfungen I. 342. 458. II. 304. S. auch Examina.
Apotheker-Visitationen II. 139. S. auch Physici.
Arsenik I. 345. 430. II. 90. 246. 248. 257. 327.
Arzneihandel I. 224. 424. 434. II. 92. 94. 129. S. auch Königsseer, Wurzelleute, Concession ꝛc.
Attestate, unentgeldliche Ausstellung derselben II. 83. 109. S. auch Verunglückte, Rettung Verunglückter.
Aufruhr, Mandat dagegen II. 91.
Ausländer, erkrankende, II. 92. 93.

B.

Bademütter II. 96.
Bader I. 342. II. 27.

Badstuben II. 36.
Barbierer I. 3. II. 27. 30.
Barbier-Innungen II. 80.
Beerdigung I. 343. II. 3. 58. 195. S. Leichen.
Belehrung über die Schutzpocken II. 202. S. auch Anweisung, Belehrung, medicinische.
Belohnungen wegen Rettung verunglückter Personen I. 301. 321. 475. II. 83.
Belohnungen der Aerzte bei contagiösen Krankh. II. 170.
Belladonna, s. Schlafbeere.
Blattern I. 228. 428. 504. II. 140. S. auch Pocken.
Bleivergiftung I. 344. II. 84. 233.
Bräune II. 263.
Branntwein I. 416.

C.

Cadaver I. 83. II. 34. 195. S. auch Anatomie, Leichen ꝛc.
Chirurgi, s. Wundärzte.
Clinicum II. 252. 302.
Collegium medico-chirurgum, s. Academie zu Dresden.
Collegium sanitatis I. 214.
Colloquia II. 123. 124. 127.
Communionwein II. 84.
Concession zum Verkauf der Arzneien II. 92. 94. S. Arzneihandel.
Contagien, s. Krankheiten, ansteckende.
Corpus delicti, Ausmittelung desselben II. 81.

D.

Dispensatorium I. 529. II. 134.
Dysenterie, s. Ruhr.

E.

Epidemien I. 241. 469. II. 59. 334. S. auch Krankheiten, ansteckende.
Epizootien, s. Viehseuchen.
Erdrosseln I. 243. 301.
Erfrorne I. 243.
Erstickte I. 243.
Ertrunkene I. 243. S. auch Verunglückte.
Examina auswärt. Promotorum II. 123. 124. 127.
Examina der Chirurgen I. 391. 413. II. 124. 201.

Examina der Praktikanten in deutscher Sprache I. 181. 454. 466.
Examina der Apotheker, Bader und Barbierer I. 342.

F.

Facultäten, medicinische II. 1. 105. 148. 332. 353.
Faulfieber, s. Nervenfieber.
Feldfrüchte II. 47. 132. 268.
Feldmäuse, gegen dieselben keinen Arsenik anzuwenden. II. 90. 327.
Feldscherer, deren Praxis I. 210. 257. II. 80. 124.
Fieber II. 59. S. Epidemien, Krankheiten, ansteckende, Nervenfieber.
Fischordnung II. 11.
Flachsrösten II. 37. 100.
Fleisch I. 176.
Fortschaffen armer Kranker II. 86. 92. 110.
Franzosen des Rindviehes I. 332.
Frauenputz, s. Putzwaaren.
Frühgeburt I. 117.

G.

Gebrechliche, s. Preßhafte.
Geburtshelfer I. 528. II. 95. 271. 282. 297. 299. 332. 358.
Gefängnisse I. 319. II. 75.
Gelbes Fieber I. 492. 495.
Geldstrafen II. 4. 40. 344. 351.
Gemüthskranke, s. Melancholische.
Geschirre I. 344. II. 84.
Geräthschaften II. 5. 12. 29.
Getränke I. 330. 341. 347. II. 84. 233.
Getreide, ausgewachsenes II. 133.
Getreide, unreifes II. 47. 132. 268.
Gifthandel II. 151. S. auch Arsenik.
Glockenlauten bei Gewittern II. 76.
Gratificaton der Hebammen II. 95.

H.

Handwerksbursche, erkrankende II. 92.
Hausiren I. 415. II. 31. S. Arzneihandel.
Haustaufen II. 115. 268.
Hebammen II. 3. 25. 95. 271. 282. 358.

Hebammenanstalt zu Lübben II. 95. 96.
Hebammenschule zu Leipzig und Wittenberg II. 332.
Hebammenordnung II. 282.
Hebammenschule II. 95. 96. 332.
Hebammenunterricht I. 528. II. 95. 96. 271. 282. 332.
Heuschrecken I. 544.
Hornviehseuche I. 66. 86. 142. 165. 191. 259. 299. 339. II. 48. 71. 88. 184. 333. S. auch Viehseuche.
Hundswuth I. 149. 302. 367. 392. II. 111.

J.

Institute II. 95. 96. 252. 259. 269. 271. 332.
Instruction zur Impfung mit Kuhpocken I. 512. II. 201.
Instruction an die Kreis- und Amtshauptleute II. 248.
Inventarium der Hebammen II. 95. 293.

K.

Kindermord I. 117.
Klauenseuche II. 137. 253.
Königsseer I. 415. II. 129.
Kommunionwein II. 84.
Kranke, reisende II. 92.
Krankheiten, ansteckende I. 4. 7. 20. 36. 41. 44. 48. 54. 55. 98. 102. 110. 112. 113. 222. 537. 538. II. 120. 155. 156. 157. 334.
Krankheiten der Schaafe I. 183. 186. II. 41. 52. 53. 137.
Krankheiten des Rindviehes I. 437. II. 137. S. Hornviehseuche und Viehseuche.
Kraut, gefrornes II. 85.
Kuhpocken I. 502. 504. II. 128. 131. 148. 201. 331.
Kurkosten, s. Taxe.

L.

Lazarethfieber, s. Nervenfieber u. Krankh. ansteckende.
Lebensbedürfnisse, s. Nahrungsmittel, Getränke.
Leichen I. 349. 459. II. 120. 262. 345.
Leichenweiber I. 349.
Leichname, s. auch Leichen.
Löserdürre II. 182.
Luft, s. Krankheiten, ansteckende, Epidemien, Nervenfieber, Seuchen, Viehseuche, Hornviehseuche.
Lungenseuche II. 223.

M.

Mäuse, deren Vertilgung II. 90.
Maulseuche II. 137. 253.
Medici II. 27. 30. 123. 124.
Medicinae Practici II. 27. 100. S. Examina der Praktikanten.
Medicaster I. 301. II. 25. 35. 100. 126.
Medicinalbehörden I. 19. 214.
Medicinalbezirke I. 19. 214.
Medicinalpersonen II. 100. 353. 355.
Medicinalwesen I. 156. 161. 341. II. 35. 80. 100. 126. 353.
Melancholische I. 252. II. 56. 70. 143. 196.
Militairchirurgen I. 171. 210. 257. II. 80. 124. 314.
Militairkranke II. 56. 118.
Militairpferde, kranke II. 112.
Militairsistenz II. 56.
Milzbrand II. 187.
Misthaufen II. 33.
Mutterkorn, Reinigung des Getreides von demselben. I. 193. 322. 468. II. 82.

N.

Nahrungsmittel II. 47. 85. 132. 133. 268. S. auch Mutterkorn.
Nervenfieber II. 167. 171. 179. 334.
Neugebohrne I. 117.
Noth- und Hülfstafel I. 437.
Nothtaufe II. 3.

O.

Obrigkeiten I. 502. 551. II. 4. 83. 109. 196. 351.
Operationen, chirurgische II. 80.

P.

Pest I. 1. 323. 536. II. 4. 5. 8. 14. 18. S. auch Contagion.
Pfarrer (Mitwirkung zur Beförd. d. Kuhpockenimpfung) II. 131. 140. 331.
Pferdeseuche I. 522. II. 58. S. Viehseuche.
Pfuscher, s. Medicaster.
Physicats-Berichte I. 318. 428. 465. 539. II. 104. 106. 148. 179. 220. 351.
Physici I. 19. 318. 424. 426. 428. 435. 465. 532. 539. II. 148. 300.
Pocken II. 52. 53. 55. S. Blattern.

Postfreiheit I. 539. II. 75.
Praxis medica der Militairchirurgen II. 80. S. auch Feldscheerer.
Preßhafte II. 45. 86. 92. 106.
Putzwaaren II. 74.

Q.

Quacksalber, s. Medicaster.

R.

Räucherungen II. 160. 172. 346.
Raude der Schaafe I. 183. 186. II. 41.
Regulativ II. 118. 358.
Reisende, erkrankte II. 92. 110.
Rettung verunglückter Personen I. 243. 301. 321. 475. II. 55. 83. 260.
Rinderpest, s. Hornviehseuche und Viehseuche.
Rindviehseuche, s. Hornviehseuche und Viehseuche.
Ruhr II. 43.

S.

Sanitäts-Collegium, s. Collegium sanitatis.
Schaafpocken II. 52. 53.
Schaafraude, s. Raude der Schaafe.
Scharfrichter I. 160.
Scharlachfieber I. 471.
Scheintode, s. Beerdigung und Leichen.
Schlafbeeren I. 32.
Schutzblattern, s. Schutzpockenimpfung.
Seuchen II. 29. 155. 156. 157.
Selbstdispensiren I. 436. II. 150.
Selbstmörder I. 83.
Specimina I. 361.
Spitalfieber, s. Nervenfieber und Krankheiten, ansteckende.
Straßen II. 73.

T.

Taubstumme, Prämien für deren Unterricht II. 153.
Taxe für Apotheker II. 325.
Taxe für gerichtliche Aerzte und Wundärzte II. 239. 331. 334.
Taxe für Hebammen II. 296.
Thierärzte (Kreis-) II. 269.

Thierarzneischule II. 259. 269.
Thiere, kranke (Thierhospital) II. 269.
Transport erkrankender Reisender II. 92. 110.
Todesfälle, plötzliche I. 346.
Tumult, Mandat dagegen II. 91.

U.

Ueberschwemmung II. 77. 79.
Universitäten II. 1.
Unterricht der Bademütter II. 96.
Unterricht wegen der Blattern I. 228. 504. 512.
— — — der Bräune II. 263.
— — — des Branntweins I. 416.
— — — des Faulfiebers, s. Nervenfieber.
— — — des ausgewachsenen Getreides II. 133.
— — der Hebammen I. 528. II. 96. 271. 282.
— — wegen der Hornviehseuche, s. Hornviehs. u. Viehseuche.
— — — der Hundswuth, s. Hundswuth.
— — — des gefrornen Krautes II. 85.
— — — der Kuhpocken, s. Kuhpockenimpfung.
— — — der Lungenseuche II. 223.
— — — der Maulseuche II. 137.
— — — der Melancholischen I. 252. II. 70. 143.
— — — des Milzbrandes II. 187.
— — — der Pferdeseuche I. 522.
— — — der Ruhr II. 43.
— — — des Scharlachfiebers I. 471.
— — — des Scheintodes I. 349. 459.
— — — des Spitalfiebers, s. Nervenfieber.
— — — Vergiftung mit Schlafbeeren I. 325.
— — — Verunglückter I. 243. 301.
— — — Verzinnung II. 231.
Untersuchung, gerichtliche, der Leichen I. 181. 212. 532. II. 104. 106.
Untersuchungssachen, Verfahren dabei I. 532. II. 75. 81. 106. 171.

V.

Verbrecher, melancholische I. 252. II. 70. 91. 143.
Vergiftung mit Arsenik I. 345. 430. S. auch Arsenik.
— — — Blei I. 344. II. 233.
— — — Schlafbeeren I. 325.

Vergiftung der Viehweiden I. 345. II. 90. 327.
— — des Weines, s. Getränke, Weinvisitationen.
— — des Zuckergebäckes I. 432.
Verpflichtung bei gerichtlichen Untersuchungen II. 81.
Verschlämmung II. 77. 79.
Verstandesschwäche der Verbrecher II. 91. S. auch Verbrechen, melancholische.
Verunglückte I. 243. 301. 321. 475. II. 55. 83. 260.
Verzinnung II. 231.
Victualien, s. Nahrungsmittel.
Viehseuche I. 21. 65. 88. 123. 131. 138. 140. 173. 176. 177. 180. 195. 214. 437. 464. 534. 551. 554. II. 23. 33. 38. 72.
Visitationen der Apotheken II. 139.

W.

Wahnsinnige, s. Melancholische.
Waisen, s. Preßhafte.
Wasserscheu, s. Hundswuth.
Weinvisitationen I. 330. 341. 347.
Weiterschaffung armer Kranker II. 86. 110.
Wundärzte II. 121. 124. 304.
Wurzelleute I. 161.

Z.

Zerrüttung des Verstandes I. 252.
Zinngeschirre II. 84.
Zinnprobe II. 232.
Zuckergebäck I. 432. II. 114.
Zunftzwang der Chirurgen II. 124.
Zwangsrecht der Hebammen II. 326.

Bayerische Staatsbibliothek München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Cerutti, Ludwig, 1789-1858 / Cerutti, Ludwig, / Kühn, Carl Gottlob,

Sammlung kön. Sächsischer Medicinal-Gesetze

Bd.: 2

Leipzig 1820
Pol.civ. 128-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10767328-6